Verkehrsverbund Rhein-Sieg

VRS-Gemeinschaftstarif

gültig ab 01.05.2021

Gemeinschaftstarif
für den Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Inhaltsverzeichnis

Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW 13
1 Grundlagen 13
2 Geltungsbereich 13
3 Verhalten der Fahrgäste 14
3.1 Rechte der Fahrgäste 14
3.2 Pflichten der Fahrgäste 14
4 Ausschluss von der Beförderung 14
5 Ansprüche des Verkehrsunternehmens 15
5.1 Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen 15
5.2 Missbrauch von Nothilfemitteln 15
5.3 Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen 15
6 Pflichten des Verkehrsunternehmens 15
7 Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit 16
7.1 Fahrpreise, Fahrausweise 16
7.2 Zahlungsmittel 17
7.3 Ungültige Fahrausweise 17
7.4 Nicht lesbare Chipkarten 18
7.5 Erhöhtes Beförderungsentgelt 18
8 Erstattung, Umtausch 19
9 Besondere Beförderungsregelungen 19
9.1 Kinder 19
9.2 Polizeivollzugsbeamte 19
9.3 Tiere 19
9.4 Fahrräder 20
9.5 E-Scooter 21
9.6 Sonstige Gegenstände 22
9.7 Besondere Beförderungsregelung Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) 22
10 Fundsachen 23
11 Mobilitätsgarantie 23
12 Fahrgastrechte 25
13 Haftung 26
14 Datenerhebung bei Bedarfsverkehren 26
15 Videoaufzeichnung im Fahrgastraum 26
16 Verjährung 27
17 Ausschluss von Ersatzansprüchen 27
18 Gerichtsstand 27
Tarifbestimmungen 28
1 Begriffsbestimmung 28
2 Geltungsbereich 28
3 Tarifsystem 28

3.1 Kurzstrecke 28
3.2 Preisstufen 28
4 Fahrpreise 29
4.1 Preisstufen und Geltungsbereiche 29
4.2 Ermäßigte Fahrpreise 29
5 Ticketübersicht 29
5.1 Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl 29
5.2 Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl 30
5.2.1 ZeitTickets 30
5.2.1.1 ZeitTickets für Erwachsene, einzeln gekauft 30
5.2.1.2 ZeitTickets für Erwachsene im Abonnement 30
5.2.1.3 ZeitTickets für Auszubildende, einzeln gekauft 30
5.2.1.4 ZeitTickets für Auszubildende im Abonnement 30
5.2.2 KurzzeitTickets 30
5.3 SonderTickets 30
5.3.1 Sonderangebote 30
5.3.2 KombiTickets 30
5.4 Zuschläge und Monatswertmarken 30
5.4.1 1. Klasse 30
5.4.2 Schnellbuslinie SB 60 31
5.4.3 Fahrradmitnahme 31
6 Entwertung von Tickets 31
6.1 Grundsätze der Ticketentwertung 31
6.2 Weitergabe entwerteter Tickets 31
7 Einzelbestimmungen der Tickets 32
7.1 Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl 32
7.1.1 EinzelTickets 32
7.1.2 4erTickets 32
7.1.3 AnschlussTickets 32
7.2 Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl 34
7.2.1 ZeitTickets für Erwachsene, einzeln gekauft 34
7.2.1.1 Kundenkarten und Wertmarken 34
7.2.1.2 ZeitTickets ohne Kundenkarte 34
7.2.1.3 ZeitTickets im Einzelkauf auf Chipkarten 34
7.2.1.4 WochenTickets 35
7.2.1.5 MonatsTickets 36
7.2.1.6 Formel9Tickets 37
7.2.2 ZeitTickets für Erwachsene im Abonnement 37
7.2.2.1 MonatsTickets im Abonnement 38
7.2.2.2 MonatsTicket MobilPass im Abonnement 39
7.2.2.3 JobTickets und GroßkundenTickets 40
7.2.2.4 Formel9Tickets im Abonnement 40
7.2.2.5 Aktiv60Tickets 40
7.2.3 ZeitTickets für Auszubildende 41
7.2.3.1 Berechtigte 41
7.2.3.2 Übergang in die 1. Klasse des SPNV 42

7.2.3.3 MonatsTickets für Auszubildende ... 42
7.2.3.4 StarterTickets ... 43
7.2.3.5 AzubiTickets ... 44
7.2.3.6 PrimaTickets ... 46
7.2.3.7 SchülerTickets ... 47
7.2.3.8 SemesterTickets ... 47
7.2.3.9 Tickets für Austauschschüler ... 47
7.2.3.10 AbsolventenTickets ... 48
7.2.4 KurzzeitTickets ... 48
7.2.4.1 24StundenTickets 1 Person ... 48
7.2.4.2 24StundenTicket 5 Personen ... 49
7.3 SonderTickets ... 49
7.3.1 Sonderangebote ... 49
7.3.2 KombiTickets ... 49
7.4 Zuschläge und Monatswertmarken ... 50
7.4.1 Schnellbuslinie SB 60 ... 50
7.4.2 Zuschläge zur Nutzung der 1. Klasse des SPNV ... 51
7.4.2.1 Einzelne Fahrten ... 51
7.4.2.2 Zusatzwertmarken/Zuschläge zu ZeitTickets ... 51
7.4.3 Monatswertmarken „Fahrradmitnahme“ ... 52
8 Besondere Vertriebswege ... 52
8.1 OnlineTickets ... 52
8.1.1 Allgemeines ... 52
8.1.2 Wochen-, Monats-, Formel9Tickets-Online ... 53
8.1.3 24StundenTickets-Online ... 53
8.1.4 KarnevalsTickets ... 53
8.1.5 CSD-Tickets ... 53
8.1.6 Verlust ... 53
8.1.7 Erstattung ... 54
8.1.8 Zahlungsverfahren ... 54
8.1.8.1 Zahlung per PayPal* ... 54
8.1.8.2 Zahlung per Kreditkarte ... 54
8.1.8.3 Zahlung per Sofortüberweisung ... 54
8.1.9 Tickets in „wallet“-Apps ... 54
8.1.10 Sonstiges ... 54
8.2 eTickets auf Chipkarte/Trägerkarte ... 54
8.2.1 Nicht lesbare Trägerkarten ... 55
8.2.1.1 Kontrolle durch das Prüfpersonal ... 55
8.2.1.2 Einstiegskontrollsysteme (EKS) ... 56
8.2.1.3 Sonderregelung VRS/VRR (Anlage 19) ... 57
8.2.1.4 Sonderregelung VRS/AVV (Anlage 20) ... 57
8.3 HandyTickets ... 58
8.3.1 KarnevalsTickets ... 59
8.3.2 CSD-Tickets ... 59
8.4 BONNsmart ... 59
8.5 Multimodale Mobilität ... 60

9 Aufpreis zur Nutzung des TaxiBusPlus 61
10 Beförderung Schwerbehinderter 61
11 Beförderungsentgelt von Sachen und Tieren 61
11.1 Beförderungsentgelt für Fahrräder 61
11.2 Sonstige Bestimmungen 62
12 Erweiterte Mobilitätsgarantie 62
13 Tarifliche Kooperationen 63
13.1 Übergangstarife 63
13.2 Nutzung von EC- und IC-Zügen der Deutschen Bahn AG 63
13.3 Integration des Linienbedarfsverkehrs (AST) 63
13.4 Integration des On-Demand-Verkehrs 63
14 Datenschutzrechtliche Bestimmungen 64
14.1 Bestimmungen für Abonnements und Tickets mit Ratenkauf (PrimaTicket) 64
14.2 Bestimmungen für SchülerTickets 64
14.3 Bestimmungen für SemesterTickets 65
14.4 Bestimmungen für JobTickets im Solidarmodell 65
14.5 Bestimmungen für JobTickets im Fakultativmodell 66
14.6 Bestimmungen für GroßkundenTickets 67
14.7 Bestimmungen im Rahmen der Anwendung von Chipkarten nach dem Standard (((eTicket-Deutschland 67
15 Erstattung des Fahrpreises 68
16 Tarifliche Feiertage 69
17 Übergangsregelungen 69
18 Salvatorische Klausel 69
19 Sonstiges 69

Anlage 1 Verbundraum Rhein-Sieg 70

Anlage 2 VRS-Netz 71

Anlage 2a Geltungsbereich VRS-SchülerTicket 72

Anlage 2b Geltungsbereich VRS-JobTicket 73

Anlage 2c VRS-Erweiterung für AVV-JobTicket- und FirmenTicket-Inhaber 74

Anlage 3 Bedingungen für das VRS-eTarif-Pilotprojekt im Verkehrsverbund Rhein-Sieg . 75

1 Tarifbestimmungen zum VRS-eTarif-Pilotprojekt 75
1.1 Geltungsdauer 75
1.2 Geltungsbereich 75
1.3 Berechtigte 75
1.4 Voraussetzungen zur Teilnahme am VRS-eTarif-Pilotprojekt 75
1.5 Fahrtberechtigungen 76
1.6 Fahrpreisberechnung 76
2 Ergänzungen zur den Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW für das VRS-eTarif-Pilotprojekt 77

Anlage 4 Geltungsbereich des VRS-Tarifs 80

Anlage 5 Verzeichnis der Strecken und Linien innerhalb des VRS-Verbundraums 83

Anlage 6 Sonstige Regelungen zu Strecken und Linien 87

Anlage 7 Preistafel VRS 92

Anlage 8 Abonnementbedingungen zu MonatsTickets, MonatsTickets MobilPass, Formel9Tickets, Aktiv60Tickets, StarterTickets, AzubiTickets und SchülerTickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug 94

1 Voraussetzungen für das Abonnement 94
2 Beginn 94
3 Zustandekommen des Abonnementvertrags 94
4 Abonnementdauer 95
5 Änderungen 95
6 Kündigung des Abonnements 96
7 Verlust oder Zerstörung 98
8 Fristgemäße Abbuchung 98
9 Erstattung 99
10 Sonstiges 99

Anlage 9 Ratenkaufbedingungen für das PrimaTicket 101

1 Voraussetzungen 101
2 Beginn 101
3 Zustandekommen des Ratenkaufvertrags 101
4 Dauer 102
5 Änderungen 102
6 Kündigung 103
7 Verlust oder Zerstörung 104
8 Fristgemäße Abbuchung 104
9 Wohnungswechsel 105
10 Schulträger 105
11 Sonstiges 105

Anlage 10 Tarifbestimmungen SchülerTicket 106

A. Fakultativmodell 106
1 Allgemeines 106
2 Berechtigtenkreis 106
3 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang 107
4 Geltungsdauer und Kündigung 107
5 Für den Abonnementvertrag relevante Änderungen (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen) 108
6 Ausgabe 109
7 Berechnung der Fahrpreise 109
8 Fahrpreise monatlich 111
9 Abonnementbestimmungen 112
10 Weitere Bestimmungen für den Schulträger 112
11 SchülerTicket für Schüler mit Wohnsitz im VRS und Schulort im Kreis Olpe (VGWS) 113
12 Sonstiges 113
B. Solidarmodell 115
1 Allgemeines 115
2 Berechtigtenkreis 116

3 Ausnahmen vom Berechtigtenkreis ... 116
4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang ... 116
5 Geltungsdauer und Kündigung ... 117
6 Für den Abonnementvertrag relevante Änderungen (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen) ... 118
7 Ausgabe ... 118
8 Berechnung der Fahrpreise ... 119
9 Fahrpreise monatlich ... 120
10 Abonnementbestimmungen ... 120
11 Weitere Bestimmungen für den Schulträger ... 121
12 Sonstiges ... 121
C. SchülerTicket Rheinland-Pfalz ... 123
1 Allgemeines ... 123
2 Berechtigtenkreis ... 123
3 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang ... 123
4 Geltungsdauer und Kündigung ... 124
5 Für den Abonnementvertrag relevante Änderungen (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen) ... 125
6 Ausgabe ... 126
7 Fahrpreise ... 126
8 Abonnementbestimmungen ... 127
9 Weitere Bestimmungen ... 127
10 Sonstiges ... 127
D. Fakultativmodell im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS ... 129
1 Allgemeines ... 129
2 Berechtigtenkreis ... 129
3 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang ... 130
4 Geltungsdauer und Kündigung ... 130
5 Für den Abonnementvertrag relevante Änderungen (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen) ... 131
6 Ausgabe ... 132
7 Fahrpreise ... 132
8 Abonnementbestimmungen ... 133
9 Weitere Bestimmungen ... 133
10 Sonstiges ... 134
Anlage 11 Tarifbestimmungen SemesterTicket ... 135
A. Tarifbestimmungen SemesterTicket für ordentlich Studierende ... 135
1 Vorbemerkungen ... 135
2 Bedingungen ... 135
3 Berechtigtenkreis ... 135
4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang ... 137
5 Preise ... 138
6 Ausstellung und Beschaffenheit ... 138
7 Hochschule/Studierendenschaft ... 140
8 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht ... 140
9 Erhöhtes Beförderungsentgelt ... 141

10 Sonstiges ... 141
B. Tarifbestimmungen DualTicket ... 142
1 Vorbemerkungen ... 142
2 Bedingungen ... 142
3 Berechtigtenkreis ... 142
4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang ... 143
5 Preise ... 144
6 Ausstellung und Beschaffenheit ... 144
7 Hochschule/Studierendenschaft ... 145
8 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht ... 146
9 Erhöhtes Beförderungsentgelt ... 146
10 Sonstiges ... 147

Anlage 12 Tarifbestimmungen JobTicket Solidarmodell ... 148
1 Vorbemerkungen ... 148
2 Bedingungen ... 148
3 Vertrag, Beginn und Dauer ... 151
4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang ... 151
5 Ausstellung und Beschaffenheit ... 152
6 Finanzbeträge ... 153
7 Preis bei Weitergabe ... 154
8 Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit ... 154
9 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten ... 155
10 Rückgabe von Trägerkarten ... 156
11 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht ... 157
12 Erhöhtes Beförderungsentgelt ... 158
13 Kündigung ... 158
14 Weitere Hinweise ... 158

Anlage 13 Tarifbestimmungen JobTicket Fakultativmodell ... 161
1 Vorbemerkungen ... 161
2 Bedingungen ... 161
3 Vertrag, Beginn und Dauer ... 163
4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang ... 164
5 Ausstellung und Beschaffenheit ... 165
6 Finanzbeträge ... 165
7 Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit ... 166
8 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten ... 167
9 Rückgabe von Trägerkarten ... 168
10 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht ... 169
11 Erhöhtes Beförderungsentgelt ... 169
12 Kündigung ... 169
13 Weitere Hinweise ... 170

Anlage 14 Tarifbestimmungen JobTicketLight ... 171
1 Vorbemerkungen ... 171

2 Bedingungen ... 171
3 Vertrag, Beginn und Dauer ... 172
4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang ... 173
5 Beschaffenheit ... 174
6 Finanzbeträge ... 174
7 Preis bei Weitergabe ... 175
8 Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit ... 175
9 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten ... 176
10 Rückgabe von Trägerkarten ... 177
11 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht ... 177
12 Erhöhtes Beförderungsentgelt ... 178
13 Datenschutzrechtliche Bestimmungen ... 178
14 Kündigung ... 179
15 Weitere Hinweise ... 179

Anlage 15 Tarifbestimmungen GroßkundenTicket ... 180
1 Vorbemerkungen ... 180
2 Bedingungen ... 180
3 Vertrag, Beginn und Dauer ... 181
4 Umstellung bestehender JobTicket-Verträge ... 182
5 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang ... 182
6 Ausstellung und Beschaffenheit ... 183
7 Finanzbeträge ... 184
8 Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit ... 184
9 Weitergabe und gewerbsmäßige Vermittlung ... 185
10 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten ... 186
11 Rückgabe von Trägerkarten ... 187
12 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht ... 187
13 Erhöhtes Beförderungsentgelt ... 188
14 Kündigung ... 188
15 Weitere Hinweise ... 188

Anlage 16 Tarifbestimmungen zur Integration des Linienbedarfsverkehrs (AST) ... 189
1 Geltungsbereich ... 189
2 Allgemeines ... 189
3 Datenschutz ... 189

Anlage 17 Tarifbestimmungen zum Angebot NRWplus ... 191
1 Geltungsbereich ... 191
2 Fahrausweise und Preise ... 191
2.1 NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück ... 191
2.2 NRWplus Monat ... 192
2.3 Tarifbestimmungen zum Angebot NRWplus ... 192

Anlage 18 Grundzüge des NRW-Tarifs ... 193
1 Anwendungsbereich ... 193
2 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen ... 193

Anlage 19 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und dem VRS 194
1 Binnenverkehre 194
2 Übergangsverkehre zwischen dem VRS-Verbundraum und den direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten (Kleiner Grenzverkehr) 194
2.1 Allgemeines 194
2.2 Tarifsystem 195
2.3 Kurzstrecke 195
2.4 Preisstufen 195
2.5 Fahrausweise und Fahrpreise 195
2.6 Sonstiges 195
3 Übrige Fahrbeziehungen im Geltungsbereich (Großer Grenzverkehr) 195
3.1 Allgemeines 195
3.2 Fahrausweise und Fahrpreise 195
3.3 Sonstiges 195
4 Anschlusstarifierung 196
4.1 Anschlussfahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl 196
4.2 Anschlussfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl 196

Anlage 20 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem VRS 198
1 Binnenverkehre 198
2 Übergangsbereiche zwischen dem VRS-Netz und dem AVV-Netz 198
2.1 Geltungsbereich 198
2.2 Tarifsystem und Fahrpreise 198
2.3 Preisstufen 199
2.4 Fahrausweise 199
2.5 AVV-School&Fun-Tickets und VRS-SchülerTickets 200
2.6 AVV-JobTickets und VRS-Job- und GroßkundenTickets 201
2.7 Anschlussfahrausweise 203
2.8 euregiotickets 204

Anlage 21 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen der Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS) und dem VRS 206
1 Geltungsbereich 206
2 Tarifliche Regelung für den Übergangstarif 206
2.1 Allgemeines 206
2.2 Ausgabe von Fahrausweisen 206
2.3 Anerkennung von Fahrausweisen der VGWS 206
3 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen 206
4 Fahrgelderstattung 206
5 SchülerTicket für Schüler mit Wohnsitz im VRS und Schulort im Kreis Olpe (VGWS) 207

Anlage 22 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Kreis Ahrweiler (Ahr) und dem VRS 208
1 Binnenverkehr Kreis Ahrweiler 208
1.1 Allgemeines 208

1.2 Linie 822 ... 208
1.3 Linie 856 ... 208
2 Übergangsverkehr zwischen dem Kreis Ahrweiler und den anderen Tarifgebieten des VRS-Netzes ... 208
2.1 Allgemeines ... 208
2.2 Tarifsystem ... 208
2.3 Kurzstrecke ... 209
2.4 Preisstufen ... 209
2.5 Fahrausweise und Fahrpreise ... 209
2.6 Sonstiges ... 209
3 Geltungsbereiche von Tickets ... 209
3.1 VRS-SchülerTicket Rheinland-Pfalz ... 209
3.2 NRW-PauschalpreisTickets ... 209

Anlage 23 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Altenkirchen und dem VRS ... 210
1 Geltungsbereich ... 210
2 Tarifliche Regelungen ... 210
2.1 Allgemeines ... 210
2.2 Übergangsverkehr ... 210
2.3 Fahrausweise ... 210
2.4 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen ... 210
3 Binnenverkehr Landkreis Altenkirchen ... 210

Anlage 24 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und dem VRS ... 212
1 Geltungsbereich ... 212
2 Tarifliche Regelungen ... 212
2.1 Allgemeines ... 212
2.2 Übergangsverkehr ... 212
2.3 Fahrausweise ... 212
2.4 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen ... 212
3 Binnenverkehr Landkreis Vulkaneifel ... 212

Anlage 25 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Neuwied und dem VRS ... 213
1 Geltungsbereich ... 213
2 Tarifliche Regelungen ... 213
2.1 Übergangstarif ... 213
2.2 Fahrausweise ... 213
3 Binnenverkehr Landkreis Neuwied ... 213

Anlage 26 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Märkischen Kreis (WT) und dem VRS ... 214
1 Binnenverkehr Märkischer Kreis ... 214
1.1 Allgemeines ... 214
1.2 Linie 336R ... 214
1.3 Linie 320 ... 214
2 Binnenverkehr Oberbergischer Kreis ... 214

2.1 Allgemeines 214
2.2 Linie 55 214
2.3 Linie 134 214
3 Übergangsverkehr zwischen dem Märkischen Kreis und dem VRS-Netz 215
3.1 Allgemeines 215
3.2 Tarifsystem 215
3.3 Kurzstrecke 215
3.4 Preisstufen 215
3.5 Fahrausweise und Fahrpreise 215
3.6 Sonstiges 216
Anlage 27 Preisstufenübersicht VRS 217

Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW

1 Grundlagen

(1) Die Beförderungsbedingungen regeln das Zusammenspiel zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die Benutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Verkehrsmittel. Die Beförderungsbedingungen werden durch separate Tarifbestimmungen der nordrheinwestfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifs ergänzt, in denen weitere Regelungen zu Fahrausweisen und Tarifen festgeschrieben sind. Beförderungsbedingungen und die jeweiligen Tarifbestimmungen gelten zusammen.

(2) Mit dem Betreten eines Fahrzeugs bzw. dem Betreten der Betriebsanlagen der Verkehrsunternehmen akzeptiert der Fahrgast die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Bestandteil des Beförderungsvertrags.

2 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Gegenständen und Tieren auf allen Linien der Verkehrsunternehmen, die in den folgenden Verkehrsverbünden sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften zusammengeschlossen sind:

- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS),
- Aachener Verkehrsverbund (AVV),
- WestfalenTarif GmbH (WTG),
- Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe (TGRL),
- Tarifgemeinschaft Münsterland (TGM),
- OWL Verkehr (OWL V),
- Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter (VPH),
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS),
- Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN),
- einschließlich der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU),

sowie bei kooperationsraumüberschreitenden Fahrten mit dem Nahverkehr im Rahmen des NRW-Tarifs. Die vorliegenden Beförderungsbedingungen gelten auch für Fahrten im Rahmen der jeweiligen Verbund- und Gemeinschaftstarife.

3 Verhalten der Fahrgäste

3.1 Rechte der Fahrgäste

(1) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beförderungspflicht besteht bzw. er einen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann. Die Angaben auf dem Fahrausweis bzw. beim elektronischen Ticket die auf dem elektronischen Speichermedium befindlichen Angaben sind maßgeblich für die Beförderung. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht grundsätzlich nicht.

(2) Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit den Verkehrsunternehmen zustande, deren Verkehrsmittel der Fahrgast benutzt. Beschwerden richten Fahrgäste daher an die Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

(3) Bei Beanstandungen des Fahrausweises oder des Wechselgeldes sollte sich der Fahrgast direkt an das Betriebspersonal (im Folgenden Personal genannt) im Fahrzeug oder vor Ort wenden, um die Sachlage zu klären.

3.2 Pflichten der Fahrgäste

(1) Jeder Fahrgast muss sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern.

(2) Dabei müssen die Fahrgäste den Anweisungen des Personals Folge leisten. So kann das Personal Fahrgäste beispielsweise auf bestimmte Wagen bzw. Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(3) Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern benötigen Sitzplätze: Bei Bedarf müssen andere Fahrgäste aufstehen. Mitgeführte Kinderwagen, Fahrräder und andere Sachen sind zu beaufsichtigen bzw. so zu sichern, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Zudem ist jeder Fahrgast verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die vorliegenden Beförderungsbedingungen können durch einzelne oder mehrere Verkehrsunternehmen um ein Alkoholkonsumverbot ergänzt werden. Weiterführende Bestimmungen auf Grundlage des jeweiligen Hausrechts (z.B. Ess- und Trinkverbote) bleiben von diesen Beförderungsbedingungen unberührt.

4 Ausschluss von der Beförderung

(1) Die Verkehrsunternehmen können Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder auch für andere Fahrgäste darstellen, von der Beförderung ausschließen.

(2) Kinder unter 6 Jahren müssen, wenn sie nicht bereits eine Schule besuchen, von einem Erwachsenen oder einem anderen Kind begleitet werden, das mindestens 6 Jahre alt ist.

(3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Personal. Personal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

(4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung des Fahrpreises.

5 Ansprüche des Verkehrsunternehmens

5.1 Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen

Wenn der Fahrgast ein Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen verschmutzt/verunreinigt oder beschädigt, kann das Verkehrsunternehmen ein Reinigungs- bzw. Instandhaltungsentgelt in Höhe von 20,00 € verlangen. Ist der Schaden höher, kann das Verkehrsunternehmen weitergehende Ansprüche geltend machen. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.2 Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Fahrgast darf die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen nur dann betätigen, wenn Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer oder des Fahrzeugs bzw. der Betriebsanlagen besteht. Bei Missbrauch muss er einen Betrag in Höhe von 30,00 €, im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs von 200,00 € zahlen; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.3 Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen

(1) Das Rauchen ist nur in besonders gekennzeichneten Raucherbereichen von Bahnsteiganlagen erlaubt. In den Fahrzeugen des ÖPNV ist das Rauchen generell verboten. Das Rauchverbot umfasst auch die Nutzung elektronischer Dampfprodukte (z.B. E-Zigarette, E-Shisha). Raucht ein Fahrgast dort, wo es ausdrücklich nicht erlaubt ist, wird ihn das Personal zunächst darauf aufmerksam machen.

(2) Falls der Fahrgast trotz eines solchen Hinweises weiterhin raucht, kann das Personal einen Betrag in Höhe von 15,00 € verlangen.

6 Pflichten des Verkehrsunternehmens

Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes bzw. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsvorschriften sowie des durch den Fahrplan definierten Leistungsangebots zur Beförderung von Fahrgästen verpflichtet – es sei denn, die Beförderung

wird durch Umstände verhindert, die das Verkehrsunternehmen nicht abwenden und denen es nicht abhelfen kann.

7 Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit

7.1 Fahrpreise, Fahrausweise

(1) Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung der Verkehrsunternehmen, die sich in den unter Ziffer 2 genannten Verkehrsverbünden/-gemeinschaften zusammengeschlossen haben, verkauft.

(2) Beim Einsteigen muss der Fahrgast einen für die gesamte Fahrt gültigen Fahrausweis haben. Falls nicht, muss er diesen unverzüglich und unaufgefordert lösen. Ein Fahrausweiskauf in den Zügen der EVU bzw. Stadt- und Straßenbahnen ist dabei nur ausnahmsweise dort möglich, wo mobile Fahrausweisautomaten eingesetzt werden oder ein Fahrausweisverkauf beim Fahrer von Stadt- und Straßenbahnen stattfindet; ansonsten ist er ausgeschlossen.

(3) Fahrausweise mit dem Hinweis „nur gültig mit Entwerteraufdruck“ sind entweder bereits vor Fahrtantritt oder, sofern Entwerter an den Betriebsanlagen bzw. im Fahrzeug vorhanden sind, unverzüglich nach Betreten der Betriebsanlagen bzw. des Fahrzeugs zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Bereits beim Kauf entwertete Fahrausweise sind hiervon ausgenommen.

Sollte eine Entwertung technisch nicht möglich sein, so hat sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert an das Personal zu wenden, damit dieses seinen Fahrausweis entwerten kann.

(4) Der Fahrausweis muss so lange aufbewahrt werden, bis die Fahrt endet. Das Personal kann den Fahrgast jederzeit dazu auffordern, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen – der Fahrgast ist verpflichtet, dieser Aufforderung zu folgen.

Darüber hinaus sind im Falle von Fahrgastbefragungen oder Verkehrserhebungen die Fahrausweise dem Zählpersonal, welches sich durch Zählerausweise zu legitimieren hat, vorzuzeigen oder auf Verlangen auszuhändigen.

(5) Der Fahrgast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er der Aufforderung des Personals nicht nachkommt, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen oder vorzuzeigen, ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu zahlen oder die hierfür notwendigen Angaben zu machen. Das gleiche gilt, wenn ihm angeboten wird, einen Fahrausweis nachzulösen und er dieses ablehnt. Dabei muss das Personal die Umstände des jeweiligen Einzelfalls prüfen und dafür Sorge tragen, dass insbesondere junge oder ältere Fahrgäste sowie hilflose Personen danach keinen Gefahren für Leib oder Leben ausgesetzt sind.

(6) Der Fahrgast muss dem vor Ort erreichbaren Personal Beanstandungen des Fahrausweises unverzüglich mitteilen. Das Verkehrsunternehmen ist ansonsten nicht verpflichtet, spätere Beanstandungen zu berücksichtigen.

7.2 Zahlungsmittel

(1) Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldscheine über 10,00 € zu wechseln oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Wenn das Personal Geldscheine über 10,00 € nicht wechseln kann, wird es dem Fahrgast eine Quittung über den ausstehenden Betrag ausstellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld dann – unter Vorlage der Quittung – bei der Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. muss sie abbrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(4) Abweichend davon können Fahrausweise an Fahrausweisautomaten nur mit den dort vorgesehenen Zahlungsmitteln gekauft werden. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Personal darüber hinaus nicht verpflichtet, Geld zu wechseln.

7.3 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

(2) Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die

a) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung des Personals nicht unverzüglich ausgefüllt werden,

b) nicht mit einer gültigen Wertmarke – falls erforderlich – versehen sind,

c) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt bzw. laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,

d) eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,

e) von Nichtberechtigten benutzt werden,

f) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,

g) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen bzw. gesperrt oder als ungültig gekennzeichnet sind,

h) ohne den ggf. erforderlichen Lichtbildausweis bzw. das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

(3) Das Personal kann ungültige Fahrausweise nach Absatz 2 a bis h einziehen, das Fahrgeld wird in den Fällen a bis g nicht erstattet.

(4) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem bestimmten Ausweis gelten, können vom Personal eingezogen werden, wenn der Fahrgast diesen Ausweis nicht zur Prüfung aushändigen kann. Fahrausweise, die auf eine bestimmte Person ausgestellt sind, gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild.

Dies gilt nicht für übertragbare Fahrausweise. Für den Schülerverkehr können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.

(5) Wenn das Personal den Fahrausweis einzieht, erhält der Fahrgast darüber eine schriftliche Bestätigung.

(6) Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, erstattet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast den Preis für den neu gelösten Fahrausweis sowie eventuelle Mehrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, einschließlich einfacher Portoauslagen. Der Fahrgast muss dem Verkehrsunternehmen die entsprechenden Fahrausweise vorlegen bzw. zuschicken. Ein zu Unrecht eingezogener Fahrausweis wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast ihn noch für weitere Fahrten verwenden kann. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.

7.4 Nicht lesbare Chipkarten

Regelungen zum Umgang mit elektronischen Tickets auf Chipkarten, die mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar sind und für die keiner der unter 7.3. Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zutrifft, sind in den regionalen Tarifbestimmungen der neun Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie in den Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs hinterlegt.

7.5 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast muss dann ein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er

a) keinen gültigen Fahrausweis hat – und zwar auch dann, wenn er den entsprechenden Fahrausweis zwar besitzt oder gekauft hat, ihn bei einer Kontrolle jedoch nicht zur Prüfung aushändigen oder vorzeigen kann,

b) den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ,

c) den Fahrausweis bei Kontrollen nicht vorzeigt, bei elektronischen Tickets trotz Aufforderung des Personals nicht vor das Einstiegskontrollsystem hält oder dem Personal auf Verlangen aushändigt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 € erheben. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt. Das Verkehrsunternehmen kann weitergehende Ansprüche geltend machen, wenn der Fahrgast einen ungültigen Zeitfahrausweis benutzt hat. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt von der Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes unberührt.

(3) Der Fahrgast muss kein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er sich aus Gründen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen, keinen Fahrausweis beschaffen bzw. diesen nicht entwerten konnte. In Zweifelsfällen liegt die Nachweispflicht beim Fahrgast.

(4) Kann der Fahrgast nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle einen gültigen persönlichen Zeitfahrausweis besessen hat, wird statt des erhöhten Beförderungsentgeltes nach Absatz 2 nur ein Betrag in Höhe von 7,00 € fällig. Den Nachweis über den gültigen Fahrausweis muss der Fahrgast innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens erbringen. Dem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, auch weniger als 7,00 € zu verlangen. Dies gilt auch für Fahrgäste, die im Zuge einer Mitnahmeregelung gemeinsam mit dem Ticketinhaber befördert werden. Der Ticketinhaber kann in diesem Fall das ermäßigte EBE mitbezahlen.

(5) Hat der Fahrgast ein erhöhtes Beförderungsentgelt gezahlt bzw. eine entsprechende Zahlungsaufforderung erhalten, kann er noch bis zum Ausstiegshaltepunkt weiterfahren. Der Ausstiegshaltepunkt ist dabei der Haltepunkt, an dem der Kunde das Verkehrsmittel, in dem er das erhöhte Beförderungsentgelt gezahlt bzw. die Zahlungsaufforderung erhalten hat, verlässt.

8 Erstattung, Umtausch

(1) Generelle Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch von Fahrausweisen sind in den jeweiligen Tarifbestimmungen hinterlegt.

(2) Ergänzend zu Absatz 1 werden im Vorverkauf erworbene, unentwertete Fahrausweise nach altem Tarifstand ab Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme noch drei Monate anerkannt. Ein Umtausch dieser Fahrausweise ist bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich. Beim Umtausch dieser Fahrausweise wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

9 Besondere Beförderungsregelungen

9.1 Kinder

Kinder unter sechs Jahren werden unentgeltlich befördert. Kinder unter sieben Jahren, die noch keine Schule besuchen, werden bis zum Zeitpunkt der Einschulung (in Nordrhein-Westfalen beginnt das Schuljahr immer zum 01.08. eines jeden Jahres) ebenfalls unentgeltlich befördert. Für Schul- und Kindergartenverkehre können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.

9.2 Polizeivollzugsbeamte

Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform werden im Geltungsbereich nach Ziffer 2 in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

9.3 Tiere

(1) Fahrgäste können, ohne hierauf einen Rechtsanspruch zu haben, Tiere unentgeltlich mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

(2) Hunde bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch eine geeignete Person. Sie müssen kurz angeleint werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zudem einen Maulkorb tragen.

(3) Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden, sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden, die ebenfalls keine Sitzplätze blockieren dürfen.

(4) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind immer zur Beförderung zugelassen.

9.4 Fahrräder

(1) Ein Fahrrad ist ein mit Muskelkraft betriebenes Radfahrzeug. Gleichgestellt sind sowohl versicherungsfreie als auch versicherungspflichtige „schnelle“ Radfahrzeuge mit elektrischer Tretunterstützung (sogenannte Pedelecs und E-Bikes) sowie nicht zusammenklappbare oder nicht zusammengeklappte elektronische Tretroller.

Bei allen anderen motorbetriebenen Fahrzeugen, insbesondere solchen mit Verbrennungsmotor, handelt es sich nicht um Fahrräder nach diesen Beförderungsbedingungen; die Mitnahme im ÖPNV ist generell ausgeschlossen.

(2) Im SPNV (Schienenpersonennahverkehr) ist die Mitnahme von Fahrrädern im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 sowie gleichgestellter Radfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 grundsätzlich nur in den gekennzeichneten Abstellbereichen (z.B. Mehrzweckabteile) erlaubt. Für Fahrzeuge ohne gekennzeichnete Abstellbereiche gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 3.

(3) Im ÖSPV (öffentlicher straßengebundener Personenverkehr) dürfen nur durch Muskelkraft betriebene einspurige Fahrräder im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 und Satz 2 mitgeführt werden, sofern die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Konstruktionen, deren Abmessungen das übliche Fahrradmaß überschreiten (z.B. Tandems, Liegeräder, Dreiräder), sowie Fahrräder mit Verbrennungsmotor sind von der Beförderung im ÖSPV grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichend hiervon ermöglichen die ÖSPV-Unternehmen schwerbehinderten Menschen mit Ausweisen nach § 69 des Sozialgesetzbuchs IX auf Kulanzbasis auch die Mitnahme aller anderen Fahrradtypen des Absatz 1, Sätze 1 und 2, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.

Soweit Schienenersatzverkehr mit Verkehrsmitteln des ÖSPV durchgeführt wird, gelten die Bestimmungen sinngemäß.

(4) Fahrräder werden generell nur dann befördert, wenn die vorhandenen Kapazitäten und die Platzsituation dies zulassen. Sind die vorgesehenen Fahrrad-Stellplätze eines Fahrzeugs besetzt, können weitere Fahrgäste mit Fahrrädern nicht mehr zusteigen.

In der Mobilität eingeschränkte Personen (z.B. Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen) haben Vorrang vor Radfahrern.

Dem Personal ist die Entscheidung vorbehalten, ob noch Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nicht.

(5) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Kinder unter sechs Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

Falt- oder Klappräder sowie elektronische Tretroller, die handelsüblich vollständig im kleinstmöglichen Packmaß gefaltet bzw. zusammengeklappt sind, zählen als Handgepäck. Separat genutzte Kinderanhänger werden einem Kinderwagen gleichgestellt.

(6) Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung im Fahrzeug darstellt, und ist für die Beaufsichtigung seines Fahrrades verantwortlich. Insbesondere muss der Fahrgast Sorge dafür tragen, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder beschmutzt werden und es durch sein Fahrrad zu keinen Beschädigungen des Fahrzeugs kommt. Für entstehende Schäden haftet der Fahrgast.

(7) Je nach Region kann es Einschränkungen bei den Nutzungszeiten geben; die genauen Zeiten können Fahrgäste den Informationen bzw. Aushängen der Verkehrsunternehmen vor Ort entnehmen.

9.5 E-Scooter

(1) Elektromobile, nachfolgend E-Scooter genannt, werden in Kraftomnibussen zusammen mit dem Fahrer nach Maßgabe des einheitlichen Erlasses der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.) befördert, sofern die Auslastung eine verkehrssichere Beförderung zulässt.

(2) Entsprechend müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Der Fahrgast hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G bzw. aG (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 SchwbAwV) oder für den E-Scooter eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erhalten.

b) Der E-Scooter ist nach Angaben des Herstellers nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Erlasses für die Mitnahme mit aufsitzender Person freigegeben.

c) Der Kraftomnibus ist für den Transport geeignet und entsprechend mit Piktogrammen gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 935 gekennzeichnet.

(3) Weitere Voraussetzungen für die Mitnahme sind, dass

a) der Schwerbehindertenausweis oder die Kostenübernahme auf Verlangen dem Betriebspersonal zur Prüfung vorzeigt oder, wenn gewünscht, auch ausgehändigt werden,

b) der Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung) 300 kg nicht übersteigt,

c) die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme durch ein gut sichtbares Piktogramm gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 936 erkennbar ist und

d) der Fahrgast den E-Scooter selbstständig rückwärts in den Bus einfährt, den E-Scooter nach den vom Verkehrsunternehmen mitgeteilten Vorgaben im Fahrzeug aufstellt und die Ausfahrt aus dem Kraftomnibus selbstständig bewerkstelligen kann.

(4) Ein Aufladen der Batterie des E-Scooters ist auch bei Mitnahme im Fahrzeug unzulässig.

(5) Die vorliegenden Beförderungsbedingungen können durch einzelne oder mehrere Verkehrsunternehmen um eine Regelung zur Mitnahme von E-Scootern in Schienenfahrzeugen (Straßenbahnen sowie Nahverkehrszüge) ergänzt werden.

9.6 Sonstige Gegenstände

(1) Der Fahrgast darf Gegenstände mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet werden. Andere Fahrgäste dürfen durch die Mitnahme ebenfalls weder gefährdet noch belästigt werden. Der Fahrgast muss seine Gegenstände dementsprechend unterbringen und beaufsichtigen. Dabei dürfen die Gegenstände keinen eigenen Sitzplatz blockieren. Der Fahrgast haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Gegenstände verursacht wird.

(2) Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere

a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,

b) unverpackte oder ungeschützte Gegenstände, durch die Fahrgäste verletzt werden können,

c) Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen,

d) Ebenso sind selbstbalancierende Fahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange (sog. Segways) von der Beförderung generell ausgeschlossen.

(3) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Gegenstände zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Vermutet das Personal, dass sich in einem Gepäckstück oder Frachtgut gefährliche Stoffe befinden, so kann es vom Fahrgast Angaben zum Inhalt verlangen. Verweigert der Fahrgast die Auskunft, so wird das Gepäckstück von der Beförderung ausgeschlossen.

(4) Das Personal muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer mitgenommen werden können. Dabei bleibt dem Personal die letztliche Entscheidung über Mitnahmemöglichkeiten und Unterbringung vorbehalten.

(5) Ein Anspruch auf die Beförderung von Gegenständen besteht nicht.

9.7 Besondere Beförderungsregelung Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB)

(1) In den Bussen und Bahnen der Kölner Verkehrs-Betriebe AG und der von ihr beauftragten Unternehmen sowie auf den entsprechend gekennzeichneten Haltestellen und Betriebsanlagen der Kölner Verkehrs Betriebe AG ist es Fahrgästen untersagt, alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder in geöffneten – insbeson-

dere nicht wieder verschließbaren – Behältnissen mitzuführen (Alkoholkonsumverbot). Behältnisse mit alkoholischem Inhalt dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn diese fest verschlossen und nicht unmittelbar konsumbereit transportiert werden. Bei Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot hat der Fahrgast eine Vertragsstrafe von 40,00 € zu zahlen.

(2) Für die Mitnahme von E-Scootern in Bahnen der Kölner Verkehrs-Betriebe AG gelten die Regelungen unter 9.5 Absätze 1 bis 4 entsprechend. Abweichend hiervon ist die Mitnahme auch von bis zu 1,40 m langen E-Scootern zulässig. Für die Kennzeichnung des die Länge von 1,20 m überschreitenden E-Scooters sowie für den Aufstellort des E-Scooters an der – in Fahrtrichtung gesehen – letzten (vierten) Fahrgasttüre gelten die von der Kölner Verkehrs-Betriebe AG auf www.kvb.koeln mitgeteilten Vorgaben.

10 Fundsachen

(1) Der Fahrgast muss Fundsachen aus Fahrzeugen oder von Betriebsanlagen unverzüglich dem Personal übergeben.

(2) Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. leicht verderbliche Sachen), kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

(3) Sonstige Fundsachen liegen im Fundbüro zur Abholung bereit. Beansprucht ein Kunde die Fundsache, muss er glaubhaft machen, dass diese sich in seinem Eigentum oder Besitzrecht befindet. Der Kunde erhält die Fundsache dann zurück. Das Verkehrsunternehmen kann für das Aufbewahren einen Betrag von bis zu 15,00 € erheben. Wird die Fundsache vom Verkehrsunternehmen an das örtliche Fundbüro weitergegeben, gilt für die Herausgabe die Gebührenordnung des jeweiligen Fundbüros. Bei Rücksendung kann der Verpackungs- und Versandkostenaufwand berechnet werden.

(4) Fundsachen werden sechs Wochen aufbewahrt, nach Ablauf der Zeit können sie nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden, sofern der Eigentümer beim jeweiligen Verkehrsunternehmen keinen Anspruch auf die Fundsache angemeldet hat.

(5) Erhebt der Eigentümer Anspruch auf die Fundsache, so hat er diese innerhalb einer Frist von drei Monaten abzuholen. Nach Ablauf der Frist kann die Fundsache nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden.

(6) Das Personal kann dem Verlierer eine Fundsache auch an Ort und Stelle zurückgeben, wenn dieser glaubhaft machen kann, dass sie ihm gehört.

11 Mobilitätsgarantie

(1) Die Mobilitätsgarantie NRW tritt bei einer Abweichung ab zwanzig Minuten von der fahrplanmäßigen Abfahrt des zur Fahrt geplanten Nahverkehrsmittels an der

Einstiegshaltestelle in Kraft. Im Linienbedarfsverkehr entsteht der Garantieanspruch bei einer Verspätungszeit gemäß Satz 1 gegenüber der durch die Dispositionszentrale des Verkehrsunternehmens bestätigten Abfahrt.

Die Mobilitätsgarantie NRW kann im Geltungsbereich aller neun nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifs genutzt werden. Davon ausgenommen sind Linien, die von dem Verkehrsunternehmen Pader-Sprinter im Stadtgebiet Paderborn bedient werden, sowie der ÖSPV (öffentliche straßengebundene Personennahverkehr) im Stadtgebiet Osnabrück.

Für in Niedersachsen gelegene Streckenabschnitte bzw. Haltepunkte kommt die Mobilitätsgarantie NRW zur Anwendung, wenn und soweit es sich um SPNV (Schienenpersonennahverkehr) handelt.

Darüber hinausgehende ein- und ausbrechende Verkehre nach/aus Nordrhein-Westfalen bzw. über Satz 3 und 4 hinausgehende ÖSPV-Verkehre in Niedersachsen sowie Tarife des Fernverkehrs unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der Mobilitätsgarantie NRW.

(2) Der Fahrgast kann alternativ zu seinem gewählten Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der Bedingungen nach Ziffer 11 Absatz 1 entweder ein Taxi, einen Fernverkehrszug (IC/EC/ICE) oder ein Sharing-Angebot (z.B. Car-/Bike-/E-Tretroller-Sharing, On-Demand-Verkehr) zur Erreichung seines Ziels benutzen. Dies gilt einschließlich für laut den jeweiligen Tarifbestimmungen unentgeltlich mitgenommene Personen. Für die Nutzung des Fernverkehrsangebots ist ein gültiger Fahrausweis zu erwerben. Dieser sollte vor Fahrtantritt gelöst werden. Sowohl bei der Taxinutzung als auch beim Übergang in den Fernverkehr und bei der Nutzung eines Sharing-Angebots tritt der Kunde in finanzielle Vorleistung. Der Umstieg in das alternativ gewählte Verkehrsmittel muss innerhalb von sechzig Minuten erfolgen. Die Umstiegszeit beginnt mit Inkrafttreten des Garantieanspruchs gemäß Ziffer 11 Absatz 1 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

(3) Die einem Anspruchsberechtigten gemäß Ziffer 11 Absatz 1 und 2 entstandenen Kosten werden im folgenden Umfang erstattet:

a) Bei Nutzung eines Taxis beläuft sich die Obergrenze bei einer fahrplanmäßigen Abfahrtszeit zwischen 05:00 und 20:00 Uhr auf 30,00 € je Fahrgast, bei einer fahrplanmäßigen Abfahrtszeit zwischen 20:00 und 05:00 Uhr auf 60,00 € je Fahrgast. Dabei können mehrere Fahrgäste ein Taxi gemeinsam nutzen. Die jeweiligen separaten Taxiquittungen werden pro Person in Höhe von bis zu 30,00 bzw. 60,00 € erstattet. Gemeinsam auf einem Ticket reisende Personen können einen gemeinsamen Antrag mit einer gemeinsamen Taxiquittung einreichen. Gegen Vorlage eines Nahverkehrsfahrausweises für die betreffende Relation wird der Betrag wie beschrieben erstattet. Kann der Fahrgast keinen Nahverkehrsfahrausweis für die betreffende Relation vorlegen, so wird ihm höchstens der Differenzbetrag zwischen dem zulässigen Erstattungsbetrag und dem Nahverkehrstarif erstattet.

b) Bei Nutzung von Zügen des Fernverkehrs werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten erstattet. Gegen Vorlage eines Nahverkehrsfahrausweises für die betreffende Relation wird der Gesamtbetrag des Fernverkehrsfahrausweises erstattet. Kann der Fahrgast keinen Nahverkehrsfahrausweis für die betreffende Relation vorlegen, so wird ihm nur der Differenzbetrag zwischen Fernverkehrs- und Nahverkehrstarif erstattet.

c) Bei Nutzung eines Sharing-Angebots beläuft sich die Obergrenze analog zur Taxinutzung nach Ziffer 11 Absatz 3a. Darüber hinaus gelten die Regelungen zum Vorhandensein eines Nahverkehrsfahrausweises unter Ziffer 11 Absatz 3a sinngemäß.

(4) Der Fahrgast hat die vom Taxiunternehmen vollständig mit Name, Datum, Uhrzeit und Wegeangabe ausgestellte Quittung bzw. den Original-IC-/EC-/ICE-Fahrausweis bzw. den vom Sharing-Anbieter vollständig mit Name, Datum, Uhrzeit und Wegeangabe ausgestellten Nachweis sowie ggf. den korrespondierenden Nahverkehrsfahrausweis und den ausgefüllten Erstattungsantrag innerhalb von vierzehn Kalendertagen bei der Verwaltung oder einem Kundenzentrum des die Verspätung verursachenden Verkehrsunternehmens einzureichen. Die Erstattungen werden durch das die Verspätung zu vertretende Verkehrsunternehmen grundsätzlich durch Banküberweisung vorgenommen.

(5) Abweichend von Ziffer 11 Absatz 1 kommt die Mobilitätsgarantie NRW in folgenden Fällen nicht zur Anwendung:

a) Streik

b) Unwetter

c) Naturgewalten

d) Bombendrohungen und -entschärfungen

Die Verkehrsunternehmen kommunizieren, soweit möglich, auch in diesen Fällen vorab, dass die Zuverlässigkeit des Fahrtenangebots nicht gewährleistet werden kann, um dem Fahrgast Planungssicherheit zu geben.

(6) Die Mobilitätsgarantie NRW gilt nur, soweit keine Ansprüche nach § 5 EVO oder nach Artikel 15 bis 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 geltend gemacht werden.

(7) Weiterführende Regelungen über die Mobilitätsgarantie NRW hinaus werden lokal bekannt gegeben.

12 Fahrgastrechte

(1) Soweit das nationale Fahrgastrechteverordnungs-Anwendungsgesetz, das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG), die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) bzw. die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 zu den Rechten und Pflichten des Fahrgastes im Eisenbahnverkehr den Eisenbahnverkehrsunternehmen Ermessensspielräume einräumen, werden diese wie in Absatz 2 und 3 festgelegt ausgeübt.

(2) Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag mindestens 4,00 € beträgt.

(3) Bei Fahrscheinen mit einer Gültigkeit von einem Tag oder länger hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitsbereich seiner Zeitkarte wiederholt Verspätungen (mindestens drei) von mindestens sechzig Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt

a) 1,50 € je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 2. Wagenklasse

b) 2,25 € je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 1. Wagenklasse

13 Haftung

(1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Abweichend von Satz 2 haften Betreiber von Busverkehren für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten in Höhe des Wiederbeschaffungswertes oder der Reparaturkosten der verlorengegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

(2) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Schäden, die durch einen Fahrgast oder von diesem mitgeführte Gegenstände oder Tiere verursacht werden.

14 Datenerhebung bei Bedarfsverkehren

(1) Bei telefonisch oder elektronisch gebuchten Verkehrsmitteln werden von der Dispositionszentrale des zuständigen Verkehrsunternehmens – soweit erforderlich – nachstehende Daten abgefragt, damit ein Fahrtauftrag erstellt werden kann: Name, Abfahrtzeit, Einstiegshaltestelle, Fahrtziel, ggf. Personenzahl, Preisstufe und Ermäßigungen bzw. ggf. vorhandener Fahrausweis.

Bei regelmäßig fahrenden Fahrgästen wird auf Wunsch die Telefonnummer gespeichert, damit die Fahrgäste über eventuelle Fahrplanänderungen und Abweichungen informiert werden können.

(2) Die erhobenen Daten werden zur Abwicklung des Fahrtauftrags verarbeitet und zu Abrechnungszwecken gespeichert. Die Fahrtbelege werden nach den gesetzlichen Vorschriften zehn Jahre aufbewahrt.

15 Videoaufzeichnung im Fahrgastraum

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Personals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigung jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird eine missbräuchliche Nutzung der Daten ausgeschlossen. Die Fahrzeuge, in denen Videoaufzeichnung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

16 Verjährung

Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem kalendarischen Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

17 Ausschluss von Ersatzansprüchen

(1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel in den Fahrzeugen begründen keine Ersatzansprüche. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Dies betrifft nicht die Anschlüsse, für die von einzelnen Verkehrsunternehmen Ersatzansprüche zugesichert worden sind. Weitergehende Ansprüche aus § 5 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

(2) Ein Anspruch auf die Beförderung in der 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen, wenn keine 1. Wagenklasse vorgehalten wird.

18 Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

Tarifbestimmungen

1 Begriffsbestimmung

Als ÖPNV wird im Folgenden der öffentliche Personennahverkehr bezeichnet. Als SPNV wird im Folgenden der Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress) bezeichnet.

2 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs gelten innerhalb des VRS-Tarifraums für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien der in Anlage 4 genannten Verkehrsunternehmen. Sie gelten auf den Linien des SPNV grundsätzlich in allen Zügen der Produktklasse C; hiervon abweichende Regelungen können im Fahrplan oder per Aushang bekannt gegeben werden. Der VRS-Tarifraum umfasst die in den Anlagen 4 bis 6 genannten Linien sowie Linien- und Streckenabschnitte.

3 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifgebiete (vgl. Anlage 2) unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht einer Stadt/Gemeinde. Vorgeschaltet ist eine haltestellenbezogene Kurzstrecke.

Jede Haltestelle ist grundsätzlich genau einem Tarifgebiet zugeordnet. Haltestellen, die unmittelbar auf der Grenze zwischen zwei Tarifgebieten liegen (Grenzhaltestellen), sind allerdings diesen beiden Tarifgebieten zugordnet. Diese Grenzhaltestellen werden bei der Tarifierung immer dem Tarifgebiet zugeordnet, das der Fahrgast beim Start von der Grenzhaltestelle aus als nächstes durchfahren wird bzw. bei der Grenzhaltestelle als Ziel bereits erreicht hat.

3.1 Kurzstrecke

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus bis zu vier Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus vier Haltestellen). Auf den Linien des SPNV sowie auf den Strecken bzw. Streckenabschnitten der Schnellbuslinien (z.B. SB 60) kommt die Kurzstrecke nicht zur Anwendung.

3.2 Preisstufen

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 1a: gilt für Fahrten innerhalb einer Stadt oder Gemeinde (mit Ausnahme von Köln und Bonn),
- Preisstufe 1b: gilt innerhalb der Städte Köln oder Bonn,
- Preisstufe 2a: gilt für Fahrten in eine Nachbarstadt oder -gemeinde (mit Ausnahme von/nach Köln und Bonn),

- Preisstufe 2b: gilt für Fahrten aus einer Nachbarstadt oder -gemeinde nach Köln oder für Fahrten aus einer Nachbarstadt oder -gemeinde nach Bonn und umgekehrt,
- Preisstufen 3 bis 6: gelten im Regionalverkehr. Preisstufe 5 gilt im VRS-Netz (außer bei Fahrten im Großen Grenzverkehr sowie Fahrten zwischen AVV und VRS),
- Preisstufe 7: gilt im AVV-Netz (vgl. Anlage 20) und im VRS-Netz (vgl. Anlage 2).

4 Fahrpreise

4.1 Preisstufen und Geltungsbereiche

Die Fahrpreise und Preisstufenzuordnungen ergeben sich aus der Preistafel (vgl. Anlage 7) und der Preisstufenübersicht (vgl. Anlage 27). Die Preistafel stellt die Preise der in den Preisstufen erhältlichen Tickets dar. Einzelregelungen zu allen im VRS erhältlichen Tickets finden sich unter Punkt 5 und 7 sowie den dazugehörigen Anlagen.

Werden bei Fahrten zwischen dem Starttarifgebiet und dem Zieltarifgebiet Tarifgebiete befahren, die mit einer höheren Preisstufe erreichbar sind, ist der Preis der höheren Preisstufe maßgeblich. Die Fahrten sind auf dem verkehrsüblichen Weg in Richtung Zieltarifgebiet durchzuführen. ZeitTickets – ausgenommen PrimaTickets – berechtigen zur Nutzung aller Fahrmöglichkeiten der enthaltenen Tarifgebiete.

4.2 Ermäßigte Fahrpreise

Die ermäßigten Fahrpreise für Einzel- und 4erTickets Kinder gelten für Kinder von sechs bis einschließlich vierzehn Jahre. Kinder unter sechs Jahren werden unentgeltlich befördert. Kinder unter sieben Jahren, die noch keine Schule besuchen, werden bis zum Zeitpunkt der Einschulung (in Nordrhein-Westfalen beginnt das Schuljahr immer zum 01.08. eines jeden Jahres) ebenfalls unentgeltlich befördert.

5 Ticketübersicht

5.1 Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl

- EinzelTickets
- 4erTickets
- 4erTickets MobilPass
- AnschlussTickets

5.2 Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

5.2.1 ZeitTickets

5.2.1.1 ZeitTickets für Erwachsene, einzeln gekauft

- WochenTickets
- MonatsTickets
- MonatsTickets MobilPass
- Formel9Tickets

5.2.1.2 ZeitTickets für Erwachsene im Abonnement

- MonatsTickets
- Formel9Tickets
- Aktiv60Tickets
- JobTickets
- GroßkundenTickets
- MonatsTickets MobilPass

5.2.1.3 ZeitTickets für Auszubildende, einzeln gekauft

- MonatsTickets
- AbsolventenTickets
- Tickets für Austauschschüler

5.2.1.4 ZeitTickets für Auszubildende im Abonnement

- PrimaTickets
- StarterTickets
- SchülerTickets
- SemesterTickets
- DualTickets
- AzubiTickets

5.2.2 KurzzeitTickets

- 24StundenTickets 1 Person
- 24StundenTickets 5 Personen

5.3 SonderTickets

5.3.1 Sonderangebote

- Veranstaltungstickets
- Flug- und Reisetickets

5.3.2 KombiTickets

- KombiTickets Fakultativmodell
- KombiTickets Solidarmodell

5.4 Zuschläge und Monatswertmarken

5.4.1 1. Klasse

- für eine Fahrt
- für eine Woche
- für einen Monat
- für zwölf Monate

5.4.2 Schnellbuslinie SB 60

- für eine Fahrt
- für eine Woche
- für einen Monat
- für zwölf Monate

5.4.3 Fahrradmitnahme

- für einen Monat

6 Entwertung von Tickets

6.1 Grundsätze der Ticketentwertung

(1) Einzelne Tickets sind nur gültig mit Entwerteraufdruck gemäß Punkt 7.1 der Beförderungsbedingungen.

Der Entwerteraufdruck enthält grundsätzlich folgende Merkmale (Beispiel KVB):

000	KVB	H	2100	001	08 JAN	17:15
Geräte-nummer	Unter-nehmen	Richtung	Tarifge-biet	Linie	Datum	Uhrzeit

Mindestens enthält der Entwerteraufdruck die Merkmale „Unternehmen, Tarifgebiet oder Haltestellenname/Haltestellennummer, Datum und Uhrzeit“.

Als Entwerter gelten die an den Haltestellen im VRS-Tarifraum oder in den Fahrzeugen oder Vertriebsstellen der VRS-Verkehrsunternehmen befindlichen Entwerterautomaten. Entsprechend gelten auch die Entwerterautomaten in den benachbarten Tarifräumen des AVV und des VRR. Eine handschriftliche Entwertung durch den Fahrgast ist nicht zugelassen.

(2) EinzelTickets und 4erTickets haben ab Entwertung eine begrenzte Geltungsdauer:

- für die Kurzstrecke 20 Minuten,
- in der Preisstufe 1 90 Minuten,
- in der Preisstufe 2 120 Minuten,
- in den Preisstufen 3 und 4 180 Minuten,
- in den Preisstufen 5 bis 7 360 Minuten.

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z.B. größere Umsteigezeiten, Verspätung) erlaubt.

6.2 Weitergabe entwerteter Tickets

Der Weiterverkauf sowie die Vermietung von VRS-Tickets gegen Entgelt sind nicht gestattet. Auch die Weitergabe entwerteter Fahrkarten sowie die Mitnahme von Personen gegen Entgelt sind nicht gestattet. In Fällen der Zuwiderhandlung behalten sich die Verkehrsunternehmen bzw. die VRS GmbH eine Nachverfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren vor.

7 Einzelbestimmungen der Tickets

7.1 Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl

7.1.1 EinzelTickets

EinzelTickets gelten für eine Fahrt und berechtigen zum Umsteigen. Umwege, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (schnellere Fahrverbindungen) erlaubt. EinzelTickets sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Sie sind nur gültig mit Entwerteraufdruck gemäß Punkt 7.1 der Beförderungsbedingungen.

7.1.2 4erTickets

(1) Es gibt 4erTickets für Jedermann und 4erTickets MobilPass. Jedes 4erTicket beinhaltet vier Fahrtabschnitte, von denen je Person und Fahrt jeweils einer zu entwerten ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets nach Punkt 7.1.1 sinngemäß. Die 4erTickets MobilPass gelten (auch in der Preisstufe 5) nur im Verbundraum Rhein-Sieg (vgl. Anlage 1).

(2) Das 4erTicket MobilPass ist nur in Verbindung mit einem gültigen MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis und einem Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) nutzbar. Bei einer Kontrolle sind das 4erTicket MobilPass, der gültige Nachweis (MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis) und der Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) durch den Nutzer nachzuweisen. Einen MobilPass erhalten die Empfänger von ALG II und Sozialgeld (SGB II), Empfänger von Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufender Hilfe zum Lebensunterhalt von Einrichtungen (SGB XII), Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerbergesetz (inklusive der Gruppe der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge), Empfänger von laufenden Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz bei ihrem zuständigen JobCenter, Sozialamt bzw. dem LVR. Die Informationen zur Berechtigung für Bonn-Ausweis bzw. Köln-Pass sind bei den zuständigen Behörden der jeweiligen Städte zu erfragen.

7.1.3 AnschlussTickets

(1) Der Geltungsbereich von VRS-ZeitTickets endet an der letzten Haltestelle innerhalb der jeweils gewählten Städte und Gemeinden. Grundsätzlich bestehen für VRS-ZeitTicket-Inhaber folgende Möglichkeiten der Anschlusstarifierung:

- Kombination von VRS-ZeitTicket und VRS-Einzel- oder 4erTicket,
- Kombination von VRS-ZeitTicket und EinfachWeiterTicket NRW,

- Kombination von VRS-ZeitTicket und VRS-AnschlussTicket.

Eine Kombination verschiedener Möglichkeiten der Anschlusstarifierung ist nicht zulässig.

(2) Einzel- oder 4erTickets können zu VRS-ZeitTickets gelöst werden, wenn deren Geltungsbereich für eine Fahrt ausgeweitet werden soll. Die Preisstufe des Einzel- oder 4erTickets richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der letzten Haltestelle im Geltungsbereich des VRS-ZeitTickets und dem Ziel der Weiterfahrt. Wenn eine Grenzhaltestelle (vgl. Punkt 3) auf dem konkreten Fahrweg liegt, dann besitzt diese bei der Tarifierung Relevanz. Die Geltungsdauer des Einzel- oder 4erTickets richtet sich nach der Preisstufe, die für die gesamte Fahrverbindung gilt. Die Einzel- oder 4erTickets sind gemäß Punkt 6 zu entwerten. Bei Fahrten in die Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

(3) EinfachWeiterTickets NRW werden für eine Verbundgrenzen überschreitende Einzelfahrt bzw. eine Hin- und Rückfahrt im Anschluss zu VRS-ZeitTickets oder VRS-KombiTickets ausgegeben. EinfachWeiterTickets NRW sind vor Fahrtantritt zu lösen.

(4) Das VRS-AnschlussTicket gilt nur in Verbindung mit einem VRS-ZeitTicket (vgl. Punkt 5.2.1), für das es gelöst wird, wenn dessen Geltungsbereich für eine Fahrt innerhalb des VRS-Netzes (vgl. Anlage 2) ausgeweitet werden soll. Der Geltungsbereich wird hierbei entweder im Vorlauf des ZeitTickets oder im Nachlauf des ZeitTickets erweitert. Fahrten nach dem Muster „AnschlussTicket-ZeitTicket-AnschlussTicket“ sind nur unter Nutzung zweier AnschlussTickets möglich. Die Aufweitung ermöglicht die Fahrt in jedes VRS-Tarifgebiet im VRS-Netz. Das alleinige VRS-AnschlussTicket berechtigt nicht zur Fahrt und stellt kein eigenständiges Ticket dar.

(5) Für Anschlussfahrten zwischen den VRS-Tarifgebieten und den VRR-Tarifgebieten des Großen Grenzverkehrs Mönchengladbach, Korschenbroich, Jüchen, Neuss/Kaarst, Düsseldorf Mitte/Nord, Düsseldorf Süd, Erkrath/Haan/Hilden, Wuppertal West, Wuppertal Ost, Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld (vgl. Anlage 19) ist zum VRS-ZeitTicket ein EinfachWeiterTicket NRW zu lösen. In diesen VRR-Tarifgebieten ist das VRS-AnschlussTicket nicht gültig.

(6) VRS-AnschlussTickets gelten nur für beförderte Personen. Pro Fahrt und Person, die auf einem VRS-ZeitTicket gemäß den jeweiligen Bestimmungen zur Personenmitnahme (mit-)befördert werden, ist jeweils ein VRS-AnschlussTicket zu lösen. Für die Aufweitung des Geltungsbereiches von mitgeführten Fahrrädern ist ein FahrradTicket zu lösen.

(7) AnschlussTickets sind gemäß Punkt 6 zu entwerten.

(8) Das VRS-AnschlussTicket hat ab Entwertung eine begrenzte Geltungsdauer von 360 Minuten. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- und betriebsbedingten Gründen (z.B. größere Umsteigezeiten, Verspätung) erlaubt.

7.2 Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl (ZeitTickets) berechtigen innerhalb ihres räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung.

7.2.1 ZeitTickets für Erwachsene, einzeln gekauft

7.2.1.1 Kundenkarten und Wertmarken

(1) Die einzeln gekauften ZeitTickets bestehen in der Regel aus einer Kundenkarte und der zugehörigen, gültigen Wertmarke. Beide gemeinsam bilden das ZeitTicket. Alternativ können einzeln gekaufte ZeitTickets auch ohne Kundenkarte ausgegeben werden (vgl. Punkt 7.2.1.2).

(2) Kundenkarten im Ausbildungsverkehr sind auf die jeweilige Person (InhaberIn) ausgestellt und nicht übertragbar (persönlich). Die übrigen Kundenkarten sind übertragbar, wobei die Besonderheiten beim MonatsTicket MobilPass (vgl. Punkte 7.2.1.4 und 7.2.2.2) beachtet werden müssen. Die Kundenkarte muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden; Vor- und Familienname sind auszuschreiben.

(3) Der Inhaber eines persönlichen ZeitTickets hat sich auf Verlangen des Personals amtlich auszuweisen.

(4) Eine Kundenkarte wird auf schriftliche oder mündliche Bestellung ausgestellt. Bestellscheinvordrucke sind bei den Verkehrsunternehmen, im regionalen Omnibusverkehr ersatzweise beim Personal oder unter www.vrs.de erhältlich. Die ausgefüllten Bestellscheine sind bei den unternehmenseigenen Vertriebsstellen einzureichen, im regionalen Omnibusverkehr ersatzweise beim Fahrpersonal. Schriftliche Bestellungen sind mindestens eine Woche vor dem ersten Geltungstag einzureichen.

(5) Die Kundenkarte bleibt Eigentum des Vertragsverkehrsunternehmens.

(6) Auf die Wertmarke ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber einzutragen. Wertmarken und Kundenkarte sind in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen.

7.2.1.2 ZeitTickets ohne Kundenkarte

Ab dem 01.01.2021 geben einige Verkehrsunternehmen ZeitTickets aus, die ohne Kundenkarten gültig sind (WochenTickets, MonatsTickets, Formel9Tickets und MobilPassTickets). Die Fahrtrelation wird im Kaufprozess ausgewählt und auf das Ticket aufgebracht. Dasselbe gilt für Zusatzwertmarken/Zuschlägen zu ZeitTickets (vgl. Punkt 7.4.2.2) und Monatswertmarken „Fahrradmitnahme“ (vgl. Punkt 7.4.3).

7.2.1.3 ZeitTickets im Einzelkauf auf Chipkarten

(1) Im Rahmen eines Pilotprojektes frühestens von August 2020 an geben die folgenden Verkehrsunternehmen RVK, REVG, SWW, SVE und StWB über ihre Kundencenter und z.T. auch über einige private Verkaufsstellen Chipkarten für den Kauf von

ZeitTickets (WochenTickets, MonatsTickets, Formel9Tickets und MobilPassTickets (jeweils wahlweise persönlich oder übertragbar) und MonatsTickets Azubi (nicht übertragbar) aus. Die Erstausgabe der Chipkarte erfolgt kostenlos.

(2) Über alle Vertriebswege der vorgenannten Verkehrsunternehmen (SVE nur Busfahrer) können anschließend die vorgenannten ZeitTickets als eTicket für verschiedene Fahrtrelationen und den o.g. ZeitTicket-Arten gekauft werden.

(3) Persönliche Tickets gelten jedoch nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger oder Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).

(4) Kann der Inhaber eines persönlichen Tickets sich bei einer Kontrolle seiner Chipkarte nicht ausweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn er innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt ausgestellt hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises war.

(5) Als Voraussetzung für die Teilnahme am Pilotprojekt muss der Kunde – unabhängig von der Übertragbarkeit seines Tickets – beim Chipkartenerhalt die Chipkartendaten mit seinen Kundendaten versehen lassen. So hat er die Möglichkeit, im Falle des Verlustes oder bei Diebstahl der Chipkarte eine neue Chipkarte mit einem eTicket zu erhalten. Sofern kein gültiges eTicket auf der Chipkarte gespeichert war, erhält er eine Ersatzchipkarte gegen die Gebühr von 3,00 €. Außerdem kann er gegen Zahlung einer Gebühr von 10,00 € ein vorhandenes ZeitTicket auf der Chipkarte erneut erhalten, die abhanden gekommene Karte wird gesperrt.

(6) Falls die Chipkarte bei einer Kontrolle nicht lesbar ist, wird ebenfalls ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Weist der Kunde bei seiner Chipkarten-Ausgabestelle nach, dass er den Defekt der Chipkarte nicht erkennen konnte, entfällt die Gebühr für eine Neuausstellung, außerdem wird ihm das nachgewiesene Beförderungsentgelt, das ihm durch die Nichtnutzung des ZeitTickets entstanden ist, erstattet.

7.2.1.4 WochenTickets

WochenTickets bestehen in der Regel aus einer Kundenkarte in Kombination mit einer gültigen Wertmarke. Sie gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag und endet am siebten Kalendertag (bis Betriebsschluss um 3:00 Uhr des Folgetages). Die Gültigkeit des WochenTickets kann an jedem beliebigen Wochentag beginnen.

Für die Nutzung der 1. Klasse im SPNV gilt Punkt 7.4.2. WochenTickets sind unentgeltlich übertragbar. Sie berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich.

7.2.1.5 MonatsTickets

(1) MonatsTickets bestehen in der Regel aus einer Kundenkarte in Kombination mit einer gültigen Wertmarke. Es gibt MonatsTickets für Jedermann und MonatsTickets MobilPass.

(2) MonatsTickets haben einen flexiblen Gültigkeitsbeginn von jedem Tag an. Sie gelten für einen Monat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss um 3:00 Uhr des Folgetages (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar. Sie berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich.

Für die Nutzung der 1. Klasse im SPNV gilt Punkt 7.4.2. MonatsTickets sind unentgeltlich übertragbar und berechtigen montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre.

(3) Analog zu den Regelungen für MonatsTickets haben MonatsTickets MobilPass einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Monat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Das MonatsTicket MobilPass ist nur in Verbindung mit einem gültigen MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis und einem Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) nutzbar. Bei einer Kontrolle sind das MonatsTicket MobilPass (in der Regel bestehend aus einer Kundenkarte und gültiger Wertmarke), der gültige Nachweis (MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis) und der Lichtbildausweis durch den Nutzer nachzuweisen.

Das MonatsTicket MobilPass ist unentgeltlich übertragbar, jedoch nur an Inhaber eines MobilPasses, eines Köln-Passes oder eines Bonn-Ausweises (für die Preisstufe 1b jeweils nur an Personen, die über den gleichen Berechtigungsnachweis verfügen). Ab 19:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig ist die unentgeltliche Mitnahme eines Erwachsenen und bis zu drei Kindern (sechs bis einschließlich vierzehn Jahre) sowie eines Fahrrades möglich. Die mitgenommenen Erwachsenen müssen ebenfalls einen gültigen MobilPass, einen Köln-Pass oder einen Bonn-Ausweis und einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) vorweisen können. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren.

Einen MobilPass erhalten Empfänger von ALG II und Sozialgeld (SGB II), Empfänger von Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufender Hilfe zum Lebensunterhalt von Einrichtungen (SGB XII), Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerbergesetz (inklusive der Gruppe der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge), Empfänger von laufenden Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz bei ihrem zuständigen JobCenter, Sozialamt bzw. dem LVR. Die Informationen zur Berechtigung für Bonn-Ausweis bzw. KölnPass sind bei den zuständigen Behörden der jeweiligen Städte zu erfragen.

Die MonatsTickets MobilPass gelten auch in der Preisstufe 5 nur im Verbundraum Rhein-Sieg (vgl. Anlage 1).

7.2.1.6 Formel9Tickets

(1) Für Fahrten außerhalb der morgendlichen Verkehrsspitzenzeiten sind unentgeltlich übertragbare Formel9Tickets als Wertmarken erhältlich. Formel9Tickets berechtigen im Rahmen der Bestimmungen zu den MonatsTickets nach 7.2.1.4 mit Ausnahme der Zeit montags bis freitags zwischen 3:00 Uhr nachts und 9:00 Uhr vormittags zu beliebig häufigen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich. Die zeitliche Einschränkung gilt nicht an gesetzlichen Feiertagen. Das Formel9Ticket berechtigt montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre.

(2) Analog zur Regelung für MonatsTickets nach Punkt 7.2.1.4 haben Formel9Tickets einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Kalendermonat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss um 3:00 Uhr des Folgetages (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit bis 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

1. Klasse-Zuschläge für Einzelfahrten oder mit entsprechender zeitlicher Gültigkeit können gemäß Punkt 7.4.2 hinzu gelöst werden.

7.2.2 ZeitTickets für Erwachsene im Abonnement

ZeitTickets für Erwachsene im Abonnement werden auf einer Trägerkarte (eTicket) ausgestellt (vgl. Punkt 8.2 und Anlage 8) und grundsätzlich über das SEPA-Lastschriftverfahren abgerechnet.

SEPA (Single Euro Payments Area)-Lastschriftverfahren

(1) Alle Verkehrsunternehmen im VRS haben zum 01.02.2014 auf das europaweit einheitliche SEPA-Basis-Lastschriftverfahren umgestellt. Der Zahlungspflichtige (Kontoinhaber) erteilt dabei dem Vertragsverkehrsunternehmen (Zahlungsempfänger) eine Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat.

(2) Das SEPA-Lastschriftmandat enthält folgende Mindestangaben des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): Name, Anschrift, IBAN (BIC), Kennzeichnung wiederkehrender Zahlung, Datum des SEPA-Lastschriftmandats und Unterschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhabers).

(3) Seitens des Vertragsverkehrsunternehmens (Zahlungsempfänger) wird eine Mandatsreferenz individuell vergeben. Diese bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer des Vertragsverkehrsunternehmens das jeweilige Mandat eindeutig.

(4) SEPA-Lastschriftmandate müssen auch bei Kontoinhaberwechsel papierhaft mit händischer Unterschrift (im Folgenden: Schriftform) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilt werden. Die Neueinholung eines SEPA-Lastschriftmandats nach einem Mandatswiderruf oder im Falle eines ungültigen Mandats (Meldung des Kreditinstituts) muss nach der gleichen Voraussetzung erteilt werden.

(5) Der Zahlungspflichtige (Kontoinhaber) verpflichtet sich, einen Mandatswiderruf dem Vertragsverkehrsunternehmen und nicht oder nicht ausschließlich seinem Kreditinstitut bekannt zu geben.

(6) Der SEPA-Basis-Lastschrift-Bankeinzug erfolgt ausschließlich an einem Bankarbeitstag. Keine Bankarbeitstage sind Samstag, Sonntag sowie die bundeseinheitlichen Feiertage (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 1. Mai, 3. Oktober, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag). Weitere Nicht-Bankarbeitstage sind regionale Feiertage oder speziellen Bankenregelungen geschuldet und können nicht im Detail aufgelistet werden.

(7) Nachfolgend wird ausschließlich auf das SEPA-Lastschriftverfahren eingegangen.

7.2.2.1 MonatsTickets im Abonnement

(1) Es gibt MonatsTickets im Abonnement für jedermann und im Rahmen eines Pilotprojektes MonatsTickets MobilPass im Abonnement.

(2) MonatsTickets im Abonnement sind unentgeltlich übertragbar und berechtigen montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die enthaltene unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Tarifgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß. Für die Fahrradmitnahme regelt Näheres Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen.

(3) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.

7.2.2.2 MonatsTicket MobilPass im Abonnement

(1) MonatsTickets MobilPass im Abonnement in den Preisstufen 1a bis 5 für MobilPass-, Köln-Pass- und Bonn-Ausweis-Inhaber werden im Rahmen eines Pilotprojektes bis 31.12.2021 von den teilnehmenden Verkehrsunternehmen ausgestellt. Ausgegeben wird das Abonnement ausschließlich als eTicket (Chipkarte). Die Abbuchung erfolgt monatlich per Lastschrift.

(2) Die MonatsTickets MobilPass gelten auch in der Preisstufe 5 nur im Verbundraum Rhein-Sieg (vgl. Anlage 1).

(3) Das MonatsTicket MobilPass im Abonnement ist nur in Verbindung mit einem gültigen MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis sowie einem Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) nutzbar. Bei einer Kontrolle sind das eTicket (Chipkarte), der gültige Nachweis (MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis) und der Lichtbildausweis durch den Nutzer nachzuweisen. Bei Wegfall der Berechtigung wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt (mit Bestätigungsschreiben der ausgebenden Stellen (JobCenter, Sozialämter, LVR) ohne Nachbelastung). Bei vorzeitiger Kündigung ohne Nachweis des Wegfalls der Berechtigung findet eine Nachbelastung statt (Referenzticket: MonatsTicket MobilPass).

(4) Das MonatsTicket MobilPass im Abonnement ist unentgeltlich übertragbar, jedoch nur an Inhaber eines MobilPasses, Köln-Passes oder Bonn-Ausweises. Es berechtigt montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich. Die mitgenommenen Erwachsenen müssen ebenfalls einen MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis sowie einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) vorweisen können. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Informationen zur Berechtigung für einen MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis gelten analog zu Punkt 7.2.1.4.

(5) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.

7.2.2.3 JobTickets und GroßkundenTickets

Der Bezug von JobTickets und GroßkundenTickets kommt durch Abschluss eines Vertrags zwischen dem Arbeitgeber und einem VRS-Verkehrsunternehmen sowie der VRS GmbH zustande. Näheres wird in den Anlagen 12 bis 15 geregelt.

7.2.2.4 Formel9Tickets im Abonnement

(1) Formel9Tickets im Abonnement sind unentgeltlich übertragbar und gelten mit Ausnahme der Zeit von montags bis freitags zwischen 3:00 Uhr nachts und 9:00 Uhr vormittags zu beliebig vielen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich. Die zeitliche Einschränkung gilt nicht an gesetzlichen Feiertagen. Sie berechtigen montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Für die Fahrradmitnahme regelt Näheres Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen.

(2) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.

7.2.2.5 Aktiv60Tickets

(1) Aktiv60Tickets berechtigen zur Nutzung frühestens ab dem Monat, in dem der Abonnementvertragspartner sechzig Jahre alt wird, zu beliebig vielen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich. Sie sind unentgeltlich übertragbar auf Personen ab dem Monat, in dem diese sechzig Jahre alt werden. Sie gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von EU-Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).

(2) Aktiv60Tickets berechtigen montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zu Fahrten im VRS-Netz gemäß Anlage 2. Zusätzlich dürfen zu den vorgenannten Zeiten eine weitere Person über vierzehn Jahre sowie ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Darüber hinaus ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die enthaltene unentgeltliche Fahrradmitnahme

gilt im AVV ausschließlich in den Tarifgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß. Für die Fahrradmitnahme regelt Näheres Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen. Aktiv60Tickets, die in den VRR-Tarifgebieten im Großen Grenzverkehr VRS/VRR gültig sind, können zu den vorgenannten Zeiten auch im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) genutzt werden.

(3) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.

7.2.3 ZeitTickets für Auszubildende

(1) ZeitTickets für Auszubildende lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. Sofern sich aus den Einzelbestimmungen nichts anderes ergibt, werden ZeitTickets für Auszubildende auf den Geltungsbereich des Schul- bzw. Ausbildungsweges ausgestellt. Sofern sie darüber hinaus gelten, berechtigen sie innerhalb ihres räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung.

(2) Die Grundlagen des SEPA-Lastschriftverfahrens sind unter Punkt 7.2.2 beschrieben, Grundlage für Kundenkarten und Wertmarken unter 7.2.1.1.

7.2.3.1 Berechtigte

Zur Nutzung von ZeitTickets im Ausbildungsverkehr sind je nach Einzelbestimmung des Tickets (vgl. 7.2.3.3, 7.2.3.4, 7.2.3.5, 7.2.3.6, 7.2.3.7, 7.2.3.8, 7.2.3.9 und 7.2.3.10) berechtigt:

1) schulpflichtige Personen bis einschließlich vierzehn Jahre,
2) nichtschulpflichtige Personen ab fünfzehn Jahren:
   a) SchülerInnen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
      - allgemeinbildender Schulen,
      - berufsbildender Schulen,
      - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
      - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volks- und Landvolkshochschulen,
   b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,
   c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung des Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,
   d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetz oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des

§ 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden,

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,

f) PraktikantInnen und VolontärInnen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,

g) BeamtenanwärterInnen des einfachen und mittleren Dienstes sowie PraktikantInnen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten,

h) TeilnehmerInnen an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst).

Bei Wegfall der Bezugsberechtigung ist dies durch den bisherigen Ticketinhaber dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen.

7.2.3.2 Übergang in die 1. Klasse des SPNV

Der Übergang in die 1. Klasse des SPNV ist mit ZeitTickets für Auszubildende nicht gestattet.

7.2.3.3 MonatsTickets für Auszubildende

(1) MonatsTickets für Auszubildende werden nur an Berechtigte im Sinne der Bestimmungen des Punktes 7.2.3.1 ausgegeben. Sie bestehen aus einer Kundenkarte und der dazugehörigen Monatswertmarke gemäß Punkt 7.2.1.1. Die Kundenkarte lautet auf den Namen des Berechtigten (Inhabers) gemäß den Bestimmungen nach Punkt 7.2.3.1 und ist nicht übertragbar. Die Kundenkarte enthält zusätzlich ein Passbild des Inhabers, welches dieser dem Verkehrsunternehmen für die Ausstellung der Kundenkarte unentgeltlich zur Verfügung stellt.

(2) MonatsTickets für Auszubildende gelten für beliebig viele Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich. Analog zur Regelung für MonatsTickets nach Punkt 7.2.1.4 haben MonatsTickets für Auszubildende einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Monat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss um 3:00 Uhr des Folgetages (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

(3) Der/die Berechtigte muss die Berechtigung zum Erwerb einer Kundenkarte für das MonatsTicket für Auszubildende gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachweisen. Der Nachweis erfolgt mittels der Bescheinigung der Ausbildungsstätte bzw.

des Trägers des Sozialen Dienstes in der durch den VRS festgelegten Form. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr. Kundenkarten werden für den gewünschten Geltungsbereich ausgestellt. In der Kundenkarte wird von der Ausgabestelle u.a. die maximale zeitliche Gültigkeit der Kundenkarte vermerkt.

Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst müssen die Berechtigung zum Erwerb einer Kundenkarte für das MonatsTicket für Auszubildende gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachweisen. Der Nachweis erfolgt mittels der Bescheinigung der für den Bundesfreiwilligendienst anerkannten Einsatzstelle sowie der vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes zwischen Freiwilligem und Bundesbehörde geschlossenen schriftlichen Vereinbarung in der durch den VRS festgelegten Form.

7.2.3.4 StarterTickets

(1) StarterTickets werden ausschließlich an Berechtigte ausgegeben:

1) schulpflichtige Personen bis einschließlich vierzehn Jahre,
2) nichtschulpflichtige Personen ab fünfzehn Jahren:
   a) SchülerInnen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
      - allgemeinbildender Schulen,
      - berufsbildender Schulen,
      - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
      - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volks- und Landvolkshochschulen,
   b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie nicht aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,
   c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,
   d) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
   e) PraktikantInnen und VolontärInnen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

Bei Wegfall der Bezugsberechtigung ist dies durch den bisherigen Ticketinhaber dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen.

(2) Sie werden ausschließlich im Abonnement ausgegeben. Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Minderjährige sind Ticketinhaber und Vertragspartner des Beförderungsvertrags.

(3) Diese Voraussetzungen müssen bei Vertragsschluss mindestens für die Dauer von zwölf Monaten vorliegen. Soll das Abonnement für ein StarterTicket nach zwölf Monaten fortgesetzt werden, so ist ein Verlängerungsantrag mit Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Punkt 7.2.3.1 beim Vertragsverkehrsunternehmen einzureichen. Ab dem zweiten Vertragsjahr können die Voraussetzungen einmalig auch für weniger als zwölf Monate gegeben sein. StarterTickets werden auf einer Trägerkarte (eTicket), die auf die Person des Ticketinhabers lautet, ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) oder einem Ausweis der Ausbildungsstätte bzw. Schule inklusive eines Lichtbilds des Ticketinhabers.

(4) StarterTickets berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich und darüber hinaus montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zu Fahrten im VRS-Netz gemäß Anlage 2.

(5) Zusätzlich dürfen zu den vorgenannten Zeiten eine Person ohne Altersbeschränkung sowie ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Darüber hinaus ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrrad zu informieren. Die enthaltene unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Tarifgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß. Für die Fahrradmitnahme regelt Näheres Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen.

(6) StarterTickets, die in den VRR-Tarifgebieten im Großen Grenzverkehr VRS/VRR gültig sind, können zu den vorgenannten Zeiten auch im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) genutzt werden, wobei sie auch in den VRR-Tarifgebieten, die zum Großen Grenzverkehr gehören, nur relationsgebunden nutzbar sind.

(7) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.

7.2.3.5 AzubiTickets

(1) AzubiTickets werden nur an Berechtigte ausgegeben, deren Wohnort und/oder Ausbildungsort im VRS-Verbundraum (vgl. Anlage 1) liegen. Zum Ticketbezug berechtigt sind ausschließlich

a) Personen, die eine unter den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 oder 2.3 im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Ausbildung erhalten,

b) TeilnehmerInnen an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst),

c) BeamtenanwärterInnen des einfachen und mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 sowie PraktikantInnen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als BeamtenanwärterInnen des einfachen und mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten,

d) Personen, die für eine Weiterbildungsmaßnahme Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450) in der jeweils geltenden Fassung erhalten.

Bei Wegfall der Bezugsberechtigung ist dies durch den bisherigen Ticketinhaber dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen.

(2) Diese Voraussetzungen müssen bei Vertragsabschluss mindestens für die Dauer von zwölf Monaten vorliegen. AzubiTickets werden ausschließlich im Abonnement ausgegeben. Soll das Abonnement für ein AzubiTicket nach zwölf Monaten fortgesetzt werden, so ist ein Verlängerungsantrag mit Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung beim Vertragsverkehrsunternehmen einzureichen. Ab dem zweiten Vertragsjahr können die Voraussetzungen einmalig auch für weniger als zwölf Monate gegeben sein.

(3) Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Minderjährige sind Ticketinhaber und Vertragspartner des Beförderungsvertrags.

(4) Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst müssen die Berechtigung zum Erwerb des AzubiTickets gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachweisen. Der Nachweis erfolgt mittels der Bescheinigung der für den Bundesfreiwilligendienst anerkannten Einsatzstelle sowie der vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes zwischen Freiwilligem und Bundesbehörde geschlossenen schriftlichen Vereinbarung in der durch den VRS festgelegten Form.

(5) AzubiTickets werden auf einer Trägerkarte (eTicket), die auf die Person des Ticketinhabers lautet, ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) oder einem Ausweis der Ausbildungsstätte bzw. Schule inklusive des Lichtbilds des Ticketinhabers.

(6) AzubiTickets berechtigen zu täglichen, beliebig vielen Fahrten im VRS-Netz gemäß Anlage 2.

(7) Ein AzubiTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person ohne Altersbeschränkung. Ferner kann ein Fahrrad zu vorgenannten Zeiten unentgeltlich mitgenommen werden. Darüber hinaus ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrrad zu informieren. Die Mitnahmeregelung für Personen und Fahrräder gilt auch für AzubiTickets mit Erweiterung gemäß Punkt 9. Die im AzubiTicket enthaltene unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Tarifgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

(8) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.

(9) Anerkennung der AzubiTickets im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit:

Optionale Ergänzungsmöglichkeit für NRW

Alle AzubiTicket-Inhaber können für Fahrten über das VRS-Netz (vgl. Anlage 2) hinaus zusätzlich zum VRS-AzubiTickets das NRWupgradeAzubi gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erwerben.

Diese Zusatzberechtigung berechtigt zur Nutzung der Busse und Bahnen aller enthaltenen Tarifgebiete.

Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Tickets der Trägerkarte eingetragen.

7.2.3.6 PrimaTickets

(1) PrimaTickets werden für ein Schuljahr ausgestellt. Sie werden nur an Grundschüler in den Klassen 1 bis 4, d.h. Schüler der Primarstufe, ausgegeben. PrimaTickets werden in den Preisstufen 1 bis 4 ausschließlich für den Weg Tarifgebiet des Wohnorts - Tarifgebiet der Schule ausgestellt, die Preisstufe 5 gilt im VRS-Netz.

(2) Sie werden für die Dauer eines Schuljahres in Form eines eTickets (vgl. Punkt 8.2) auf einer Trägerkarte ausgegeben und berechtigen ausschließlich zu lehrplanmäßigen Schulfahrten im angegebenen Geltungsbereich von montags bis freitags bis 18:00 Uhr, an Samstagen bis 15:00 Uhr. PrimaTickets haben an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie während der für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegten Ferien keine Gültigkeit, mit Ausnahme von lehrplanmäßigen Schulfahrten an Rosenmontagen. Für lehrplanmäßige Schulfahrten über die oben genannte Geltungsdauer hinaus ist ein Nachweis der Schule erforderlich.

(3) Der Preis des PrimaTickets ist für das Schuljahr in elf monatlichen Raten zu zahlen. Hierzu wird ein Vertragsverkehrsunternehmen mit einem Bestellschein für eine

Kundenkarte im Ausbildungsverkehr sowie einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen ermächtigt, das Beförderungsentgelt monatlich im Voraus – Schuljahresbeginn ist immer der 1. August (vgl. Anlage 9) – von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen. Bestellscheinvordrucke mit SEPA-Lastschriftmandat sind bei den Vertriebsstellen der Verkehrsunternehmen oder unter www.vrs.de erhältlich.

(4) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 und die jeweils gültigen Ratenkaufbedingungen gemäß Anlage 9.

An den ersten drei Unterrichtstagen eines jeden Schuljahres führt das Fehlen eines PrimaTickets nicht zur Erhebung des erhöhten Beförderungsentgeltes. Außerdem wird von diesen Schülern kein Fahrgeld erhoben (unentgeltliche Beförderung).

7.2.3.7 SchülerTickets

Der Bezug von SchülerTickets kommt durch Abschluss eines Vertrags zwischen dem Schulträger, einem VRS-Verkehrsunternehmen und der VRS GmbH zustande. Näheres regelt die Anlage 10.

7.2.3.8 SemesterTickets

Der Bezug von SemesterTickets kommt durch Abschluss eines Vertrags zwischen den ASten einer Universität/Fachhochschule und einem VRS-Verkehrsunternehmen sowie der VRS GmbH zustande. Näheres regelt die Anlage 11.

7.2.3.9 Tickets für Austauschschüler

(1) Austauschschüler, die Grundschulen, weiterführende Schulen und Vollzeit-Berufskollegs im Verbundraum (vgl. Anlage 1) besuchen, können für die Dauer ihres Aufenthalts ein Ticket für Austauschschüler erhalten.

(2) Das Ticket für Austauschschüler wird immer für eine Woche ausgestellt. Es gilt für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Der Beginn der Gültigkeit kann an jedem beliebigen Wochentag erfolgen, die Gültigkeit endet am siebten Kalendertag (Betriebsschluss).

Zur Festlegung des Preises wird die Standortkategorie der jeweiligen Schule berücksichtig (vgl. Anlage 10).

Preistabelle gültig ab 01.08.2020

Standortkategorie	**Preis je AustauschschülerTicket**
Schule der Standortkategorie 1	12,80 €
Schule der Standortkategorie 2	11,30 €
Rheinland-Pfalz	23,90 €

Alternativ kann das AustauschschülerTicket auch als SchülerTicket zum Selbstkostenpreis ausgegeben werden.

(3) Das Ticket für Austauschschüler berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des VRS-SchülerTickets (vgl. Anlage 2a). Es gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).

(4) Die Bestellung, Ausgabe und Abrechnung des Tickets erfolgt ausschließlich über die jeweilige Schule bzw. den jeweiligen Schulträger bei dem vor Ort bedienenden Verkehrsunternehmen. Eine Mindestabnahmemenge ist nicht erforderlich. Dem Verkehrsunternehmen ist auf Verlangen ein Nachweis des Schüleraustauschs zu erbringen.

7.2.3.10 AbsolventenTickets

(1) AbsolventenTickets gelten in 2021 vom 01.07.2021 bis zum 30.09.2021 bis Betriebsschluss (3:00 Uhr des Folgetages).

AbsolventenTickets berechtigen im Gültigkeitszeitraum montags bis freitags jeweils ab 9:00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zu beliebig häufigen Fahrten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2).

(2) Sie gelten nur für den Inhaber und sind nicht auf andere Personen übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel oder -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“), der während der Benutzung des AbsolventenTickets mitzuführen und auf Verlangen dem Betriebspersonal vorzuzeigen ist.

Die Ausgabe des Tickets erfolgt ausschließlich als HandyTicket für den gesamten Zeitraum.

(3) Zum Erwerb von AbsolventenTickets sind alle Personen bis einschließlich zwanzig Jahre berechtigt. Personen, die während des Geltungszeitraums 21 Jahre alt werden, erhalten das AbsolventenTicket für die gesamte Geltungsdauer.

Der Preis des AbsolventenTickets beträgt 105,30 €.

7.2.4 KurzzeitTickets

7.2.4.1 24StundenTickets 1 Person

24StundenTickets 1 Person berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten im Starttarifgebiet und in den Tarifgebieten, die mit der entsprechenden Preisstufe erreichbar sind. Sie sind übertragbar und nur gültig mit Entwerteraufdruck gemäß Punkt 6. Sie gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung 24 Stunden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein.

7.2.4.2 24StundenTicket 5 Personen

24StundenTickets 5 Personen berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im Starttarifgebiet und in den Tarifgebieten, die mit der entsprechenden Preisstufe erreichbar sind. Sie sind übertragbar und nur gültig mit Entwerteraufdruck gemäß Punkt 6. Sie gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung 24 Stunden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein.

Die Anzahl der Fahrgäste ist auf höchstens fünf Personen begrenzt. Kinder unter sechs Jahren werden unentgeltlich befördert. Anstelle von Personen können auch Fahrräder mitgenommen werden, wobei jede Person nur ein Fahrrad mitführen darf.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des 24StundenTickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren.

7.3 SonderTickets

7.3.1 Sonderangebote

Zu den Sonderangeboten gehören Veranstaltungstickets mit zeitlich und/oder räumlich begrenztem Geltungsbereich wie z.B. das KarnevalsTicket sowie Flug- und Reisetickets wie z.B. Rail & Fly inklusive oder das CityTicket der Deutschen Bahn AG. Die Tarifbestimmungen werden jeweils unter www.vrs.de oder bei Flug- und Reisetickets durch den Veranstalter bekannt gegeben.

7.3.2 KombiTickets

Die Grundlage von KombiTickets sind Kooperationen mit Veranstaltern, die ihren Teilnehmern/Besuchern die An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ermöglichen.

Das KombiTicket ist nur im aufgedruckten Geltungszeitraum und Geltungsbereich für eine Hin- und Rückfahrt gültig. Die Rückfahrt muss am letzten Tag des Gültigkeitszeitraums bis Betriebsschluss (3:00 Uhr des folgenden Tages) abgeschlossen sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets nach Punkt 7.1.1 sinngemäß.

Zur Benutzung der 1. Klasse im SPNV ist der tarifmäßige Zuschlag zu zahlen. Die Benutzung der Flughafenzubringer SB 60 ist ohne Zuschlagszahlung gestattet.

Die KombiTickets dürfen nach Reiseantritt nicht an andere Personen weitergegeben werden. Ein Weiterverkauf an andere Personen ist nicht gestattet. In Fällen der Zuwiderhandlung behalten sich die Verkehrsunternehmen bzw. die VRS GmbH eine Nachverfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren vor.

1) KombiTicket Fakultativmodell:

Bei diesem Modell ist der Fahrausweis für die Hin- und Rückfahrt automatisch auch die Eintrittskarte für eine Veranstaltung. Der Vertrieb des Fahrausweises erfolgt über ein oder mehrere VRS-Verkehrsunternehmen, ggf. auch bei einem legitimierten Veranstalter.

Das KombiTicket Fakultativmodell wird je nach Einzelfall über elektronische Fahrausweisdrucker, Fahrausweisautomaten, online per Internet und in Einzelfällen per „Blockverkauf“ durch ein oder mehrere VRS-Verkehrsunternehmen vertrieben.

2) KombiTicket Solidarmodell:

Bei diesem Modell ist jede Eintrittskarte einer Veranstaltung automatisch auch Fahrausweis für die Hin- und Rückfahrt. Der Vertrieb der Eintrittskarten erfolgt über den Veranstalter, ggf. über eine legitimierte Vorverkaufsstelle. Die Kennzeichnung der Eintrittskarten als Fahrausweis erfolgt nach Vorgaben des VRS. Verfügt der Veranstalter über keine eigenen Eintrittskarten, können auch Trägerkarten des VRS ausgegeben werden.

7.4 Zuschläge und Monatswertmarken

7.4.1 Schnellbuslinie SB 60

(1) Für die Nutzung der SB 60 ist zusätzlich zu einem VRS-Ticket ein Schnellbuszuschlag gemäß der Preistafel (vgl. Anlage 7) für einzelne Fahrten, für sieben aufeinanderfolgende Tage, für einen Monat (z.B. 14.05. bis 13.06.) oder für zwölf Monate zu lösen. Ein Schnellbuszuschlag ist je nach Ticketart pro Fahrt und pro Person auch im Falle der unentgeltlichen Mitnahmeregelung des Tickets zu zahlen. Vor der Fahrt ist der Zuschlag zu lösen bzw. gemäß Punkt 6 zu entwerten.

(2) Für das VRS-Ticket, zu dem der Schnellbuszuschlag gelöst wird, gelten folgende Regelungen. Für Einzel-/4er- und KurzzeitTickets gilt für Fahrten zwischen dem Stadtgebiet Bonn und dem Flughafen Köln/Bonn mit der SB 60 die Preisstufe 3. Sofern die Verbindung über die Relation hinausgeht, gelten die jeweiligen Preisstufen der VRS-Tarifsystematik gemäß Anlage 27, mindestens jedoch die Preisstufe 3. Für die ZeitTickets gilt jederzeit ausschließlich die VRS-Tarifsystematik gemäß Anlage 27.

(3) Die Schwerbehindertenausweise mit dem Beiblatt und der aktuellen Wertmarke werden auf der SB 60 anerkannt. Bei Schwerbehindertenausweisen ohne Beiblatt und Wertmarke, aber mit der Kennzeichnung B wird nur die Begleitperson unentgeltlich befördert. Der Ausweisinhaber bezahlt den Regeltarif.

(4) Es gelten die Tarifbestimmungen des VRS-Tickets, für das der Schnellbuszuschlag erworben wird.

7.4.2 Zuschläge zur Nutzung der 1. Klasse des SPNV

Der VRS-Gemeinschaftstarif gilt in der 2. Klasse des SPNV. Für die Nutzung der 1. Klasse ist ein Zuschlag gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) zu lösen, der das jeweilige Grundticket somit auf die Nutzungsmöglichkeit der 1. Klasse erweitert. Der Zuschlag ist auch für Fahrgäste unentgeltlich nutzbar, die im Rahmen der regulären Mitnahmemöglichkeiten des jeweiligen Grundtickets mitfahren. Bei KurzzeitTickets ist der 1. Klasse-Zuschlag je Fahrt und Person zu zahlen. Die Preisstufe des Zuschlags bestimmt sich nach der im SPNV zurückgelegten Fahrstrecke. Im Ausbildungsverkehr ist ein Übergang in die 1. Klasse nicht möglich.

7.4.2.1 Einzelne Fahrten

Die für einzelne Fahrten gelösten Zuschläge gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) berechtigen zu einer Fahrt und haben je Preisstufe eine begrenzte Geltungsdauer:

- in den Preisstufen 1 und 2 120 Minuten,
- in den Preisstufen 3 und 4 180 Minuten,
- in den Preisstufen 5 bis 7 360 Minuten.

7.4.2.2 Zusatzwertmarken/Zuschläge zu ZeitTickets

(1) Für die regelmäßige Nutzung der 1. Klasse sind Zusatzwertmarken/Zuschläge zu WochenTickets, MonatsTickets und Formel9Tickets erhältlich.

Zusatzwertmarken und Zuschläge zu WochenTickets gemäß Punkt 7.2.1.3 gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit orientiert sich jeweils am bezogenen WochenTicket und kann an jedem beliebigen Wochentag beginnen.

Analog zur Regelung für MonatsTickets nach Punkt 7.2.1.4 haben 1. Klasse-Zuschläge und 1. Klasse-Zusatzwertmarken einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Monat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar. Die Regelung für Formel9Tickets gemäß Punkt 7.2.1.5 gilt entsprechend.

(2) Die entsprechende Zusatzwertmarke ist mit der Kundenkarte in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen. Auf der Zusatzwertmarke muss die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber eingetragen sein. Alternativ ist bei einigen Verkehrsunternehmen die Ausgabe ohne Kundenkarte möglich.

(3) Die Zusatzwertmarken können auch zu den Bedingungen des Abonnements als Zuschläge im Abonnement erworben werden. Sie werden dann auf der Trägerkarte des Abonnements (eTicket) gespeichert. Näheres regelt die Anlage 8.

(4) Zusatzwertmarken für die 1. Klasse-Nutzung sowie 1. Klasse-Zuschläge im Abonnement sind auch für Fahrgäste unentgeltlich nutzbar, die im Rahmen der regulären Mitnahmemöglichkeiten des jeweiligen Grundtickets mitfahren.

7.4.3 Monatswertmarken „Fahrradmitnahme“

(1) Für die regelmäßige Inanspruchnahme der Fahrradbeförderung können Monatswertmarken „Fahrradmitnahme“ gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) ausgegeben werden. Den Bedingungen für ZeitTickets entsprechend sind Monatswertmarken „Fahrradmitnahme“ entweder im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) zu nutzen oder in den gewählten Städten und Gemeinden des Großen Grenzverkehrs (vgl. Anlage 19). Analog zur Regelung für MonatsTickets nach Punkt 7.2.1.4 haben Monatswertmarken „Fahrradmitnahme“ einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Monat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

(2) Die Wertmarke gilt nur mit einer entsprechenden Kundenkarte. Beide gemeinsam bilden das ZeitTicket. Auf die Wertmarke ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber einzutragen. Wertmarken und Kundenkarte sind in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen. Alternativ ist bei einigen Verkehrsunternehmen die Ausgabe ohne Kundenkarte möglich.

8 Besondere Vertriebswege

8.1 OnlineTickets

8.1.1 Allgemeines

Nachfolgend genannte VRS-Tickets können online, d.h. im Internet der am Onlineshop beteiligten Verkehrsunternehmen, gekauft werden:

- WochenTickets-Online,
- MonatsTickets-Online,
- Formel9Tickets-Online,
- 24StundenTickets 1 Person-Online,
- 24StundenTickets 5 Personen-Online,
- KarnevalsTickets,
- CSD-Tickets.

Diese online erworbenen Tickets (im Folgenden OnlineTickets) sind ausschließlich persönliche Tickets und gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“). Sie sind nicht übertragbar. OnlineTickets müssen in Originalgröße (ca. 11x15 cm bei Tronet und 19x12 cm bei ticket2print) ausgedruckt sein und sind ungültig, wenn sie eingeschweißt oder nur elektronisch (z.B. Laptop) vorgezeigt werden.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für OnlineTickets (siehe www.vrs.de oder die Internetseiten der am Onlineshop beteiligten VRS-Verkehrsunternehmen).

8.1.2 Wochen-, Monats-, Formel9Tickets-Online

WochenTicket-Online, MonatsTicket-Online und Formel9Ticket-Online werden als ZeitTicket angeboten. Beim WochenTicket-Online gelten die Bestimmungen für das WochenTicket gemäß Punkt 7.2.1.2, beim MonatsTicket-Online die Bestimmungen für das MonatsTicket gemäß Punkt 7.2.1.3 und beim Formel9Ticket-Online die Bestimmungen für das Formel9Ticket gemäß Punkt 7.2.1.4 sinngemäß. Sie sind nicht übertragbar.

8.1.3 24StundenTickets-Online

Das 24StundenTicket 1 Person-Online und das 24StundenTicket 5 Personen-Online werden als KurzzeitTickets in allen Preisstufen mit einer Gültigkeit von jeweils 24 Stunden angeboten. Für das 24StundenTicket 1 Person-Online gelten die Bestimmungen für das 24StundenTicket 1 Person gemäß Punkt 7.2.4.1, für das 24StundenTicket 5 Personen-Online die Bestimmungen für das 24StundenTicket 5 Personen gemäß Punkt 7.2.4.2 sinngemäß. Sie sind nicht übertragbar.

8.1.4 KarnevalsTickets

KarnevalsTickets berechtigen den jeweiligen Ticketinhaber im Zeitraum zwischen Weiberfastnacht und Veilchendienstag (bis 3:00 Uhr des Folgetages) zu beliebig vielen Fahrten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2).

Das Ticket ist für eine Person gültig. Kinder bis einschließlich fünf Jahre werden unentgeltlich befördert.

Der Preis beträgt 24,60 €.

8.1.5 CSD-Tickets

CSD-Tickets berechtigen den jeweiligen Ticketinhaber am CSD-Wochenende in Köln jeweils vom Freitag des CSD-Wochenendes ab 14:00 Uhr bis Sonntag des CSD-Wochenendes (bis 3:00 Uhr des Folgetages) zu beliebig vielen Fahrten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2).

Das Ticket ist für eine Person gültig. Kinder bis einschließlich fünf Jahre werden unentgeltlich befördert.

Der Preis beträgt 18,14 €.

8.1.6 Verlust

Im Falle eines Verlustes können die OnlineTickets mit Hilfe der Kundennummer (Passwort) im Internet abgerufen werden.

8.1.7 Erstattung

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Der Punkt 15 (2) gilt nicht.

8.1.8 Zahlungsverfahren

8.1.8.1 Zahlung per PayPal*

Der Kunde verpflichtet sich, ein gültiges und gedecktes PayPal-Konto zu unterhalten. Alle Verstöße gegen diesen Grundsatz werden von PayPal geahndet und die VRS-Verkehrsunternehmen behalten sich das Recht vor, Kunden vom Verfahren auszuschließen, wenn ein Missbrauch oder offene Forderungen bestehen.

*PayPal ist ein zertifiziertes Zahlungssystem.

8.1.8.2 Zahlung per Kreditkarte

Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige Kreditkarte einzusetzen und die Gutschrift des Betrags durch das Kreditunternehmen und weitere Dienstleister zu gewährleisten. Alle Verstöße gegen diesen Grundsatz werden geahndet, alle daraus anfallenden Gebühren ö.ä. sind vom Kunden zu tragen.

8.1.8.3 Zahlung per Sofortüberweisung

Der Kunde verpflichtet sich, den zu überweisenden Betrag auf dem von ihm angegebenen Konto bereitzuhalten. Dieses Konto muss für Online-Banking mit PIN/TAN-Verfahren freigeschaltet sein. Die Sofortüberweisung erfolgt über die Infrastruktur der Payment Network AG. Mit der Nutzung der Sofortüberweisung erkennt der Kunde deren Nutzungsbedingungen an. Ist eine Sofortüberweisung wegen unzureichender Kostendeckung des Kunden nicht möglich, so ist die RSVG von ihrer Leistung - Gestellung von OnlineTickets - befreit. In diesem Zusammenhang etwa anfallende Gebühren sind vom Kunden zu tragen.

8.1.9 Tickets in „wallet“-Apps

Im Rahmen eines Pilotversuchs werden frühestens ab dem Wintersemester 2020/2021 zum 01.09.2020 SemesterTickets zur Darstellung in sogenannten wallet-Apps ausgegeben. Es gelten die Bestimmungen der Anlage 11 entsprechend.

8.1.10 Sonstiges

Darüber hinaus gelten die übrigen Tarifbestimmungen.

8.2 eTickets auf Chipkarte/Trägerkarte

Ein elektronisches Tickets, kurz eTicket, ist ein Ticket, das als Datensatz auf einer Chipkarte bzw. Trägerkarte abgespeichert ist. Um die Echtheit eines solchen eTickets zu prüfen, benötigt der Kontrolleur ein elektronisches Lesegerät mit Sicherheitsmodul (Secure Application Module, SAM), welches das eTicket auslesen kann. Neben den für KA-Tickets applikationsspezifischen Daten und Sicherheitsmerkmalen (Schlüssel) werden folgende ticketspezifische Daten ins eTicket geschrieben:

- der Tickettyp und die Produktnummer,
- die Berechtigungs-ID,
- eine Relationsnummer für die räumliche Gültigkeit,
- die zeitlichen Gültigkeitsmerkmale (gültig ab, gültig bis),
- die Chipkartennummer,
- bei unpersönlichen Tickets die Vertragsnummer des Abonnements,
- bei persönlichen Tickets der Name des Fahrgastes, das Geburtsdatum und das Geschlecht.

8.2.1 Nicht lesbare Trägerkarten

Ist eine Trägerkarte des VRS-Tarifs elektronisch nicht lesbar und trifft keiner der in den Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW unter Punkt 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so greifen folgende Regelungen:

8.2.1.1 Kontrolle durch das Prüfpersonal

Verkehrsunternehmenseigene Trägerkarten ohne zusätzliche Applikationen

(1) Ist eine Trägerkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so sind die persönlichen Daten des Fahrgastes, die Trägerkartennummer sowie entsprechend der Angaben des Fahrgastes die Ticketart und der Geltungszeitraum zu erheben. Die Trägerkarte ist einzuziehen.

(2) Der Fahrgast erhält vom Prüfpersonal vor Ort auf Basis seiner Angaben einen Ersatzfahrausweis mindestens für den Geltungsbereich seines nicht lesbaren elektronischen Fahrausweises ausgestellt. Auf diesen werden Geltungszeitraum (vierzehn Tage ab dem Zeitpunkt der Kontrolle) und die Bezeichnung „Ersatzticket VRS“ aufgebracht.

(3) Zusätzlich wird dem Fahrgast eine vorläufige Fahrpreisnacherhebung mit weiterführenden Erläuterungen ausgehändigt. Die Zahlungsaufforderung bleibt bis zur Prüfung der Angaben des Fahrgastes unwirksam und wird ausschließlich dann wirksam, wenn der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Besitz eines für seine vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweises war.

(4) Das kontrollierende Verkehrsunternehmen informiert – sofern es sich um keine eigene Chipkarte handelt – das für die Ausgabe der jeweiligen Trägerkarte zuständige Verkehrsunternehmen und leitet die erhobenen Daten gemäß Punkt (1) sowie die eingezogene Trägerkarte an dieses weiter.

(5) Das ausgebende Verkehrsunternehmen prüft die Daten. Bei Richtigkeit der Angaben erhält der Fahrgast binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle kostenfrei eine neue, funktionsfähige Trägerkarte und die vorläufige Fahrpreisnacherhebung wird eingestellt.

(6) War der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Besitz eines für die von ihm vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweises, wird ihm seitens des kontrollieren-

den Verkehrsunternehmens eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Punkt 7.5.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zugestellt. Zudem kann dem Fahrgast der dem gültigen Regeltarif entsprechende Betrag für das dem Fahrgast ausgestellte Ersatzticket in Rechnung gestellt werden (VRS-Tarif: 14/30 x aktueller Preis VRS-MonatsTicket Erwachsene; VRS-/VRR-Tarif: 14/365 x aktueller Preis des SchönesJahrTicket NRW Vorkasse). Weiterführende rechtliche Ansprüche des Verkehrsunternehmens (z.B. in Betrugsfällen) bleiben hiervon unberührt.

Multiapplikative Trägerkarten und Trägerkarten, die nicht im Besitz eines Verkehrsunternehmens stehen

(1) Ist eine Trägerkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Punkt 7.5.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW ausgestellt. Die Trägerkarte darf nur dann eingezogen werden, wenn ein Betrugsverdacht vorliegt.

(2) Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle mit der Ausgabestelle seiner Trägerkarte in Verbindung zu setzen und einen Austausch der Trägerkarte vorzunehmen. Das Prüfpersonal unterrichtet den Fahrgast entsprechend.

(3) Dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen ist durch den Fahrgast, ggf. über die Ausgabestelle der Trägerkarte, binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle nachzuweisen, dass die Trägerkarte ausgetauscht wurde und der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle über einen für die vom vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweis verfügt hat. In diesem Fall wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt.

8.2.1.2 Einstiegskontrollsysteme (EKS)

Verkehrsunternehmenseigene Trägerkarten ohne zusätzliche Applikationen

(1) Ist eine Trägerkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so erhält der Fahrgast vom Fahrpersonal einen Ersatzfahrausweis mindestens für den Geltungsbereich seines nicht lesbaren elektronischen Fahrausweises ausgestellt. Auf diesen werden der Geltungszeitraum (vierzehn Tage ab dem Zeitpunkt der Kontrolle) und die Bezeichnung „Ersatzticket VRS“ aufgebracht. Die Trägerkarte wird eingezogen.

(2) Ansonsten gilt Punkt 8.2.1.1 (4) bis (6).

Multiapplikative Trägerkarten und Trägerkarten, die nicht im Besitz eines Verkehrsunternehmens stehen

(1) Ist eine Trägerkarte mit einem EKS nicht prüfbar, ist der Fahrgast verpflichtet, für die von ihm gewünschte Fahrt einen Fahrausweis zum Regeltarif zu erwerben.

(2) Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle mit der Ausgabestelle seiner Trägerkarte in Verbindung zu setzen und einen Austausch der Trägerkarte vorzunehmen.

(3) Weist der Fahrgast binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen nach, dass er im Besitz eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fahrausweises war, werden ihm die Kosten für den Fahrausweis gemäß Ziffer (1) erstattet.

(4) Ein Einzug der Trägerkarte erfolgt nur dann, wenn ein Betrugsverdacht vorliegt. In diesem Fall können – sofern möglich – auch die personenbezogenen Daten des Fahrgastes erhoben werden.

8.2.1.3 Sonderregelung VRS/VRR (Anlage 19)

Übergangsverkehr zwischen dem VRS-Netz und den direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten (Kleiner Grenzverkehr)

Es gilt der VRS-Tarif und somit die in den vorgenannten Punkten dargestellte VRS-Regelung. Aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber den übrigen VRR-Kunden können die VRR-Verkehrsunternehmen jedoch bei Einstiegskontrollsystemen auch die VRR-Regelung anwenden, d.h. die Fahrgäste erhalten kein Ersatzticket und müssen nachlösen. Weist der Fahrgast binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen nach, dass er im Besitz eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fahrausweises war, werden ihm die Kosten für den Fahrausweis erstattet.

Übrige Fahrtbeziehungen im Geltungsbereich (Großer Grenzverkehr) sowie Besonderheit JobTicket VRR

(1) Es gilt der VRS-Tarif und somit die in den vorgenannten Punkten dargestellte VRS-Regelung. Anstelle der Bezeichnung „Ersatzticket VRS“ wird die Bezeichnung „Ersatzticket VRS/VRR“ verwendet.

(2) Aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber den übrigen VRR-Kunden können die VRR-Verkehrsunternehmen jedoch bei Einstiegskontrollsystemen auch die VRR-Regelung anwenden, d.h. die Fahrgäste erhalten kein Ersatzticket und müssen nachlösen. Weist der Fahrgast binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen nach, dass er im Besitz eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fahrausweises war, werden ihm die Kosten für den Fahrausweis erstattet.

8.2.1.4 Sonderregelung VRS/AVV (Anlage 20)

Es gilt der VRS-Tarif und somit die in den vorgenannten Punkten dargestellte VRS-Regelung. Aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber den übrigen AVV-Kunden können die AVV-Verkehrsunternehmen jedoch bei Einstiegskontrollsystemen auch die AVV-Regelung anwenden, d.h. die Fahrgäste erhalten kein Ersatzticket und müssen nachlösen. Weist der Fahrgast binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen nach, dass er im Besitz eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fahrausweises war, werden ihm die Kosten für den Fahrausweis erstattet.

8.3 HandyTickets

(1) Als HandyTicket werden elektronische Fahrausweise bezeichnet, die nach dem Kaufprozess auf das Smartphone des Käufers gesendet werden.

Im HandyTicket-Shop können nachfolgend genannte VRS-Tickets für alle Strecken im VRS-Netz (vgl. Anlage 2), im Übergang zum AVV (vgl. Anlage 20) sowie im Großen Grenzverkehr zum VRR (vgl. Anlage 19, Anhang 19a) als HandyTicket erworben werden (siehe www.vrs.de):

- EinzelTickets Erwachsene in allen Preisstufen,
- EinzelTickets Kinder in allen Preisstufen,
- EinzelTicket und Monatszuschlag Fahrrad (nur im VRS-Netz und im Großen Grenzverkehr VRS/VRR gültig),
- 24StundenTickets 1 Person in allen Preisstufen,
- 24StundenTickets 5 Personen in allen Preisstufen,
- 1. Klasse-Zuschläge aller Preisstufen für eine Fahrt, eine Woche und einen Monat,
- Schnellbus-Zuschläge (SB 60) für eine Fahrt (Erwachsene und Kinder), eine Woche und einen Monat,
- Tickets für Begleitpersonen,
- AnschlussTickets (nur in Verbindung mit einem VRS-ZeitTicket im VRS-Netz gültig),
- AbsolventenTickets,
- WochenTickets,
- MonatsTickets,
- Formel9Tickets.

Alle Tickets (mit Ausnahme der ZeitTickets) sind nach Erhalt auf dem Smartphone zum sofortigen Fahrtantritt gültig. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von HandyTickets.

(2) Für den Bezug von HandyTickets ist die Angabe eines vorgegebenen Kontrollmediums (z. B. Personalausweis, Kreditkarte, girocard etc.) oder, sofern durch den Anbieter zugelassen, die Anrede, Name, Vorname, eventuell Mobilfunknummer sowie Geburtsdatum des Reisenden erforderlich. Die als HandyTickets erworbenen Tickets gelten nur auf dem betriebsbereiten Smartphone mit der registrierten Telefonnummer und dem Kontrollmedium.

Smartphone und Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des Verkehrsunternehmens vorzuzeigen und ggf. auszuhändigen.

Die Tickets sind nicht auf andere Nutzermedien (Smartphones oder andere Trägermedien) übertragbar, eine tarifliche Übertragbarkeit (also die Möglichkeit der Ticketnutzung durch andere Personen) ist jeweils für die Tickets separat geregelt (vgl. Ausführungen in den VRS-Tarifbestimmungen).

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen zum VRS-HandyTicket (siehe https://www.kvb.koeln/app/agb.html.

8.3.1 KarnevalsTickets

KarnevalsTickets berechtigen den jeweiligen Ticketinhaber im Zeitraum zwischen Weiberfastnacht und Veilchendienstag (bis 3:00 Uhr des Folgetages) zu beliebig vielen Fahrten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2).

Das Ticket ist für eine Person gültig. Kinder bis einschließlich fünf Jahre werden unentgeltlich befördert.

Der Preis beträgt 24,60 €.

8.3.2 CSD-Tickets

Das CSD-Ticket berechtigt den jeweiligen Ticketinhaber am CSD-Wochenende in Köln jeweils vom Freitag des CSD-Wochenendes ab 14:00 Uhr bis Sonntag des CSD-Wochenendes (bis 3:00 Uhr des Folgetages) zu beliebig vielen Fahrten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2).

Das Ticket ist für eine Person gültig. Kinder bis einschließlich fünf Jahre werden unentgeltlich befördert.

Der Preis beträgt 18,14 €.

8.4 BONNsmart

Im Rahmen des Pilotprojekts BONNsmart bietet die SWBV bis voraussichtlich 31.08.2022 den Verkauf von VRS-EinzelTickets in den verschiedenen Preisstufen (ohne HandyTicket-Rabattierung) über ein Check-In-/Check-Out-System an. Der Erwerb einer Fahrtberechtigung erfolgt dabei über einen Check-In beim Einstieg in das Fahrzeug mit einer handelsüblichen Kreditkarte (VISA- oder MasterCard etc.), welche hierzu an einen im Fahrzeug installierten Validator herangeführt wird. Die Fahrtberechtigung wird anschließend während der Fahrt virtuell im Hintergrundsystem vorgehalten. Beim Check-Out-Vorgang wird die genutzte Kreditkarte erneut an den im Fahrzeug installierten Validator herangeführt. Nach dem Check-Out bei Beendigung der Fahrt wird dem Kunden der Fahrpreis des Tickets auf der genutzten Kreditkarte in Rechnung gestellt, bei mehreren Fahrten in der gleichen Preisstufe wird auf Basis des 24StundenTickets eine Bestpreisberechnung durchgeführt. Eine vorherige Registrierung der Kreditkarte beim Verkehrsunternehmen ist nicht notwendig, da das gesamte Verfahren den Regularien einer EMV-Zertifizierung unterzogen wurde. Im Rahmen von BONNsmart können Kunden den regulären VRS-Tarif ausschließlich in Fahrzeugen der SWBV und SSB der Linien 61 bis 68, 600 bis 640 (mit Ausnahme der Linie 637), SB 60, SB 69 sowie den Nachtbuslinien N1 bis N10 erwerben und nutzen. Die Linien 16, 18 und 637 sind nicht im BONNsmart-Projekt integriert, so dass auf diesen Linien andere Fahrausweise genutzt werden müssen. Umstiege innerhalb des Liniennetzes von SWBV und SSB sind hierbei möglich, Umstiege auf Verkehrsmittel anderer Verkehrsunternehmen (z. B. DB, NX, Trans Regio, RVK, RSVG, KVB) sind nicht möglich. Beim Umstieg auf

Linien anderer Verkehrsunternehmen muss der Fahrgast in jedem Fall eine weitere Fahrtberechtigung erwerben.

8.5 Multimodale Mobilität

VRS-Kunden mit einem Abonnement als elektronisches Ticket auf Trägerkarten gemäß VDV-KA-Standard (VRS-Chipkarten) können sich gemäß den AGB der jeweiligen Anbieter für die vergünstigte Nutzung von folgenden Carsharing-Angeboten und Fahrradverleihsystemen im Verbundgebiet des VRS anmelden:

Carsharing-Anbieter Cambio

Für Inhaber eines VRS-Abonnements (inkl. Job- und GroßkundenTicket) entfällt die Anmeldegebühr. Sie erhalten außerdem bei den Tarifen BASIS, AKTIV und COMFORT bei allen Fahrten 10% Rabatt auf den Zeitpreis.

Carsharing-Anbieter wupsiCar

Inhaber eines Abonnements bezahlen keine Registrierungsgebühr und erhalten 10% Rabatt auf den Zeittarif je Buchung.

Fahrradverleihsystem-Anbieter nextbike

KVB-Rad

Für VRS-Kunden entfällt die einmalige Registrierungsgebühr. Zudem wird bei einer Nutzung von bis zu dreißig Minuten je Ausleihe kein Entgelt fällig. Die weitere Vergütung entspricht den Bedingungen des Normaltarifs von nextbike.

SWBmobil

Nach Registrierung und Entrichtung einer Grundgebühr von 3,00 € erhalten Inhaber eines VRS-Abonnements dreißig Freiminuten pro Tag (verteilbar auf den Tag).

RSVG-Bike

Für Kunden mit VRS-Abonnement entfällt die Anmelde- und Grundgebühr. Außerdem erhalten VRS-Abonnenten 50% Rabatt auf die Miete und Reservierungsgebühr sowie Freiminuten bei der Miete eines konventionellen Rads.

wupsiRad

Für Inhaber eines VRS-Abonnements sind die ersten dreißig Minuten einer Ausleihe kostenlos.

RVK e-Bike und Bergisches e-Bike

In den Städten und Gemeinden des linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreises sowie der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen wird seit Mai 2019 ein Pilotprojekt mit rund um die Uhr verfügbaren E-Bikes durchgeführt, um eine klimafreundliche Mobilitätsalternative als Ergänzung zum ÖPNV anzubieten. Seit 2020 ist auch im Rheinisch-Bergischen Kreis ein e-Bike-System verfügbar.

VRS-Abonnenten erhalten Vergünstigungen: für Basis (pro dreißig Minuten) bezahlen sie 1,00 €, für die Übernachtpauschale (17:00 Uhr bis 8:00 Uhr) 2,00 €, für den Monatstarif 12,00 € und für den Jahrestarif 48,00 €.

Weitere detaillierte Informationen finden sich unter www.abo-multiticket.de.

9 Aufpreis zur Nutzung des TaxiBusPlus

Für die Nutzung des TaxiBusPlus ist pro Person ein Aufpreis zu zahlen:

- Erwachsene 1,20 €,
- Kinder 0,50 €.

Ab einer Gruppe von mehr als vier Personen muss der Fahrtwunsch mindestens drei Tage vor Fahrtantritt beim Rufbusbetreiber angemeldet werden. Die in Punkt 10 beschriebene Beförderung Schwerbehinderter gilt auch bei der Nutzung des TaxiBusPlus.

Der Geltungsbereich des TaxiBusPlus umfasst die Kommunen des Kreises Euskirchen (außer Stadtgebiet Euskirchen) Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden, Weilerswist und Zülpich. In diesen Kommunen kann die Fahrt auf Wunsch des Fahrgastes nicht nur an den Haltestellen des ÖPNV, sondern an anderer Stelle im Umkreis der Zielhaltestelle (z.B. Haustür) enden.

Für die regelmäßige Inanspruchnahme des TaxiBusPlus können Monatswertmarken „TaxiBusPlus-Zuschlag“ erworben werden. Diese Monatswertmarken sind in den Kommunen des TaxiBusPlus im Kreis Euskirchen (außer Stadtgebiet Euskirchen) zu nutzen. Auf die Wertmarke ist der Kundenname mit Tinte oder Kugelschreiber einzutragen. Die Monatswertmarken sind nicht übertragbar auf andere Personen und kosten 19,60 € pro Monat.

10 Beförderung Schwerbehinderter

Die Beförderung Schwerbehinderter sowie deren Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädische Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX (Teil 3, Kapitel 13, §§ 228 ff) in der jeweils geltenden Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen. Ein Übergang in die 1. Klasse ist möglich für:

- Schwerbehinderte, deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „1. Kl.“ enthält,
- Begleitpersonen, sofern der Schwerbehindertenausweis des Begleiteten das Merkzeichen „1. Kl. und B“ enthält.

11 Beförderungsentgelt von Sachen und Tieren

11.1 Beförderungsentgelt für Fahrräder

(1) Für die Beförderung von Fahrrädern muss vor Fahrtantritt ein EinzelTicket oder ein Abschnitt auf einem 4erTicket der Preisstufe 1b/2a gelöst und entwertet werden. 4erTickets MobilPass sind nicht als FahrradTicket nutzbar. FahrradTickets berechtigen zum Umsteigen, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Ausnahmen

sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (schnellere Fahrverbindungen) erlaubt. Einzel- und 4erTickets der Preisstufen 1b und 2a können nur im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) als FahrradTickets genutzt werden. FahrradTickets weisen eine Geltungsdauer von 360 Minuten auf.

(2) Für Verbundgrenzen überschreitende Fahrten in AVV-Tarifgebiete außerhalb des VRS-Netzes gelten das NRW-FahrradTagesTicket bzw. das AVV-FahrradTicket.

(3) Zu ZeitTickets können auch Monatswertmarken „Fahrradmitnahme“ gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) ausgegeben werden. Den Bedingungen für ZeitTickets entsprechend sind Monatszuschläge „Fahrradmitnahme“ der Preisstufe 5 entweder im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) zu nutzen oder in den gewählten Städten und Gemeinden des Großen Grenzverkehrs (vgl. Anlage 19). Analog zur Regelung für MonatsTickets nach Punkt 7.2.1.4 haben Monatswertmarken „Fahrradmitnahme“ einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Monat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss (z.B. 14.05. bis 13.06.) Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar. Die Wertmarke gilt nur mit einer entsprechenden Kundenkarte. Beide gemeinsam bilden das ZeitTicket. Auf die Wertmarke ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiben einzutragen. Wertmarken und Kundenkarte sind in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen.

(4) Schwerbehinderte, die zur unentgeltlichen Benutzung der VRS-Verkehrsmittel berechtigt sind, müssen ebenfalls für die Beförderung von Fahrrädern ein Beförderungsentgelt entrichten.

(5) Für Fahrgäste, die bei der Fahrausweisprüfung für sich und/oder das Fahrrad kein gültiges Ticket vorweisen können, gelten die Bestimmungen über das erhöhte Beförderungsentgelt.

(6) Näheres regelt Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen.

11.2 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen werden mitgeführte Tiere und Sachen im Sinne der Punkte 9.3 und 9.6 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert.

12 Erweiterte Mobilitätsgarantie

Über die Bestimmungen der Mobilitätsgarantie gemäß Punkt 11 der Beförderungsbedingungen hinaus erhalten Kunden mit MonatsTicket im Abo, Formel9Ticket im Abo, Aktiv60Ticket, JobTicket oder GroßkundenTicket für die entstandenen Kosten bei einer planmäßigen Abfahrtszeit zwischen 5:00 und 20:00 Uhr einen Betrag von bis zu 35,00 €, bei einer planmäßigen Abfahrtszeit zwischen 20:00 und 5:00 Uhr einen Betrag in Höhe von bis zu 60,00 €. Die Erstattungen werden durch das die Verspätung zu vertretende Verkehrsunternehmen grundsätzlich durch Banküberweisung vorgenommen.

13 Tarifliche Kooperationen

13.1 Übergangstarife

Für Verkehre zwischen Linien des VRS-Gemeinschaftstarifs sowie Linien und Strecken benachbarter Verkehrsunternehmen und Kooperationen werden Übergangstarife angeboten. Näheres regeln die Anlagen 19 bis 26.

13.2 Nutzung von EC- und IC-Zügen der Deutschen Bahn AG

Für die regelmäßige Nutzung von EuroCity (EC)- und InterCity (IC)-Zügen mit VRS-ZeitTickets (Ausnahme von ZeitTickets für Schüler und Auszubildende und SemesterTickets) sind Fernverkehrsaufpreise für Wochen- und MonatsTickets sowie MonatsTickets im Abonnement gemäß den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) erforderlich. Diese sind vor Fahrtantritt in den personenbedienten Vertriebsstellen der Deutschen Bahn AG zu erwerben.

13.3 Integration des Linienbedarfsverkehrs (AST)

Die Beförderungsentgelte und besonderen Bestimmungen für Fahrten des Linienbedarfsverkehrs sind in Anlage 16 geregelt.

13.4 Integration des On-Demand-Verkehrs

(1) Im Verkehrsverbund Rhein-Sieg werden ab 2020 in diversen Gebietskörperschaften als besondere Form der Flächenbedarfsverkehre so genannte On-Demand-Verkehre umgesetzt.

(2) On-Demand-Angebote werden grundsätzlich über eine Buchung in einer App durchgeführt. Dabei werden nach Möglichkeit Fahrten zu einer weitgehend deckungsgleichen Wegstrecke gebündelt. Die Kosten für die Fahrt mit einem On-Demand-Fahrzeug basieren auf der vollständigen Integration in den VRS-Gemeinschaftstarif. Es reicht somit zur Nutzung des On-Demand-Verkehrs aus, einen gültigen Fahrausweis des VRS-Tarifs zu nutzen bzw. zu erwerben. Die Kurzstrecke findet bei On-Demand-Verkehren keine Anwendung, da der Haltestellenbezug der Kurzstreckenanwendung bei On-Demand-Verkehren nicht gegeben ist. Weitere Zuschläge sind hierbei nicht notwendig.

Ein Basissortiment an Fahrausweisen wird in den On-Demand-Fahrzeugen nach Möglichkeit vorgehalten. Möglichkeiten zur Ticketentwertung (z.B. von 4erTickets) gibt es in der Regel hierbei nicht.

(3) Bei gesondert ausgewiesenen On-Demand-Verkehren, die parallel zum Regelangebot der Verkehrsunternehmen eine qualitativ hochwertigere Angebotsoption darstellen, wird ein Zuschlag (in Höhe des aktuellen VRS-AST-Tarifs, vgl. Anlage 16) angewendet.

(4) Zudem kann ein Verkehrsunternehmen einen Buchungszuschlag in Höhe von maximal 1,20 € erheben, wenn Kunden ihre bestellte Fahrt nicht antreten.

14 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

14.1 Bestimmungen für Abonnements und Tickets mit Ratenkauf (PrimaTicket)

(1) Das Vertragsverkehrsunternehmen nutzt die personenbezogenen Adressdaten, die zur Geschäftsabwicklung erhoben und verarbeitet werden, auch zur Information über das VRS-Angebot und/oder zu Markt- und Meinungsforschungszwecken, sofern der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Darüber hinausgehende Daten wie Telefonnummer (auch für SMS) und E-Mail-Adresse werden nur genutzt, wenn der Fahrgast der Nutzung zugestimmt hat. Sonstige nicht vertragsbezogene Weitergaben an Dritte erfolgen ausschließlich unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des neuen Bundesdatenschutzgesetzes. Der Vertragspartner kann die Nutzung und Verarbeitung der Daten zu Marketingzwecken (Werbung) jederzeit durch Mitteilung an das Vertragsverkehrsunternehmen widerrufen. Ebenso kann durch Mitteilung an das zuständige Vertragsverkehrsunternehmen die Übermittlung und Verwendung der Daten für die Markt- und Meinungsforschung widerrufen werden.

(2) Weiterhin werden die Daten auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung des Vertragspartners und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: Kartennummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu täglich die von ihnen gesperrten Tickets an die VRS GmbH. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperrliste den Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

14.2 Bestimmungen für SchülerTickets

(1) Seit dem 25.05.2018 haben der Schulträger und das Vertragsverkehrsunternehmen - als jeweils eigenständig Verantwortliche - gegenüber den VRS-SchülerTicket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.

(2) Der Schulträger ist dazu verpflichtet, neben den nach Art. 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-SchülerTicket-Inhabern wahrzunehmen.

(3) Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Schulträger ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Schulträger unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.

14.3 Bestimmungen für SemesterTickets

(1) Mit Abschluss eines VRS-SemesterTicket-Vertrags willigt die Hochschule bzw. falls eingerichtet die Studentenschaft ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.

(2) Seit dem 25.05.2018 haben die Hochschule/Fachhochschule und das Vertragsverkehrsunternehmen - als jeweils eigenständig Verantwortliche - gegenüber den VRS-SemesterTicket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.

(3) Die Hochschule/Fachhochschule ist dazu verpflichtet, neben den nach Art. 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-SemesterTicket-Inhabern wahrzunehmen.

(4) Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen der Hochschule/Fachhochschule ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen der Hochschule/Fachhochschule unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.

(5) Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Hochschulen/Studentenschaft und der Verkehrsunternehmen gesperrten Trägerkarten eingetragen werden. Hierzu werden der VRS GmbH folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu der VRS GmbH täglich die von ihnen gesperrten Trägerkarten. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperrliste wiederum allen ihren Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

14.4 Bestimmungen für JobTickets im Solidarmodell

(1) Mit Abschluss eines VRS-JobTicket-Vertrags willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.

(2) Seit dem 25.05.2018 haben der Arbeitgeber und das Vertragsverkehrsunternehmen - als jeweils eigenständig Verantwortliche - gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.

(3) Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, neben den nach Art. 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern wahrzunehmen.

(4) Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.

(5) Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Arbeitgeber und der Verkehrsunternehmen gesperrten Trägerkarten eingetragen werden. Hierzu werden der VRS GmbH folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu der VRS GmbH täglich die von ihnen gesperrten Trägerkarten. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperrliste wiederum allen ihren Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

14.5 Bestimmungen für JobTickets im Fakultativmodell

(1) Mit Abschluss eines VRS-JobTicket-Haupt- bzw. -Zusatzvertrags willigt der Dachverband/Federführende (im Folgenden Dachverband genannt) bzw. das Mitgliedsunternehmen ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.

(2) Seit dem 25.05.2018 haben der Dachverband bzw. das Mitgliedsunternehmen und das Vertragsverkehrsunternehmen - als jeweils eigenständig Verantwortliche - gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.

(3) Der Dachverband bzw. das Mitgliedsunternehmen ist dazu verpflichtet, neben den nach Art. 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern wahrzunehmen.

(4) Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Dachverband bzw. dem Mitgliedsunternehmen ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Dachverband bzw. dem Mitgliedsunternehmen unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.

(5) Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Mitgliedsunternehmen und der Verkehrsunternehmen gesperrten Trägerkarten eingetragen werden. Hierzu werden der VRS GmbH folgende Daten übermittelt: Kar-

tennummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu der VRS GmbH täglich die von ihnen gesperrten Trägerkarten. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperrliste wiederum allen ihren Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

14.6 Bestimmungen für GroßkundenTickets

(1) Mit Abschluss eines GroßkundenTicket-Vertrags willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.

(2) Seit dem 25.05.2018 haben der Arbeitgeber und das Vertragsverkehrsunternehmen - als jeweils eigenständig Verantwortliche - gegenüber den VRS-Großkunden-Ticket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.

(3) Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, neben den nach Art. 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-GroßkundenTicket-Inhabern wahrzunehmen.

(4) Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber ein Muster des eigenen Merkblattes zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.

(5) Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Arbeitgeber und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Hierzu werden der VRS GmbH folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu der VRS GmbH täglich die von ihnen gesperrten Trägerkarten. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperrliste wiederum allen ihren Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

14.7 Bestimmungen im Rahmen der Anwendung von Chipkarten nach dem Standard (((eTicket-Deutschland

Bei der Kontrolle von elektronischen Tickets wird durch die Prüfgeräte nach dem Standard (((eTicket-Deutschland eine Kontrolltransaktion erzeugt. Diese wird als digitaler Kundenbeleg auf der Chipkarte des VRS gespeichert sowie an das verbundweite Hintergrundsystem (erweiterte Regionale Vermittlungsstelle eRVS) weitergeleitet. Die erweiterte regionale Vermittlungsstelle (eRVS) ist die gemeinsame Datendrehscheibe und Funktionsplattform für die Umsetzung des (((eTicket-

Deutschland im VRS. Die Weiterleitung erfolgt zum Zwecke der Missbrauchsanalyse und wird nach dieser umgehend gelöscht. Der Kontrolldatensatz enthält Informationen u.a. über den Zeitpunkt der Kontrolle, jedoch keine kundenbezogenen Daten. Er wird nicht mit persönlichen Daten in Verbindung gesetzt. Er ermöglicht daher keine Bildung von Nutzer- oder Bewegungsprofilen.

15 Erstattung des Fahrpreises

(1) Ergänzend zu Punkt 8 der Beförderungsbedingungen sind im Folgenden die generellen Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch von Fahrausweisen geregelt.

(2) Der Preis für unbenutzte Fahrausweise wird auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Der Fahrgast muss dabei den Nachweis erbringen, dass er den Fahrausweis nicht benutzt hat. Ein bereits entwerteter Fahrausweis gilt als benutzt.

(3) Wird ein ZeitTicket gemäß Punkt 5.2.1.1 und 5.2.1.3 während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage der Kundenkarte und der Wertmarke anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn das ZeitTicket für den zu erstattenden Zeitraum dem entsprechenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast das ZeitTicket per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren ZeitTickets berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

(4) Anträge nach Punkt 15 (2) und (3) sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung eines Verkehrsunternehmens zu stellen.

(5) Je Benutzungstag werden vom Preis des ZeitTickets abgezogen:

- bei einem ZeitTicket mit monatlicher Geltungsdauer die Anteile je Kalendertag des in dem betreffenden Monat vom Fahrgast zu entrichtenden Fahrgeldes,
- bei einem ZeitTicket mit wöchentlicher Geltungsdauer 1/7 des in der betreffenden Woche vom Fahrgast zu entrichtenden Fahrgeldes.

(6) Vom zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein.

(7) Für ZeitTickets, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben bzw. umgetauscht werden, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.

(8) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren ZeitTickets ist rückwirkend nicht möglich.

(9) Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.

16 Tarifliche Feiertage

Neben den in NRW geltenden gesetzlichen Feiertagen werden Rosenmontag, Heiligabend und Silvester tariflich wie die gesetzlichen Feiertage behandelt.

17 Übergangsregelungen

Bei künftigen Änderungen des VRS-Gemeinschaftstarifs werden die hiervon betroffenen Tickets ungültig, sofern nicht eine befristete Weiterbenutzung ausdrücklich gestattet und öffentlich bekannt gegeben wird. Punkt 8 der Beförderungsbedingungen gilt im Falle einer solchen Weiternutzung nicht.

18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge einer Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weisen diese Tarifbestimmungen Lücken auf, so sind die übrigen Bestimmungen davon unberührt und bleiben gültig. Für diesen Fall wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt der Festsetzung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

19 Sonstiges

Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Fließtextes wird in den Tarifbestimmungen zum Teil auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

Anlage 1 Verbundraum Rhein-Sieg

Anlage 2 VRS-Netz

In den durchgefärbt dargestellten Städten und Gemeinden gilt der VRS-Gemeinschaftstarif in allen Bussen, U-, Straßen- und Stadtbahnen und im Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress). Im angrenzenden Bereich gilt der VRS-Gemeinschaftstarif nur auf bestimmten Linien/Linienabschnitten (vgl. Anlage 6 (1) und (2)).

Anlage 2a Geltungsbereich VRS-SchülerTicket

In den durchgefärbt dargestellten Städten und Gemeinden gilt das VRS-SchülerTicket in allen Bussen, U-, Straßen- und Stadtbahnen und im Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress). Im angrenzenden Bereich (z.B. Gerolstein oder Neuwied) gilt das VRS-SchülerTicket nur auf bestimmten Linien/Linienabschnitten (vgl. Anlage 6 (1) und (2)).

Anlage 2b Geltungsbereich VRS-JobTicket

In den durchgefärbt dargestellten Gebieten ist das JobTicket auf allen Strecken gültig sowie im angrenzenden Bereich auf einzelnen Bus- und Bahnlinien.

Anlage 2c VRS-Erweiterung für AVV-JobTicket- und FirmenTicket-Inhaber

Stand: Januar 2021

In den durchgefärbt dargestellten Gebieten ist die Erweiterung auf allen Strecken gültig sowie im angrenzenden Bereich auf einzelnen Bus- und Bahnlinien.

Anlage 3 Bedingungen für das VRS-eTarif-Pilotprojekt im Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Für das VRS-eTarif-Pilotprojekt gelten der VRS-Gemeinschaftstarif, die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW sowie die nachstehenden besonderen Tarifbestimmungen und Ergänzungen.

1 Tarifbestimmungen zum VRS-eTarif-Pilotprojekt

1.1 Geltungsdauer

Der Kundenakzeptanztest des VRS-eTarif-Pilotprojekts wird voraussichtlich in der Zeit vom 08.04.2019 bis 30.06.2021 durchgeführt, kann aber jederzeit vorzeitig beendet werden.

1.2 Geltungsbereich

Die Bedingungen für das VRS-eTarif-Pilotprojekt gelten im VRS-Verbundraum gemäß Anlage 1 zum VRS-Gemeinschaftstarif (Köln, Bonn, Leverkusen, Rhein-Erft-Kreis, Kreis Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis sowie Monheim am Rhein).

Sie gelten für die Beförderung von Personen und Sachen auf den in Anlage 5 aufgeführten Strecken, Linien und Linienabschnitten.

Sie gelten auf den Linien der Eisenbahnverkehrsunternehmen in allen zuschlagfreien Zügen (RB, RE, S-Bahn), sofern diese nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrausweisen nach dem VRS-Gemeinschaftstarif ausgeschlossen sind. Zuschlagspflichtige Züge der DB AG (IC/EC, ICE), die zur Benutzung mit VRS-Tickets freigegeben sind, werden gesondert bekannt gegeben.

1.3 Berechtigte

Am VRS-eTarif-Pilotprojekt können natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit Wohnsitz in Deutschland, nach vollständiger Registrierung und nach Anerkennung der Bedingungen für das VRS-eTarif-Pilotprojekt teilnehmen. Die Teilnehmer willigen aktiv in den Kundenakzeptanztest und optional in eine begleitende Marktforschung ein.

1.4 Voraussetzungen zur Teilnahme am VRS-eTarif-Pilotprojekt

(1) Zur Nutzung des eTarifs im Rahmen des VRS-eTarif-Pilotprojekts schließt der Teilnehmer einen Nutzungsvertrag über die App „FTQ-Lab“ mit der FAIRTIQ AG, Aarbergergasse 29, CH-3011 Bern ab. Hierzu nimmt der Teilnehmer eine Registrierung auf der Landingpage vor. Mit der Registrierung sind die Bedingungen für das VRS-eTarif-Pilotprojekt im Verkehrsverbund Rhein-Sieg, die Datenschutzbestimmungen und die AGB der KVB AG anzuerkennen. Der Teilnehmer ermächtigt den Zahlungsdienstleister im Rahmen des VRS-eTarif-Pilotprojekts, Concardis Schweiz

AG, Leutschenbachstr. 95, CH-8050 Zürich, das jeweilige monatliche Gesamtfahrgeld für die Dauer des Kundenakzeptanztests im Rahmen des VRS-eTarif-Pilotprojekts nach dem vorgesehenen Verfahren einzuziehen. Als Zahlungsmittel gelten ausschließlich die Kreditkartenprodukte VISA Card und Master Card.

(2) Im Rahmen der Antragsprüfung werden die Kreditkartendaten seitens der Concardis Schweiz AG geprüft. Dabei werden die vom Kunden angegebenen Daten an das kreditkartenausgebende Institut übermittelt und ein Betrag in Höhe von 1,00 € angefragt und autorisiert. Die Autorisierung verfällt automatisch in der Regel innerhalb von zwei Wochen. Eine Verbuchung oder ein Einzug des angefragten Betrages erfolgt nicht. Das System der Concardis Schweiz AG überprüft die vom Nutzer angegebenen Kreditkartendaten auf Richtigkeit und gegebenenfalls vorhandene Sperrvermerke des jeweiligen Kreditkartenherausgebers. Bei einer negativen Auskunft gilt der Nutzungsvertrag als abgelehnt. Für diese Prüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Concardis Schweiz AG übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Concardis Schweiz AG maximal sechs Monate nach Ende des Praxistests gespeichert.

(3) Für die Nutzung des eTarifs und zur Teilnahme am VRS-eTarif-Pilotprojekt muss der Teilnehmer die APP „FTQ-Lab“ auf seinem Smartphone installieren. Die Registrierung erfolgt mit einem einmaligen Freischaltcode, der gültigen Mobilfunknummer, der Angabe eines gültigen Zahlungsmittels sowie der Angabe von Vor-, Nachname und Geburtsdatum des Teilnehmers. Änderungen der Angaben im Rahmen des Nutzungsvertrags wie etwa Änderungen des Namens, der E-Mail-Adresse sowie der Mobilfunknummer sind durch den Teilnehmer unverzüglich in Textform mitzuteilen an eTarif@kvb.koeln.

1.5 Fahrtberechtigungen

(1) Fahrtberechtigungen für das VRS-eTarif-Pilotprojekt werden im Namen und auf Rechnung der KVB AG verkauft.

(2) Im Rahmen des VRS-eTarif-Pilotprojekts werden Fahrtberechtigungen für eine Fahrt für den Nutzer mit der Möglichkeit des beliebig häufigen Umsteigens gemäß den Bedingungen für das VRS-eTarif-Pilotprojekt für den sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und gilt bis zum Erreichen des Fahrtziels.

(3) Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung und die Fahrt beginnen mit dem erfolgten Check-In in der App „FTQ-Lab“ und dem Betreten des Fahrzeugs oder der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen und endet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt genutzten Fahrzeugs oder dem Verlassen der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen und dem dortigen Check-Out in der App „FTQ-Lab“.

1.6 Fahrpreisberechnung

(1) Das durch den Teilnehmer am VRS-eTarif-Pilotprojekt je Kalendermonat zu entrichtende Gesamtfahrgeld für alle durchgeführten Fahrten erfolgt auf Basis der Addition der einzelnen Fahrpreise für einzelne Fahrtberechtigungen.

(2) Der Fahrpreis für eine Fahrt errechnet sich aus der Addition des Grundpreises mit dem Ergebnis der Multiplikation des Leistungspreises mit der Anzahl der zurückgelegten Luftlinienkilometer (jeweils die kürzeste Luftlinienentfernung zwischen Start und Ziel der Fahrt). Zur Berechnung des Fahrpreises wird hierzu zwischen Check-In und Check-Out periodisch der Standort des Smartphones über die Ortungsdienste des Smartphones genutzt. Maßgeblich für die Ermittlung der Anzahl der Luftlinienkilometer sind die angefangenen Kilometer.

(3) Der Grundpreis beträgt 1,50 €, pro angefangenem Luftlinienkilometer wird darüber hinaus ein Leistungspreis von 0,15 € berechnet. Der pro Tag errechnete Gesamtpreis beträgt maximal 15,00 €.

Ein Grundpreis gilt grundsätzlich für die Dauer von 180 Minuten. Ist die Fahrt vorher nicht durch Check-Out beendet worden, wird ein weiterer Grundpreis berechnet.

(4) Rück- und Rundfahrten sind zulässig.

2 Ergänzungen zur den Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW für das VRS-eTarif-Pilotprojekt

Neben den Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW gelten die nachstehenden Ergänzungen für das VRS-eTarif-Pilotprojekt.

Zu 3 Verhalten der Fahrgäste

3.1 Rechte der Fahrgäste

(1) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beförderungspflicht besteht bzw. er einen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann. Die Angaben auf dem Fahrausweis bzw. bei elektronischen Tickets die auf dem elektronischen Speichermedium befindlichen Angaben sind maßgeblich für die Beförderung. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht grundsätzlich nicht.

3.2 Pflichten der Fahrgäste

(5) Check-In und Check-Out zur Fahrt im Rahmen des VRS-eTarif-Pilotprojekts

Für die Anmeldung (im weiteren „Check-In“) bzw. für die Abmeldung (im weiteren „Check-out“) vor bzw. nach einer Fahrt nutzt die App „FTQ-Lab“ die Positionsbestimmung des Smartphones. Zur Nutzung der App „FTQ-Lab“ muss der Teilnehmer die Ortungsdienste des Smartphones in den dortigen Einstellungen aktivieren („GPS an“). Gleichzeitig gewährt der Teilnehmer der App „FTQ-Lab“ Zugriff auf die Fitnessdaten des Endgerätes und erlaubt ihr das Senden von Mitteilungen (Push Notification). Dies ist Voraussetzung für den Erhalt einer Check-Out-Erinnerung. Ebenfalls muss das mobile Internet seines Smartphones bei der Nutzung permanent aktiv sein.

Zur Nutzung des eTarifs muss der Teilnehmer unmittelbar vor Fahrtbeginn in der App „FTQ-Lab“ auf seinem Smartphone einen Check-In vornehmen.

Ein erfolgreich abgeschlossener Check-In wird auf dem Display des Smartphones mit der Anzeige des Anmeldeortes bestätigt. Mit dieser Meldung ist der Teilnehmer berechtigt, die Fahrt anzutreten. Ist ein Check-In aus technischen Gründen nicht möglich, wird keine Haltestelle angezeigt, der Slider bleibt grau. In diesem Fall benötigt der Nutzer zur Fahrt ein sonstiges Ticket des VRS-Tarifs gemäß den Tarifbestimmungen.

Nach Ende der Gesamtfahrt muss der Teilnehmer an der Haltestelle/im Bahnhof (Abmeldeort) unverzüglich einen Check-Out in der App „FTQ-Lab“ vornehmen. Der erfolgreich abgeschlossene Check-Out wird auf dem Display des Smartphones bestätigt. Mit dem Check-Out endet die Gültigkeit der Fahrtberechtigung. Konnte aus technischen Gründen nach Fahrtende kein Check-Out durchgeführt werden oder ist eine falsche Endhaltestelle angegeben, muss sich der Teilnehmer unmittelbar per Kontaktformular in der App „FTQ-Lab“ unter Angabe von Ort und Zeitpunkt des Fahrtendes an die Kundenbetreuung der App „FTQ-Lab“ wenden.

Im Falle von U-Bahn-Haltestellen sind sowohl der Check-In als auch der Check-Out oberirdisch vorzunehmen.

Zur Berechnung des Fahrpreises auf Basis einer zurückgelegten Route wird zwischen Check-In und Check-out periodisch der Standort des Smartphones über die Ortungsdienste des Mobiltelefons festgestellt. Die beim Check-In aktivierten Ortungsdienste sowie das mobile Internet müssen zwischen Check-In und Check-Out kontinuierlich aktiviert bleiben. Der Teilnehmer hat sein Smartphone zwischen Check-In und Check-Out in einem eingeschalteten und für die Nutzung der App „FTQ-Lab“ funktionierendem Zustand zu halten (im Standby-Modus). Der Teilnehmer darf insbesondere die Sendebereitschaft für die mobile Datennutzung nicht einschränken.

Nach dem Check-Out von der Fahrt kann der Teilnehmer die Ortungsdienste eigenständig in den Smartphone-Einstellungen deaktivieren.

Zu 7 Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit

7.1 Fahrpreise, Fahrausweise

(4) […] Bei der Fahrausweiskontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal seine App „FTQ-Lab“ zu öffnen. Der Nutzer hat die zur Kontrolle auf dem Display des Smartphones erscheinende Fahrtberechtigung dem Prüfpersonal vorzuzeigen. Die Bedienung des Smartphones nimmt der Nutzer vor. Der Nutzer ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Aufforderung seine Identität durch einen Ausweis nachzuweisen.

7.3 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen oder den Ergänzungen zu den VRS-Tarifbestimmungen und den VRS-Beförderungsbedingungen für das VRS-eTarif-Pilotprojekt im Verkehrsverbund Rhein-Sieg entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

(2) Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die

als Fahrtberechtigung im Rahmen des VRS-eTarif-Pilotprojekts aufgrund von Missachtung der Nutzungsbedingungen durch einen fehlenden Check-In des Teilnehmers nicht erworben wurden oder die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden konnten, z.B. mit leerem Akku.

Anlage 4 Geltungsbereich des VRS-Tarifs

Die Tarifbestimmungen des VRS gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien der folgenden Verkehrsunternehmen, auf denen der VRS-Gemeinschaftstarif angewendet wird:

- Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG — ASEAG
  Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen
- Abellio Rail NRW GmbH — Abellio
  Körnerstr. 40, 58095 Hagen
- Bahnen der Stadt Monheim GmbH — BSM
  Daimlerstr. 10, 40789 Monheim
- Busverkehr Rheinland GmbH — BVR
  Graf-Adolf-Straße 67-69, 40210 Düsseldorf
- Deutsche Bahn AG, Region Südwest — Deutsche Bahn AG
  Erthalstr. 1, 55118 Mainz
- Deutsche Bahn AG, Region NRW — Deutsche Bahn AG
  Willi-Becker-Allee 11, 40227 Düsseldorf
- Elektr. Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises — SSB
  Theaterstr. 24, 53111 Bonn
- Hellertalbahn GmbH — HTB
  Bindweide, 57520 Steinebach
- Hessenbahn GmbH — HLB
  Am Bahnhof 4-12, 57072 Siegen
- Hoffmann-Reisen — Hoffmann
  Adenauer Str. 5, 54578 Nohn
- Omnibusbetrieb Manfred Jablonski — Jablonski
  Mühlenweg 1, 53505 Kirchsahr
- Jung Bus GmbH — Jung
  Graf-Heinrich-Straße 40, 57627 Hachenburg
- Kölner Verkehrs-Betriebe AG — KVB
  Scheidtweilerstr. 38, 50933 Köln
- Kraftverkehr Gebr. Wiedenhoff GmbH & Co. KG — KGW
  Bismarckstr. 45, 42659 Solingen
- Kreis Euskirchen Verkehrsunternehmen — KVE
  Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
- MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH — MVG
  Wehberger Str. 80, 58507 Lüdenscheid
- National Express Rail GmbH — NX
  Johannisstr. 60-64, 50668 Köln

- NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH — NEW
  Odenkirchener Straße 201, 41236 Mönchengladbach
- Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG — NVV
  Odenkirchener Straße 201, 41236 Mönchengladbach
- Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH — OVAG
  Kölner Str. 237, 51645 Gummersbach
- Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH — Regiobahn
  An der Regiobahn 13, 40822 Mettmann
- Regionalverkehr Köln GmbH — RVK
  Theodor-Heuss-Ring 19-21, 50668 Köln
- Reisebüro u. Omnibusbetrieb Tirtey — Tirtey
  Am Finkelbach, 52445 Titz-Rödingen
- Rheinbahn AG — Rheinbahn
  Lierenfelder Str. 42, 40231 Düsseldorf
- Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH — REVG
  Röntgenstr.9, 50169 Kerpen-Türnich
- Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft mbH — RMV
  Neverstr. 5, 56068 Koblenz
- Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH — RSVG
  Steinstr. 31, 53844 Troisdorf-Sieglar
- Rurtalbahn GmbH — RTB
  Kölner Landstraße 271, 52351 Düren
- Rurtalbus GmbH — RTBus
  Kölner Landstraße 271, 52351 Düren
- StadtBus Dormagen GmbH — SDG
  Willy-Brandt-Platz 1, 41539 Dormagen
- Stadtverkehr Euskirchen GmbH — SVE
  Oststr. 1-5, 53879 Euskirchen
- Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH — SWBV
  Sandkaule 2, 53111 Bonn
- Stadtwerke Brühl GmbH — StW Brühl
  Engeldorfer Str. 2, 50321 Brühl
- Stadtwerke Remscheid GmbH — SR
  Neuenkamper Str. 81-97, 42855 Remscheid
- Stadtwerke Solingen — SWS
  Beethovenstr. 210, 42655 Solingen
- Schäfer, Karl Omnibusreisen GmbH — Schäfer
  Kiefernweg 44, 53894 Mechernich
- Stadtwerke Wesseling — SWW

Brühler Str. 95, 50389 Wesseling

- Stadtwerke Hürth AöR — SWH
  Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth
- Stadtwerke Neuss GmbH — SWN
  Moselstraße 25-27, 41464 Neuss
- TAETER Aachen, Veolia Verkehr Rheinland GmbH — Taeter
  Neuköllner Straße 10, 52068 Aachen
- Trans Regio - Deutsche Regionalbahn GmbH — Trans Regio
  Beatusstr. 136, 56073 Koblenz
- Martin Becker GmbH & Co. KG — Becker
  Kölner Str. 78, 57610 Altenkirchen
- Verkehrsbetriebe Hüttebräucker GmbH — VBH
  Uferstraße 32, 42799 Leichlingen
- Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH — VGV
  Lindenstraße 1, 42549 Velbert
- Verkehrsbetriebe Westfalen Süd AG — VWS
  Marienhütte 2, 57080 Siegen
- Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH — VER
  Wuppermannshof 7, 58256 Ennepetal
- WB Westfalen Bus GmbH — WB
  Bahnhofstr. 1-5, 48143 Münster
- WestVerkehr GmbH — WEST
  Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen
- Westerwaldbahn GmbH — WEBA
  Bindweide, 57520 Steinebach
- Wuppertaler Stadtwerke GmbH — WSW
  Bromberger Str. 39-41, 42281 Wuppertal
- wupsi GmbH — wupsi
  Borsigstr. 18, 51381 Leverkusen

Die Strecken und Linien, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif innerhalb des VRS-Verbundraums (vgl. Anlage 1) gilt, sind in Anlage 5 aufgeführt. Die Linien und Linienabschnitte, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif auch außerhalb der kommunalen Grenzen des VRS-Verbundraums angewendet wird, sind in Anlage 6 (1) und (2) aufgeführt.

Anlage 5 Verzeichnis der Strecken und Linien innerhalb des VRS-Verbundraums

(1) Für nachstehend genannte (Kursbuch-)Strecken und Streckenabschnitte des SPNV gilt der VRS-Gemeinschaftstarif in allen zuschlagfreien Zügen:

RB23 (KBS 475):	Bonn - Euskirchen - Bad Münstereifel
RB24 (KBS 474):	Köln - Dahlem - Verbundraumgrenze
RB25 (KBS 459):	Köln - Gummersbach - Marienheide - Verbundraumgrenze
RB26 (KBS 470):	Köln - Bonn-Mehlem - Verbundraumgrenze
RB27 (KBS 465):	Verbundraumgrenze - Stommeln - Köln - Bad Honnef (Rhein) - Verbundraumgrenze
RB28:	Düren - Euskirchen
RB30 (KBS 470):	Köln - Bonn-Mehlem - Verbundraumgrenze
RB38 (KBS 481):	Köln - Bedburg (Erft)
RB39 (KBS 488):	Bedburg (Erft) - Verbundraumgrenze
RB48 (KBS 455):	Köln - Leichlingen - Verbundraumgrenze
RB48 (KBS 470):	Köln - Bonn-Mehlem - Verbundraumgrenze
RB90 (KBS 460/461):	Au (Sieg) - Geilhausen - Verbundraumgrenze
RB93 (KBS 460/461):	Köln - Au (Sieg) - Geilhausen - Verbundraumgrenze
RE1 (KBS 415.1):	Köln - Leverkusen - Verbundraumgrenze
RE1 (KBS 480):	Köln - Kerpen-Buir - Verbundraumgrenze
RE5 (KBS 415.1):	Köln - Leverkusen - Verbundraumgrenze
RE5 (KBS 470):	Köln - Bonn-Mehlem - Verbundraumgrenze
RE6 (KBS 495):	Köln/Bonn Flughafen - Köln - Dormagen - Verbundraumgrenze
RE7 (KBS 455):	Köln - Leichlingen - Verbundraumgrenze
RE7 (KBS 495):	Köln - Dormagen - Verbundraumgrenze
RE8 (KBS 465):	Verbundraumgrenze - Stommeln - Köln - Bad Honnef (Rhein) - Verbundraumgrenze
RE9 (KBS 460):	Köln - Au (Sieg) - Verbundraumgrenze
RE9 (KBS 480):	Köln - Kerpen-Buir - Verbundraumgrenze
RE12 (KBS 474):	Köln - Dahlem - Verbundraumgrenze
RE22 (KBS 474):	Köln - Dahlem - Verbundraumgrenze
S6 (KBS 450.6):	Verbundraumgrenze - Köln - Leverkusen - Verbundraumgrenze

S11 (KBS 450.11):	Verbundraumgrenze - Köln-Worringen - Köln - Bergisch Gladbach
S12 (KBS 450.12):	Kerpen-Horrem - Köln - Au (Sieg)
S13 (KBS 450.13):	Au (Sieg) - Köln - Verbundraumgrenze
S19 (KBS 450.13):	Verbundraumgrenze - Kerpen-Horrem - Köln - Hennef - Au (Sieg)
S23 (KBS 475):	Bonn - Euskirchen - Bad Münstereifel

(2) Für alle Stadt-, Straßenbahn, U-Bahn- und Omnibusverkehre der nachstehend genannten Verkehrsunternehmen gilt der VRS-Gemeinschaftstarif innerhalb des Verbundraums nach § 42 PBefG:

- Bahnen der Stadt Monheim GmbH
- Busverkehr Rheinland GmbH
- Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises
- Kölner Verkehrs-Betriebe AG
- Kraftverkehr Gebr. Wiedenhoff GmbH & Co. KG
- Kreis Euskirchen Verkehrsunternehmen
- Martin Becker GmbH & Co. KG
- Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH
- Regionalverkehr Köln GmbH
- Reisebüro und Omnibusbetrieb Tirtey
- Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH
- Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH
- Karl Schäfer Omnibusreisen GmbH
- Stadtwerke Hürth AöR
- Stadtverkehrsgesellschaft Euskirchen mbH
- Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
- Stadtwerke Brühl GmbH
- Stadtwerke Remscheid GmbH
- Stadtwerke Wesseling GmbH
- Verkehrsbetrieb Hüttebräucker GmbH
- wupsi GmbH

(3) Für nachstehend genannte Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen

- Dürener Kreisbahn Verkehr GmbH
- Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH

- StadtBus Dormagen GmbH
- Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
- Stadtwerke Remscheid
- Stadtwerke Solingen

gilt der VRS-Gemeinschaftstarif auf folgenden Omnibusverkehren innerhalb des VRS-Verbundraums nach § 42 PBefG:

AVV SB 63:	Schleiden - Gemünd - Sauermühle - Verbundraumgrenze
AVV 208:	Zülpich - Bessenich - Verbundraumgrenze
AVV 212:	Erftstadt - Lechenich - Verbundraumgrenze
AVV 215:	Niederbolheim - Verbundraumgrenze
AVV 218:	Zülpich - Juntersdorf Bahnhof - Verbundraumgrenze
AVV 228:	Erftstadt - Lechenich - Verbundraumgrenze
AVV 231:	Schleiden - Gemünd-Wolfgarten - Verbundraumgrenze
AVV 233:	Zülpich - Eppenich - Verbundraumgrenze
AVV 276:	Blatzheim/Buir - Verbundraumgrenze
AVV 283:	Elsdorf Busbahnhof - Verbundraumgrenze
AVV 298 :	Euskirchen - Zülpich - Füssenich - Verbundraumgrenze
AVV SB 98:	Euskirchen - Zülpich - Verbundraumgrenze
VRR 626:	Radevormwald Busbahnhof - Verbundraumgrenze
VRR 652:	Wermelskirchen - Verbundraumgrenze
VRR 659:	Radevormwald-Herkingrade - Verbundraumgrenze
VRR 671:	Radevormwald Busbahnhof - Verbundraumgrenze
VRR 672:	Wermelskirchen - Verbundraumgrenze
VRR NE 12:	Verbundraumgrenze - Wermelskirchen - Verbundraumgrenze
VRR 694:	Leichlingen Busbahnhof - Verbundraumgrenze
VRR 885:	Verbundraumgrenze - Köln-Worringen - Verbundraumgrenze
VRM 840:	Rheinbach Bahnhof - Verbundraumgrenze
VRM 844:	Meckenheim Bahnhof - Verbundraumgrenze
VRM 848:	Meckenheim Bahnhof - Verbundraumgrenze
VRM 849:	Rheinbach Bahnhof - Verbundraumgrenze
VRM 852:	Bonn-Bad Godesberg - Bonn-Mehlem - Verbundraumgrenze
VRM 854:	Wachtberg-Werthhoven - Verbundraumgrenze

Hiervon abweichende Regelungen können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Anlage 6 Sonstige Regelungen zu Strecken und Linien

(1) **Streckenabschnitte, Linien und Linienabschnitte, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif im Übergangsverkehr außerhalb der kommunalen Grenzen des VRS-Verbundraums angewendet wird**

a) Für nachstehend genannte Streckenabschnitte im VRS-Netz ohne VRR-Städte und Gemeinden des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR

- der Abellio Rail NRW GmbH
- der DB Regio AG, Region NRW
- der DB Regio AG, Region Südwest
- der HellertalBahn
- der National Express Rail GmbH
- der Trans Regio - Deutsche Regionalbahn GmbH
- der Hessenbahn GmbH
- der Westerwaldbahn GmbH - Daadetalbahn -

gilt der VRS-Gemeinschaftstarif grundsätzlich in allen zuschlagsfreien Zügen:

RB24 (KBS 474):	Verbundraumgrenze - Gerolstein
RB26 (KBS 470):	Verbundraumgrenze - Brohl
RB27 (KBS 465):	Verbundraumgrenze - Engers
RB27 (KBS 465):	Verbundraumgrenze - Grevenbroich
RB30 (KBS 477):	Remagen - Ahrbrück
RB38 (KBS 488):	Verbundraumgrenze - Kapellen-Wevelinghoven
RB39 (KBS 477):	Remagen - Dernau
RB48 (KBS 455):	Verbundraumgrenze - Solingen Hbf.
RB90 (KBS 461):	Verbundraumgrenze - Ingelbach
RB90 (KBS 460):	Verbundraumgrenze - Niederschelden Nord
RB93 (KBS 460):	Verbundraumgrenze - Niederschelden Nord
RB96 (KBS 462):	Verbundraumgrenze - Herdorf
RB97 (KBS 463):	Verbundraumgrenze - Daaden
RE1 (KBS 415.1):	Verbundraumgrenze - Langenfeld-Berghausen
RE1 (KBS 480):	Verbundraumgrenze - Düren
RE5 (KBS 415.1):	Verbundraumgrenze - Langenfeld-Berghausen
RE5 (KBS 470):	Verbundraumgrenze - Brohl
RE6 (KBS 495):	Verbundraumgrenze - Düsseldorf
RE7 (KBS 455):	Verbundraumgrenze - Solingen Hbf.
RE7 (KBS 495):	Verbundraumgrenze - Nievenheim

RE8 (KBS 465):	Verbundraumgrenze - Engers
RE8 (KBS 465):	Verbundraumgrenze - Grevenbroich
RE9 (KBS 460):	Verbundraumgrenze - Niederschelden Nord
RE9 (KBS 480):	Verbundraumgrenze - Düren
RE12 (KBS 474):	Verbundraumgrenze - Gerolstein
RE22 (KBS 474):	Verbundraumgrenze - Gerolstein
S1 (KBS 450.1):	Solingen Hbf. - Verbundraumgrenze
S6 (KBS 450.6):	Verbundraumgrenze - Langenfeld-Berghausen
S7 (KBS 450.7):	Solingen Hbf. - Verbundraumgrenze
S11 (KBS 450.11):	Verbundraumgrenze - Nievenheim
S13 (KBS 450.13):	Verbundraumgrenze - Düren
S19 (KBS 450.13):	Verbundraumgrenze - Düren

b) Für nachstehend genannte Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen

- Kraftverkehr Gebr. Wiedenhoff GmbH & Co. KG
- Martin Becker GmbH & Co. KG
- Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH
- Regionalverkehr Köln GmbH
- Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH
- Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH
- Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
- Stadtwerke Remscheid GmbH
- Verkehrsbetrieb Hüttebräucker GmbH
- wupsi GmbH

gilt der VRS-Gemeinschaftstarif im VRS-Netz ohne VRR-Städte und Gemeinden des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR nach § 42 PBefG:

VRM 133:	Unkel - Breite Heide
VRM 134:	Unkel - Orsberg
231:	Verbundraumgrenze - Langenfeld
232:	Verbundraumgrenze - Langenfeld
240:	Verbundraumgrenze - Remscheid-Lennep
250:	Verbundraumgrenze - Solingen
252:	Verbundraumgrenze - Solingen
254:	Verbundraumgrenze - Langenfeld
260:	Verbundraumgrenze - Remscheid
266:	Verbundraumgrenze - Solingen-Burg

301:	Verbundraumgrenze - Olpe
320:	Verbundraumgrenze - Meinerzhagen
336:	Verbundraumgrenze - Remscheid-Lennep
336R:	Verbundraumgrenze - Rönsahl
339:	Verbundraumgrenze - Ennepetal-Schlagbaum
VRM 250:	Uckerath - Altenkirchen
VRM 264:	Verbundraumgrenze - Morsbach Busbahnhof
VRM 265:	Verbundraumgrenze - Morsbach Busbahnhof
VRM 522:	Verbundraumgrenze - Asbach (Westerwald)
VRM 539:	Verbundraumgrenze - Asbach (Westerwald)
VRM 562:	Verbundraumgrenze - Neustadt (Wied)
VRM 564:	Verbundraumgrenze - Asbach (Westerwald)
950:	Verbundraumgrenze - Titz-Rödingen
971:	Verbundraumgrenze - Rommerskirchen
975:	Verbundraumgrenze - Grevenbroich

c) Der VRS-Gemeinschaftstarif gilt

- im Großen Grenzverkehr VRS/VRR zwischen den VRS- und VRR-Tarifgebieten gemäß Anlage 19 des Übergangsbereichs VRS/VRR
- im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen AVV und VRS gemäß Anlage 20
- zwischen den Tarifgebieten im Kreis Ahrweiler und dem VRS-Netz
- zwischen den Tarifgebieten Meinerzhagen Stadt und Meinerzhagen-Valbert und dem VRS-Netz
- im SPNV, in Stadt-, Straßen- und U-Bahnen sowie in Omnibusverkehren nach § 42 PBefG.

Hiervon abweichende Regelungen können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Tarifliche Besonderheiten sind Anlage 19, Anlage 20 und Anlage 22 zu entnehmen.

(2) **Streckenabschnitte, Linien und Linienabschnitte, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif <u>im Binnenverkehr außerhalb der kommunalen Grenzen</u> des VRS-Verbundraums angewendet wird**

Für nachstehend genannte Linien- und Streckenabschnitte der Verkehrsunternehmen

- Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH
- Regionalverkehr Köln GmbH

gilt der VRS-Gemeinschaftstarif nach § 42 PBefG:

320:	Herweg - Fuchs/Parkplatz
822:	Abzweig Bröhlingen - Ohlenhard
856:	Rheinhöhenblick - Oedingen Wendeschleife

Hiervon abweichende Regelungen können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

(3) **Streckenabschnitte, Linien und Linienabschnitte, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif <u>im Binnenverkehr</u> des VRS-Verbundraums <u>nicht</u> angewendet wird**

Für nachstehend genannte Streckenabschnitte der Verkehrsunternehmen

- Jozi-Reisen GmbH
- Linden Reisen KG
- Marenbach GmbH & Co. KG
- H. Ochsenbrücher GmbH
- Martin Becker GmbH & Co. KG
- Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH
- Busverkehr Rhein-Ruhr GmbH
- Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft mbH

wird der VRS-Tarif grundsätzlich <u>nicht anerkannt</u>:

VRT 416:	Verbundraumgrenze - Hammerhütte - Kronenburg - Verbundraumgrenze
VRT 429:	Verbundraumgrenze - Losheim - Hellenthal - Schleiden - Verbundraumgrenze
VRT 502:	Verbundraumgrenze - Hammerhütte - Kronenburg - Verbundraumgrenze
VRT 522:	Verbundraumgrenze - Blankenheim-Dollendorf, Schule
VRT 527:	Verbundraumgrenze - Blankenheim-Waldorf, Gemeindehaus
VRM 299:	Verbundraumgrenze - Windeck-Geilhausen - Windeck-Au Bahnhof - Verbundraumgrenze
VRM 262:	Verbundraumgrenze - Herchen - Bodelschwingh-Gymnasium
VRM 282:	Verbundraumgrenze - Au (Sieg)
VRM 284:	Verbundraumgrenze - Au (Sieg)
VRM 285:	Verbundraumgrenze - Au (Sieg)
VRM 933:	Verbundraumgrenze - Herchen Schulzentrum
VRM 934:	Verbundraumgrenze - Herchen Schulzentrum
MVG 55:	Verbundraumgrenze - Wipperfürth Bf.
BRS 134:	Verbundraumgrenze - Radevormwald Busbahnhof

(4) **Streckenabschnitte des <u>Schienenpersonenfernverkehrs</u> (IC/EC), die mit VRS-Tarif unter Zahlung eines Fernverkehrsaufpreises genutzt werden können:**

415:	Köln - Düsseldorf
455:	Köln - Solingen Hbf. - Wuppertal
470:	Remagen - Bonn - Köln

Anlage 7 Preistafel VRS

VRS-TICKET-ÜBERSICHT

Tickets & Preisstufen	K	1a	1b	2a	2b	3	4	5	6	7
Einzel- und 4erTickets										
EinzelTicket Erwachsene	2,00	2,50	3,00	3,00	4,00	5,30	8,20	11,90	14,80	18,10
EinzelTicket Kinder (6–14 J.)	1,00	1,30	1,60	1,60	2,00	2,60	3,80	5,20	7,10	8,60
4erTicket Erwachsene	8,00	10,00	12,00	12,00	16,00	21,20	32,80	47,60	59,20	72,40
4erTicket Kinder (6-14 J.)	4,00	5,20	6,40	6,40	8,00	10,40	15,20	20,80	28,40	34,40
4erTicket MobilPass		5,50	6,60	6,60	9,10	11,60	18,10	26,50		
24Stunden Tickets										
24StundenTicket 1 Person		7,30	8,80	8,80	11,10	13,90	19,10	25,90	27,60	30,10
24StundenTicket 5 Personen		10,30	13,40	13,40	16,90	20,20	27,10	37,20	41,30	43,40
ZeitTickets Erwachsene										
WochenTicket		20,40	28,20	28,20	35,30	42,80	63,20	77,10	90,80	104,70
MonatsTicket		78,10	105,50	105,50	133,00	160,70	240,00	289,90	306,60	325,20
MonatsTicket im Abo		68,10	89,40	89,40	113,10	136,40	201,70	241,70	252,50	265,80
MonatsTicket MobilPass		32,20	42,80	42,80	49,50	60,40	71,50	86,40		
MonatsTicket MobilPass im Abo		27,90	37,10	37,10	42,80	52,40	62,00	74,90		
Formel9Ticket		56,10	75,10	75,10	86,10	106,00	126,30	152,40		
Formel9Ticket im Abo		48,20	64,50	64,50	73,90	90,50	107,80	130,30		
Aktiv60Ticket (Abo)		46,40	62,00	62,00	69,60	84,50	100,50	117,70	131,60	146,80
ZeitTickets Schüler/Azubis										
MonatsTicket		61,30	78,30	78,30	99,10	119,80	178,40	215,70	233,10	251,40
PrimaTicket		55,10	70,70	70,70	90,00	109,20	159,90	191,50		
StarterTicket (Abo)		55,10	70,70	70,70	90,00	109,20	159,90	191,50	204,40	214,90
AzubiTicket (Abo)					64,10					
Zuschläge 1. Klasse										
Einzelfahrt		1,30	1,50	1,50	2,00	2,70	4,10	6,00	7,40	9,10
Woche		10,20	14,10	14,10	17,70	21,40	31,60	38,60	45,40	52,40
Monat		39,10	52,80	52,80	66,50	80,40	120,00	145,00	153,30	162,60
Jahr (Monatsrate)		34,10	44,70	44,70	56,60	68,20	100,90	120,90	126,30	132,90
Schnellbuszuschläge Linie SB60										
Einzelfahrt Erwachsene					3,40					
Einzelfahrt Kinder (6–14 J.)					1,70					
Woche					17,20					
Monat					57,00					
Jahr (Monatsrate)					49,90					
Zuschlag Fahrradmitnahme										
EinzelTicket (Preisstufe 1b/2a)					3,00					
Monat					39,10					
AnschlussTicket										
Einzelfahrt VRS-AnschlussTicket					4,00 (gilt nur in Verbindung mit VRS-ZeitTickets)					

Diese VRS-Tickets gibt es auch als HandyTicket – mit einem Preisvorteil von mindestens 5 %. EinzelTickets sind sogar 10 % günstiger.

Diese VRS-Tickets gibt es auch als OnlineTicket – mit einem Preisvorteil von mindestens 5 %.

Kinder unter 6 Jahren und Hunde fahren grundsätzlich kostenlos mit.

Maßgeblich für die genauen Preise und Leistungen aller Tickets sind die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW und die Tarifbestimmungen des VRS, die Sie unter **vrs.de** finden.

Alle Preise in EUR, gültig ab 01.01.2021

Preistafel VRS über die Vertriebswege HandyTicket und OnlineTicket

VRS-HANDYTICKETS UND ONLINETICKETS

Tickets & Preisstufen	K	1a	1b	2a	2b	3	4	5	6	7
EinzelTickets										
EinzelTicket Erwachsene	1,80	2,25	2,70	2,70	3,60	4,77	7,38	10,71	13,32	16,29
EinzelTicket Kinder (6–14 J.)	0,90	1,17	1,44	1,44	1,80	2,34	3,42	4,68	6,39	7,74
24Stunden Tickets										
24StundenTicket 1 Person		6,93	8,36	8,36	10,54	13,20	18,14	24,60	26,22	28,59
24StundenTicket 5 Personen		9,78	12,73	12,73	16,05	19,19	25,74	35,34	39,23	41,23
ZeitTickets Erwachsene										
WochenTicket		19,38	26,79	26,79	33,53	40,66	60,04	73,24	86,26	99,46
MonatsTicket		74,19	100,22	100,22	126,35	152,66	228,00	275,40	291,27	308,94
Formel9Ticket		53,29	71,34	71,34	81,79	100,70	119,98	144,78		
Zuschläge 1. Klasse										
Einzelfahrt		1,23	1,42	1,42	1,90	2,56	3,89	5,70	7,03	8,64
Woche		9,69	13,39	13,39	16,81	20,33	30,02	36,67	43,13	49,78
Monat		37,14	50,16	50,16	63,17	76,38	114,00	137,75	145,63	154,47
Schnellbuszuschläge Linie SB60										
Einzelfahrt Erwachsene					3,23					
Einzelfahrt Kinder (6-14 J.)					1,61					
Woche					16,34					
Monat					54,15					
Zuschlag Fahrradmitnahme										
EinzelTicket (Preisstufe 1b/2a)					2,70					
Monat					37,14					
AnschlussTicket										
Einzelfahrt VRS-AnschlussTicket					3,80 (gilt nur in Verbindung mit VRS-ZeitTickets)					

Diese VRS-Tickets gibt es als HandyTicket.

Diese VRS-Tickets gibt es auch als OnlineTicket.

Maßgeblich für die genauen Preise und Leistungen aller Tickets sind die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW und die Tarifbestimmungen des VRS, die Sie unter **vrs.de** finden.

VRS-HandyTicket-Übersicht

Alle Preise in EUR, gültig ab 01.01.2021

Anlage 8 Abonnementbedingungen zu MonatsTickets, MonatsTickets MobilPass, Formel9Tickets, Aktiv60Tickets, StarterTickets, AzubiTickets und SchülerTickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug

1 Voraussetzungen für das Abonnement

(1) ZeitTickets im Abonnement werden als elektronische Tickets auf Trägerkarten ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellschein) sowie einem SEPA-Lastschriftmandat (vgl. Punkt 7.2.2 der Tarifbestimmungen) ermächtigt wird, den jeweiligen Fahrpreis monatlich im Voraus sowie alle weiteren im Rahmen des Vertragsverhältnisses ggf. entstehenden Forderungen des Vertragsverkehrsunternehmens bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten (vgl. Punkt 4) von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen. Aktiv60Tickets, StarterTickets, AzubiTickets, MonatsTickets MobilPass im Abonnement und SchülerTickets sind nur unter den jeweiligen Zugangsvoraussetzungen gemäß Punkt 7.2.2.5, 7.2.3.4, 7.2.3.5, 7.2.2.2 bzw. 7.2.3.7 der Tarifbestimmungen erhältlich. Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

(2) Einige VRS-Verkehrsunternehmen führen vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durch. Die Kunden werden hierüber separat durch das Verkehrsunternehmen informiert. Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsprüfung nicht zustimmt.

2 Beginn

Das Abonnement kann zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum Zehnten des Vormonats der Bestellschein mit einem SEPA-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt.

3 Zustandekommen des Abonnementvertrags

(1) Der Abonnementvertrag kommt mit Zugang der Trägerkarte beim Abonnementvertragspartner durch Übergabe oder Übersendung zustande.

(2) Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, wenn er innerhalb von fünf Werktagen nach dem gewünschten Vertragsbeginn keine Trägerkarte erhalten hat, dies dem Vertragsverkehrsunternehmen in Textform anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige seitens des Abonnementvertragspartners, gilt die Trägerkarte als zugestellt. Eine Erstattung von Fahrgeld kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten der elektronischen Tickets. Um die Angaben der elektronischen Tickets auf dem Chip

zu überprüfen, kann der Chip in vielen unternehmenseigenen Vertriebstellen oder einigen Verwaltungen der Vertragsverkehrsunternehmen ausgelesen werden. Beanstandungen sind beim Vertragsverkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.

(3) Die Trägerkarte bleibt Eigentum des Vertragsverkehrsunternehmens.

4 Abonnementdauer

(1) Das Abonnement gilt für mindestens zwölf Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich unbefristet. Das SchülerTicket wird als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement kann auch zum Ersten eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen (vgl. Anlage 10).

(2) StarterTickets und AzubiTickets werden im ersten Vertragsjahr grundsätzlich nur für die Dauer von zwölf Monaten ausgegeben. Hat ein Abonnementvertrag bereits zwölf Monate bestanden, kann dieser Vertrag auch für die Laufzeit von einmalig unter zwölf Monaten, in der die Zugangsvoraussetzungen gemäß Punkt 7.2.3.1 der Tarifbestimmungen noch zutreffen, verlängert werden.

(3) Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich. Die Trägerkartenlaufzeit ist unabhängig von der Vertragslaufzeit des Abonnements (Trägerkartengültigkeit und Abonnementvertragslaufzeit können demnach unterschiedlich sein). Nach Ablauf der Gültigkeit der Trägerkarte wird dem Abonnementvertragspartner eine neue Trägerkarte zugestellt.

5 Änderungen

(1) Änderungen können bis zum Ersten eines jeden Monats vorgenommen werden, wenn bis zum Zehnten des Vormonats der Änderungsvertrag beim Vertragsverkehrsunternehmen vorliegt. Änderungen können entweder vor Ort, ebenfalls bis zum Zehnten des Vormonats der Änderung, in den vom Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen oder einigen Verwaltungen durchgeführt bzw. mitgeteilt werden.

(2) Bei Änderungen, die den Abonnementpreis beeinflussen, ist der Abonnementvertragspartner verpflichtet, bei abweichendem Kontoinhaber diesen entsprechend zu informieren. Zu einer gesonderten Information des Kontoinhabers ist das Vertragsverkehrsunternehmen nicht verpflichtet. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.

(3) Änderungen des SEPA-Lastschriftmandats in Bezug auf Name, Adresse des Zahlungspflichtigen (Kontoinhabers) sowie einer Änderung der Kontonummer bzw. Wechsel des Kreditinstituts mit Auswirkung auf die IBAN (BIC) müssen in Textform mitgeteilt werden. Der Zahlungspflichtige (Kontoinhaber) ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel in oben genannter Form anzuzeigen. Durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.

(4) Ein neues SEPA-Lastschriftmandat muss bei einem Kontoinhaberwechsel in Schriftform durch den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilt werden.

(5) Änderungen der Adresse bzw. Kontaktdaten des Abonnementvertragspartners bzw. Nutzers können ohne Chipkartenvorlage durchgeführt werden.

Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich in Textform anzuzeigen. Durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.

(6) Bei Änderungen, die die Daten auf dem Chip betreffen, muss die Trägerkarte zur Durchführung der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden, d.h.

- bei allen Änderungen des Abonnementtyps und der Fahrtrelation,
- bei Schulwechseln,
- bei Änderungen des Namens des Nutzers (bei persönlichen Tickets).

Bei in Textform eingereichten Änderungswünschen mit Auswirkungen auf die im Chip abgespeicherten Daten oder wenn eine Änderung in den unternehmenseigenen Vertriebsstellen nicht möglich ist, wird dem Abonnementvertragspartner vom Vertragsverkehrsunternehmen eine neue Trägerkarte mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt.

(7) Die alte Trägerkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.

(8) Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an. Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten.

(9) Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

6 Kündigung des Abonnements

(1) Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Das gilt auch während der zwölfmonatigen Erstlaufzeit gemäß Punkt 4, Abs. 1, Satz 1. Allerdings sind im Falle einer Kündigung, die vor Ablauf von zwölf Monaten Vertragslaufzeit wirksam wird, Unterschiedsbeträge nach Punkt 6, Abs. 2 zu entrichten. Satz 1 gilt nicht bei Bezug eines SchülerTickets. Die Kündigung muss bis zum Zehnten des letztgenutzten Abonnementsmonats in Textform beim Vertragsverkehrsunternehmen eingegangen sein (Gesonderte Kündigungsregelungen beim SchülerTicket, vgl. Anlage 10).

(2) Wird das Abonnement mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor Ablauf der ersten zwölf Monate ab Vertragsbeginn gekündigt, wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen monatlichem Abonnementpreis und dem Preis eines MonatsTickets (bei Aktiv60Tickets der Preisstufen 1a bis 5 oder Formel9Tickets im Abonnement zum Formel9Ticket, bei Aktiv60Tickets der Preisstufe 6 zum monatlichen Preis von 172,10 €, bei Aktiv60Tickets der Preisstufe 7 zum monatlichen Preis von 193,20 €, bei StarterTickets zum MonatsTicket im Ausbildungsverkehr, bei AzubiTickets zum jeweils aktuellen Preis des JobTickets im Fakultativmodell) der entsprechenden Preisstufe für den Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum Vertragsende (letzter Tag des Kündigungsmonats) erhoben. Das gilt nicht, wenn der Kunde verstorben ist.

Wechselt ein Kunde vom Abonnement in ein JobTicket, GroßkundenTicket, SchülerTicket, SemesterTicket oder DualTicket, entfällt die Referenzzahlung.

(3) Bei Tarifänderungen kann zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung zu den vorgenannten Bedingungen bis zum Zehnten des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, eingereicht werden. Die außerordentliche Kündigung ist in Textform an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden bei Abonnementverträgen, die weniger als zwölf Monate seit Vertragsbeginn bestanden haben, für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben.

(4) MonatsTickets MobilPass im Abonnement können durch das Vertragsverkehrsunternehmen unabhängig von der Dauer des Abonnements immer zum 31.12.2021 gekündigt werden. Zu diesem Zeitpunkt endet das diesbezügliche Pilotprojekt. In diesem Fall werden bei Abonnementverträgen, die weniger als zwölf Monate seit Vertragsbeginn bestanden haben, für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben.

(5) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

(6) Die Trägerkarte ist bis zum zehnten Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Ticket in Höhe von 10,00 € zu tragen. Wird die Trägerkarte nicht entsprechend der oben genannten Fristen beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an.

(7) Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 5 (8)) befindet.

(8) Nutzt ein Abonnementvertragspartner eine weitere, auf der Trägerkarte installierte, Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu können an das Vertragsverkehrsunternehmen nicht geltend gemacht werden.

7 Verlust oder Zerstörung

(1) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 5 (8)) befindet. Das ursprünglich ausgegebene elektronische Ticket wird dann in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

(2) Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarte wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt. Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Abonnementpartner dadurch entstehen, dass er sonstige, durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

8 Fristgemäße Abbuchung

(1) Das monatliche Fahrgeld ist jeweils zum Ersten eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Der Abonnementvertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum Fälligkeitstermin bereitzuhalten.

(2) Bei monatlichen Fahrgeldeinzügen nach dem SEPA-Einzugsverfahren erfolgt die Abbuchung zwischen dem ersten und fünften Bankarbeitstag. Den genauen Abbuchungstag bestimmt das jeweilige Vertragsverkehrsunternehmen und teilt diesen Tag mit.

(3) Das Vertragsverkehrsunternehmen informiert den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) anhand einer Vorabinformation („Pre-Notification“) über den Abbuchungsbetrag und dessen Fälligkeit. Der Versand (Versandform ist durch das Vertragsverkehrsunternehmen frei wählbar, z.B. Brief, Fax, Kontoauszug oder E-Mail) erfolgt spätestens drei Tage vor Fälligkeit (vgl. Punkt 8 (2)). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen reicht eine einmalige Information an den Zahlungspflichtigen vor dem ersten SEPA-Lastschrifteinzug aus.

(4) Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht eingelöster SEPA-Lastschrift(en) entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Kann eine Abbuchung unter den oben genannten Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. In diesem Fall greifen die Punkte 6 (2), (4), (5) und (6) analog.

9 Erstattung

(1) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung eines Abonnements ist auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises möglich. Der Fahrgast muss dabei den Nachweis erbringen, dass er den Fahrausweis nicht benutzt hat.

(2) Wird ein Abonnement während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage der Trägerkarte anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn das ZeitTicket für den zu erstattenden Zeitraum dem entsprechenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast die Trägerkarte per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Abonnements berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

(3) Macht ein Fahrgast von der Möglichkeit Gebrauch, sein Ticket für einen bestimmten Zeitraum zu hinterlegen und eine Erstattung in Anspruch zu nehmen, hat er in dieser Zeit auf sämtliche Zusatzleistungen oder Vergünstigungen für Abonnenten keinen Anspruch.

(4) Folgende Abonnements fallen unter diese Regelung:

- MonatsTickets Erwachsene im Abo
- MonatsTickets MobilPass im Abo
- Formel9Tickets im Abo
- Aktiv60Tickets
- AzubiTickets
- StarterTickets

(5) Je Benutzungstag werden vom Preis des ZeitTickets abgezogen:

- bei einem ZeitTicket mit monatlicher Geltungsdauer die Anteile je Kalendertag des in dem betreffenden Monat vom Fahrgast zu entrichtenden Fahrgeldes.

~~(6)~~ Vom zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein.

(7) Für Trägerkarten, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben bzw. umgetauscht werden, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.

(8) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren ZeitTickets ist rückwirkend nicht möglich.

(9) Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.

10 Sonstiges

(1) Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für Zuschläge im Abonnement (vgl. Punkt 8 (2)).

(2) Es sind Barzahlungen für ein Jahr im Voraus abweichend vom Lastschriftverfahren möglich.

(3) Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 9 Ratenkaufbedingungen für das PrimaTicket

1 Voraussetzungen

(1) PrimaTickets können nur auf Raten gekauft werden. Sie werden als elektronische Tickets auf Trägerkarten ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des VRS mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellschein) sowie einem SEPA-Lastschriftmandat (vgl. Punkt 7.2.2. der Tarifbestimmungen) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich (elf Raten) im Voraus von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen. Die Voraussetzungen zur Nutzung von PrimaTickets nach den Bestimmungen gemäß Punkt 7.2.3.1 der Tarifbestimmungen müssen für die Dauer eines Schuljahres vorliegen.

(2) Bei Minderjährigen muss der Ratenkaufvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

(3) Der Jahrespreis des PrimaTickets wird in elf monatlichen Raten eingezogen. Schuljahresbeginn ist immer der 1. August. Im Juli des darauffolgenden Jahres erfolgt keine Abbuchung.

(4) Das PrimaTicket ist jährlich neu zu beantragen.

(5) Einige VRS-Verkehrsunternehmen führen vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durch. Die Kunden werden hierüber separat durch das Verkehrsunternehmen informiert. Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsprüfung nicht zustimmt.

2 Beginn

Der Ratenkauf kann nur zum August eines jeweiligen Schuljahres begonnen werden, wenn bis zum Zehnten des Vormonats der Bestellschein mit einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen bei einem VRS-Verkehrsunternehmen vorliegt. Im Falle eines Umzugs oder eines Schulwechsels kann der Ratenkauf zum Ersten des Monats begonnen werden, der auf den Umzug bzw. den Schulwechsel folgt.

3 Zustandekommen des Ratenkaufvertrags

(1) Der Ratenkaufvertrag kommt mit der Übergabe/Zusendung der Trägerkarte zustande. Der Vertragspartner ist verpflichtet, wenn er innerhalb der ersten fünf Werktage des Vertragsverhältnisses keine Trägerkarte erhalten hat, dies dem Vertragsverkehrsunternehmen in Textform anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige seitens des Vertragspartners, gilt die Trägerkarte als zugestellt. Eine Erstattung von Fahrgeld kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des elektronischen Tickets, d.h. der Name, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Geltungsdauer und der Geltungsbereich des Tickets.

(2) Um die Angaben des elektronischen Tickets auf dem Chip zu überprüfen, kann der Ratenkaufvertragspartner den Chip in den unternehmenseigenen Vertriebsstellen des Vertragsverkehrsunternehmens auslesen lassen. Beanstandungen sind beim Vertragsverkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.

(3) Die Trägerkarte bleibt Eigentum des Vertragsverkehrsunternehmens.

4 Dauer

Das PrimaTicket gilt für ein Schuljahr. Das Vertragseinstiegsdatum kann nur auf Basis von Punkt 2 auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

5 Änderungen

(1) Änderungen können bis zum Ersten eines jeden Monats vorgenommen werden, wenn bis zum Zehnten des Vormonats der Änderungsantrag beim Vertragsverkehrsunternehmen vorliegt. Änderungen können entweder vor Ort, ebenfalls bis zum Zehnten des Vormonats der Änderung, in den vom Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen oder einigen Verwaltungen durchgeführt bzw. mitgeteilt werden.

(2) Bei Änderungen, die den Fahrpreis beeinflussen, ist der Vertragspartner verpflichtet, bei abweichendem Kontoinhaber diesen entsprechend zu informieren. Zu einer gesonderten Information des Kontoinhabers ist das Vertragsverkehrsunternehmen nicht verpflichtet. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.

(3) Änderungen des SEPA-Lastschriftmandats in Bezug auf Name, Adresse des Zahlungspflichtigen (Kontoinhabers) sowie einer Änderung der Kontonummer bzw. Wechsel des Kreditinstituts mit Auswirkung auf die IBAN (BIC) müssen in Textform mitgeteilt werden. Der Zahlungspflichtige (Kontoinhaber) ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel in oben genannter Form anzuzeigen. Durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.

(4) Ein neues SEPA-Lastschriftmandat muss bei einem Kontoinhaberwechsel in Schriftform durch den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilt werden.

(5) Änderungen der Adresse bzw. Kontaktdaten des Vertragspartners bzw. Nutzers können ohne Chipkartenvorlage durchgeführt werden. Der Abonnementsvertragspartner ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich in Textform anzuzeigen. Durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.

(6) Bei Änderungen, die die Daten auf dem Chip betreffen, muss die Trägerkarte zur Durchführung der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden, d.h.

- bei allen Änderungen der Fahrtrelation bzw. des Geltungsbereichs,
- bei Schulwechseln,
- bei Änderungen des Namens und Geburtsdatums des Nutzers.

Bei in Textform eingereichten Änderungen mit Auswirkungen auf die im Chip abgespeicherten Daten oder wenn eine Änderung in den unternehmenseigenen Vertriebsstellen nicht möglich ist, wird dem Abonnementvertragspartner vom Vertragsverkehrsunternehmen eine neue Trägerkarte mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt.

(7) Die alte Trägerkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Ratenkaufvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Ticket in Höhe von 10,00 € zu tragen.

(8) Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an. Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten.

(9) Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

(10) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen.

6 Kündigung

(1) Der Ratenkaufvertrag kann nur bei einem Schul- oder Wohnungswechsel gekündigt werden, er endet spätestens bei Beendigung der Schulzeit. Die Kündigung muss bis zum Zehnten des Vormonats in Textform beim Vertragsverkehrsunternehmen vorliegen.

(2) Bei einer Tarifänderung ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung zu den vorgenannten Bedingungen bis zum Zehnten des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die außerordentliche Kündigung ist in Textform an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten.

(3) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das elektronische Ticket in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt und ungültig. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

(4) Die Trägerkarte ist bis zum zehnten Tag nach Ablauf des letztgenutzten Ratenkaufmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen vorzulegen. Bei Einsendung auf dem Postweg ist die Trägerkarte an das Vertragsverkehrsunternehmen zu schicken. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Ratenkaufvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Ticket in Höhe von 10,00 € zu

tragen. Wird die Trägerkarte nicht entsprechend der oben genannten Fristen beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an.

(5) Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 5 (8)) befindet.

(6) Nutzt ein Ratenkaufvertragspartner eine weitere, auf der Trägerkarte installierte Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu an das Vertragsverkehrsunternehmen können nicht geltend gemacht werden.

7 Verlust oder Zerstörung

(1) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Verkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 5 (8)) befindet. Das ursprünglich ausgegebene elektronische Ticket wird dann in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

(2) Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarte wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist nur in den vom Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

(3) Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er sonstige durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

8 Fristgemäße Abbuchung

(1) Das monatliche Fahrgeld ist jeweils zum Ersten eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Der Ratenkaufvertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum Fälligkeitstermin bereitzuhalten.

(2) Bei monatlichen Fahrgeldeinzügen nach dem SEPA-Einzugsverfahren erfolgt die Abbuchung zwischen dem ersten und dem fünften Bankarbeitstag. Den genauen Abbuchungstrag bestimmt das jeweilige Vertragsverkehrsunternehmen und teilt diesen Tag mit.

(3) Das Vertragsverkehrsunternehmen informiert den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) anhand einer Vorabinformation („Pre-Notification“) über den Abbuchungsbetrag und dessen Fälligkeit. Der Versand (Versandform ist durch das Vertragsverkehrsunternehmen frei wählbar, z.B. Brief, Fax, Kontoauszug oder E-Mail) erfolgt spätestens drei Tage vor Fälligkeit (vgl. Punkt 8 (2)). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen reicht eine einmalige Information an den Zahlungspflichtigen vor dem ersten SEPA-Lastschrifteinzug aus.

(4) Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht eingelöster SEPA-Lastschrift(en) entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Kann eine Abbuchung unten den genannten Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. In diesem Fall greifen die Punkte 6 (3) bis (6) analog.

Zusätzlich zu zahlen ist dann für den Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum Vertragsende (letzter Tag des Kündigungsmonats) der entsprechende Ratenkaufpreis.

9 Wohnungswechsel

Der Ratenkaufvertragspartner ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Durch die unterbliebene Anzeige des Wohnungswechsels entstandene Kosten gehen zu Lasten des Ratenkaufvertragspartners.

10 Schulträger

Träger öffentlicher Schulen bzw. privater Ersatzschulen können für ihre Schüler PrimaTickets auf Raten beziehen, wenn ein Vertrag über die Ausgabe und Abrechnung mit einem Verkehrsunternehmen abgeschlossen wird. Abweichungen von den vorgenannten Bedingungen werden von Fall zu Fall vertraglich geregelt.

11 Sonstiges

(1) Barzahlungen für ein Jahr im Voraus sind abweichend vom Lastschriftverfahren möglich.

(2) Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 10 Tarifbestimmungen SchülerTicket

A. Fakultativmodell

1 Allgemeines

(1) Der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) bietet allen Schülern der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen mit Sitz im VRS-Verbundraum, an welchen gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht (Grundschulen, weiterführende Schulen und Vollzeit-Berufskollegs) sowie deren Schulträgern ein SchülerTicket an.

(2) Das SchülerTicket setzt sich aus zwei tariflichen Komponenten zusammen: Zum einen den tariflichen Preisen, die die Schüler zu entrichten haben (vgl. Punkte 2 bis 9) sowie den Finanzbeträgen, die die Schulträger für die notwendigen Fahrkosten anspruchsberechtigter Schüler auf Basis der SchfkVO bei Beförderung im genehmigten öffentlichen Personennahverkehr zu leisten haben (vgl. Punkt 10).

(3) Über beide tariflichen Komponenten wird auf Basis dieser Tarifbestimmungen ein Kollektivvertrag mit der VRS GmbH, dem Schulträger sowie den VRS-Verkehrsunternehmen, das die jeweils betreffende Schule überwiegend bedient (Vertragsverkehrsunternehmen), geschlossen. Der Kollektivvertrag bildet die Grundlage, um den Schülern der einbezogenen Schulen des Schulträgers den Zugang zum SchülerTicket über das Vertragsverkehrsunternehmen zu ermöglichen. Er regelt zudem die organisatorische Abwicklung zwischen Schulträger, Verkehrsunternehmen und VRS GmbH. Sofern die Finanzbeträge, die der Schulträger für die notwendigen Fahrkosten anspruchsberechtigter Schüler auf Basis der SchfkVO bei Beförderung im genehmigten öffentlichen Personennahverkehr zu leisten hat, im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem VRS auf Basis der AVV-Schülerjahreskarte der jeweiligen Preisstufe und für die Dauer des Vertrags im Rahmen der jährlichen Preissteigerungen der AVV-Schülerjahreskarte sowie der Schülerzahlenentwicklung berechnet werden, werden diese Finanzbeträge gemäß Punkt 10 in einem gesonderten Vertrag zwischen Schulträger und dem die Beförderung im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen AVV und VRS erbringenden Verkehrsunternehmen geregelt.

2 Berechtigtenkreis

(1) SchülerTickets können alle Schüler einer auf Grundlage des in Punkt 1 (3) genannten Kollektivvertrags teilnehmenden Schule nach Maßgabe dieser Tarifbestimmungen erwerben. Schüler ab fünfzehn Jahren müssen ihre Anspruchsberechtigung (den Nachweis des weiteren Schulbesuchs) ab diesem Zeitpunkt jährlich dem Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende.

(2) Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ebenfalls eine Berechtigung nachgewiesen werden.

3 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

(1) Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VRS-Netzes.

Ebenso gilt es für grenzüberschreitende Fahrten sowie für Binnenverkehrsfahrten in folgenden Kommunen des Aachener Verkehrsverbundes (AVV): Titz, Niederzier, Düren, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau (vgl. Anlage 2a) sowie auf dem gesamten Linienweg der AVV-Linien SB 98 bzw. 231 (jeweils inkl. Streckenabschnitt durch Kreuzau-Stockheim).

(2) Das SchülerTicket ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeitzwecken aller innerhalb des VRS-Netzes verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen (vgl. Anlage 4 und Anlage 5).

(3) Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen o.ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.

(4) SchülerTickets werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.

(5) Der Übergang in die 1. Klasse des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist nicht gestattet.

(6) Montags bis freitags in der Zeit ab 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (bewegliche Ferientage ausgenommen) ab 9:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mit befördert werden.

4 Geltungsdauer und Kündigung

(1) Das SchülerTicket wird als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement kann auch zum Ersten eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen. SchülerTickets gelten für das entsprechende Schuljahr täglich ohne zeitliche Einschränkungen.

(2) Wird das SchülerTicket-Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Schuljahr. Schüler ab fünfzehn Jahren müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTicket-Abonnements die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem Vertragsverkehrsunternehmen jährlich nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende. Beim

Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ebenfalls eine Berechtigung nachgewiesen werden.

(3) Die Kündigung eines SchülerTicket-Abonnements innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, Schulwechsel) bis zum Zehnten des Kündigungsmonats mit Wirkung ab dem Ersten des Folgemonats möglich. Das Erlangen eines Führerscheins stellt keinen Grund zu einer außerordentlichen Kündigung dar. Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket verpflichtet sich der Abonnent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.

(4) Wird der unter Punkt 1 (3) beschriebene Kollektivvertrag als Grundlage zum Bezug des SchülerTickets durch eine der Vertragsparteien gekündigt, wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Kollektivvertrags auch das SchülerTicket-Abonnement gekündigt. Die Fristen richten sich nach den Kündigungsfristen des Kollektivvertrags (in Abhängigkeit vom Kündigungsgrund).

Das Vertragsverkehrsunternehmen sendet den SchülerTicket-Abonnenten der entsprechenden Schule des Schulträgers, mit dem der Kollektivvertrag aufgelöst wurde, eine entsprechende Kündigung zu.

Die Berechtigung zur Nutzung des SchülerTickets endet zum Zeitpunkt der Kündigung des Kollektivvertrags.

Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und vom Vertragsverkehrsunternehmen gesperrt.

5 Für den Abonnementvertrag relevante Änderungen (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen)

(1) Der Abonnent des SchülerTickets ist verpflichtet, sämtliche für den Vertrag relevanten Änderungen, insbesondere aber die folgenden Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend ab dem Zeitpunkt der eigenen Kenntnisnahme, jedoch spätestens vor dem Eintritt des relevanten Umstandes in Textform mitzuteilen:

1) die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. dessen Wegfall/Änderung in der Geschwisterregelung (§ 97 SchulG sowie SchfkVO),
2) einen Schulwechsel (insbesondere auch beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule),
3) das Ende der schulischen Ausbildung,
4) einen Wohnungswechsel,
5) Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen.

(2) Führt der Schulwechsel nach Punkt 5 (1) Nr. 2 zu einem höheren Fahrpreisanspruch des Verkehrsunternehmens, kann dieses (insbesondere dann, wenn der Abonnent diesen Wechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes mitgeteilt hat) rückwirkend die Differenz zwischen dem Fahrpreis zur alten Schule und

dem zur neuen Schule ab dem Zeitpunkt des Wechsels nachberechnen und erheben.

Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, den relevanten Betrag ab dem Tag der Rechnungserstellung mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und diesen Zinsanspruch dem Abonnenten ebenfalls in Rechnung zu stellen.

Sofern der Schulwechsel zu einem niedrigeren Fahrpreis führt, hat der Abonnent keinen Erstattungsanspruch, wenn er den Schulwechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes nach Punkt 5 (1) mitgeteilt hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten hinsichtlich der Veränderungen nach Punkt 5 (1) Nr. 3 bis 5 sinngemäß.

6 Ausgabe

(1) Das SchülerTicket wird für jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und das Geschlecht sowie die Geltungsdauer des Tickets. Das SchülerTicket gilt als Fahrtberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerausweis mit Lichtbild (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) benötigen keinen Schülerausweis) oder einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).

In den Sommerferien (jeweils ab dem 01.08.) und in den ersten vier Unterrichtswochen sind die SchülerTickets auch in Verbindung mit einer Schulbescheinigung (z.B. Bestätigung des Schulabgangs wie Abgangszeugnis oder bei Schulwechslern z.B. Aufnahmebescheinigung) bzw. dem alten Schülerausweis anzuerkennen.

(2) Sofern die genannten Ausweise/Bescheinigungen nicht vorgezeigt werden können, ist grundsätzlich ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) auszustellen. Bei einem nachträglichen Vorzeigen des Ausweises/der Bescheinigung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, das ein EBE ausgestellt hat (kann auch die unternehmenseigene Verkaufsstelle sein), ist nur das ermäßigte EBE (7,00 €) zu zahlen.

7 Berechnung der Fahrpreise

Welchen Fahrpreis ein SchülerTicket-Abonnent monatlich zu entrichten hat, richtet sich nach drei Aspekten:

- einem möglichen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger,
- dem Standort der Schule,
- der Art der Schülerbeförderung an der betreffenden Schule.

Für Schüler, für die der Schulträger einen Schülerspezialverkehr eingerichtet hat, gelten folgende Bedingungen:

Ist für den Weg zwischen Wohnort und Schule die Nutzung eines parallel verkehrenden ÖPNV zum eingerichteten Schülerspezialverkehr ausgeschlossen, gelten die Preise gemäß Preistafel unter Punkt 8 für Freifahrtberechtigte und Selbstzahler.

Besteht parallel zum Schülerspezialverkehr für den Weg zwischen Wohnort und Schule die Möglichkeit der ÖPNV-Nutzung, wird das SchülerTicket einheitlich zum Selbstzahler-Preis der Standortkategorie 1 angeboten. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

Ansprüche auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger

- Schüler, die einen Anspruch auf Übernahme ihrer Fahrkosten durch den Schulträger haben, werden im Folgenden als Freifahrtberechtigte Schüler bezeichnet. Für diese Schüler übernimmt der Schulträger im Binnenverhältnis zum Verkehrsunternehmen die notwendigen Fahrkosten, die für die Beförderung von und zur Schule entstehen. Die freifahrtberechtigen Schüler zahlen somit für den Freizeitnutzen ihres SchülerTickets lediglich einen sogenannten Eigenanteil, dessen Maximalhöhe sich ebenfalls nach der SchfkVO richtet. Freifahrtberechtigt sind solche Schüler, deren Schulweg in der einfachen Entfernung in der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt oder aber der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Damit ein Schüler den Status eines freifahrtberechtigten Schülers erhält, muss er einen Antrag beim Schulträger stellen, wobei der Antrag unverzüglich gestellt werden muss. Einzelheiten regelt die SchfkVO.
- Schüler, die keinen Anspruch auf eine solche Übernahme haben, werden im Folgenden als Selbstzahler bezeichnet.

Standortkategorie der Schule

Je nach Standort der Schule, d.h. ihrer Zugehörigkeit zu einer Kommune, gelten unterschiedliche Preise. Es wird in zwei Standortkategorien unterschieden, wobei die höhere Standortkategorie niedrigere Preise bedeutet. Hiermit wird berücksichtigt, dass sich das Angebot öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten in der Freizeit zwischen kernstädtischem Raum und ländlichem Raum unterscheidet.

Art der Schülerbeförderung

Ob an der Schule, die der SchülerTicket-Abonnent besucht, ein öffentlicher Linienverkehr (gemäß § 42 PBefG) verkehrt oder aber ein sogenannter Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, entscheidet der Schulträger.

8 Fahrpreise monatlich

Standortkategorien (Grafik)

Stand: Januar 2021

Preistafel

Schulart	**Grundschulen**		**Weiterführende Schulen**	
Standortkategorie	**1**	**2**	**1**	**2**
Linienverkehr gemäß § 42 PBefG				
erstes nicht volljähriges, freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	**9,60 €**	**4,80 €**	**12,00 €**	**6,00 €**
zweites nicht volljähriges, freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	**4,80 €**	**2,40 €**	**6,00 €**	**3,00 €**
drittes und jedes weitere nicht volljährige, freifahrtberechtigte Kind einer Familie	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
Freifahrtberechtigter Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
Selbstzahler	**28,00 €**	**24,80 €**	**35,10 €**	**31,20 €**
Schülerspezialverkehr				
Freifahrtberechtigte Schüler	**12,00 €**			
Selbstzahler	**35,10 €**			

- Als Geschwisterkinder i.S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an Grundschulen, an weiterführenden Schulen sowie an in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Verbundgebiet des VRS, an welchen das SchülerTicket eingeführt ist.

Volljährige, freifahrtberechtigte Kinder einer Familie zahlen in Standortkategorie 1 grundsätzlich 12,00 €, in Standortkategorie 2 grundsätzlich 6,00 € und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

9 Abonnementbestimmungen

(1) Das Beförderungsentgelt, das sich aus Punkt 8 ergibt, ist in zwölf Monatsraten an das Vertragsverkehrsunternehmen per SEPA-Lastschrift zu entrichten, soweit nicht ein abweichendes Zahlungsziel (viertel- oder halbjährlich bzw. jährlich) vereinbart wurde. Barzahlungen im Voraus sind abweichend vom SEPA-Lastschriftverfahren möglich.

(2) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen bzw. der Anlage 8.

10 Weitere Bestimmungen für den Schulträger

(1) Der Schulträger schließt zum Bezug des SchülerTickets den in Punkt 1 (3) genannten Kollektivvertrag.

Durch diese vertragliche Regelung garantiert der Schulträger, dass er zukünftig für die nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfkVO freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtslage die Beiträge dem Vertragsverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SchülerTickets zur Verfügung stellt, die für den Freifahrtberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif hätten bereitgestellt werden müssen bzw. bereitgestellt wurden; diese Beiträge (Schulträgerleistung) werden auf Basis von elf Monatsbeträgen des StarterTickets berechnet und für die Dauer des Vertrags im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate beim StarterTicket fortgeschrieben. Die genauen Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten werden im Rahmen des Kollektivvertrags geregelt. Die gemäß der vorliegenden Tarifbestimmungen bezugsberechtigten Schüler zahlen zusätzlich die in den Punkten 7 und 8 festgelegten Preise.

(2) Der Kollektivvertrag setzt zudem voraus, dass das Land NRW weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt und die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

(3) Für die im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen AVV und VRS verkehrenden Schüler garantiert der Schulträger dem die Beförderungsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen, dass er für die nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfkVO freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im AVV weiterhin die Finanzbeträge für die Beförderungsleistung zur Verfügung stellt, die er für die Freifahrtberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif bereitzustellen hätte. Diese Beiträge (Schulträgerleistung) werden im Schuljahr auf Basis der AVV-Schülerjahreskarte der jeweiligen Preisstufe berechnet und für die Dauer des Vertrags im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate der AVV-Schülerjahreskarte fortgeschrieben. Der Schulträger bestätigt diese Vorgehensweise der VRS GmbH im Rahmen des Kollektivvertrags (ggf. mit einer entsprechenden Ergänzungsvereinbarung).

11 SchülerTicket für Schüler mit Wohnsitz im VRS und Schulort im Kreis Olpe (VGWS)

Schüler mit Wohnort im VRS, die (mit der Linie 301) im Kreis Olpe (VGWS) zur Schule gehen, können das VRS-SchülerTicket Fakultativmodell zu den Preisen der Standortkategorie 1 erwerben. Die betreffenden Schüler können mit dem VRS-SchülerTicket neben dem VRS-Netz auch den Weg von und zur Schule auf der Linie 301 nutzen. Der ZWS schließt zum Bezug des SchülerTickets den unter Punkt 1 genannten Kollektivvertrag ab, übernimmt die erforderlichen Finanzbeträge und stimmt sich im Binnenverhältnis mit den Schulträgern im Kreis Olpe ab.

12 Sonstiges

(1) Inhaber eines VRS-SchülerTickets können über das Verkehrsunternehmen, von dem sie ihr SchülerTicket erhalten, optional das AVV-School&Fun-Ticket zum jeweils aktuell gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-School&Fun-Ticket gibt es im

Jahresabo und es gilt im gesamten AVV-Gebiet (Detailinformationen unter www.avv.de). Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung. Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-School&Fun-Tickets ist der Bezug des VRS-SchülerTickets. Die Laufzeit des AVV-School&Fun-Tickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-SchülerTicket-Abonnements.

Ansprechpartner ist das VRS-Vertragsverkehrsunternehmen, über welches das VRS-SchülerTicket bezogen wird.

(2) Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

B. Solidarmodell

1 Allgemeines

(1) Der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) bietet allen Schülern der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen mit Sitz im VRS-Verbundraum, an welchen gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht (Grundschulen, weiterführende Schulen und Vollzeit-Berufskollegs) sowie deren Schulträgern ein SchülerTicket an.

(2) Das SchülerTicket setzt sich aus zwei tariflichen Komponenten zusammen: Zum einen den tariflichen Preisen, die die Schüler zu entrichten haben (vgl. Punkte 2 bis 10) sowie den Finanzbeträgen, die die Schulträger für die notwendigen Fahrkosten anspruchsberechtigter Schüler auf Basis der SchfkVO bei Beförderung im genehmigten öffentlichen Personennahverkehr zu leisten haben (vgl. Punkt 11).

(3) Über beide tarifliche Komponenten wird auf Basis dieser Tarifbestimmungen ein Kollektivvertrag mit der VRS GmbH, dem Schulträger sowie dem VRS-Verkehrsunternehmen, das die jeweils betreffende Schule überwiegend bedient (Vertragsverkehrsunternehmen), geschlossen. Der Kollektivvertrag bildet die Grundlage, um den Schülern der einbezogenen Schulen des Schulträgers den Zugang zum SchülerTicket über das Vertragsverkehrsunternehmen zu ermöglichen. Er regelt zudem die organisatorische Abwicklung zwischen Schulträger, Verkehrsunternehmen und VRS GmbH. Sofern die Finanzbeträge, die der Schulträger für die notwendigen Fahrkosten anspruchsberechtigter Schüler auf Basis der SchfkVO bei Beförderung im genehmigten öffentlichen Personennahverkehr zu leisten hat, im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem VRS auf Basis der AVV-Schülerjahreskarte der jeweiligen Preisstufe und für die Dauer des Vertrags im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate der AVV-Schülerjahreskarte sowie der Schülerzahlenentwicklung berechnet werden, werden diese Finanzbeträge gemäß Punkt 11 in einem gesonderten Vertrag zwischen Schulträger und dem die Beförderung im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen AVV und VRS erbringenden Verkehrsunternehmen geregelt.

(4) Das Solidarmodell bedeutet, dass grundsätzlich 100% der Schüler einer Schule das SchülerTicket zu dem unter Punkt 9 festgelegten Preis abnehmen. Entschließen sich nicht 100% der Schüler zur Abnahme, sondern z.B. nur 85%, dann wird die Preisdifferenz (100% - 85%) auf die tatsächlich teilnehmenden Schüler umgelegt.

Schüler, die für den Weg zwischen Wohnort und Schule in einem vom Schulträger eingerichteten Schülerspezialverkehr befördert werden, sind nicht zur Abnahme verpflichtet und fallen somit nicht unter die 100%-Regelung. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen das SchülerTicket optional zu dem gemäß Punkt 9 berechneten Fahrpreis beziehen.

Schüler im Schülerspezialverkehr, die für den Weg zwischen Wohnort und Schule die Möglichkeit der Nutzung eines parallel verkehrenden ÖPNV haben, können das

SchülerTicket optional zum jeweils aktuellen Preis für Selbstzahler im Fakultativmodell der Standortkategorie 1 beziehen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

2 Berechtigtenkreis

(1) SchülerTickets können alle Schüler einer auf Grundlage des in Punkt 1 (3) genannten Kollektivvertrags teilnehmenden Schule nach Maßgabe der Tarifbestimmungen erwerben. Schüler ab fünfzehn Jahren müssen ihre Anspruchsberechtigung (den Nachweis des weiteren Schulbesuchs) ab diesem Zeitpunkt jährlich dem Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende.

(2) Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ebenfalls eine Berechtigung nachgewiesen werden.

3 Ausnahmen vom Berechtigtenkreis

Nachfolgender Schülerkreis fällt nicht unter die 100%-Klausel und erhält kein SchülerTicket:

- Schwerbehinderte Schüler mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV,
- Schülerinnen im Mutterschutz,
- Austauschschüler mit Verweildauer unter einem Schuljahr,
- Schüler, die länger als drei Monate (am Stück) krank sind,
- beurlaubte Schüler.

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

(1) Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VRS-Netzes.

Ebenso gilt es für grenzüberschreitende Fahrten sowie für Binnenverkehrsfahrten in folgenden Kommunen des Aachener Verkehrsverbundes (AVV): Titz, Niederzier, Düren, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau (vgl. Anlage 2a) sowie auf dem gesamten Linienweg der AVV-Linien SB 98 bzw. 231 (jeweils inkl. Streckenabschnitt durch Kreuzau-Stockheim).

(2) Das SchülerTicket ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeitzwecken aller innerhalb des VRS-Netzes verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen (vgl. Anlage 4 und Anlage 5).

(3) Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen o.ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.

(4) SchülerTickets werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.

(5) Der Übergang in die 1. Klasse des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist nicht gestattet.

(6) Montags bis freitags in der Zeit ab 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (bewegliche Ferientage ausgenommen) ab 9:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mit befördert werden.

5 Geltungsdauer und Kündigung

(1) Das SchülerTicket wird als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement kann auch zum Ersten eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahrs erfolgen. SchülerTickets gelten für das entsprechende Schuljahr täglich ohne zeitliche Einschränkungen.

(2) Wird das SchülerTicket-Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Schuljahr. Schüler ab fünfzehn Jahren müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTicket-Abonnements die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem Vertragsverkehrsunternehmen jährlich nachweisen. Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ebenfalls eine Berechtigung nachgewiesen werden.

(3) Die Kündigung eines SchülerTicket-Abonnements innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, Schulwechsel) bis zum Zehnten des Kündigungsmonats mit Wirkung ab dem Ersten des Folgemonats möglich. Das Erlangen eines Führerscheins stellt keinen Grund zu einer außerordentlichen Kündigung dar. Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket verpflichtet sich der Abonnent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.

(4) Wird der unter 1 (3) beschriebene Kollektivvertrag als Grundlage zum Bezug des SchülerTickets durch eine der Vertragsparteien gekündigt, wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Kollektivvertrags auch das SchülerTicket-Abonnement gekündigt. Die Fristen richten sich nach den Kündigungsfristen des Kollektivvertrags (in Abhängigkeit vom Kündigungsgrund).

Das Vertragsverkehrsunternehmen sendet den SchülerTicket-Abonnenten der entsprechenden Schule des Schulträgers, mit dem der Kollektivvertrag aufgelöst wurde, eine entsprechende Kündigung zu. Die Berechtigung zur Nutzung des SchülerTickets endet zum Zeitpunkt der Kündigung des Kollektivvertrags.

Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und vom Vertragsverkehrsunternehmen gesperrt.

6 Für den Abonnementvertrag relevante Änderungen (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen)

(1) Der Abonnent ist verpflichtet, sämtliche für den Vertrag relevanten Änderungen, insbesondere aber die folgenden Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend ab dem Zeitpunkt der eigenen Kenntnisnahme, jedoch spätestens vor dem Eintritt des relevanten Umstandes in Textform mitzuteilen:

1) die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. dessen Wegfall/Änderung in der Geschwisterregelung (§ 97 SchulG sowie SchfkVO). Nachfolgend als Schülerstatus bezeichnet,
2) einen Schulwechsel (insbesondere auch beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule),
3) das Ende der schulischen Ausbildung,
4) einen Wohnungswechsel,
5) Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen.

(2) Führt der Schulwechsel nach Punkt 6 (1) Nr. 2 zu einem höheren Fahrpreisanspruch des Verkehrsunternehmens, kann dieses (insbesondere dann, wenn der Abonnent diesen Wechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes mitgeteilt hat) rückwirkend die Differenz zwischen dem Fahrpreis zur alten Schule und dem zur neuen Schule ab dem Zeitpunkt des Wechsels nachberechnen und erheben.

Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, den relevanten Betrag ab dem Tag der Rechnungserstellung mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und diesen Zinsanspruch dem Abonnenten ebenfalls in Rechnung zu stellen.

Sofern der Schulwechsel zu einem niedrigeren Fahrpreis führt, hat der Abonnent keinen Erstattungsanspruch, wenn er den Schulwechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes nach Punkt 5 (1) mitgeteilt hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten hinsichtlich der Veränderungen nach Punkt 6 (1) Nr. 3 bis 5 sinngemäß.

7 Ausgabe

(1) Das SchülerTicket wird für jeden Schüler in Form einen elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und Geschlecht sowie die Geltungsdauer des Tickets. Das SchülerTicket gilt als Fahrtberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerausweis mit Lichtbild (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) benötigen keinen Schülerausweis) oder einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).

In den Sommerferien (jeweils ab dem 01.08.) und in den ersten vier Unterrichtswochen sind die SchülerTickets auch in Verbindung mit einer Schulbescheinigung (z.B. Bestätigung des Schulabgangs wie Abgangszeugnis oder bei Schulwechslern z.B. Aufnahmebescheinigung) bzw. dem alten Schülerausweis anzuerkennen.

(2) Sofern die vorgenannten Ausweise/Bescheinigungen nicht vorgezeigt werden können, ist grundsätzlich ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) auszustellen. Bei einem nachträglichen Vorzeigen des Ausweises/der Bescheinigung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, das ein EBE ausgestellt hat (kann auch die unternehmenseigene Verkaufsstelle sein), ist nur das ermäßigte EBE (7,00 €) zu zahlen.

8 Berechnung der Fahrpreise

Welchen Fahrpreis ein SchülerTicket-Abonnent monatlich zu entrichten hat, richtet sich nach folgenden Aspekten:

Standortkategorie der Schule

Je nach Standort der Schule, d.h. ihrer Zugehörigkeit zu einer Kommune, gelten unterschiedliche Preise. Es wird in zwei Standortkategorien unterschieden, wobei die höhere Standortkategorie niedrigere Preise bedeutet. Hiermit wird berücksichtigt, dass sich das Angebot öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten in der Freizeit zwischen kernstädtischem und ländlichem Raum unterscheidet.

Interne Abnahmequote

Bei einem Ticketbezug durch 100% der Schüler der Schule beträgt der Preis des Tickets den für die jeweilige Standortkategorie maßgeblichen Preis. Entschließen sich nicht 100% der Schule zur Abnahme, dann wird die Differenz zwischen dem Gesamtpreis, der sich bei 100%-Abnahme ergibt, und dem Gesamtpreis, der sich bei Multiplikation der Zahl der tatsächlich teilnehmenden Schüler mit dem oben aufgeführten Preis ergibt, auf die tatsächlich teilnehmenden Schüler umgelegt und dem Preis des einzelnen Tickets zugeschlagen.

Der monatliche Preis für das Abonnement errechnet sich je Schuljahr nach folgender Formel:

$$\text{Preis} = \frac{\text{(Schülerzahl der besuchten Schule - Zahl der nicht berechtigten Schüler gemäß Punkt 3 - Schüler im freigestellten Schulverkehr) x Ticketpreis}}{\text{Anzahl der Schüler der besuchten Schule, die ein Ticket bestellen}}$$

Sobald dem Vertragsverkehrsunternehmen die für die Preisermittlung notwendigen Angaben der Schule über die Schülerzahlen vorliegen, wird der neue Preis des Schuljahres ermittelt und monatlich in Rechnung gestellt. Solange diese Angaben noch nicht vorliegen, wird ein vorläufiger Preis auf Basis der Schülerzahlen des vergangenen Schuljahres mit dem jeweiligen aktuellen SchülerTicket-Preis berechnet.

Der SchülerTicket-Preis erhöht sich außerhalb der Städte Bonn und Köln um einen Zuschlag von monatlich bis zu 5,10 € je Schüler, sofern nachweisbar ein oder mehrere Zusatzfahrzeuge erforderlich werden.

Schüler im Schülerspezialverkehr, die die Möglichkeit der Nutzung eines parallel verkehrenden ÖPNV haben, können das SchülerTicket optional zum jeweils aktuellen Preis für Selbstzahler im Fakultativmodell der Standortkategorie 1 beziehen.

9 Fahrpreise monatlich

Standortkategorien (Grafik)

Stand: Januar 2021

Preise

Standortkategorie 1:	16,80 €
Standortkategorie 2:	10,30 €

10 Abonnementbestimmungen

(1) Das Beförderungsentgelt, das sich aus den Punkten 8 und 9 ergibt, ist in zwölf Monatsraten an das Vertragsverkehrsunternehmen per SEPA-Lastschrifteinzug zu

entrichten, soweit nicht ein abweichendes Zahlungsziel (viertel- oder halbjährlich bzw. jährlich) vereinbart wurde. Barzahlungen im Voraus sind abweichend vom SEPA-Lastschriftverfahren möglich.

(2) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen bzw. der Anlage 8.

11 Weitere Bestimmungen für den Schulträger

(1) Der Schulträger schließt zum Bezug des SchülerTickets den in Punkt 1 genannten Kollektivvertrag.

Durch diese vertragliche Regelung garantiert der Schulträger, dass er zukünftig für die nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfkVO freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtslage die Beiträge dem Vertragsverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SchülerTickets zur Verfügung stellt, die für den Freifahrtberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif hätten bereitgestellt werden müssen bzw. bereitgestellt wurden. Diese Beiträge (Schulträgerleistung) werden auf Basis von elf Monatsbeträgen des StarterTickets berechnet und für die Dauer des Vertrags im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate beim StarterTicket fortgeschrieben. Die genauen Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten werden im Rahmen des Kollektivvertrags geregelt. Die gemäß der vorliegenden Tarifbestimmungen bezugsberechtigten Schüler zahlen zusätzlich die in den Punkten 8 und 9 festgelegten Preise.

(2) Der Kollektivvertrag setzt zudem voraus, dass das Land NRW weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt und die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

(3) Für die im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen AVV und VRS verkehrenden Schüler garantiert der Schulträger dem die Beförderungsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen, dass er für die nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfkVO freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im AVV weiterhin die Finanzbeträge für die Beförderungsleistung zur Verfügung stellt, die er für die Freifahrtberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif bereitzustellen hätte. Diese Beiträge (Schulträgerleistung) werden im Schuljahr auf Basis der AVV-Schülerjahreskarte der jeweiligen Preisstufe berechnet und für die Dauer des Vertrags im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate der AVV-Schülerjahreskarte fortgeschrieben. Der Schulträger bestätigt diese Vorgehensweise der VRS GmbH im Rahmen des Kollektivvertrags (ggf. mit einer entsprechenden Ergänzungsvereinbarung).

12 Sonstiges

(1) Inhaber eines VRS-SchülerTickets können über das Verkehrsunternehmen, von dem sie ihr SchülerTicket erhalten, optional das AVV-School&Fun-Ticket zum jeweils aktuell gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-School&Fun-Ticket gibt es im

Jahresabo und es gilt im gesamten AVV-Gebiet (Detailinformationen unter www.avv.de). Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung. Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-School&Fun-Tickets ist der Bezug des VRS-SchülerTickets. Die Laufzeit des AVV-School&Fun-Tickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-SchülerTicket-Abonnements.

Ansprechpartner ist das VRS-Vertragsverkehrsunternehmen, über welches das VRS-SchülerTicket bezogen wird.

(2) Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

C. SchülerTicket Rheinland-Pfalz

- für Schüler mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz und Schulort in Nordrhein-Westfalen -

1 Allgemeines

(1) Das Tarifangebot richtet sich an rheinland-pfälzische Schüler der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen und Vollzeit-Berufskollegs (Berufsfach- und Fachoberschulen) mit Sitz im VRS-Verbundraum, an welchen gemäß Schulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz Anspruch auf Übernahme oder Teilerstattung der Schülerfahrkosten durch den rheinland-pfälzischen Fahrtkostenträger besteht.

(2) Zum Erwerb und zur Nutzung des Tarifangebots berechtigt sind Schüler mit einem unter Punkt 2 definierten Wohnort in Rheinland-Pfalz, welche eine Schule in NRW besuchen, an welcher das VRS-SchülerTicket als Regelangebot eingeführt ist.

(3) Voraussetzung für den Erwerb ist darüber hinaus, dass der zuständige rheinland-pfälzische Fahrtkostenträger zuvor eine vertragliche Vereinbarung mit dem zuständigen VRS-Verkehrsunternehmen (welches für die Schüler der betreffenden Schule(n) überwiegend die Schulwegbeförderung übernimmt) und der VRS GmbH abgeschlossen hat.

2 Berechtigtenkreis

(1) Das VRS-SchülerTicket können alle rheinland-pfälzischen Schüler einer auf Grundlage der in Punkt 1 (3) genannten vertraglichen Vereinbarung teilnehmenden Schule nach Maßgabe dieser Tarifbestimmungen erwerben. Schüler ab fünfzehn Jahren müssen zum Erwerb die Anspruchsberechtigung – Nachweis des weiteren Schulbesuchs – ab diesem Zeitpunkt jährlich dem Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende.

(2) Die Konditionen des Tarifangebots gelten für folgenden eine Schule in Nordrhein-Westfalen besuchenden Berechtigtenkreis:

Schüler mit Wohnort in einem rheinland-pfälzischen Tarifgebiet, in welches für Fahrten in den VRS der VRS-Gemeinschaftstarif Anwendung findet (z.B. Linz, Unkel, Jünkerath).

Im Landkreis Altenkirchen gilt das Tarifangebot für Schüler mit Wohnort in einer Ortsgemeinde, die über einen Schienenhaltepunkt verfügt, in welcher für Fahrten in den VRS der VRS-Gemeinschaftstarif Anwendung findet.

3 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

(1) Das VRS-SchülerTicket Rheinland-Pfalz berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VRS-Netzes.

Ebenso gilt es für grenzüberschreitende Fahrten sowie für Binnenverkehrsfahrten in folgenden Kommunen des Aachener Verkehrsverbundes (AVV): Titz, Niederzier,

Düren, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau (vgl. Anlage 2a) sowie auf dem gesamten Linienweg der AVV-Linien 98 bzw. 231 (jeweils inkl. Streckenabschnitt durch Kreuzau-Stockheim).

(2) Das SchülerTicket ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeitzwecken aller innerhalb des VRS-Netzes verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen (vgl. Anlage 4 und Anlage 5).

Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen ö.ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.

(3) Das VRS-SchülerTicket Rheinland-Pfalz berechtigt Schüler mit Wohnort gemäß Punkt 2 innerhalb des jeweiligen rheinland-pfälzischen Gebietes zu Fahrten zwischen Wohnung und VRS-Verbundraumgrenze, sofern diese ausschließlich schulwegbezogen sowie auf direktem Wege erfolgen.

(4) SchülerTickets Rheinland-Pfalz werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.

(5) Der Übergang in die 1. Klasse des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist nicht gestattet.

(6) Montags bis freitags in der Zeit ab 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (bewegliche Ferientage ausgenommen) ab 9:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mit befördert werden.

4 Geltungsdauer und Kündigung

(1) Das SchülerTicket Rheinland-Pfalz wird als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement Rheinland-Pfalz kann auch zum Ersten eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen. SchülerTickets Rheinland-Pfalz gelten für das entsprechende Schuljahr täglich ohne zeitliche Einschränkungen.

(2) Wird das SchülerTicket-Abonnement Rheinland-Pfalz nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Schuljahr. Schüler ab fünfzehn Jahren müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTicket-Abonnements Rheinland-Pfalz die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem Vertragsverkehrsunternehmen jährlich nachweisen. Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ebenfalls eine Berechtigung nachgewiesen werden.

(3) Die Kündigung eines SchülerTicket-Abonnements Rheinland-Pfalz innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, Schulwechsel) bis zum Zehnten des Kündigungsmonats mit Wirkung ab dem Ersten des Folgemonats möglich. Das Erlangen eines Führerscheins stellt keinen Grund zu einer außerordentlichen Kündigung dar. Das SchülerTicket-Abonnement Rheinland-Pfalz endet spätestens

zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket Rheinland-Pfalz verpflichtet sich der Abonnent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.

(4) Wird die unter 1 (3) beschriebene vertragliche Vereinbarung als Grundlage zum Bezug des SchülerTickets durch eine der Vertragsparteien gekündigt, wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung der vertraglichen Vereinbarung auch das SchülerTicket Abonnement gekündigt. Die Fristen richten sich nach den Kündigungsfristen der vertraglichen Vereinbarung (in Abhängigkeit vom Kündigungsgrund).

Das Vertragsverkehrsunternehmen sendet den SchülerTicket-Abonnenten der entsprechenden Schule des Schulträgers, mit dem die vertragliche Vereinbarung aufgelöst wurde, eine entsprechende Kündigung zu. Die Berechtigung zur Nutzung des SchülerTickets endet zum Zeitpunkt der Kündigung der vertraglichen Vereinbarung.

Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und vom Vertragsverkehrsunternehmen gesperrt.

5 Für den Abonnementvertrag relevante Änderungen (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen)

(1) Der Abonnent des SchülerTickets Rheinland-Pfalz ist verpflichtet, sämtliche für den Vertrag relevanten Änderungen, insbesondere aber die folgenden Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend ab dem Zeitpunkt der eigenen Kenntnisnahme, jedoch spätestens vor dem Eintritt des relevanten Umstandes in Textform mitzuteilen:

1) die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten im Sinne des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz durch den Fahrtkostenträger bzw. dessen Wegfall/Änderung in der Geschwisterregelung (§ 97 SchulG sowie SchfkVO): Nachfolgend als Schülerstatus bezeichnet,
2) einen Schulwechsel (insbesondere auch beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule),
3) das Ende der schulischen Ausbildung,
4) einen Wohnungswechsel,
5) Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen.

(2) Führt der Schulwechsel nach Punkt 5 (1) Nr. 2 zu einem höheren Fahrpreisanspruch des Verkehrsunternehmens, kann dieses (insbesondere dann, wenn der Abonnent diesen Wechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes mitgeteilt hat) rückwirkend die Differenz zwischen dem Fahrpreis zur alten Schule und dem zur neuen Schule ab dem Zeitpunkt des Wechsels nachberechnen und erheben.

Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, den relevanten Betrag ab dem Tag der Rechnungserstellung mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und diesen Zinsanspruch dem Abonnenten ebenfalls in Rechnung zu stellen.

Sofern der Schulwechsel zu einem niedrigeren Fahrpreis führt, hat der Abonnent keinen Erstattungsanspruch, wenn er den Schulwechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes nach Punkt 5 (1) mitgeteilt hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten hinsichtlich der Veränderungen nach Ziffern 5 (1) Nr. 3 bis 5 sinngemäß.

6 Ausgabe

(1) Das SchülerTicket Rheinland-Pfalz wird für jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und das Geschlecht sowie die Geltungsdauer des Tickets. Das SchülerTicket Rheinland-Pfalz gilt als Fahrtberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerausweis mit Lichtbild (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) benötigen keinen Schülerausweis) oder einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).

In den Sommerferien (jeweils ab dem 01.08.) und in den ersten vier Unterrichtswochen sind die SchülerTickets auch in Verbindung mit einer Schulbescheinigung (z.B. Bestätigung des Schulabgangs wie Abgangszeugnis oder bei Schulwechslern z.B. Aufnahmebescheinigung) bzw. dem alten Schülerausweis anzuerkennen.

(2) Sofern die vorgenannten Ausweise/Bescheinigungen nicht vorgezeigt werden können, ist grundsätzlich ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) auszustellen. Bei einem nachträglichen Vorzeigen des Ausweises/der Bescheinigung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, das ein EBE ausgestellt hat (kann auch die unternehmenseigene Verkaufsstelle sein), ist nur das ermäßigte EBE (7,00 €) zu zahlen.

7 Fahrpreise

(1) Für nach Maßgabe des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes anspruchsberechtigte Schüler beträgt der Tarif des SchülerTickets Rheinland-Pfalz

49,10 € je Monat.

(2) Für nach Maßgabe des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes nicht anspruchsberechtigte Schüler (Selbstzahler) beträgt der Tarif des SchülerTickets Rheinland-Pfalz

65,90 € je Monat.

(3) Die Tarife kommen für alle rheinland-pfälzischen Schüler einheitlich zur Geltung, unabhängig vom in der jeweiligen Schule zur Anwendung kommenden SchülerTicket-Modell (d.h. Solidar- oder Fakultativmodell).

(4) Der jeweils verantwortliche rheinland-pfälzische Fahrtkostenträger prüft alle eingehenden SchülerTicket-Anträge und bestätigt gegebenenfalls Status und Anspruchsberechtigung gemäß der Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes.

(5) Das Tarifangebot ist sowohl für anspruchsberechtigte Schüler als auch für Selbstzahler fakultativ. Verzichten anspruchsberechtigte Schüler auf den Kauf des SchülerTickets Rheinland-Pfalz, besteht weiterhin die Möglichkeit des Erwerbs alternativer Tickets des Regelangebots.

8 Abonnementbestimmungen

(1) Das Beförderungsentgelt, das sich aus Punkt 7 (1) und (2) ergibt, ist in zwölf Monatsraten an das Vertragsverkehrsunternehmen per SEPA-Lastschrift zu entrichten, soweit nicht ein abweichendes Zahlungsziel (viertel- oder halbjährlich bzw. jährlich) vereinbart wurde. Barzahlungen im Voraus sind abweichend vom SEPA-Lastschriftverfahren möglich.

(2) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Anlage 8.

9 Weitere Bestimmungen

Der Abschluss eines SchülerTicket-Vertrags Rheinland-Pfalz setzt voraus, dass

- für das Vertrags-Schuljahr der Fahrtkostenträger die Finanzbeträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Anspruchsberechtigung nach den derzeit geltenden Bestimmungen gemäß Schulgesetz Rheinland-Pfalz zu erbringen hätte,
- das Land weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt und
- die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

10 Sonstiges

(1) Inhaber eines VRS-SchülerTickets können über das Verkehrsunternehmen, von dem sie ihr SchülerTicket erhalten, optional das AVV-School&Fun-Ticket zum jeweils aktuell gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-School&Fun-Ticket gibt es im Jahresabo und es gilt im gesamten AVV-Gebiet (Detailinformationen unter www.avv.de). Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung. Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-School&Fun-Tickets ist der Bezug des VRS-SchülerTickets. Die Laufzeit des AVV-School&Fun-Tickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-SchülerTicket-Abonnements.

Absprechpartner ist das VRS-Vertragsverkehrsunternehmen, über welches das VRS-SchülerTicket bezogen wird.

(2) Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

D. Fakultativmodell im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS

1 Allgemeines

(1) Das Angebot richtet sich an Schüler an Grundschulen, weiterführenden Schulen sowie Vollzeitschüler an Berufsfach- und Fachoberschulen im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Verkehrsverbünden VRS und VRR, d.h. wenn der Wohnort des Schülers im VRR und die Schule im VRS liegen oder umgekehrt. Die Konditionen sind im Rahmen eines Kollektivvertrags mit der VRS GmbH oder der VRR AöR, dem Schulträger sowie dem jeweiligen Verkehrsunternehmen, das die betreffende Schule überwiegend bedient (Vertragsverkehrsunternehmen), zu vereinbaren. Grundlage bilden die nachstehenden Tarifbestimmungen. Zur Nutzung des SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS berechtigt sind Schüler der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen und Vollzeit-Berufskollegs (Berufsfach- und Fachoberschulen), an welchen gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht.

(2) Schülerinnen und Schüler, die in Grevenbroich, Rommerskirchen, Dormagen, Monheim, Langenfeld, Solingen oder Remscheid wohnen und dort zur Schule gehen, können wählen zwischen dem VRR-Schoko-Ticket und dem SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS. Schülerinnen und Schüler mit Wohn- und Schulort in Monheim können wahlweise auch das VRS-SchülerTicket beziehen. Schülerinnen und Schüler mit Wohn- und Schulort in Radevormwald können wahlweise das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS oder das VRS-SchülerTicket beziehen.

2 Berechtigtenkreis

SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS können alle Schüler einer teilnehmenden Schule bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nach Maßgabe der VRS-Abonnement- bzw. VRR-Abonnement-Bestimmungen erwerben. Schülerinnen und Schüler, die gemäß Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrkosten haben und diese von ihrem Schulträger erstattet bekommen (sog. Freifahrtberechtigte) sind auch nach vollendetem 25. Lebensjahr zum Bezug des SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS berechtigt. Schüler ab fünfzehn Jahren müssen zum Erwerb die Anspruchsberechtigung – Nachweis des weiteren Schulbesuchs – ab diesem Zeitpunkt jährlich dem zuständigen Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende.

3 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

(1) Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des Großen Grenzverkehrs zwischen VRS und VRR (vgl. Anhang 19a).

(2) Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeitzwecken aller innerhalb des Geltungsbereichs des Großen Grenzverkehrs zwischen VRS und VRR verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen.

(3) Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem VRS- bzw. VRR-Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen ö.ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen VRS- bzw. VRR-Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.

4 Geltungsdauer und Kündigung

(1) Das SchülerTicket-Abonnement im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS wird für die Dauer eines Schuljahres (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR an einer Schule kann auch zum Ersten eines Monats innerhalb des laufenden Schuljahres erfolgen. SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR gelten für das entsprechende Schuljahr täglich ohne zeitliche Einschränkungen.

(2) Wenn das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Schuljahr. Für Schüler ab fünfzehn Jahren muss zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem VRS- bzw. VRR-Vertragsverkehrsunternehmen jährlich nachgewiesen werden.

(3) Die Kündigung innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, Schulwechsel) bis zum Zehnten des Kündigungsmonats mit Wirkung ab dem Ersten des Folgemonats möglich. Das Erlangen eines Führerscheins stellt keinen Grund zu einer außerordentlichen Kündigung dar. Das SchülerTicket-Abonnement im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR verpflichtet sich der Abonnent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.

(4) Wird der unter 1 beschriebene Kollektivvertrag als Grundlage zum Bezug des SchülerTickets durch eine der Vertragsparteien gekündigt, wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Kollektivvertrags auch das SchülerTicket-Abonnement gekündigt. Die Fristen richten sich nach den Kündigungsfristen des Kollektivvertrags (in Abhängigkeit vom Kündigungsgrund).

Das Vertragsverkehrsunternehmen sendet den SchülerTicket-Abonnenten der entsprechenden Schule des Schulträgers, mit dem der Kollektivvertrag aufgelöst wurde, eine entsprechende Kündigung zu. Die Berechtigung zur Nutzung des SchülerTickets endet zum Zeitpunkt der Kündigung des Kollektivvertrags.

Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und vom Vertragsverkehrsunternehmen gesperrt.

5 Für den Abonnementvertrag relevante Änderungen (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen)

(1) Der Abonnent ist verpflichtet, sämtliche für den Vertrag relevanten Änderungen, insbesondere aber die folgenden Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend ab dem Zeitpunkt der eigenen Kenntnisnahme, jedoch spätestens vor dem Eintritt des relevanten Umstandes, in Textform mitzuteilen:

1) die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. dessen Wegfall/Änderung in der Geschwisterregelung (§ 97 SchulG sowie SchfkVO): Nachfolgend als Schülerstatus bezeichnet,
2) einen Schulwechsel (insbesondere auch beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule
3) das Ende der schulischen Ausbildung,
4) einen Wohnungswechsel,
5) Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen.

(2) Führt der Schulwechsel nach Punkt 5 (1) Nr. 2 zu einem höheren Fahrpreisanspruch des Verkehrsunternehmens, kann dieses (insbesondere dann, wenn der Abonnent diesen Wechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes mitgeteilt hat) rückwirkend die Differenz zwischen dem Fahrpreis zur alten Schule und dem zur neuen Schule ab dem Zeitpunkt des Wechsels nachberechnen und erheben.

Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, den relevanten Betrag ab dem Tag der Rechnungserstellung mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und diesen Zinsanspruch dem Abonnenten ebenfalls in Rechnung zu stellen.

Sofern der Schulwechsel zu einem niedrigeren Fahrpreis führt, hat der Abonnent keinen Erstattungsanspruch, wenn er den Schulwechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes nach Punkt 5 (1) mitgeteilt hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten hinsichtlich der Veränderungen nach Punkt 5 (1) Nr. 2 bis 5 sinngemäß.

6 Ausgabe

(1) Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS wird für jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und das Geschlecht sowie die Geltungsdauer des Tickets. Das SchülerTicket gilt im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS als Fahrtberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerausweis mit Lichtbild (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) benötigen keinen Schülerausweis.) oder einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA)“).

In den Sommerferien (jeweils ab dem 01.08.) und in den ersten vier Unterrichtswochen sind die SchülerTickets auch in Verbindung mit einer Schulbescheinigung (z.B. Bestätigung des Schulabgangs wie Abgangszeugnis oder bei Schulwechslern z.B. Aufnahmebescheinigung) bzw. dem alten Schülerausweis anzuerkennen.

(2) Sofern die vorgenannten Ausweise/Bescheinigungen nicht vorgezeigt werden können, ist grundsätzlich ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) auszustellen. Bei einem nachträglichen Vorzeigen des Ausweises/der Bescheinigung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, das ein EBE ausgestellt hat (kann auch die unternehmenseigene Verkaufsstelle sein), ist nur das ermäßigte EBE (7,00 €) zu zahlen.

7 Fahrpreise

Freifahrtberechtigte Schüler im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG

	€/Monat
erstes freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	12,00
zweites freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	6,00
ab dem dritten freifahrtberechtigten Kind einer Familie	0,00
Freifahrtberechtigte Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch/SGB XII:	0,00

Volljährige freifahrtberechtigte Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich 12,00 € und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

Eine Freifahrtberechtigung gemäß Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen liegt beispielsweise vor, wenn der Schulweg in der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt oder als besonders gefährlich eingestuft wird. Die Entscheidung, ob eine Anspruchsberechtigung eines Schülers vorliegt, obliegt ausschließlich dem Schulträger.

Auszug aus der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen: *„Besuchen mehrere anspruchsberechtigte minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen,*

können Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben werden, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder 12,- € für das erste und 6,- € für das zweite Kind. Volljährige Kinder der Familie (vgl. § 123 Abs. 2 SchulG) kann jeweils ein Eigenanteil von bis zu 12,- € erhoben werden."

Als Geschwisterkinder i. S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an Grundschulen, weiterführenden Schulen sowie in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Verbundgebiet des VRS, an welchen das SchülerTicket eingeführt ist.

Nicht freifahrtberechtigte Schüler im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG

	€/Monat
	37,35

Schüler im Schülerspezialverkehr

Erfolgt die Beförderung der Schüler im sogenannten Schülerspezialverkehr (d.h. nicht im öffentlichen Linienverkehr gemäß § 42 PBefG), zahlen

	€/Monat
Freifahrtberechtigte Schüler einheitlich	12,00
Nicht freifahrtberechtigte Schüler (Selbstzahler)	37,35

8 Abonnementbestimmungen

(1) Das Beförderungsentgelt, das sich aus Punkt 8 ergibt, ist in zwölf Monatsraten an das Vertragsverkehrsunternehmen per SEPA-Lastschrift zu entrichten, soweit nicht ein abweichendes Zahlungsziel (viertel- oder halbjährlich bzw. jährlich) vereinbart wurde. Barzahlungen im Voraus sind abweichend vom SEPA-Lastschriftverfahren möglich.

(2) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen bzw. der Anlage 8.

9 Weitere Bestimmungen

(1) SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.

(2) Der Übergang in die 1. Klasse des SPNV ist nicht gestattet.

(3) Montags bis freitags in der Zeit ab 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (bewegliche Ferientage ausgenommen) ab 9:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mit befördert werden.

(4) Die VRS GmbH und das laut Punkt 1 (1) infrage kommende VRS-Vertragsverkehrsunternehmen sind zum Abschluss eines SchülerTicket-Vertrags nur dann verpflichtet, wenn

- für das Vertrags-Schuljahr der Schulträger die Finanzbeträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Freifahrtregelung nach der derzeit geltenden Schülerfahrkostenverordnung zu erbringen hätte,
- das Land weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt und
- die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

10 Sonstiges

Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 11 Tarifbestimmungen SemesterTicket

A. Tarifbestimmungen SemesterTicket für ordentlich Studierende

1 Vorbemerkungen

Mittels des SemesterTickets sind den Studierenden die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im VRS-Verbundraum bieten, leicht zugänglich.

Damit wird zum einen die Mobilität der Studierenden unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erheblich verbessert. Zum anderen wird so ein Beitrag geleistet zur Entlastung der Umwelt, denn es wird insbesondere zu einer Reduzierung des Straßenverkehrs beigetragen und die Parksituation auf den Hochschulparkplätzen und den an das Hochschulgelände angrenzenden (Wohn-)Gebieten entspannt.

2 Bedingungen

(1) Der VRS und die Verbundverkehrsunternehmen bieten ein – gemessen am Preis einer entsprechenden Zeitkarte – vergünstigtes SemesterTicket an.

Das Angebot richtet sich an Einrichtungen, deren Genehmigung nach

- Hochschulgesetz,
- Kunsthochschulgesetz § 72,
- Hochschulgesetz NRW mit staatlicher Anerkennung

erfolgt.

Alle vorstehend genannten Einrichtungen werden nachstehend als „Hochschule“ bezeichnet.

(2) Bezieher eines SemesterTickets sind Studierende einer im Verbundgebiet (vgl. Anlage 1) gelegenen Hochschule, wenn zwischen dieser (üblicherweise vertreten durch die dort gebildete Studierendenschaft) und dem VRS sowie einem Verbundverkehrsunternehmen (Verbundverkehrsunternehmen des Vertrags) ein entsprechender Vertrag (VRS-SemesterTicket-Vertrag) abgeschlossen wurde.

3 Berechtigtenkreis

(1) Der Berechtigtenkreis umfasst alle eingeschriebenen ordentlich Studierenden, die Ersthörer sind, sowie Studierende von ausbildungsintegrierenden dualen Studiengängen.

Unter dem Begriff der „ordentlich Studierenden“ fallen diejenigen Studierenden, die an einer Hochschule eingeschrieben sind und deren Zeit und Arbeitskraft über-

wiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden, die also ihrem Erscheinungsbild nach nicht als Arbeitnehmer, sondern auch in der Kranken- bzw. Pflegeversicherung als ordentlich Studierende eingestuft werden.

Unter den Begriff „ausbildungsintegrierende duale Studiengänge“ fallen Studiengänge, bei denen das Studium mit einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf verbunden ist.

(2) Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags ist immer die 100%ige Abnahme des SemesterTickets für alle dem vorstehend definierten Berechtigtenkreis zugehörigen Studierenden.

(3) GasthörerInnen sowie ZweithörerInnen sind stets vom Bezug des SemesterTickets ausgeschlossen. Gleiches gilt für Fernstudierende.

(4) Personen, die eines der im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllen, können und dürfen (da sie z.B. über eine anderweitige Freifahrtberechtigung verfügen) kein SemesterTicket erhalten und zahlen dann auch keinen Beitrag für das SemesterTicket:

- Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke des Versorgungsamtes,
- Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung Bus und Bahn nicht benutzen können; der Schwerbehindertenausweis enthält die Bezeichnung „RF“,
- Studierende, die den Bundesfreiwilligendienst verrichten,
- beurlaubte ordentlich Studierende, sofern sie nicht unter Punkt 3 (7) fallen.

(5) Studienbewerber, die studienvorbereitend einen Hochschulkurs im Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache - genannt Kollegstudierende - besuchen und aus diesem Grund bereits einen oder zwei Kalendermonate vor Semesterbeginn zu studieren beginnen, dürfen mit dem entsprechend gekennzeichneten SemesterTicket bereits ab diesem Zeitpunkt alle zum Leistungsangebot des VRS zählenden Busse und Bahnen nutzen. Das Beförderungsentgelt ist je Teilnehmer anteilig zu zahlen. Sofern die Hochschule den verlängerten Geltungszeitraum nicht ins SemesterTicket integrieren kann, werden vom VRS - gegen eine Aufwandspauschale - Teilnehmer-Tickets zur Verfügung gestellt.

(6) Bei einigen Hochschulen, die mit Partnereinrichtungen kooperieren, um deren Lernmanagementsysteme zu nutzen, stimmen die Vorlesungszeiten beider Einrichtungen nicht überein, so dass es zum Ende des Studiums zu der Situation kommen kann, dass das Semester beendet wurde, jedoch noch Vorlesungen an der Partnereinrichtung besucht werden. Für diese Kooperationsstudiengänge kann das SemesterTicket zum Studienende hin um einen Monat verlängert werden, sofern ein entsprechender Nachweis für die Notwendigkeit erbracht wird und alle (100%) an diesem Kooperationsstudiengang teilnehmenden Studierenden einbezogen werden. Das Beförderungsentgelt ist je Teilnehmer anteilig zu zahlen. Gegen

eine Aufwandspauschale stellt der VRS TeilnehmerTickets zur Verfügung. Eine Integration des verlängerten Geltungszeitraums ins SemesterTicket ist nicht möglich.

(7) Weist ein beurlaubter Studierender eine mehr als vierwöchige Abwesenheit vom Studienort nach, kann er auf Antrag für das jeweilige Semester dennoch ein SemesterTicket beziehen. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der ausländischen Einrichtung bzw. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester/Praktikum notwendig. Die jeweilige Ausbildungsstelle darf ihren Sitz nicht in NRW haben.

Bei allen anderen Beurlaubungsgründen (z.B. Elternzeit) ist ein Bezug des SemesterTickets während des gesamten Semesters nicht möglich.

(8) Sofern ein nicht beurlaubter Studierender eine mehr als vierwöchige Abwesenheit vom Studienort plant, kann er sich auf Antrag ebenso wie die beurlaubten Studierenden für das jeweilige Semester vom Bezug des SemesterTickets befreien lassen. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester der ausländischen Einrichtung bzw. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester/Praktikum notwendig. Die jeweilige Ausbildungsstelle darf ihren Sitz nicht in NRW haben. Eine Befreiung vom Bezug des SemesterTickets kann ausschließlich aus vorgenanntem Grund erfolgen.

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

(1) Ein SemesterTicket ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Fahrausweis.

(2) Die generellen Gültigkeitszeiträume für ein Semester sind wie folgt geregelt:

- Sommersemester vom 01.04. bis 30.09. bzw. 01.03. bis 31.08.
- Wintersemester vom 01.10. bis 31.03. bzw. 01.09. bis 28./29.02.

(3) Das SemesterTicket wird für ein Semester ausgestellt, wobei Besonderheiten unter Punkt 3 (7) und 3 (8) berücksichtigt werden. Ausnahmen gibt es nur bei TrimesterTickets sowie beim SemesterTicket als elektronisches Ticket (eTicket). Das VRS-SemesterTicket kann durch das Vertragsverkehrsunternehmen gegen eine Aufwandspauschale als elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte ausgegeben werden. Eine Verpflichtung des Vertragsverkehrsunternehmens zur Übernahme dieser Aufgaben besteht nicht. Sofern ein SemesterTicket als eTicket auf einer Chipkarte ausgestellt wird, ist der SemesterTicket-Vertrag jeweils über mindestens zwei Semester zu schließen. Der Gültigkeitszeitraum muss mit dem VRS abgestimmt werden.

(4) Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem SemesterTicket aufgedruckten Zeitraum. Dies gilt nicht für SemesterTickets als eTicket auf einer Chipkarte.

(5) Der Geltungsbereich eines SemesterTickets umfasst den Bereich des VRS-Netzes (vgl. Anlage 2).

Für Studierende des Berechtigtenkreises, die einen Wohnsitz im Bereich des Großen Grenzverkehrs VRR/VRS haben, gilt das SemesterTicket über das VRS-Netz hinaus auch für Fahrten zwischen der Wohnung und der Verbundraumgrenze, hier allerdings nur auf der direkten Strecke (vgl. Anlage 19, Anhang 19a).

(6) Das VRS-SemesterTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich.

Für die Mitnahme von Fahrrädern in den grenzüberschreitenden Verkehren gelten die Bestimmungen des Verbundverkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren.

(7) Die Benutzung der 1. Klasse in den Nahverkehrszügen des SPNV (S-Bahn, RegionalBahn, RegionalExpress) ist ausgeschlossen. Die Nutzung der Flughafenlinie SB 60 sowie der TaxiBusPlus sind zuschlagspflichtig. Zur Nutzung des AST-Verkehrs ist ein Zuschlag für Zeitkarteninhaber je Fahrt/Person (Mitnahmeregelung) in der entsprechenden Preisstufe zu zahlen.

(8) Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem einzelnen Studierenden und dem Verbundverkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden.

Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. sind damit ausschließlich mit dem betroffenen Verbundverkehrsunternehmen abzuwickeln.

5 Preise

Das SemesterTicket kostet

- im Wintersemester 2020/2021: 134,80 €/Semester,
- im Sommersemester 2021: 134,80 €/Semester.

6 Ausstellung und Beschaffenheit

(1) Das VRS-SemesterTicket gibt es grundsätzlich in folgenden Varianten:

- Kennzeichnung des vorhandenen Studierendenausweises
- Separates SemesterTicket
- OnlineTicket
- Elektronisches Ticket

Welche Variante im Einzelfall zur Anwendung kommt, ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hochschule und Vertragsverkehrsunternehmen.

Alle SemesterTickets gelten in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) oder einem gültigen, mit einem Lichtbild versehenen internationalen Studierendenausweis. Amtliche Beglaubigungen von Lichtbildausweisen werden als Nachweis anerkannt.

(2) Studierende, die in einem Übergangsbereich (vgl. Punkt 4 (5)) einen Wohnsitz haben, benötigen zusätzlich einen gültigen Personalausweis oder eine Meldebescheinigung mit dem jeweils relevanten Eintrag des Wohnsitzes. Eine Meldebescheinigung wird maximal ein Jahr ab Datum der Ausstellung anerkannt.

(3) Die Verantwortung für die Erstellung, Organisation und Ausgabe der SemesterTickets liegt bei der jeweiligen Hochschulverwaltung bzw. der Studierendenschaft.

Für alle Varianten (vgl. Punkt 6 (1)) sind mindestens die folgenden persönlichen Daten des Studierenden notwendig: Geschlecht, Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum)

Des Weiteren muss der Fahrtberechtigungsaufdruck „gilt als Fahrausweis im VRS-Nahverkehr“ sowie der Hinweis „Personengebundene Tickets sind nur gültig mit einem amtlichen Lichtbildausweis“ aufgebracht werden.

Als Fahrausweis gilt ferner eine Chipkarte mit einem VRS-SemesterTicket (elektronisches Ticket) mit dem Auf- oder Eindruck „SemesterTicket VRS“, den persönlichen Daten des Studierenden (Vor- und Nachname, Matrikel- bzw. Kundennummer), Logo des Vertragsverkehrsunternehmens, Logo „(((eTicket“, Kartennummer und maximale Gültigkeit der Karte. Optional sind zudem der Fahrtberechtigungsaufdruck „gilt als Fahrausweis im VRS-Nahverkehr“ und der Hinweis „Personengebundene Tickets sind nur gültig mit einem amtlichen Lichtbildausweis“ aufzubringen.

(4) Bei Verlust eines Studierendenausweises mit Fahrtberechtigung kann die Studierendenschaft veranlassen, dass die Hochschulverwaltung einen entsprechenden Ausweis mit dem Zusatzaufdruck „Ersatzausweis“ ausstellt.

(5) Das SemesterTicket muss die Fälschungssicherheitsmerkmale Farbe fluoreszierend orange (Kopierschutz) sowie ein Wasserzeichen oder Wasserzeichenfarbe (möglichst VRS) enthalten. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich und müssen vorab von der VRS GmbH schriftlich freigegeben werden.

Für die über das Online-Verfahren erstellten SemesterTickets gelten abweichende Sicherheitsmaßnahmen (Wasserzeicheneindruck, Ticketnummer aus eigenem Nummernkreis, VDV-Barcode usw.), die mit dem Hersteller der OnlineTickets vereinbart wurden.

Für SemesterTickets auf Chipkarten sind die Sicherheitsstandards der VDV-Kernapplikation anzuwenden.

(6) Das SemesterTicket darf nicht eingeschweißt/laminiert werden.

7 Hochschule/Studierendenschaft

(1) Die Hochschule bzw. – falls eingerichtet – die Studierendenschaft ist verantwortlich für die Einziehung des Beitrages, den jeder Studierende für sein SemesterTicket zu zahlen hat. Sie organisiert auch die Punkte 3 (1) bis (8) und hält für das Vertragsverkehrsunternehmen entsprechende Nachweise bereit.

(2) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines SemesterTicket-Vertrags begründet, unabhängig vom Anlass, keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ausgeschlossen ist ebenfalls ein Umtausch gegen andere Fahrausweisarten, insbesondere solche des VRS.

Studierende, die beim Inkrafttreten des jeweiligen SemesterTicket-Vertrags über ein VRS-Monats- oder VRS-WochenTicket verfügen, erhalten von dem Verkehrsunternehmen, bei dem sie dieses Ticket gekauft haben, eine Fahrgelderstattung ab dem Tag der Rückgabe des Fahrausweises. Mit Rückgabe des Monats- oder WochenTickets ist eine Kopie des SemesterTickets zu übergeben.

Bei Statusänderung des Studierenden (beispielsweise vom Ersthörer zum Gasthörer), bei Tod oder Exmatrikulation sowie beim Eintreten einer Schwerbehinderung gemäß Punkt 3 (4) ist das SemesterTicket unverzüglich an die Hochschule/Studierendenschaft zurückzugeben.

Der SemesterTicket-Beitrag wird dann anteilig ab dem Folgemonat der Rückgabe des SemesterTickets erstattet bzw. nicht mehr in Rechnung gestellt.

(3) Die Zahlungsmodalitäten zwischen der Hochschule/Studierendenschaft und dem Vertragsverkehrsunternehmen werden im SemesterTicket-Vertrag fixiert.

(4) Zu Semesterbeginn und -ende meldet die Hochschule/Studierendenschaft die Anzahl der beitragspflichtigen Studierenden, differenziert nach Anzahl der zahlungspflichtigen Studierenden, differenziert nach Anzahl der zahlungspflichtigen Studierenden, der jeweiligen Anzahl der Studierenden, die unter die Punkte 3 (4) (je Ausschlusskriterium), 3 (5) (Angabe Erweiterungszeitraum ein oder zwei Monate), 3 (6), 3 (7) und 3 (8) fallen. Zum Ende eines jeden Semesters hat eine Endabrechnung, die insbesondere auch eine Spitzabrechnung“ beinhaltet, zu erfolgen. Dazu hat die Hochschule/Studierendenschaft eine entsprechende Semesterendmeldung zu erstellen.

(5) Die Meldungen hat die Hochschule/Studierendenschaft spätestens einen Monat nach Semesterbeginn bzw. nach Ablauf eines jeden Semesters dem Verbundverkehrsverbundunternehmen zu übersenden.

8 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

(1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des SemesterTickets an eine andere Person ist unzulässig.

(2) Verstöße gegen die VRS-SemesterTicket-Tarifbestimmungen können mit einer außerordentlichen Kündigung des SemesterTicket-Vertrags geahndet werden. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch den VRS bzw. das Vertragsverkehrsunternehmen, erlischt die Fahrtberechtigung des SemesterTickets. Zudem sind die

Kontrollorgane des VRS und der Verbundverkehrsunternehmen bzw. von ihnen beauftragten Personen berechtigt, das SemesterTickets bei Missbrauch oder Fälschung einzuziehen. Hierzu zählt insbesondere die unberechtigte Weitergabe an Dritte.

(3) Das Vertragsverkehrsunternehmen des jeweils relevanten SemesterTickets-Vertrags und die VRS GmbH sind bei begründeten Zweifeln berechtigt, die Einhaltung der Tarifbestimmungen bei der jeweiligen Hochschule, bei der Studierendenschaft oder dem jeweiligen Inhaber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten speichern und bearbeiten.

9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein Studierender bei einer Kontrolle sein SemesterTicket nicht vorlegen, wie er es z.B. vergessen hat, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 €, wenn der Studierende innerhalb von zwei Wochen bei dem Verkehrsunternehmen, das das erhöhte Beförderungsentgelt ausgestellt hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber eines gültigen SemesterTickets war.

10 Sonstiges

(1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung des SemesterTickets können im SemesterTicket-Vertrag zwischen der Hochschule/Studierendenschaft, der VRS GmbH und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt.

(2) Die vorgeschriebenen Tarifbestimmungen gelten sinngemäß für das VRS-TrimesterTicket.

(3) Berufsbildende Ergänzungsschulen gemäß §§ 116/118 SchulG mit mindestens hundert Ersthörern pro Semester können ebenfalls einen SemesterTicket-Vertrag abschließen, sofern die angebotenen Studiengänge während der gesamten Studiendauer mit dem Hochschulgesetz vergleichbar sind und in Vollzeit erfolgen.

(4) Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

B. Tarifbestimmungen DualTicket

1 Vorbemerkungen

Mittels des DualTickets sind den Studierenden die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im VRS-Verbundraum bieten, leicht zugänglich.

Damit wird zum einen die Mobilität der Studierenden unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erheblich verbessert. Zum anderen wird so ein Beitrag geleistet zur Entlastung der Umwelt, denn es wird insbesondere zu einer Reduzierung des Straßenverkehrs beigetragen und die Parksituation auf den Hochschulparkplätzen und den an das Hochschulgelände angrenzenden (Wohn-)- Gebieten entspannt.

2 Bedingungen

(1) Der VRS und die Verbundverkehrsunternehmen bieten ein – gemessen am Preis einer entsprechenden Zeitkarte – vergünstigtes DualTicket an.

Das Angebot richtet sich an Einrichtungen, deren Genehmigung nach

- Hochschulgesetz,
- Kunsthochschulgesetz § 72,
- Hochschulgesetz NRW mit staatlicher Anerkennung

erfolgt.

Alle vorstehend genannten Einrichtungen werden nachstehend als „Hochschule“ bezeichnet.

(2) Bezieher eines DualTickets sind Studierende einer im Verbundgebiet (vgl. Anlage 1) gelegenen Hochschule, wenn zwischen dieser (üblicherweise vertreten durch die dort gebildete Studierendenschaft) und dem VRS sowie einem Verbundverkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen) ein entsprechender Vertrag (VRS-SemesterTicket-Vertrag) abgeschlossen wurde.

3 Berechtigtenkreis

(1) Der Berechtigtenkreis für das DualTicket umfasst alle eingeschriebenen Ersthörer von Studiengängen, die berufsbegleitend angelegt sind, und die nicht als ordentlich Studierende gelten.

Unter den Begriff „berufsbegleitende Studiengänge“ fallen Studiengänge, die mit dem Ziel eines Bachelor- oder Masterabschlusses ein Studium neben einer beruflichen Vollzeit-Tätigkeit ermöglichen – unabhängig davon, ob der einzelne Studierende in Vollzeit oder in Teilzeit arbeitet.

Unter den Begriff der „nicht ordentlich Studierenden“ fallen diejenigen Studierenden, die an einer Hochschule eingeschrieben sind und deren Zeit und Arbeitskraft nicht überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden, die also

ihrem Erscheinungsbild nach als Arbeitnehmer, sondern auch in der Kranken- bzw. Pflegeversicherung nicht als ordentlich Studierende eingestuft werden.

(2) Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags ist immer die 100%ige Abnahme des DualTickets für die vorstehend definierten Berechtigten.

(3) Das NRW-SemesterTicket wird für diese – nicht als ordentlich studierend geltenden Studierenden – nicht angeboten.

(4) GasthörerInnen und ZweithörerInnen sind stets vom Bezug des DualTickets ausgeschlossen. Gleiches gilt für Fernstudenten.

(5) Personen, die eines der im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllen, können und dürfen (da sie z.B. über eine anderweitige Freifahrtberechtigung verfügen) kein DualTicket erhalten und zahlen dann auch keinen Beitrag für das DualTicket:

- Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke des Versorgungsamtes,
- Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung Bus und Bahn nicht benutzen können; der Schwerbehindertenausweis enthält die Bezeichnung „RF“,
- Studierende, die den Bundesfreiwilligendienst verrichten.

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

(1) Der Geltungsbereich eines DualTickets umfasst den Bereich des VRS-Netzes (vgl. Anlage 2).

Für Ersthörer, die einen Wohnsitz im Bereich des Großen Grenzverkehr VRR/VRS haben, gilt das DualTicket über das VRS-Netz hinaus auch für Fahrten zwischen der Wohnung und der Verbundraumgrenze, hier allerdings nur auf der direkten Strecke (vgl. Anhang 19a).

(2) Das DualTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich.

Für die Mitnahme von Fahrrädern in den grenzüberschreitenden Verkehren gelten die Bestimmungen des Verbundverkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrrad zu informieren.

(3) Die Benutzung der 1. Klasse in den Nahverkehrszügen des SPNV (S-Bahn, RegionalBahn, RegionalExpress) ist ausgeschlossen. Die Nutzung der Flughafenlinie SB 60 sowie der TaxiBusPlus sind zuschlagspflichtig. Zur Nutzung des AST-Verkehrs ist ein

Zuschlag für Zeitkarteninhaber je Fahrt/Person (Mitnahmeregelung) in der entsprechenden Preisstufe zu zahlen.

(4) Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem einzelnen Studierenden und dem Verbundverkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden.

Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. sind damit ausschließlich mit dem betroffenen Verbundverkehrsunternehmen abzuwickeln.

5 Preise

Das DualTicket kostet

- im Wintersemester 2020/2021: 274,80 €/Semester,
- im Sommersemester 2021: 274,80 €/Semester.

6 Ausstellung und Beschaffenheit

(1) Ein DualTicket ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Fahrausweis.

(2) Das DualTicket wird für ein Semester ausgestellt. Ausnahmen gibt es nur bei DualTrimesterTickets und bei DualTickets als elektronisches Ticket. Das DualTicket kann durch das Vertragsverkehrsunternehmen gegen eine Aufwandspauschale auch als elektronisches Ticket (eTicket) auf dem Chip einer Trägerkarte ausgegeben werden. Eine Verpflichtung des Vertragsverkehrsunternehmens zur Übernahme dieser Aufgaben besteht nicht. Sofern ein DualTicket als eTicket auf einer Chipkarte ausgestellt wird, ist der DualTicket-Vertrag jeweils über mindestens zwei Semester zu schließen. Der Gültigkeitszeitraum muss mit dem VRS abgestimmt werden.

(3) Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem DualTicket aufgedruckten Zeitraum.

(4) Das DualTicket gibt es grundsätzlich in folgenden Varianten:

- der Studierendenausweis mit einem Fahrtberechtigungsaufdruck („Fahrausweis (DualTicket) im VRS-Netz, nur in Verbindung mit Personalausweis“) und mit folgenden persönlichen Daten: Geschlecht, Vor- und Nachname, Geburtsdatum,
- die ebenfalls mit dem vorgenannten Fahrtberechtigungsaufdruck versehene vorläufige Immatrikulationsbescheinigung mit folgenden persönlichen Daten: Geschlecht, Vor- und Nachname, Geburtsdatum,
- das elektronische DualTicket als eTicket auf einer Chipkarte mit folgenden persönlichen Daten: Geschlecht, Vor- und Nachname, Geburtsdatum.

Welche Variante im Einzelfall zur Anwendung kommt, ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hochschule und Vertragsverkehrsunternehmen.

Alle DualTickets gelten in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis,

Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) oder einem gültigen, mit einem Lichtbild versehenen internationalen Studentenausweis. Amtliche Beglaubigungen von Lichtbildausweisen werden als Nachweis anerkannt.

(5) Studierende, die in einem der in Punkt 4 fixierten Übergangstarifbereiche einen Wohnsitz haben, benötigen zusätzlich einen gültigen Personalausweis oder eine Meldebescheinigung mit dem jeweils relevanten Eintrag des Wohnsitzes. Eine Meldebescheinigung wird maximal ein Jahr ab Datum der Ausstellung anerkannt.

(6) Der Fahrtberechtigungsaufdruck ist auf dem Studierendenausweis bzw. auf die vorläufige Immatrikulationsbescheinigung aufzubringen und zwar in Verantwortung der jeweiligen Hochschulverwaltung. Sofern eine Studentenschaft gebildet ist, stellt diese sicher, dass entsprechend verfahren wird und die Ausgabe des DualTickets entsprechend organisiert wird.

(7) Bei Verlust des Studierendenausweises mit Fahrtberechtigung kann die Studentenschaft veranlassen, dass die Hochschulverwaltung einen entsprechend gestalteten Ausweis mit dem Zusatzaufdruck „Ersatzausweis“ ausstellt.

(8) Das DualTicket muss die Fälschungssicherheitsmerkmale Farbe fluoreszierend orange (Kopierschutz) sowie ein Wasserzeichen oder Wasserzeichenfarbe (möglichst VRS) enthalten. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich und müssen vorab von der VRS GmbH schriftlich freigegeben werden.

(9) Das DualTicket darf nicht eingeschweißt/laminiert werden.

7 Hochschule/Studierendenschaft

(1) Die Hochschule bzw. – falls eingerichtet – die Studentenschaft ist verantwortlich für die Einziehung des Beitrages, den jeder Studierende für sein DualTicket zu zahlen hat. Sie organisiert auch den Punkt 3 (5) und hält für das Verkehrsunternehmen des Vertrags entsprechende Nachweise bereit.

(2) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines DualTickets begründet, unabhängig vom Anlass, keinen Anspruch auf eine Fahrgeld-Erstattung. Ausgeschlossen ist ebenfalls ein Umtausch gegen andere Fahrausweisarten, insbesondere solche des VRS.

Studierende, die bei Inkrafttreten des jeweiligen DualTicket-Vertrags über ein VRS-Monats- oder WochenTicket verfügen, erhalten von dem Verkehrsunternehmen, bei dem sie dieses Ticket gekauft haben, eine Fahrgelderstattung ab dem Tag der Rückgabe des Fahrausweises. Mit Rückgabe des Monats- oder WochenTickets ist eine Kopie des DualTickets zu übergeben.

Ändert sich der Status des Studierenden im Laufe des Semesters, wird er also beispielsweise vom Ersthörer zum Gasthörer, hat der Studierende das DualTicket auf seine Kosten unverzüglich an die Hochschule/Studierendenschaft zurückzugeben.

(3) Der für das jeweilige Semester zu entrichtende Betrag für jeden DualTicket-berechtigten Studierenden ergibt sich aus dem abgeschlossenen DualTicket-Vertrag. Darin kann eine Preisanpassung vereinbart werden, die auch während der Laufzeit

des Vertrags greifen kann. Die Zahlungsmodalitäten zwischen der Hochschule/Studierendenschaft und dem Vertragsverkehrsunternehmen werden im DualTicket-Vertrag fixiert.

(4) Zu Semesterbeginn und -ende meldet die Hochschule/Studierendenschaft die Anzahl der beitragspflichtigen Studierenden, differenziert nach der Anzahl der zahlungspflichtigen Studierenden sowie der jeweiligen Anzahl der Studierenden, die unter Punkt 3 (5) fallen. Zum Ende eines jeden Semesters hat eine Endabrechnung, beinhaltend insbesondere auch eine Spitzabrechnung, zu erfolgen. Dazu hat die Hochschule/Studentenschaft eine entsprechende Semesterendmeldung zu erstellen.

(5) Die Meldungen hat die Hochschule/Studierendenschaft spätestens einen Monat nach Semesterbeginn bzw. nach Ablauf eines jeden Semesters dem Verbundverkehrsverbundunternehmen und dem VRS zu übersenden.

8 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

(1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des DualTickets an eine andere Person ist unzulässig.

(2) Verstöße gegen die VRS-DualTicket-Tarifbestimmungen können mit einer außerordentlichen Kündigung des DualTicket-Vertrags geahndet werden. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch den VRS bzw. das Vertragsverkehrsunternehmen, erlischt die Fahrtberechtigung des DualTickets. Zudem sind die Kontrollorgane des VRS und der Verbundverkehrsunternehmen bzw. von ihnen beauftragten Personen berechtigt, das DualTicket bei Missbrauch oder Fälschung einzuziehen. Hierzu zählt insbesondere die unberechtigte Weitergabe an Dritte.

(3) Das Vertragsverkehrsunternehmen des jeweils relevanten DualTicket-Vertrags und die VRS GmbH sind bei begründeten Zweifeln berechtigt, die Einhaltung der Tarifbestimmungen bei der jeweiligen Hochschule, bei der Studierendenschaft oder dem jeweiligen Inhaber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten speichern und bearbeiten.

9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein Studierender bei einer Kontrolle sein DualTicket nicht vorlegen, weil er es z.B. vergessen hat, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 €, wenn der Studierende innerhalb von zwei Wochen bei dem Verkehrsunternehmen, das das erhöhte Beförderungsentgelt ausgestellt hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber eines gültigen DualTickets war.

10 Sonstiges

(1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung des DualTickets können im DualTicket-Vertrag zwischen der Hochschule/ Studentenschaft, der VRS GmbH und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt werden.

(2) Die vorgeschriebenen Tarifbestimmungen gelten sinngemäß für das VRS-Dual-TrimesterTicket.

(3) Berufsbildende Ergänzungsschulen gemäß §§ 116/118 SchulG können einen SemesterTicket-Vertrag abschließen, sofern die angebotenen Studiengänge während der gesamten Studiendauer mit dem Hochschulgesetz vergleichbar sind und in Vollzeit erfolgen. Das DualTicket an berufsbildenden Ergänzungsschulen wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen ausschließlich als elektronisches Ticket (eTicket) auf dem Chip einer Trägerkarte ausgegeben.

(4) Weiterbildungskollegs gemäß § 23 Abs. 1 SchulG NRW können einen Vertrag über das DualTicket abschließen. Der Berechtigtenkreis gemäß Punkt 3 (1) umfasst in diesem Fall alle Studierenden des Weiterbildungskollegs. Das DualTicket an Weiterbildungskollegs wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen ausschließlich als elektronisches Ticket (eTicket) auf dem Chip einer Trägerkarte ausgegeben.

(5) Berufsbildende Schulen gemäß § 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) können einen Vertrag über das DualTicket abschließen. Der Berechtigtenkreis umfasst in diesem Fall alle Personen, die diese Schule besuchen und in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden. Auch hierbei ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags immer die 100%ige Abnahme des DualTickets für die vorstehend definierten Berechtigten. Das DualTicket an berufsbildenden Schulen wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen ausschließlich als elektronisches Ticket (eTicket) auf dem Chip einer Trägerkarte ausgegeben.

Anlage 12 Tarifbestimmungen JobTicket Solidarmodell

1 Vorbemerkungen

(1) Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Arbeitgebern mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen ein VRS-JobTicket für alle ihre ständig beschäftigten Mitarbeiter an.

Arbeitgeber, die für ihre Belegschaft das VRS-JobTicket erwerben, geben ihren ständig beschäftigten Mitarbeitern (einschließlich der Auszubildenden) die Gelegenheit, attraktive Angebote, die Busse und Bahnen des VRS-Gemeinschaftstarifs bieten, zu nutzen. Zugleich tragen sie zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs bei und leisten einen Beitrag zur Entspannung der Parksituation auf den Firmenparkplätzen und den an das Firmengelände angrenzenden Wohngebieten.

(2) Für den Bezug des VRS-JobTickets gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket Solidarmodell. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen

Jeder Arbeitgeber mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen kann vom Grundsatz her das VRS-JobTicket für seine ständig beschäftigten Mitarbeiter (Erwachsene und Auszubildende) beziehen, soweit er es für alle ständig beschäftigten Mitarbeiter (100%) abnimmt.

Für den Bezug gilt folgendes Verfahren.

(1) Der Arbeitgeber hat eine Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen. Der Zusammenschluss mehrerer Arbeitgeber, um die Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen zu erreichen, ist ausgeschlossen.

(2) Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Arbeitgebers zusammen aus den ständig beschäftigten Mitarbeitern einschließlich des Geschäftsführers (vgl. Punkt 2 (2) Satz 3) sowie einem Personenkreis, der explizit in einem Ausnahmekatalog (vgl. Punkt 2 (2) Satz 4) aufgeführt ist.

Als ständig beschäftigte Mitarbeiter gelten der/die Geschäftsführer sowie alle Arbeitnehmer, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen, darunter auch

- Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungsdauer von unter einem Jahr sowie
- Geringfügig Beschäftigte mit einem monatlichen Einkommen bis 450,00 €.

In den Ausnahmekatalog fällt folgender Personenkreis:

- Schwerbehinderte Arbeitnehmer mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV,
- Ordentlich Studierende mit VRS-SemesterTicket,

- Studierende und Auszubildende mit DualTicket,
- Auszubildende mit AzubiTicket gemäß Punkt 7.2.3.5 können entweder ein VRS-JobTicket über ihren Arbeitgeber abnehmen oder ihr AzubiTicket weiterführen,
- Arbeitnehmer ohne regelmäßige Arbeitsstätte[a)],
- Arbeitnehmer in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit),
- Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt nach Ablauf der Lohnfortzahlung),
- Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer,
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die sich in der Freizeitphase befinden (außerhalb der Erwerbstätigkeit).

[a)] Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Hierbei muss die Arbeitsstätte im VRS-Verbundraum liegen. Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitsgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er durchschnittlich im Kalenderjahr an mindestens einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufsucht oder aufgrund der dienst-/arbeitsrechtlichen Vereinbarung aufzusuchen hat. Wie lange er sich dabei dort aufhält und welche Tätigkeit er während seines Aufenthalts ausübt, ist unerheblich.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für alle ständig beschäftigten Mitarbeiter gemäß Punkt 2 (2) Satz 3 ein VRS-JobTicket abzunehmen, mit Ausnahme des unter Punkt 2 (2) Satz 4 aufgeführten Personenkreises; dieser ist nicht zum Bezug des JobTickets berechtigt.

Aus Prinzip der Zweckbindung und Datenminimierung dürfen jedoch nur die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter durch den Arbeitgeber übermittelt werden, die tatsächlich auch ein JobTicket nutzen (vgl. Punkt 5 (1) und (2)). Die Anzahl der ständig beschäftigten Mitarbeiter, die kein JobTicket nutzen, wird monatlich seitens des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen übermittelt. Dadurch ist die Abnahmequote von 100% für alle ständig beschäftigten Mitarbeiter monatlich gewährleistet.

Diese vertragliche Abnahmeregelung ist unabhängig von der unternehmensinternen Weitergabe der JobTickets. Näheres hierzu regelt Punkt 7.

(4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zu Vertragsbeginn sowie zu jeder Vertragsverlängerung für jede Filiale bzw. jeden Standort getrennt nachzuweisen, wie sich die Gesamtbelegschaft auf die ständig beschäftigten Mitarbeiter sowie den im Ausnahmekatalog aufgeführten Personenkreis verteilt. Grundlage hierfür ist ein Erhebungsbogen, welcher der Ermittlung der durch den Arbeitgeber zu leistenden Finanzbeträge für den Bezug des VRS-JobTickets sowie zur Prüfung der Einhaltung der 100%-Abnahme dient und Vertragsbestandteil gemäß Punkt 3 (5) ist.

Verbundübergreifende Regelungen zwischen VRS und Aachener Verkehrsverbund (AVV)

- Arbeitgeber mit Standort in den VRS-Tarifgebieten Bedburg, Elsdorf, Kerpen, Erftstadt, Zülpich, Euskirchen, Mechernich, Schleiden, Kall und Hellenthal können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das VRS-JobTicket gemäß den vorgenannten Bedingungen oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen zum Preis von 29,30 €, ab 01.07.2021 29,89 €/Monat erwerben (Detailinformationen unter www.avv.de). Sofern sie sich hierfür entscheiden, gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des VRS-JobTicket-Vertrags. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.
- Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Düren, Niederzier, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen (Detailinformationen unter www.avv.de) erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket zum Preis von 43,40 €/Monat. Es gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des AVV-JobTicket-Vertrags. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.
- Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Titz, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen (Detailinformationen unter www.avv.de) erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket zum Preis von 30,60 €/Monat. Es gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des AVV-JobTicket-Vertrags. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.

(5) Seit dem 01.01.2020 wird Arbeitgebern mit Sitz in den Standortkategorien zwei und drei (vgl. Anhang 12a) im Rahmen eines Pilotprojekts die Möglichkeit eingeräumt, die obligatorische 100%ige Abnahmequote über einen Drei-Jahres-Zeitraum zu erreichen. Hierbei muss im ersten Vertragsjahr eine Abnahmequote von mind. 70%, im zweiten Vertragsjahr eine Abnahmequote von mind. 85% und im dritten Vertragsjahr eine Abnahmequote von 100% garantiert werden. Letztmaliger Einstieg in das bis zum 31.12.2022 befristete Pilotprojekt ist der 01.01.2022. Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Firmen, die bisher noch keinen JobTicket-Vertrag im VRS abgeschlossen haben bzw. in den letzten zwölf Monaten über keinen JobTicket-Vertrag verfügten.

3 Vertrag, Beginn und Dauer

(1) Der Arbeitgeber schließt über den Bezug des JobTickets einen Vertrag ab, an dem beteiligt sind:

- die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS),
- ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen),
- der Arbeitgeber selbst.

(2) Eine Unterzeichnung des Vertrags durch alle Vertragspartner ist zwingend erforderlich.

(3) Die Vertragspartner legen einvernehmlich den Ersten eines Monats fest, ab welchem VRS-JobTickets für die ständig beschäftigten Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Vertrag wird für die Dauer von mindestens zwölf Monaten (Vertragsjahr) abgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung (vgl. Punkt 13), verlängert er sich jeweils um ein Vertragsjahr. Die vertragliche Fortsetzungsvereinbarung muss schriftlich erfolgen und von allen Vertragsparteien unterzeichnet werden.

(5) Der Erhebungsbogen zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge ist als Vertragsbestandteil für jede Filiale bzw. jeden Standort des Arbeitgebers getrennt jeweils bis zu sechs Wochen vor dem ersten Vertragsbeginn sowie erneut bei jeder Vertragsverlängerung dem Vertragsverkehrsunternehmen vorzulegen. Eine Kopie des Erhebungsbogens wird über die Vertragsverkehrsunternehmen der VRS GmbH zugeleitet.

Erfolgt die Vorlage der Erhebungsbögen nicht rechtzeitig vor Ablauf der sechswöchigen Frist, ist das Vertragsverkehrsunternehmen zu einer außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 13 (2) berechtigt. Eventuell bestehende Differenzen zwischen Erhebungsbogen und tatsächlichem Bestand müssen zwischen Arbeitgeber und Vertragsverkehrsunternehmen vor der Vertragsverlängerung geklärt werden. Ansonsten kann Punkt 13 (2) ebenfalls angewendet werden.

(6) Bei Vertragsbeginn sowie bei jeder Verlängerung gilt für das jeweilige Vertragsjahr als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gemäß Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Punkt 6 (1)). Die Festsetzung der zu leistenden Finanzbeträge erfolgt jeweils auf Basis eines aktuellen Erhebungsbogens zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge.

Weitere Kostenbestandteile des Vertrags wie z.B. das Entgelt für Chipkarten können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkte 5 (3) und 9 (5)).

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

(1) VRS-JobTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Auf-

enthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).

(2) Der Geltungsbereich eines VRS-JobTickets (vgl. Anlage 2b) umfasst den Bereich des VRS-Netzes. Ebenso gilt es in den AVV-Stammgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau. Der Geltungsbereich kann für bestimmte grenzüberschreitende Verkehre erweitert werden (vgl. Punkt 8).

(3) Ein VRS-JobTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

(4) Die Mitnahmeregelung für Personen und Fahrräder gilt auch für JobTickets mit Erweiterung gemäß Punkt 8.

(5) Für die Mitnahme von Fahrrädern in den grenzüberschreitenden Verkehren gelten die Bestimmungen des Unternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.

(6) Zur Nutzung der 1. Klasse im SPNV, der Schnellbuslinie 60 (SB 60) sowie des TaxiBusPlus sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen. Zur regelmäßigen Nutzung von EC-/IC-Zügen der Deutschen Bahn AG ist ein Wochen- oder Monatsaufpreis gemäß den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) erforderlich. Dieser ist unbedingt vor Fahrtantritt zu lösen, ansonsten wird das VRS-JobTicket nicht anerkannt. Ein Nachlösen im Zug ist nicht möglich.

(7) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines VRS-JobTickets begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgeld-Erstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifs ist ausgeschlossen.

5 Ausstellung und Beschaffenheit

(1) Es wird für jeden ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein JobTicket nutzen möchte, dieses als elektronisches Ticket auf den Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem Geltungsbereich VRS-JobTicket (vgl. Anlage 2b) ausgegeben.

(2) Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem insbesondere der Name des Mitarbeiters, sein Geburtsdatum und das Geschlecht sowie die Geltungsdauer des Tickets als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen wird.

(3) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte sind dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet (vgl. Punkt 10 (2)). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falles des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Ticket generierten Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

6 Finanzbeträge

(1) Die zu leistenden Finanzbeträge für die Abnahme der VRS-JobTickets errechnen sich aus mehreren Faktoren.

Maßgeblich ist zunächst der Fahrpreis der relevanten Standortkategorie. Diese ist abhängig vom Sitz des Arbeitgebers gemäß Anhang 12a.

Unterhält ein Arbeitgeber mehrere Zweigstellen/Sitze im Verbundraum (vgl. Anlage 1), so sind alle bei einer Zweigstelle/ einem Sitz beschäftigten Arbeitnehmer der für die Zweigstelle/den Sitz relevanten Standortkategorie zuzuordnen.

Es gelten folgende standortbezogene Fahrpreise und zwar je ständig beschäftigtem Mitarbeiter gemäß Punkt 2 (2) Satz 3 und Monat.

Preistabelle gültig ab 01.01.2021

Standortkategorie	Preis je JobTicket
1	58,80 €
2	43,40 €
3	30,60 €

(2) Je nach aktueller JobTicket-Abnahmemenge erhält der Arbeitgeber zusätzlich einen Rabatt auf den Fahrpreis jedes einzelnen VRS-JobTickets.

Rabattkategorie	Abnahmemenge	Rabatt
a	ab 500 JobTickets	1,5%
b	ab 700 JobTickets	2,5%
c	ab 2.000 JobTickets	3,5%
d	ab 4.000 JobTickets	4,5%
e	ab 8.000 JobTickets	5,5%

Die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus Punkt 9.

7 Preis bei Weitergabe

Der Arbeitgeber darf bei der Weitergabe des VRS-JobTickets an seine ständig beschäftigen Mitarbeiter grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen als den, den er an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt. Nehmen nicht alle ständig beschäftigten Mitarbeiter an dem VRS-JobTicket-Verfahren teil, kann der Arbeitgeber jedoch die ihm dadurch entstehende Differenz auf alle Beschäftigten, die an dem VRS-JobTicket-Verfahren teilnehmen, umlegen.

8 Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit

Grenzüberschreitender Verkehr zwischen VRS und VRR

(1) Gegen Zuzahlung eines bestimmten Betrages (vgl. Preistabelle unter Punkt 8) kann der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für ständig beschäftigte Mitarbeiter, die ihre Fahrt in den VRR-Tarifgebieten Düsseldorf Mitte/Nord, Düsseldorf Süd, Mönchengladbach, Korschenbroich, Neuss/Kaarst, Erkrath/Haan/Hilden, Wuppertal West, Wuppertal Ost, Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld oder Jüchen antreten oder beenden bzw. über diesen Bereich in den VRS einpendeln, erweitert

werden (Zusatzberechtigung VRR). Das VRS-JobTicket gilt dann im sog. Großen Grenzverkehr VRS/VRR (vgl. Anlage 19, Anhang 19a) und dem Geltungsbereich VRS-JobTicket. Das JobTicket mit Zusatzberechtigung berechtigt zur Nutzung der Busse und Bahnen aller enthaltenen Tarifgebiete.

Eine Zusatzberechtigung VRR kann nur von VRS-JobTicket-Inhabern in Anspruch genommen werden, die in diesem Bereich wohnen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) oder einer Meldebescheinigung zu führen, die auf Aufforderung zusammen mit dem VRS-JobTicket (der Trägerkarte gemäß Punkt 5) vorzuzeigen ist.

(2) Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen. Sie ist entsprechend gekennzeichnet. Die elektronischen Tickets der Trägerkarten von ständig beschäftigten Mitarbeitern mit einem außerhalb des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR gelegenen Wohnort innerhalb des VRR müssen zusätzlich mit dem/den jeweils in Anspruch genommenen VRR-Tarifgebiet/en gekennzeichnet sein.

Beispiel: Wohnort in Duisburg und Firmensitz in Köln, Fahrt über Düsseldorf, d.h. Kennzeichnung VRR-Tarifgebiet 43 bzw. Relationsnummer R211111

Optionale Ergänzungsmöglichkeit zwischen VRS und AVV

(1) Inhaber eines VRS-JobTickets können über ihren Arbeitgeber optional das AVV-JobTicket zum jeweils gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-JobTicket gibt es im Jahresabo und es gilt im AVV-Netz (ausschließlich Heerlen; Detailinformationen unter www.avv.de).

(2) Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-JobTickets ist der Bezug des VRS-JobTickets. Die Laufzeit des AVV-JobTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-JobTicket-Abonnements.

(3) Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung.

Es gelten folgende Preise für Zusatzberechtigungen je Mitarbeiter und Monat:

Preistabelle Zusatzberechtigung gültig ab 01.01.2021

Geltungsbereich	Preis je Zusatzberechtigung
VRS/VRR	72,00 €
VRS/AVV	79,20 €, ab 01.07.2021 80,90 €

9 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

(1) Der Arbeitgeber stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen spätestens sechs Wochen vor Vertragsbeginn eine Liste seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter mit

Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum zur Verfügung. Ebenfalls ist die Kennzeichnung der jeweils in Anspruch genommenen Erweiterung sowie beim grenzüberschreitenden Verkehr zwischen VRS und VRR ggf. des zusätzlich in Anspruch genommenen Tarifgebietes erforderlich (vgl. Punkt 8). Die Form der Übermittlung ist mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert mit diesen Angaben die Trägerkarten und gibt diese dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn zurück. Für die Ausstellung und Übersendung zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.

(2) Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen, Kündigungen teilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen zu einem bestimmten Meldungsstichtag innerhalb eines Monats mit. Dieses stellt entsprechend der Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Arbeitgeber. Der Meldungsstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen.

(3) Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet daraufhin einen auf das Vertragsjahr bezogenen, vom Arbeitgeber zu leistenden Finanzbetrag unter Berücksichtigung der unter Punkt 6 niedergelegten Grundsätze. Diesen teilt es dem Arbeitgeber mit. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich variieren.

(4) Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Arbeitgebers eingezogen.

(5) Der eventuell zu berücksichtigende Rabatt gemäß Punkt 6 (2) wird dann gewährt, wenn die Voraussetzungen bei Vertragsabschluss bzw. -verlängerung und/oder mit der jeweiligen monatlichen JobTicket-Abnahme vorliegen.

(6) Im Laufe des Vertrags hinzukommende ständig beschäftige Mitarbeiter werden ab dem Monat der VRS-JobTicket-Ausstellung berechnet. Scheidet ein ständig beschäftigter Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus, so wird das VRS-JobTicket ab dem der Rückgabe folgenden Monat nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Punkt 10 zu erfolgen.

(7) Der Arbeitgeber hat darüber hinaus in Absprache mit dem jeweiligen Vertragsverkehrsunternehmen eine Vertragsjahresendmeldung zu erstellen.

10 Rückgabe von Trägerkarten

(1) Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach der Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte

erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.

(2) Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen in einer Rückgabeliste aufgeführt werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Nicht wieder verwertbare Trägerkarten aufgrund von Beschädigungen wie z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

(3) Der Arbeitgeber erhält die Rückgabeliste mit der Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens vierzehn Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren vierzehn Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch, werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Arbeitgeber erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.

(4) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen.

11 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

(1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Trägerkarten an Personen, die nicht ständig beschäftigte Mitarbeiter sind, ist unzulässig. Ändert sich der Status eines Mitarbeiters im Laufe eines Jahres, d.h. wird er von einem ständig beschäftigten Mitarbeiter zu einem nicht berechtigten Mitarbeiter, hat der Arbeitgeber diesen Umstand bei der monatlichen Änderungsmitteilung zu berücksichtigen. Im Übrigen hat er die Trägerkarte spätestens am letzten Tag der Berechtigung vom Arbeitnehmer einzuziehen und dem Vertragsverkehrsunternehmen zu übersenden. Verstöße gegen die VRS-JobTicket-Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen und der außerordentlichen Kündigung nach Punkt 13 (2) geahndet.

(2) Das Vertragsverkehrsunternehmen und die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen beim Arbeitgeber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z.B. weil ein Arbeitgeber der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 9.4) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihm/ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer des Verkehrsmittels sofort zu sperren.

12 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein VRS-JobTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der VRS-JobTicket-Inhaber innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

13 Kündigung

(1) Eine Kündigung ist durch jeden der drei Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres möglich.

(2) Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt

- bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,
- wenn die Erhebungsbögen nicht fristgemäß vorliegen (vgl. Punkt 3 (5)) sowie bei nicht aufgeklärten Differenzen zwischen Angaben auf dem Erhebungsbogen und dem tatsächlichen Bestand,
- insbesondere, wenn der Arbeitgeber mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz mündlicher oder in Textform erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
- bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch den Arbeitgeber oder einen seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter (vgl. Punkt 11 (1)).

(3) Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.

(4) Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum Zehnten des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Ausschlaggebend hierbei ist das Datum des Anschreibens an das Vertragsverkehrsunternehmen. Die Kündigung ist in Textform an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten.

14 Weitere Hinweise

(1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden in einem Vertrag zwischen VRS GmbH, dem Arbeitgeber und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt.

(2) Den Tarifbestimmungen für das VRS-JobTicket hat die zuständige Genehmigungsbehörde, die Bezirksregierung Köln, zugestimmt.

(3) Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anhang 12a Standortkategorien VRS-JobTicket im Solidarmodell

Standortkategorie 1	Standortkategorie 2	Standortkategorie 3
Stadtgebiet Köln	Alfter	Bad Münstereifel
Stadtgebiet Bonn	Bad Honnef	Bedburg
	Bergisch Gladbach	Bergheim
	Bornheim	Bergneustadt
	Brühl	Blankenheim
	Dormagen	Burscheid
	Frechen	Dahlem
	Hennef	Eitorf
	Hürth	Elsdorf
	Kerpen	Engelskirchen
	Köln/Bonn Airport	Erftstadt
	Königswinter	Euskirchen
	Leverkusen	Gummersbach
	Meckenheim	Hellenthal
	Monheim	Hückeswagen
	Niederkassel	Kall
	Overath	Kürten
	Pulheim	Leichlingen
	Rösrath	Lindlar
	St. Augustin	Lohmar
	Siegburg	Marienheide
	Troisdorf	Mechernich
	Wachtberg	Morsbach
	Wesseling	Much
		Nettersheim
	AVV-Stammgebiete:	Neunkirchen-Seelscheid
	Düren	Nümbrecht
	Merzenich	Odenthal
	Niederzier	Radevormwald
	Nörvenich	Reichshof
	Vettweiß	Rheinbach
		Ruppichteroth
		Schleiden
		Swisttal

		Waldbröl Weilerswist Wermelskirchen Wiehl Windeck Wipperfürth Zülpich AVV-Stammgebiete: Heimbach Kreuzau Monschau Nideggen Simmerath Titz

Anlage 13 Tarifbestimmungen JobTicket Fakultativmodell

1 Vorbemerkungen

(1) Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Unternehmen mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von maximal 49 Personen ein VRS-JobTicket an. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen Mitglied in einem Dachverband/Federführenden (im Folgenden Dachverband genannt) ist, über den mindestens 250 JobTickets von verschiedenen Mitgliedsunternehmen mit einer Gesamtbelegschaft von je maximal 49 Personen abgenommen werden. Die Mindestabnahmemenge pro Unternehmen beträgt zwei JobTickets.

Der Dachverband hat einen Hauptvertrag über den Bezug von JobTickets mit der VRS GmbH sowie einem VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen) abgeschlossen und schließt mit jedem Mitgliedsunternehmen einen Zusatzvertrag über das JobTicket im Fakultativmodell ab. Der Dachverband übernimmt wesentliche Aufgaben, die nachfolgend näher definiert werden.

(2) Für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen

(1) Jedes Unternehmen (nachfolgend nur noch als Mitgliedsunternehmen bezeichnet) mit Sitz im VRS-Verbundraum und maximal 49 Personen Gesamtbelegschaft kann vom Grundsatz her das VRS-JobTicket für sich und seine Mitarbeiter beziehen, wenn es einem Dachverband mit Hauptvertrag über den Bezug von JobTickets zugehörig ist.

(2) Für den Bezug gilt folgendes Verfahren:

Das Mitgliedsunternehmen hat eine Gesamtbelegschaft von maximal 49 Personen. Es kann für jede Person der Gesamtbelegschaft ein JobTicket beziehen (VRS-JobTicket-Inhaber) mit Ausnahme des unter Punkt 2 (2) aufgeführten Personenkreises. Die Mindestabnahme beträgt für die gesamte Vertragslaufzeit zwei JobTickets pro Monat.

(3) Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Mitgliedsunternehmens zusammen aus dem Inhaber/Geschäftsführer selbst sowie allen Arbeitnehmern, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu diesem Mitgliedsunternehmen stehen. Die Gesamtbelegschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Dazu gehören auch folgende Personen, die jedoch vom Bezug des JobTickets ausgeschlossen sind:

- Arbeitnehmer in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit),

- Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt nach Ablauf der Lohnfortzahlung),
- Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer,
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die sich in der Freizeitphase befinden (außerhalb der Erwerbstätigkeit).

(4) Das Mitgliedsunternehmen ist einem Dachverband zugehörig, der mit der VRS GmbH sowie einem Vertragsverkehrsunternehmen einen Hauptvertrag für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell für seine Mitgliedsunternehmen abgeschlossen hat. Eine Unterzeichnung dieses Hauptvertrags sowie jeder Verlängerung durch alle Vertragsparteien ist zwingend erforderlich.

(5) Als Dachverband gelten Organisationen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes mit einer Gesamtbelegschaft von je maximal 49 Personen nehmen zusammen mindestens 250 JobTickets ab.
- Die Mindestabnahmemenge je Mitgliedsunternehmen beträgt zwei JobTickets.

Der Dachverband tritt für seine Mitgliedsunternehmen gegenüber der VRS GmbH und dem Vertragsverkehrsunternehmen als Vertragspartner auf. Er übernimmt die gesamte „interne“ Abwicklung insbesondere gemäß Punkt 2 (6), 2 (8), 3 (2), 5 (3), 8, 9 (1), 9 (2), 10 (1), 12 (1), 12 (5) und 13 (2).

Kann der Dachverband einen Teil oder alle diese Aufgaben nicht übernehmen, so kann das Vertragsverkehrsunternehmen einen Teil oder alle diese Aufgaben gegen Erhebung einer Aufwandspauschale übernehmen. Eine Verpflichtung des Vertragsverkehrsunternehmens zur Übernahme dieser Aufgaben besteht nicht.

(6) Ein gewerbsmäßiges Vermitteln von Arbeitgebern oder eine gewerbsmäßig betriebene Federführung durch einen Dachverband ist ausgeschlossen. Von einem gewerbsmäßigen Tun ist dabei insbesondere dann auszugehen, wenn der Dachverband von den von ihm zu betreuenden Unternehmen/Organisationen eine Geld-, Sach- oder Dienstleistung fordert oder erhält.

(7) Mit dem Dachverband schließt das Mitgliedsunternehmen einen Zusatzvertrag zum Hauptvertrag für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell ab. Die vorliegenden Tarifbestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrags. Ein Abweichen hiervon ist ausgeschlossen. Der Dachverband leitet eine Kopie des unterzeichneten Zusatzvertrags sowie des Formblattes an das Vertragsverkehrsunternehmen sechs Wochen vor Vertragsbeginn weiter. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Zusatzverträge zu berücksichtigen. Der Zusatzvertrag bezieht sich auf den Hauptvertrag des Dachverbandes.

(8) Das Mitgliedsunternehmen hat den Dachverband bei der „internen“ Abwicklung und Abrechnung nach den Vorgaben dieser Tarifbestimmungen zu unterstützen, insbesondere bei Punkt 8. Darüber hinaus ist das Mitgliedsunternehmen in besonderem Maße verantwortlich für die Einhaltung der Tarifbestimmungen gemäß Punkt 10 (1).

(9) Das Formblatt ist Bestandteil des Vertrags und dient als Nachweis des einzelnen Mitgliedsunternehmens über dessen Gesamtbelegschaftszahl. Erfolgt die Vorlage der Formblätter der Mitgliedsunternehmen durch den Dachverband nicht rechtzeitig vor Ablauf der sechswöchigen Frist beim Vertragsverkehrsunternehmen, ist dieses berechtigt, eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 12 (3) für die entsprechenden Mitgliedsunternehmen auszusprechen. Eventuell bestehende Differenzen zwischen Formblättern und tatsächlichem Bestand müssen zwischen Dachverband und Vertragsverkehrsunternehmen vor der Vertragsverlängerung geklärt werden. Ansonsten kann Punkt 12 (3) ebenfalls durch das Vertragsverkehrsunternehmen für die entsprechenden Mitgliedsunternehmen angewendet werden. Das Vertragsverkehrsunternehmen richtet die außerordentliche Kündigung für die betroffenen Mitgliedsunternehmen an den Dachverband/Federführenden. Die weitergehende Handhabung mit den Mitgliedsunternehmen obliegt dem Dachverband.

3 Vertrag, Beginn und Dauer

(1) Der Hauptvertrag wird für die Dauer von mindestens zwölf Monaten (Vertragsjahr) abgeschlossen. An ihm beteiligt sind:

- die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS),
- ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen),
- der Dachverband,

Erfolgt keine Kündigung (vgl. Punkt 12), verlängert er sich jeweils um ein Vertragsjahr. Die vertragliche Fortsetzungsvereinbarung zum Hauptvertrag muss schriftlich erfolgen und von allen Vertragspartnern des Hauptvertrags unterzeichnet werden.

Erfolgt eine Kündigung des Hauptvertrags (vgl. Punkt 12), enden die Zusatzverträge mit dem Auslaufen des Vertragsjahres des Hauptvertrags.

(2) Das Vertragsjahr des Mitgliedsunternehmens richtet sich nach dem Vertragsjahr des Dachverbandes. Mitgliedsunternehmen können unterjährig in die vorgegebene Vertragslaufzeit des Verbandes einsteigen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gekündigt wird. Bei Beendigung der Zugehörigkeit zum Dachverband ist dieser verpflichtet, den Austritt dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Mit Austritt aus dem Dachverband erlischt das Anrecht des Mitgliedsunternehmens, VRS-JobTickets vom Vertragsverkehrsunternehmen zu erwerben. Dies gilt ebenfalls bei Kündigung des Hauptvertrags. Der Dachverband legt vor Vertragseinstieg eines Mitgliedsunternehmens dem Vertragsverkehrsunternehmen eine Kopie des unterzeichneten Zusatzvertrags sowie des Formblattes vor.

(3) Verlängern sich der Hauptvertrag sowie die Zusatzverträge, gilt für die jeweilige Verlängerungsperiode (jeweils ein Vertragsjahr) als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gemäß Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Punkt 6 (2)).

Weitere Kostenbestandteile des Haupt- sowie Zusatzvertrags, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkt 5 (3)).

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

(1) VRS-JobTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).

(2) Der Geltungsbereich eines VRS-JobTickets (vgl. Anlage 2b) umfasst den Bereich des VRS-Netzes. Ebenso gilt es in den AVV-Stammgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau. Der Geltungsbereich kann für bestimmte grenzüberschreitende Verkehre (vgl. Punkt 7) erweitert werden.

(3) Ein VRS-JobTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

(4) Die Mitnahmeregelung für Personen und Fahrräder gilt auch für JobTickets mit Erweiterung gemäß Punkt 7.

(5) Zur Nutzung der 1. Klasse in den Zügen des SPNV, der Schnellbuslinie 60 (SB 60) sowie des TaxiBusPlus sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen. Zur regelmäßigen Nutzung von EC-/IC-Zügen der Deutschen Bahn AG ist ein Wochen- oder Monatsaufpreis gemäß den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) erforderlich. Dieser ist unbedingt vor Fahrtantritt zu lösen, ansonsten wird das VRS-JobTicket nicht anerkannt. Ein Nachlösen im Zug ist nicht möglich.

(6) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines VRS-JobTickets begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgeld-erstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifs ist ausgeschlossen.

5 Ausstellung und Beschaffenheit

(1) Es wird für jede Person der Gesamtbelegschaft eines Mitgliedsunternehmens, die ein VRS-JobTicket bezieht (im Folgenden kurz VRS-JobTicket-Inhaber), ein JobTicket als elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem Geltungsbereich VRS-JobTicket ausgegeben.

(2) Jede Trägerkarte ist personalisiert, indem insbesondere der Name des VRS-JobTicket-Inhabers, sein Geburtsdatum und das Geschlecht sowie die Geltungsdauer des Tickets als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden.

(3) Der Verlust oder die Zerstörung einer Trägerkarte ist unverzüglich durch den Dachverband dem Vertragsverkehrsunternehmen mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet (vgl. Punkt 9 (2)). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Mitgliedsunternehmens und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekanntgegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Tickets generierten Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

6 Finanzbeträge

(1) Der Basispreis für das JobTicket im Fakultativmodell berechnet sich wie folgt: Der Preis pro VRS-JobTicket und Monat ist gegenüber dem Preis eines MonatsTickets im Abonnement in der Preisstufe 1b um 10% rabattiert. Aufgrund von Rundungen bei Nachkommastellen kann es zu leichten Abweichungen der Prozentangaben kommen.

(2) Für das Vertragsjahr ab dem 01.01.2021 gelten demnach folgende Fahrpreise je abgenommenem VRS-JobTicket und Monat:

Jahr	**Ankerpreis** MonatsTicket im Abo, Preisstufe 1b	**Rabattsatz** für den Preis für das JobTicket im Fakultativmodell	**Preis** JobTicket im Fakultativmodell
01.01. - 31.12.2021	89,40 €	10%	80,50 €

(3) Das Mitgliedsunternehmen darf bei der Weitergabe des VRS-JobTickets an seine Gesamtbelegschaft grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen als den, den der Dachverband an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt.

7 Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit

Grenzüberschreitender Verkehr zwischen VRS und VRR

(1) Gegen Zuzahlung eines bestimmten Betrages (vgl. Preistabelle unter Punkt 7) kann der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für ständig beschäftigte Mitarbeiter, die ihre Fahrt in den VRR-Tarifgebieten Düsseldorf Mitte/Nord, Düsseldorf Süd, Mönchengladbach, Korschenbroich, Neuss/Kaarst, Erkrath/Haan/Hilden, Wuppertal West, Wuppertal Ost, Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld oder Jüchen antreten oder beenden bzw. über diesen Bereich in den VRS einpendeln, erweitert werden (Zusatzberechtigung VRR). Das VRS-JobTicket gilt dann im sog. Großen Grenzverkehr VRS/VRR (vgl. Anhang 19a) und dem Geltungsbereich VRS-JobTicket. Das JobTicket mit Zusatzberechtigung berechtigt zur Nutzung der Busse und Bahnen aller enthaltenen Tarifgebiete.

Eine Zusatzberechtigung VRR kann nur von VRS-JobTicket-Inhabern in Anspruch genommen werden, die in diesem Bereich wohnen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) oder einer Meldebescheinigung zu führen, die auf Aufforderung zusammen mit dem VRS-JobTicket (der Trägerkarte gemäß Punkt 5) vorzuzeigen ist.

(2) Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen. Sie ist entsprechend gekennzeichnet. Die elektronischen Tickets der Trägerkarte von ständig beschäftigen Mitarbeitern mit einem außerhalb des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR gelegenen Wohnort innerhalb des VRR müssen zusätzlich mit den jeweils in Anspruch genommenen VRR-Tarifgebieten gekennzeichnet sein.

Beispiel: Wohnort in Duisburg und Firmensitz in Köln > Fahrt über Düsseldorf d.h. Kennzeichnung VRR Tarifgebiet 43 bzw. Relationsnummer R211111

Optionale Ergänzungsmöglichkeit zwischen VRS und AVV

(1) Inhaber eines VRS-JobTickets können über ihren Arbeitgeber optional das AVV-JobTicket zum jeweils gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-JobTicket gibt es im Jahresabo und es gilt im AVV-Netz (ausschließlich Heerlen; Detailinformationen unter www.avv.de).

(2) Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-JobTickets ist der Bezug des VRS-JobTickets. Die Laufzeit des AVV-JobTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-JobTicket-Abonnements.

(3) Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung.

Es gelten folgende Preise für eine Zusatzberechtigung je JobTicket und Monat:

Preistabelle Zusatzberechtigung gültig ab 01.01.2021

Geltungsbereich	Preis je Zusatzberechtigung
VRS/VRR	72,00 €
VRS/AVV	79,20 €, ab 01.07.2021 80,90 €

8 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

(1) Der Dachverband stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen spätestens sechs Wochen vor Vertragsbeginn pro Mitgliedsunternehmen eine Liste der VRS-JobTicket-Inhaber mit Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum zur Verfügung. Ebenfalls ist die Kennzeichnung einer ggf. in Anspruch genommenen Zusatzberechtigung erforderlich. Die Form der Übermittlung ist mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert mit diesen Angaben die Trägerkarten und gibt diese dem Dachverband spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn zurück. Der Dachverband leitet die Trägerkarten dann an seine Mitgliedsunternehmen weiter. Für die Ausstellung und Übersendung zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.

(2) Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen, Kündigungen teilt der Dachverband dem Vertragsverkehrsunternehmen zu einem bestimmten Meldungsstichtag innerhalb eines Monats mit. Dieses stellt entsprechend der Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Dachverband. Der Meldungsstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen. Während eines Vertragsjahres des Vertrags kann jeder Mitarbeiter nur einmal ein JobTicket bestellen bzw. kündigen, unterjährige Unterbrechungen sind nicht möglich.

(3) Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet daraufhin einen auf das Vertragsjahr bezogenen, vom Dachverband zu leistenden Finanzbetrag unter Berücksichtigung der unter Punkt 6 niedergelegten Grundsätze. Diesen teilt es dem Dachver-

band pro Mitgliedsunternehmen mit. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Mitgliedsunternehmens an den Dachverband monatlich variieren.

(4) Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen durch den Dachverband direkt an das Vertragsverkehrsunternehmen in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt der Dachverband dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Dachverbandes eingezogen. Dem Dachverband obliegt die gesamtschuldnerische Haftung.

(5) Im Laufe des Vertrags hinzukommende VRS-JobTicket-Inhaber werden ab dem Monat der Ausstellung des VRS-JobTickets berechnet. Scheidet ein VRS-JobTicket-Inhaber aus dem Unternehmen aus, so wird das VRS-JobTicket ab dem der Rückgabe folgenden Monat nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Punkt 9 zu erfolgen.

(6) Der Dachverband hat darüber hinaus in Absprache mit dem jeweiligen Vertragsverkehrsunternehmen eine Vertragsjahresendmeldung zu erstellen und diesem zu übersenden.

9 Rückgabe von Trägerkarten

(1) Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach der Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.

(2) Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen durch den Dachverband in einer Rückgabeliste aufgeführt und dem Vertragsverkehrsunternehmen zugesendet werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Nicht wieder verwertbare Trägerkarten aufgrund von Beschädigungen wie z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten werden dem Dachverband in Rechnung gestellt.

(3) Der Dachverband erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens vierzehn Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren vierzehn Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch, werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Dachverband erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.

(4) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen.

10 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

(1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Trägerkarten an Personen, die nicht zur Gesamtbelegschaft eines Mitgliedsunternehmens gemäß Punkt 2 (2) gehören, ist unzulässig. Verstöße gegen die VRS-JobTicket-Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen gegenüber dem Dachverband und der außerordentlichen Kündigung des Mitgliedsunternehmens nach Punkt 12 (2) geahndet.

(2) Das Vertragsverkehrsunternehmen und die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen sowohl beim Dachverband als auch beim einzelnen Mitgliedsunternehmen zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z.B. weil ein Mitgliedsunternehmen der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 8 (4)) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.

11 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein VRS-JobTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der VRS-JobTicket-Inhaber innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

12 Kündigung

(1) Eine Kündigung ist durch jeden der drei Hauptvertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres möglich. Zu den gleichen Bedingungen können Mitgliedsunternehmen ihren Zusatzvertrag beim Dachverband kündigen.

(2) Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen Kündigung des Hauptvertrags berechtigt

- bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,
- bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes (vgl. Punkt 10 (1)),
- insbesondere, wenn der Dachverband mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz mündlicher/in Textform erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist.

(3) Eine außerordentliche Kündigung eines Zusatzvertrags durch den Dachverband kann das Vertragsverkehrsunternehmen verlangen

- bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,
- falls das Formblatt zum Nachweis der maximalen Personenzahl der Gesamtbelegschaft nicht spätestens sieben Wochen vor Vertragsbeginn bzw. -verlängerung beim Dachverband bzw. spätestens sechs Wochen vor Vertragsbeginn bzw. -verlängerung beim Verkehrsunternehmen vorliegt (vgl. Punkt 2 (8)),
- bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch das Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes (vgl. Punkt 10 (1)).

(4) Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.

(5) Das Vertragsverkehrsunternehmen informiert den Dachverband in einem Anschreiben mindestens sechs Wochen vor Ablauf des laufenden Vertragsjahres über Tarifänderungen. Aufgrund einer solchen Tarifänderung ist eine außerordentliche Kündigung des Zusatzvertrags durch die Mitgliedsunternehmen bis zum zehnten Werktag des letzten Vertragsmonats des laufenden Vertragsjahres möglich. Die Kündigung ist in Textform an den Dachverband zu richten und wird diesem innerhalb von drei Werktagen an das Vertragsverkehrsunternehmen weitergeleitet.

13 Weitere Hinweise

(1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden im Hauptvertrag zwischen VRS GmbH, dem Dachverband und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt.

(2) Der Dachverband verwendet die Zusatzverträge gemäß Punkt 2 (6) und weitere Formblätter des Vertragsverkehrsunternehmens bzw. der VRS GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Er ist verpflichtet, den Mitgliedsunternehmen die jeweils aktuellen Informationen, auch die Rechnungen sowie Monatsaufstellungen der Bestände der Zusatzverträge zum VRS-JobTicket zugänglich zu machen.

(3) Den Tarifbestimmungen für das VRS-JobTicket hat die zuständige Genehmigungsbehörde, die Bezirksregierung Köln, zugestimmt.

(4) Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 14 Tarifbestimmungen JobTicketLight

1 Vorbemerkungen

(1) Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Arbeitgebern mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen ein preisstufenbezogenes VRS-JobTicket an. Arbeitgeber, die für ihre Belegschaft das VRS-JobTicket erwerben, geben ihren ständig beschäftigten Mitarbeitern (einschließlich der Auszubildenden) die Gelegenheit, attraktive Angebote, die Busse und Bahnen des VRS-Gemeinschaftstarifs bieten, zu nutzen. Zugleich tragen sie zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs bei und leisten einen Beitrag zur Entspannung der Parksituation auf den Firmenparkplätzen und den an das Firmengelände angrenzenden Wohngebieten.

Das VRS-JobTicket kann im Rahmen einer befristeten Pilotphase ab dem 01.05.2021 bis maximal zum 31.12.2023 genutzt werden. Ein Vertragsabschluss ist bis spätestens 01.01.2023 möglich. Über eine mögliche Überführung des Pilotprojekts in den Regelbetrieb wird informiert.

(2) Für den Bezug des VRS-JobTickets gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket-Pilotprojekt JobTicketLight. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen

Jeder Arbeitgeber mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Mitarbeitern kann vom Grundsatz her das VRS-JobTicket für sich und seine ständig beschäftigten Mitarbeiter (Erwachsene und Auszubildende) beziehen, soweit er es für mindestens zehn Mitarbeiter abnimmt.

Für den Bezug gilt folgendes Verfahren:

(1) Der Arbeitgeber hat eine Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen. Der Zusammenschluss mehrerer Arbeitgeber, um die Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Mitarbeitern zu erreichen, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Vereine und Interessensgemeinschaften.

(2) Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Arbeitgebers zusammen aus dem Inhaber/Geschäftsführer sowie allen Mitarbeitern, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für mindestens zehn seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter gemäß Punkt 2 (1) ein VRS-JobTicket abzunehmen.

(4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für jeden seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein VRS-JobTicket bezieht, einen Arbeitgeberzuschuss mindestens in der Höhe der in der Preistabelle (vgl. Punkt 6) angezeigten Beträge zu entrichten.

(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zu Vertragsbeginn sowie zu jeder Vertragsverlängerung nachzuweisen, dass die Gesamtbelegschaft mindestens fünfzig ständig beschäftigte Mitarbeiter beträgt. Grundlage hierfür ist das Formblatt, das ein Vertragsbestandteil gemäß Punkt 3 (5) ist.

3 Vertrag, Beginn und Dauer

(1) Der Arbeitgeber schließt über den Bezug von VRS-JobTickets einen Vertrag ab, an dem beteiligt sind:

- die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)
- ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen)
- der Arbeitgeber selbst.

(2) Eine Unterzeichnung des Vertrags durch alle Vertragspartner vor Vertragsbeginn ist zwingend erforderlich.

(3) Die Vertragspartner legen einvernehmlich den Ersten des Monats fest, ab welchem VRS-JobTickets für die ständig beschäftigten Mitarbeiter, die ein VRS-JobTicket beziehen möchten, zur Verfügung gestellt werden. Dies ist der Vertragsbeginn.

(4) Der Vertrag wird für die Dauer von mindestens zwölf Monaten (Vertragsjahr) abgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung (vgl. Punkt 14), verlängert er sich um jeweils ein Vertragsjahr. Die vertragliche Fortsetzungsvereinbarung muss schriftlich erfolgen und von allen Vertragspartnern unterzeichnet werden. Der Vertrag endet, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, automatisch mit Ende der Pilotphase am 31.12.2023. Im Falle der Überführung des Pilotprojekts in den Regelbetrieb wird ein Anschlussvertrag zwischen den unter Punkt 3 (1) genannten Vertragsparteien geschlossen. Über dann geänderte Rahmenbedingungen/Konditionen wird der Arbeitgeber durch das Vertragsverkehrsunternehmen rechtzeitig informiert.

(5) Das Formblatt ist als Vertragsbestandteil jeweils bis zu sechs jeweils bis zu sechs Wochen vor dem Vertragsbeginn sowie erneut bei jeder Vertragsverlängerung dem Vertragsverkehrsunternehmen vorzulegen. Eine Kopie des Formblatts wird über das Vertragsverkehrsunternehmen der VRS GmbH zur Verfügung gestellt.

Erfolgt die Vorlage des Formblatts nicht rechtzeitig vor Ablauf der sechswöchigen Frist oder sind die Voraussetzungen gemäß Punkt 2 (1) nicht mehr erfüllt, ist das Vertragsverkehrsunternehmen zu einer außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 14 (2) berechtigt.

(6) Bei Vertragsbeginn sowie bei jeder Verlängerung gilt für das jeweilige Vertragsjahr als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gemäß Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Ziffer 6).

Weitere Kostenbestandteile des Vertrags, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkte 5 (3), 9 (5) und 10 (1)).

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

(1) VRS-JobTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).

(2) Der Geltungsbereich eines VRS-JobTickets ist gemäß Preistabelle (vgl. Punkt 6) frei wählbar, muss jedoch mindestens das Tarifgebiet umfassen, im dem die Arbeitsstätte liegt.

Der Geltungsbereich der verschiedenen Preisstufen ist wie folgt:

Preisstufe 1a:	Fahrten innerhalb einer Stadt oder Gemeinde (nicht in Köln oder Bonn)
Preisstufe 2a:	Fahrten zwischen zwei angrenzenden Städten/Gemeinden (nicht von/nach Köln oder Bonn).
Preisstufe 1b:	Fahrten innerhalb von Köln oder Bonn.
Preisstufe 2b:	Fahrten zwischen Köln oder einer angrenzenden Stadt/Gemeinde oder zwischen Bonn und einer angrenzenden Stadt/Gemeinde.
Preisstufen 3-7:	Für mehrere Städte/Gemeinden - je nach Entfernung und Streckenverlauf.

Ein VRS-JobTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahren möglich.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

(3) Tarifmäßige Zuschläge gemäß dieser Tarifbestimmungen sind zur Nutzung der 1. Klasse im SPNV, der Schnellbuslinie 60 (SB 60), Anrufsammeltaxi (AST), TaxiBus, Isi etc. zu entrichten. Zur regelmäßigen Nutzung von EC-/IC-Zügen der Deutschen Bahn AG ist ein Wochen- oder Monatsaufpreis gemäß den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) erforderlich. Dieser ist unbedingt vor Fahrtantritt zu lösen, ansonsten wird das VRS-JobTicket nicht anerkannt. Ein Nachlösen im Zug ist nicht möglich.

(4) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines VRS-JobTickets begründet - unabhängig vom Anlass - keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifs ist ausgeschlossen.

5 Beschaffenheit

(1) Es wird für jeden ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein VRS-JobTicket nutzen möchte, dieses als elektronisches Ticket auf den Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem gewählten Geltungsbereich ausgegeben (vgl. Punkte 4 (2) und 6).

(2) Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem insbesondere der Name des Mitarbeiters, sein Geburtsdatum und das Geschlecht sowie Geltungsbereich und Geltungsdauer des Tickets auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen wird.

(3) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet (vgl. Punkt 10 (2)). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Ticket generierten Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

6 Finanzbeträge

Das JobTicketLight setzt sich aus drei Faktoren zusammen:

- Arbeitgeberzuschuss (Mindestzuschuss)
- Rabatt VRS
- Nutzerpreis

Es gelten folgende, preisstufenabhängige Fahrpreise (in €/Monat):

Tickets & Preisstufen	1a	1b	2a	2b	3	4	5	6	7
ZeitTicket Erwachsene									
MonatsTicket im Abo	68,10	89,40	89,40	113,10	136,40	201,70	241,70	252,50	265,80
1 Arbeitgeberzuschuss	30,00	40,00	30,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
2 Rabatt VRS	15,00	15,00	15,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
3 max. Nutzerpreis	**23,10**	**34,40**	**44,40**	**53,10**	**76,40**	**141,70**	**181,70**	**192,50**	**205,80**
In Rechnung gestellter Preis pro Nutzer	53,10	74,40	74,40	93,10	116,40	181,70	221,70	232,50	245,80

1 Arbeitgeberzuschuss

Die Höhe des Arbeitgeberzuschusses kann abhängig von der gewählten Preisstufe (PS) des Mitarbeiters variieren, ist aber mindestens in der ausgewiesenen Höhe zu leisten. Dieser Zuschuss ist für jeden der ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein VRS-JobTicket gemäß Preistabelle bezieht, durch den Arbeitgeber zu entrichten und beträgt für

VRS-JobTickets PS 1a/2a	mind. 30 €/Monat
VRS-JobTickets PS 1b - 7	mind. 40€/Monat

Es ist dem Arbeitgeber überlassen, einen höheren Arbeitgeberzuschuss zu gewähren und damit anteilig oder vollständig den max. Nutzerpreis auch im Innenverhältnis für seine Mitarbeiter, die ein VRS-JobTicket nutzen, zu übernehmen. Für Mitarbeiter, die kein JobTicket beziehen, muss kein Entgelt entrichtet werden.

2 Rabatt VRS

Durch die Zahlung des Arbeitgeberzuschusses mindestens in Höhe gemäß der Preistabelle gewährt der VRS mit seinen Verkehrsunternehmen folgenden Rabatt:

VRS-JobTickets PS 1a/1b/2a	15 €/Monat
VRS-JobTickets PS 2b - 7	20€/Monat

3 max. Nutzerpreis

Der Nutzerpreis wird ermittelt aus dem Preis des Abos abzüglich des Arbeitgeberzuschusses und des Rabatts des VRS. Er ist durch den Arbeitgeber gemäß der gewählten Preisstufe je Mitarbeiter, der ein VRS-JobTicket bezieht, zu entrichten. Der Nutzerpreis ist der maximale Preis, den der Arbeitgeber an seine Mitarbeiter je Ticket und Monat weitergeben darf.

7 Preis bei Weitergabe

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, seine ständig beschäftigten Mitarbeiter, die ein VRS-JobTicket beziehen, keinen höheren Preis als den in der Preistabelle (vgl. Punkt 6) unter max. Nutzerpreis ausgewiesenen Betrag, also nach Abzug des Arbeitgeberzuschusses und des VRS-Rabatts, zu berechnen.

8 Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit

(1) **Erweiterung für Einzelfahrten in das VRS-Netz: VRS-Anschluss-Ticket**

Mit dem VRS-AnschlussTicket lässt sich der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für einzelne Fahrten über den Geltungsbereich des VRS-JobTickets hinaus im VRS-Netz pauschal pro Person und Strecke für 4,00 € (Preisstand 01.01.2021) erweitern. An-

schlussTickets gelten jeweils nur für eine Person. Bei Mitnahme von weiteren Personen, z.B. im Rahmen der Abo-Mitnahmeregelungen, ist zusätzlich ein AnschlussTicket pro Fahrt und weiterer Person zu lösen. Die Geltungsdauer des AnschlussTickets beträgt 360 Minuten. Für Fahrräder wird ein separates FahrradTicket benötigt.

(2) **Erweiterung für Einzelfahrten in die Nachbarverbünde: EinfachWeiterTicket NRW**

Mit dem EinfachWeiterTicket NRW lässt sich der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für einzelne Fahrten erweitern. Für Fahrten in den Aachener Verkehrsverbund (AVV), in den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und in den westfälischen Raum - z.B. nach Aachen, Düsseldorf oder Bielefeld. 6,80 € (Preisstand 01.01.2021) pauschal pro Fahrt und Person (2. Klasse).

9 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

(1) Der Arbeitgeber stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen spätestens sechs Wochen vor Vertragsbeginn eine Liste seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter, die ein VRS-JobTicket beziehen möchten, mit Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum sowie der gewünschten Preisstufe mit dem gewünschten Geltungsbereich (Start-, Zielgemeinde und Relationsnummer) zur Verfügung. Die Form der Übermittlung ist mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert mit diesen Angaben die Trägerkarten und gibt diese dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn zurück. Für die Ausstellung und/oder Übersendung usw. zum Vertragsbeginn werden keine Kosten berechnet.

(2) Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen, Kündigungen teilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen zu einem bestimmten Meldungsstichtag innerhalb eines Monats mit. Dieses stellt entsprechend der Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Arbeitgeber. Der Meldungsstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen.

Während eines Vertragsjahres kann jeder ständig beschäftigte Mitarbeiter nur einmal ein VRS-JobTicket bestellen bzw. kündigen, unterjährige Unterbrechungen sind nicht möglich.

(3) Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet zum Vertragsbeginn/zur Vertragsverlängerung den vom Arbeitgeber zu leistenden Finanzbetrag (Arbeitgeberzuschuss plus Nutzerpreis) nach den unter den Punkten 6 und 7 genannten Rahmenbedingungen. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich variieren.

(4) Der zu leistende Finanzbetrag ist vom Arbeitgeber an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich zu entrichten. Hierfür erteilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag (vgl. Punkte 6 und 7) wird monatlich unter Berücksichtigung der

jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Arbeitgebers eingezogen. Alternativ besteht auch die Möglichkeit der monatlichen Zahlung auf Rechnung. Hierzu stellt das Vertragsverkehrsunternehmen eine Rechnung mit konkretem Zahlungsziel.

(5) Im Laufe des Vertrags hinzukommende ständig beschäftigte Mitarbeiter, die ein VRS-JobTicket beziehen möchten, werden ab dem Monat der VRS-JobTicket-Ausstellung berechnet. Scheidet ein ständig beschäftigter Mitarbeiter, der ein VRS-JobTicket bezogen hat, beim Arbeitgeber aus dem Unternehmen aus, so wird das VRS-JobTicket ab dem auf die Rückgabe folgendem Monat nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Punkt 10 zu erfolgen.

10 Rückgabe von Trägerkarten

(1) Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach der Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.

(2) Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen in einer Rückgabeliste aufgeführt werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Nicht wieder verwertbare Trägerkarten aufgrund von Beschädigungen z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

(3) Der Arbeitgeber erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens vierzehn Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren vierzehn Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch, werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Arbeitgeber erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.

(4) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen zu Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

11 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

(1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Trägerkarten an Personen, die nicht ständig beschäftigte Mitarbeiter sind, ist unzulässig. Ändert sich der Status eines Mitarbeiters im Laufe eines Jahres, d.h. wird er von einem ständig beschäftigten Mitarbeiter zu einem nicht berechtigten Mitarbeiter, hat der Arbeitgeber diesen Umstand bei der monatlichen Änderungsmitteilung zu berücksichtigen. Im Übrigen hat er die Trägerkarte spätestens am letzten Tag der Berechtigung vom Arbeitnehmer einzuziehen und dem Vertragsverkehrsunternehmen zu übersenden. Verstöße gegen die VRS-JobTicket-Tarifbestimmungen werden grundsätzlich

mit Nachforderungen und der außerordentlichen Kündigung nach Punkt 14 (2) geahndet.

(2) Das Vertragsverkehrsunternehmen und die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen beim Arbeitgeber zur überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z.B. weil ein Arbeitgeber der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 9 (4)) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und das Vertragsverkehrsunternehmen bzw. die von ihm/ihnen beauftragten Organisationen berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.

12 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein VRS-JobTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der VRS-JobTicket-Inhaber innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

13 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Gemäß Punkt 14 der Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs gelten folgende Regelungen: Mit Abschluss eines VRS-JobTicket-Vertrags willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.

Der Arbeitgeber und das Vertragsverkehrsunternehmen haben - als jeweils eigenständig Verantwortliche - gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, neben den nach Art. 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern wahrzunehmen.

Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung. Der Arbeitgeber übermittelt dieses Infoblatt den Mitarbeitern, die ein JobTicket beziehen.

Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am

elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Arbeitgeber und der Verkehrsunternehmen gesperrten Trägerkarten eingetragen werden. Hierzu werden der VRS GmbH folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu der VRS GmbH die von ihnen gesperrten Trägerkarten. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperrliste wiederum allen ihren Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

14 Kündigung

(1) Eine Kündigung ist in Textform durch jeden der drei Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres möglich.

(2) Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt

- bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,
- wenn das Formblatt nicht fristgerecht vorliegt (vgl. Punkt 3 (5)) oder die Voraussetzungen gemäß Punkt 2 (1) nicht erfüllt sind,
- wenn die Mindestabnahme unter 10 VRS-JobTickets im laufenden Vertragsjahr sinkt,
- insbesondere, wenn der Arbeitgeber mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
- bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von VRS-JobTickets durch den Arbeitgeber oder einen seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter (vgl. Punkt 11 (1)).

(3) Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.

(4) Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum Zehnten des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Ausschlaggebend hierbei ist das Datum des Anschreibens an das Vertragsverkehrsunternehmen. Die Kündigung ist in Textform an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten.

15 Weitere Hinweise

(1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden in einem Vertrag zwischen VRS GmbH, dem Arbeitgeber und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt.

(2) Den Tarifbestimmungen für den JobTicket Pilot JobTicketLight hat die zuständige Genehmigungsbehörde, die Bezirksregierung Köln, zugestimmt.

Anlage 15 Tarifbestimmungen GroßkundenTicket

1 Vorbemerkungen

(1) Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Arbeitgebern mit einer Gesamtbelegschaft von mindestens 5.000 Mitarbeitern mit Sitz im VRS-Verbundraum (vgl. Anlage 1) für ihre Mitarbeiter ein GroßkundenTicket an.

Arbeitgeber, die für ihre Belegschaft das GroßkundenTicket erwerben, geben ihren Mitarbeitern (einschließlich der Auszubildenden) die Gelegenheit, die attraktiven Angebote der Busse und Bahnen, in denen der VRS-Gemeinschaftstarif gilt, zu nutzen. Zugleich tragen sie zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs bei und leisten einen Beitrag zur Entspannung der Parksituation auf den Firmenparkplätzen und den an das Firmengelände angrenzenden Wohngebieten.

(2) Für den Bezug des GroßkundenTickets gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen

(1) Für den Bezug geltende folgende Voraussetzungen:

Der Arbeitgeber hat eine Gesamtbelegschaft von mindestens 5.000 Mitarbeitern mit Sitz im VRS-Verbundraum (vgl. Anlage 1). Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Arbeitgebers zusammen aus den Inhabern/Geschäftsführern/Vorständen selbst sowie allen Arbeitnehmern, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu diesem Arbeitgeber stehen.

Zur Gesamtbelegschaft gehören auch folgende Personen, die jedoch vom Bezug des GroßkundenTickets ausgeschlossen sind:

- Schwerbehinderte Personen mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV,
- Ordentlich Studierende mit VRS-SemesterTicket,
- Arbeitnehmer in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit),
- Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt nach Ablauf der Lohnfortzahlung),
- Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer,
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit in der Freizeitphase (außerhalb der Erwerbstätigkeit).

(2) Als ein Arbeitgeber im Sinne des Vorstehenden gelten auch

- die unter einheitlicher Leitung zusammengeschlossenen Unternehmen eines Konzerns,

- die unter dem Dach der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Unternehmen und anderen Organisationen und
- die in § 1 Abs. 2 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) NRW, in § 1 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) NRW und in § 1 Fachhochschulgesetz des öffentlichen Dienstes (FHGöD) namentlich genannten Hochschulen und deren angeschlossene Einrichtungen sowie Hochschulen, die gemäß § 72 Hochschulgesetz (HG) NRW bzw. § 70 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) NRW eine staatliche Anerkennung besitzen, mit Sitz im VRS-Verbundraum (vgl. Anlage 1).

(3) Der Arbeitgeber gemäß Punkt 2 (2) muss für alle zum Zusammenschluss gehörenden Unternehmen bzw. Organisationen für den nach Punkt 3 abzuschließenden Vertrag vollumfänglich rechtsverbindlich handeln und Erklärungen abgeben können.

(4) Der Arbeitgeber nimmt für mindestens 35% seiner Gesamtbelegschaft abzüglich des in Punkt 2 (1) ausgeschlossenen Personenkreises ein GroßkundenTicket ab. Bei einem Zusammenschluss gemäß Punkt 2 (2) zählt bei der Berechnung der Mindestabnahmequote die Gesamtbelegschaft aller Unternehmen bzw. Organisationen, die am GroßkundenTicket-Verfahren teilnehmen.

(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Abnahme von GroßkundenTickets zu Vertragsbeginn sowie zu jeder Vertragsverlängerung nachzuweisen. Grundlage hierfür ist der Erhebungsbogen, der rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Nachzuweisen ist für jeden Konzernteil bzw. jedes Unternehmen/jede Organisation getrennt, wie viele Personen die Gesamtbelegschaft umfasst und wie viele GroßkundenTickets dort jeweils abgenommen werden. Die VRS GmbH behält sich vor, weitere sachgerechte Nachweise (z.B. das Testat eines Wirtschaftsprüfers) einzufordern.

3 Vertrag, Beginn und Dauer

(1) Der Arbeitgeber schließt über den Bezug von GroßkundenTickets einen Vertrag ab, an dem beteiligt sind:

- der Arbeitgeber selbst,
- ein Verbundverkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen),
- die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS).

(2) Eine Unterzeichnung des Vertrags durch alle unter Punkt 3 (1) näher bezeichneten Vertragspartner ist zwingend erforderlich und muss spätestens acht Wochen vor Beginn des Vertragsjahres bei der VRS GmbH eingegangen sein.

(3) Die Vertragspartner legen einvernehmlich den Ersten eines Monats fest, ab welchem GroßkundenTickets für die Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden. Dieser Zeitpunkt ist der Vertragsbeginn.

(4) Der Vertrag wird für die Dauer von zwölf Monaten (Vertragsjahr) geschlossen. Er kann verlängert werden. Hierfür ist eine schriftliche vertragliche Fortsetzungsver-

einbarung notwendig, welche spätestens acht Wochen vor Beginn des neuen Vertragsjahres von allen Vertragspartnern unterzeichnet bei der VRS GmbH eingegangen sein muss. Grundlage und zeitgleich einzureichen ist der Nachweis gemäß Punkt 2 (4) mittels Erhebungsbogen, dass der Arbeitgeber auch im folgenden Jahr die erforderliche Mindestmitarbeiterzahl und -abnahmequote erreicht.

(5) Vertragsgrundlage sind zu Vertragsbeginn sowie zu jeder Verlängerung des Vertrags jeweils die Tarifbestimmungen zum GroßkundenTicket, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bzw. der Vertragsverlängerung wirksam sind. Für das jeweilige Vertragsjahr gilt somit als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gemäß Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Punkt 7). Darüber hinaus regelt der Vertrag über diese Tarifbestimmungen hinausgehende Einzelheiten der Abwicklung.

Weitere Kostenbestandteile des Vertrags, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkt 5 (4)).

4 Umstellung bestehender JobTicket-Verträge

(1) Handelt es sich um einen Zusammenschluss gemäß Punkt 2 (2), so können einzelne Unternehmen bzw. Organisationen des Zusammenschlusses im Laufe des ersten Vertragsjahres des GroßkundenTickets bei Auslaufen ihrer bestehenden einjährigen JobTicket-Vertragsdauer auf das GroßkundenTicket umgestellt werden. Innerhalb eines Unternehmens bzw. einer Organisation können nicht beide Ticketarten (Job- bzw. GroßkundenTicket) parallel erworben werden.

(2) Sollte eines der zum Zusammenschluss gemäß Punkt 2 (2) gehörenden Unternehmen/eine Organisation nicht am GroßkundenTicket-Vertrag teilnehmen, so kann dieses keinen separaten JobTicket-Vertrag abschließen. Bestehende JobTicket-Verträge solcher Unternehmen/Organisationen laufen bei Abschluss eines GroßkundenTicket-Vertrags automatisch zum Ende des Vertragsjahres aus.

5 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

(1) GroßkundenTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel oder -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).

(2) Der Geltungsbereich eines GroßkundenTickets (vgl. Anlage 2b) umfasst den Bereich des VRS-Netzes. Ebenso gilt es in den AVV-Stammgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau.

(3) Ein GroßkundenTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags vom 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

(4) Zur Nutzung der 1. Klasse in den Zügen des SPNV, der Schnellbuslinie 60 (SB 60) sowie des TaxiBusPlus sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen. Zur regelmäßigen Nutzung von EC-/IC-Zügen der Deutschen Bahn AG ist ein Wochen- oder Monatsaufpreis gemäß den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG erforderlich. Dieser ist unbedingt vor Fahrtantritt zu lösen, ansonsten wird das GroßkundenTicket nicht anerkannt. Ein Nachlösen im Zug ist nicht möglich.

(5) Eine Erstattung von Fahrgeld oder ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifs bei Nichtausnutzung eines GroßkundenTickets ist nicht möglich. Die gesetzlichen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

6 Ausstellung und Beschaffenheit

(1) Das GroßkundenTicket wird als elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem Geltungsbereich VRS-JobTicket (vgl. Anlage 2b) ausgegeben.

(2) Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem insbesondere der Name des Mitarbeiters, sein Geburtsdatum und Geschlecht und die Geltungsdauer des Tickets als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden.

(3) Der Verlust oder die Zerstörung (vgl. Punkt 11 (2)) der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers und unter der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den

von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

7 Finanzbeträge

(1) Es gelten derzeit folgende Fahrpreise und zwar je einbezogenem Mitarbeiter und Monat.

Preise 01.01.2021	**Abnahmequote**		
Standortkategorie	35 bis 44%	45 bis 54%	ab 55%
1 (gilt in Köln/Bonn)	68,00 €	66,20 €	64,90 €
2 (gilt in anderen Städten/ Gemeinden im VRS-Verbundraum)	64,40 €	62,60 €	61,50 €

(2) Entscheidend ist zunächst die Einordnung in die Kategorie „Abnahmequote“. Sie richtet sich nach der Summe der insgesamt abgenommenen GroßkundenTickets im Verhältnis zur relevanten Mitarbeiterzahl gemäß Punkt 2 (4).

(3) Als nächstes erfolgt die Einordnung in die Kategorie „Standort“. Der Preis der Standortkategorie 1 gilt für Mitarbeiter, die in Köln oder Bonn arbeiten und der Preis der Standortkategorie 2 für Mitarbeiter, die in einer der restlichen Städte und Gemeinden im VRS-Verbundraum arbeiten. Dieses Prinzip gilt ebenso für die Mitarbeiter der Unternehmen/Organisationen eines Zusammenschlusses gemäß Punkt 2 (2).

(4) Die Einordnung in den jeweils relevanten Preis nach Punkt 7 (2) und (3) erfolgt zu Beginn des Vertragsjahres und gilt für die Dauer des Vertragsjahres (zwölf Monate).

8 Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit

Grenzüberschreitender Verkehr zwischen VRS und VRR

(1) Gegen Zuzahlung eines bestimmten Betrages kann der Geltungsbereich des GroßkundenTickets für Mitarbeiter, die ihre Fahrt in den VRR-Tarifgebieten Düsseldorf Mitte/Nord, Düsseldorf Süd, Mönchengladbach, Korschenbroich, Neuss/Kaarst, Erkrath/Haan/Hilden, Wuppertal West, Wuppertal Ost, Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld oder Jüchen antreten bzw. über diesen Bereich in den VRS

einpendeln, erweitert werden (Zusatzberechtigung VRR). Das so erweiterte GroßkundenTicket gilt auch im sog. Großen Grenzverkehr VRS/VRR (vgl. Anhang 19a) und dem Geltungsbereich des GroßkundenTickets. Das GroßkundenTicket mit Zusatzberechtigung berechtigt zur Nutzung der Busse und Bahnen aller enthaltenen Tarifgebiete gemäß Fahrplan. Für den erweiterten Geltungsbereich gelten die Tarifbestimmungen analog des VRR-FirmenTickets sinngemäß (siehe www.vrr.de).

(2) Die elektronischen Tickets der Trägerkarte von ständig beschäftigten Mitarbeitern mit einem außerhalb des Großen Grenzverkehrs gelegenen Wohnort innerhalb des VRR müssen zusätzlich mit den jeweils in Anspruch genommenen VRR-Tarifgebieten gekennzeichnet sein.

Optionale Ergänzungsmöglichkeit zwischen VRS und AVV

(1) Inhaber eines VRS-GroßkundenTickets können über ihren Arbeitgeber optional das AVV-JobTicket zum jeweils gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-JobTicket gibt es im Jahresabo, es gilt im AVV-Netz (ausschließlich Heerlen; Detailinformationen unter www.avv.de). Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung. Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-JobTickets ist der Bezug des VRS-GroßkundenTickets. Die Laufzeit des AVV-JobTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-GroßkundenTicket-Abonnements.

(2) Der Nachweis des Wohnortes ist bei einer Kontrolle bzw. einer durch den VRS beauftragten Verkehrszählung durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) oder einer Meldebescheinigung, die nicht älter sein darf als drei Monate, zu führen. Diese sind nach Aufforderung zusammen mit dem GroßkundenTicket (der Trägerkarte gemäß Punkt 6) zum Zweck der Kontrolle/Zählung auszuhändigen.

(3) Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen. Sie ist entsprechend gekennzeichnet.

Es gelten derzeit folgende Preise für eine Zusatzberechtigung je GroßkundenTicket und Monat:

Geltungsbereich	Preis je Zusatzberechtigung
VRS/VRR	72,00 €
VRS/AVV	79,20 €, ab 01.07.2021 80,90 €

9 Weitergabe und gewerbsmäßige Vermittlung

(1) Der Arbeitgeber darf bei der Weitergabe des GroßkundenTickets an seine Mitarbeiter keinen höheren Preis verlangen als den, den er entsprechend der vorliegenden Bedingungen an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt.

(2) Eine gewerbsmäßige Vermittlung von GroßkundenTickets ist ausgeschlossen. Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Vermittelnde von den von ihm zu betreuenden Arbeitgebern, Unternehmen/Organisationen sowie Mitarbeitern eine Geld-, Sach- oder Dienstleistung fordert oder erhält.

10 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

(1) Der Arbeitgeber stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen spätestens sechs Wochen vor Vertragsbeginn eine Liste der relevanten Mitarbeiter mit Nachnamen, Vornamen, Geschlecht und Geburtsdatum zur Verfügung. Die Form der Übermittlung ist mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert mit diesen Angaben die Trägerkarten und gibt diese dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn aus. Für diese Ausstellung und Übersendung der Trägerkarten zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.

(2) Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen und Kündigungen teilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen zu einem bestimmten Meldestichtag innerhalb eines Monats mit. Dieses stellt entsprechend der Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Arbeitgeber. Der Meldestichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Meldungen zu berücksichtigen.

Während eines Vertragsjahres kann jeder Mitarbeiter nur einmal ein Großkunden-Ticket bestellen bzw. kündigen, unterjährige Unterbrechungen sind nicht möglich.

(3) Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet daraufhin einen auf das Vertragsjahr bezogenen, vom Arbeitgeber zu leistenden Finanzbetrag unter Berücksichtigung der insbesondere unter Punkt 7 niedergelegten Grundsätze. Diesen teilt es dem Arbeitgeber mit. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich variieren.

(4) Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen vom Arbeitergeber an das Vertragsverkehrsunternehmen pro Monat jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Arbeitgebers eingezogen.

(5) Im Laufe des Vertrags hinzukommende Inhaber von GroßkundenTickets werden ab dem Monat der Ausstellung des GroßkundenTickets berechnet. Scheidet ein Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus oder kündigt das GroßkundenTicket, so muss das GroßkundenTicket unverzüglich zurückgegeben werden und wird ab dem der Rückgabe folgenden Monat nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Punkt 11 zu erfolgen.

11 Rückgabe von Trägerkarten

(1) Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach der Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.

(2) Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen in einer Rückgabeliste aufgeführt werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Nicht wieder verwertbare (zerstörte) Trägerkarten aufgrund von Beschädigungen wie z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten werden dem Arbeitgeber mit 10,00 € in Rechnung gestellt.

(3) Der Arbeitgeber erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens vierzehn Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren vierzehn Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch, werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Arbeitgeber erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.

(4) Nutzt ein GroßkundenTicket-Inhaber eine weitere, auf der Trägerkarte installierte Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu können beim Vertragsverkehrsunternehmen nicht geltend gemacht werden.

(5) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen.

12 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

(1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von GroßkundenTickets an andere Personen ist unzulässig. Verstöße gegen diese Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen und der außerordentlichen Kündigung nach Punkt 14 (2) geahndet.

(2) Das Vertragsverkehrsunternehmen und die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen beim Arbeitgeber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z.B. weil der Arbeitgeber der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 10 (3)) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.

13 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein GroßkundenTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von derzeit 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der GroßkundenTicket-Inhaber innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

14 Kündigung

(1) Eine Kündigung des Vertrags gemäß Punkt 3 (1) ist durch jeden der drei Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres möglich.

(2) Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen Kündigung des Grundvertrags berechtigt

- bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,
- insbesondere, wenn der Arbeitgeber mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz mündlicher/in Textform erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
- bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung des GroßkundenTickets durch den Arbeitgeber oder einen seiner Mitarbeiter (vgl. Punkt 12 (1)).

(3) Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.

(4) Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum Zehnten des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Ausschlaggebend hierbei ist das Datum des Anschreibens an das Vertragsverkehrsunternehmen. Die Kündigung ist in Textform an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten.

15 Weitere Hinweise

Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 16 Tarifbestimmungen zur Integration des Linienbedarfsverkehrs (AST)

1 Geltungsbereich

Der Sondertarif gilt für die genehmigten Linienbedarfsverkehre (Anrufsammeltaxi -AST-) im Verkehrsverbund Rhein-Sieg. Die einzelnen Bedienungsbereiche werden durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen gesondert veröffentlicht und bekannt gemacht.

2 Allgemeines

Fahrausweise im Linienbedarfsverkehr sind nicht übertragbar, sie berechtigen zu einer Fahrt innerhalb des Bedienungsbereichs. Fahrtunterbrechungen sind nicht erlaubt. Jeder Fahrgast mit einem gültigen Fahrausweis kann Kinder bis einschließlich fünf Jahre unentgeltlich mitnehmen. Hunde, ausgenommen Führhunde, die eine blinde Person begleiten, sind zur Beförderung im Linienbedarfsverkehr nicht zugelassen.

3 Datenschutz

Regelungen zum Datenschutz finden sich in den Tarifbestimmungen unter Punkt 14.

Fahrpreise ab 01.01.2021

	Gemeinde	**Nachbarort**
Erwachsene	4,10 €	5,40 €
Kinder bis einschließlich fünf Jahre in Begleitung eines zahlenden Fahrgastes	frei	frei
Kinder bis einschließlich vierzehn Jahre	3,10 €	4,10 €
Zuschlag für • VRS-ZeitTicketInhaber, die im Besitz einer Kundenkarte mit gültiger Wertmarke für die jeweilige Stadt/Gemeinde sind • Abonnenten eines VRS-ZeitTickets für die jeweilige Stadt/Gemeinde • im Rahmen der unentgeltlichen Mitnahmeregelung von VRS-Tickets mitreisende Fahrgäste	3,10 €	4,10 €
Polizeivollzugsbeamte des Landes NRW sowie Vollzugsbeamte der Bundespolizei in Uniform	3,10 €	4,10 €
Freifahrtberechtigte Personen gemäß Punkt 10 der Tarifbestimmungen	3,10 €	4,10 €
Gepäckzuschlag, sofern ein Sitzplatz im Fahrgastraum beansprucht wird	3,10 €	3,10 €
Fahrradmitnahme	3,10 €	3,10 €

Anlage 17 Tarifbestimmungen zum Angebot NRWplus

- gültig ab 01.01.2021 -

1 Geltungsbereich

Das Ticket NRWplus wird ausgegeben für die Fahrtrelationen des SPNV, die außerhalb des Landes NRW beginnen und innerhalb des Landes NRW enden oder umgekehrt (sog. ein- und ausbrechender Verkehr) sowie für Fahrtrelationen mit Fernverkehrszügen der Deutschen Bahn AG (Produktklassen ICE, IC/EC), sofern Start- und/oder Zielbahnhof innerhalb des Landes NRW liegen.

Darüber hinaus gilt das Ticket NRWplus im ÖSPV aller Verkehrsverbünde sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften in NRW in der/den/dem Tarifzone/n, Tarifgebiet/en, Stammgebiet/en der Stadt/Gemeinde innerhalb von NRW, in der der Start- und/oder Zielbahnhof liegt. Als Start- bzw. Zielbahnhof gilt der auf dem Ticket angegebene Bahnhof. Darüber hinaus abweichende Geltungsbereiche sind in den Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs enthalten.

2 Fahrausweise und Preise

2.1 NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück

Zur Nutzung sind sowohl Erwachsene als auch Kinder berechtigt. Als Kinder gelten Personen im Alter von sechs bis einschließlich vierzehn Jahre.

Das NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück wird als Ticket (1. oder 2. Klasse) nach den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) bzw. des DB/NE-Anstoßverkehrs (BB Anstoßverkehr) in Kombination mit dem Aufpreis für die Nutzung der Verkehrsmittel der Verkehrsverbünde sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften (außer Zügen des SPNV) für Einzelfahrten oder Hin- und Rückfahrten ausgegeben.

Als NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück im Sinne der Bestimmungen gelten:

- NRWplus Einzelfahrt Erwachsene,
- NRWplus Einzelfahrt Kinder,
- NRWplus Hin&Rück Erwachsene,
- NRWplus Hin&Rück Kinder.

Der Aufpreis für das NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück beträgt seit dem 15.12.2019 einheitlich

- NRWplus Einzelfahrt Erwachsene 3,10 €,
- NRWplus Einzelfahrt Kinder 1,55 €,
- NRWplus Hin&Rück Erwachsene 6,20 €,
- NRWplus Hin&Rück Kinder 3,10 €.

2.2 NRWplus Monat

Zur Nutzung des NRWplus Monat sind Inhaber einer persönlichen Streckenzeitkarte der Produktklasse ICE berechtigt.

Das NRWplus Monat wird als Monatsaufpreis ICE im Einzelkauf oder im Abonnement ausschließlich zu persönlichen ICE-Monats- und Jahreskarten sowie ICE-Jahreskarten im Abo für die Benutzung des ÖSPV der Verkehrsverbünde sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften im jeweiligen Geltungsbereich ausgegeben. Der Aufpreis für NRWplus Monat beträgt seit dem 15.12.2019 einheitlich

- NRWplus Monat ICE 66,00 €,
- NRWplus Monat ICE Abo 55,00 €.

2.3 Tarifbestimmungen zum Angebot NRWplus

Die detaillierten Tarifbestimmungen zum Angebot NRWplus können unter www.vrs.de oder unter https://infoportal.mobil.nrw/nrw-tarif/weitere-tickets-in-nrw/nrwplus.html eingesehen werden.

Anlage 18 Grundzüge des NRW-Tarifs

1 Anwendungsbereich

Die Tariflandschaft in NRW reduziert sich mit Einführung des NRW-Tarifs auf ein einfaches System aus drei Tarifbausteinen:

Für Fahrten innerhalb der vier Tarifräume in NRW gelten die jeweiligen Verbund- oder Gemeinschaftstarife.

Dies sind der

- VRR-Tarif (Verkehrsverbund Rhein-Ruhr),
- VRS-Tarif (Verkehrsverbund Rhein-Sieg),
- AVV-Tarif (Aachener Verkehrsverbund),
- Westfalen-Tarif (WestfalenTarif GmbH) für die Kooperationsräume
    - Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL),
    - Tarifgemeinschaft Münsterland (VGM),
    - OWL Verkehr (OWL V),
    - Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter (VPH),
    - Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS).

Für Verbindungen im Nahbereich über die Tarifraumgrenzen hinaus sind vielerorts sogenannte Tarifkragen eingerichtet worden. Hier wird der Tarif eines Verbundes oder einer Verkehrsgemeinschaft bis in den Nachbarraum angewendet, um den Kunden in diesen Relationen durchgehende Tickets anbieten zu können. Teilweise bestehen auch noch sogenannte Brückenköpfe. Hier wird ein Verbund- oder Gemeinschaftstarif ausschließlich auf einer Linie bis zu einem Bahnhof/einer Haltestelle im benachbarten Verbundraum angewendet.

Für alle Fahrten innerhalb von NRW, die über die Verbund-/Gemeinschaftstarife sowie die Tarifkragenbereiche hinausgehen, gilt der NRW-Tarif. FahrradTagesTickets NRW gelten auch für alle Fahrten innerhalb der Verkehrsverbünde und nicht nur im grenzüberschreitenden Verkehr.

Kurz gefasst: Der NRW-Tarif wird angewendet, wenn es sich um eine Nahverkehrsverbindung innerhalb von NRW (einschl. Osnabrück) handelt, in der kein Verbund- oder Gemeinschaftstarif ausgegeben wird bzw. keine Tarifkragenlösung besteht.

2 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Der NRW-Tarif ist Bestandteil des VRS-Gemeinschaftstarifs. Für ihn gelten die gleich lautenden Beförderungsbedingungen und gesonderte Tarifbestimmungen NRW-Tarif. Diese können unter www.vrs.de oder www.mobil.nrw eingesehen werden.

Anlage 19 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und dem VRS

1 Binnenverkehre

Für Fahrten innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche

- des VRS gelten die VRS-Tarifbestimmungen,
- des VVR gelten die VRR-Tarifbestimmungen.

Es gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW. Innerhalb der Stadt Monheim am Rhein findet der VRR-Tarif Anwendung.

2 Übergangsverkehre zwischen dem VRS-Verbundraum und den direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten (Kleiner Grenzverkehr)

2.1 Allgemeines

Der VRS-Gemeinschaftstarif wird zwischen dem VRS-Verbundraum und den direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten angewendet (vgl. Anlage 1 sowie Anlage 2). In den durchgefärbt dargestellten Städten und Gemeinden gilt der VRS-Gemeinschaftstarif in allen Bussen, U-, Straßen- und Stadtbahnen und im Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress). In den angrenzenden Städten und Gemeinden gilt der VRS-Gemeinschaftstarif nur auf bestimmten Linien/Linienabschnitten (vgl. Anlage 6 (1) und (2)).

Folgende VRR-Städte und -Gemeinden im Kleinen Grenzverkehr VRS/VRR sind in das VRS-Netz eingebunden:

- Dormagen,
- Grevenbroich,
- Langenfeld,
- Monheim am Rhein,
- Remscheid,
- Rommerskirchen,
- Solingen.

2.2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht einer Stadt/Gemeinde. Vorgeschaltet ist eine haltestellenbezogene Kurzstrecke.

2.3 Kurzstrecke

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus vier Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus vier Haltestellen). Auf den Linien des SPNV sowie Strecken bzw. Streckenabschnitten der Schnellbuslinien kommt der Kurzstreckentarif nicht zur Anwendung.

2.4 Preisstufen

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 2a: gilt für die Fahrt in eine Nachbarstadt/-gemeinde.
- Preisstufen 3 bis 5: gelten im Regionalverkehr. Die Preisstufe 5 gilt im VRS-Netz.

2.5 Fahrausweise und Fahrpreise

Es werden Fahrausweise gemäß der Preistafel des VRS-Gemeinschaftstarifs (vgl. Anlage 7) mit Ausnahme der Preisstufen 1a und 1b ausgegeben.

2.6 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

3 Übrige Fahrbeziehungen im Geltungsbereich (Großer Grenzverkehr)

3.1 Allgemeines

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangsverkehr zwischen VRS- und VRR-Tarifgebieten (vgl. Anhang 19a). Für die Tarifierung sind die zum Übergangsbereich erreichbaren Tarifgebiete den VRS-Preisstufen 2 bis 5 zugeordnet (vgl. Anhang 19b). Tickets der Preisstufe 5 haben im Großen Grenzverkehr keine Netzgültigkeit.

3.2 Fahrausweise und Fahrpreise

Für die in Anhang 19b dargestellten Fahrbeziehungen werden Fahrausweise gemäß der Fahrpreistafel (vgl. Anlage 7) ausgegeben.

3.3 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

4 Anschlusstarifierung

4.1 Anschlussfahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

Ist für eine Verbundgrenzen überschreitende Fahrt bereits ein Fahrausweis für den Verbund, in dem die Fahrt beginnt, vorhanden, kann für den Fahrtabschnitt im Nachbarverbund jeweils bei Fahrtantritt ein Verbundfahrausweis des Nachbarverbundes – soweit vorhanden – entwertet werden. Die zeitliche Gültigkeit bei Einzelfahrausweisen bzw. 4erTickets verlängert sich dann um sechzig Minuten.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich. Hat der Fahrgast keinen Fahrausweis des Nachbarverbundes als Anschlussfahrausweis, so kann ein Fahrausweis des NRW-Tarifs ab dem letzten Bahnhof im Geltungsbereich des bereits vorhandenen Fahrausweises bis zum Ziel-Tarifgebiet/-Stammgebiet erworben werden.

4.2 Anschlussfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Fahrausweise nach dem Verbundtarif mit unbeschränkter Fahrtenzahl können zur Weiterfahrt im Nachbarverbund mit Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl des Nachbarverbundes kombiniert werden.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.

Die Nutzung von Zeitfahrausweisen des NRW-Tarifs als Anschlussfahrausweis zu vorhandenen Verbundzeitkarten ist nicht möglich.

Anhang 19a Geltungsbereich des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR

Stand: Januar 2021

Anhang 19b Preisstufenmatrix für den Großen Grenzverkehr VRS/VRR

VRS / VRR	Bedburg	Bergheim	Bergisch Gladbach	Burscheid	Hückeswagen	Hürth	Köln	Leichlingen	Leverkusen	Pulheim	Radevormwald	Wermelskirchen
Düsseldorf Mitte/Nord	3	4	5	4	4	5	5	3	3	5	4	4
Düsseldorf Süd	3	4	4	3	4	4	4	3	3	5	4	4
über Solingen						5	5					
Erkrath/Haan/Hilden	5	5	5	3	4	5	5	3	3	5	4	3
Jüchen	2a	3	5	5	5	4	4	5	5	4	5	5
Korschenbroich	3	4	5	5	5	4	4	5	5	5	5	5
über Düsseldorf							5					
Mönchengladbach	3	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Neuss/Kaarst	3	4	5	5	5	4	4	5	5	4	5	5
Schwelm/Ennepetal/ Gevelsberg/Breckerfeld	5	5	5	5	3	5	5	4	5	5	2a	4
Wuppertal Ost	5	5	5	3	3	5	5	3	4	5	2a	3
Wuppertal West	5	5	5	3	3	5	5	3	3	5	3	3

Dormagen/Grevenbroich/ Langenfeld/Monheim/ Remscheid/Rommers-kichen/Solingen	Von diesen Gebieten aus fahren Sie ganz normal zum VRS-Tarif in den Verbund-raum des VRS.

Anlage 20 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem VRS

1 Binnenverkehre

Für Fahrten innerhalb des Aachener Verkehrsverbundes bzw. des AVV-Netzes (vgl. Anlage 20a) gelten die AVV-Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in der jeweils aktuellen Fassung (auch unter www.avv.de einzusehen).

Für Fahrten innerhalb des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg bzw. des VRS-Netzes (vgl. Anlage 2) gelten die VRS-Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in der jeweils aktuellen Fassung (auch unter www.vrs.de einzusehen).

2 Übergangsbereiche zwischen dem VRS-Netz und dem AVV-Netz

2.1 Geltungsbereich

Für Verbundraumgrenzen überschreitende Fahrten zwischen dem erweiterten VRS-Netz und dem AVV-Netz gilt grundsätzlich der VRS-Gemeinschaftstarif mit den VRS-Tarifbestimmungen und den Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in der jeweils aktuellen Fassung. Die Stadt Heerlen ist hierbei nicht als Bestandteil des AVV-Netzes zu betrachten (vgl. Anhang 20a). Nachfolgende sind ergänzende sowie abweichende Regelungen dargestellt.

2.2 Tarifsystem und Fahrpreise

Für die Preisbildung sind der VRS- und der AVV-Tarifraum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht einer Stadt/Gemeinde (Kommune). Vorgeschaltet ist eine haltestellenbezogene Kurzstrecke (vgl. Punkt 2.3).

Für Verbundraumgrenzen überschreitende Fahrten zwischen dem VRS-Netz und dem AVV-Netz ergeben sich die Fahrpreise und Preisstufenzuordnungen aus der Preistabelle (vgl. Anlage 7) und der Preisstufenübersicht (vgl. Anlage 27), die jeder Relation (Kommune zu Kommune) eine entsprechende Preisstufe (2a sowie 3bis 7) zuordnet. Die Gültigkeit der Kurzstrecke kann über eine Fahrplanauskunft, z.B. über www.vrs.de, ermittelt werden.

Die ermäßigten Fahrpreise für Einzel- und 4erTickets gelten für Kinder von sechs bis einschließlich vierzehn Jahre. Einzel- und 4erTickets haben ab Entwertung eine begrenzte zeitliche Geltungsdauer:

- in der Kurzstrecke 20 Minuten,
- in der Preisstufen 2a 120 Minuten,

- in den Preisstufen 3 und 4 180 Minuten,
- in den Preisstufen 5 bis 7 360 Minuten.

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z.B. größere Umsteigezeiten, Verspätung) erlaubt.

Im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen AVV und VRS ausgegebene VRS-Zeit-Tickets gelten in ihrem jeweiligen Geltungsbereich jeweils flächendeckend und innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs in den AVV-Stammgebieten auch für Binnenverkehrsfahrten.

2.3 Preisstufen

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Die Kurzstrecke („K“) besteht aus grundsätzlich vier Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus vier Haltestellen). Auf den Linien des SPNV sowie Strecken- bzw. Streckenabschnitten der Schnellbuslinien (z.B. SB 60) kommt die Kurzstrecke nicht zur Anwendung.
- Die Preisstufe 2a gilt für Fahrten in eine Nachbarstadt/-gemeinde.
- Die Preisstufen 3 bis 6 gelten im Regionalverkehr.
- Die Preisstufe 7 gilt im AVV-Netz und im VRS-Netz.

Verbundraum übergreifende Fahrten zwischen dem AVV-Netz und dem VRS-Netz über die VRR-Tarifgebiete Mönchengladbach, Neuss oder Düsseldorf sind grundsätzlich nicht möglich (Ausnahme vgl. Punkt 2.4).

VRS-Tickets der Preisstufe 5 können im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) gemäß den Bedingungen des VRS-Gemeinschaftstarifs flächendeckend genutzt werden. Dies schließt auch die Tarifgebiete Düren, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß und Titz ein. Für alle übrigen Tickets der Preisstufe 5, die Verbundraumgrenzen überschreitend zwischen AVV und VRS ausgegeben oder genutzt werden, gilt diese erweiterte Nutzungsmöglichkeit im VRS-Netz nicht. Die Tickets gelten ausschließlich auf dem verkehrsüblichen Weg zwischen Start- und Zielkommune.

Werden bei Fahrten zwischen der Startkommune und der Zielkommune Tarifgebiete befahren, die mit einer höheren Preisstufe erreichbar sind, ist der Preis der höheren Preisstufe maßgeblich.

2.4 Fahrausweise

Für Verbundraumgrenzen überschreitende Fahrten sind folgende VRS-Tickets erhältlich:

- EinzelTickets Erwachsene
- 4erTickets Erwachsene
- 24StundenTickets 1 Person
- WochenTickets
- EinzelTickets Kinder
- 4erTickets Kinder
- 24StundenTickets 5 Personen
- MonatsTickets

- MonatsTickets im Abonnement
- MonatsTickets für Auszubildende
- Aktiv60Tickets
- StarterTickets

Darüber hinaus sind für Verbundraumgrenzen überschreitende Fahrten in die Tarifgebiete Düren, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß und Titz weitere VRS-Tickets gemäß den Bedingungen des VRS-Gemeinschaftstarifs erhältlich. Fahrten über das Tarifgebiet Kreuzau sind mit diesen weiteren Tickets nicht möglich.

- Die beim MonatsTicket im Abo, dem Aktiv60Ticket und dem StarterTicket enthaltende unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Tarifgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.
- Einzel- und 4erTickets der Preisstufen 1b und 2a können nur im VRS-Netz als FahrradTickets genutzt werden. Für Verbundraumgrenzen überschreitende Fahrten in AVV-Tarifgebiete außerhalb des VRS-Netzes gelten das NRW-FahrradTagesTicket bzw. das AVV-FahrradTicket.
- Verbundraum übergreifend ausgegebene Aktiv60- und StarterTickets gelten montags bis freitags ab 19:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig im VRS-Netz.

Auch im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen dem VRS-Netz und dem AVV-Gesamtnetz sind mit den vorgenannten Tickets Fahrten zwischen dem Kreis Heinsberg (AVV) und den VRS-Kommunen des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR über die VRR-Kommunen des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR möglich.

Ein ZeitTicket der Preisstufe 7, welches auch Gültigkeit in Kommunen des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR besitzt, gilt ausschließlich auf dem gewählten verkehrsüblichen Weg zwischen Start- und Zielkommune.

Für Fahrten zwischen den außerhalb des Großen Grenzverkehrs liegenden VRS-Tarifgebieten und dem AVV-Netz über den VRR-Teil des Großen Grenzverkehrs gilt der NRW-Tarif.

2.5 AVV-School&Fun-Tickets und VRS-SchülerTickets

AVV-School&Fun-Tickets

Das AVV-School&Fun-Ticket gilt im AVV-Verbundraum sowie in den VRS-Tarifgebieten Bedburg, Elsdorf, Kerpen, Erftstadt, Mechernich, Zülpich, Euskirchen, Hellenthal, Schleiden und Kall. Das AVV-School&Fun-Ticket ist erhältlich für Schüler mit Schulort im AVV-Verbundraum. Es gelten die AVV-Tarifbestimmungen zum AVV-School&Fun-Ticket.

VRS-SchülerTickets

Das VRS-SchülerTicket gilt im VRS-Netz sowie in den AVV-Tarifgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Nideggen, Heimbach, Simmerath und

Monschau sowie auf dem gesamten Linienweg der AVV-Linien SB 98 und 231 (jeweils inkl. Streckenabschnitt durch Kreuzau-Stockheim). Es gelten die VRS-Tarifbestimmungen zum VRS-SchülerTicket.

Das VRS-SchülerTicket ist erhältlich für Schüler mit Schulort im VRS-Verbundraum. Ausnahme: Sofern ein Schüler im AVV außerhalb des Geltungsbereiches des VRS-SchülerTickets wohnt und im VRS-Verbundraum in den Tarifgebieten Euskirchen, Schleiden, Zülpich, Bedburg bzw. Elsdorf zur Schule geht, kann er für seine Fahrtstrecke eine AVV-Schülerjahreskarte erwerben. Diese gilt gemäß AVV-Gemeinschaftstarif nur für Fahrten auf dem direkten Schulweg. Diese Regelung gilt befristet bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021.

Optionale Ergänzungsmöglichkeiten

Inhaber eines AVV-School&Fun-Tickets können ausschließlich über das Verkehrsunternehmen, vom dem sie ihr AVV-School&Fun-Ticket beziehen, optional das VRS-SchülerTicket zum jeweils aktuellen Selbstzahlerpreis hinzukaufen. Die Laufzeit des VRS-SchülerTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden AVV-School&Fun-Ticket-Abonnements.

Inhaber eines VRS-SchülerTickets können ausschließlich über das Verkehrsunternehmen, von dem sie ihr VRS-SchülerTickets beziehen, optional das AVV-School&Fun-Ticket zum jeweils aktuellen Selbstzahlerpreis hinzukaufen. Die Laufzeit des AVV-School&Fun-Tickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-SchülerTicket-Abonnements.

2.6 AVV-JobTickets und VRS-Job- und GroßkundenTickets

AVV-JobTickets

Das AVV-JobTicket gilt in allen Stammgebieten des AVV sowie in den VRS-Tarifgebieten Bedburg, Elsdorf, Kerpen, Erftstadt, Mechernich, Zülpich, Euskirchen, Hellenthal, Schleiden und Kall. Es gelten die AVV-Tarifbestimmungen zum AVV-JobTicket.

Das AVV-JobTicket ist erhältlich für Arbeitgeber mit Standort im AVV-Verbundraum. Arbeitgeber, deren Standort im AVV-Verbundraum an der Grenze zum VRS-Verbundraum liegt, erhalten sowohl das AVV-JobTicket als auch das VRS-JobTicket (vgl. nachfolgende Bedingungen).

VRS-Job- und GroßkundenTickets

Das VRS-Job- und GroßkundenTicket gilt im VRS-Netz sowie in den AVV-Stammgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau. Es gelten die Tarifbestimmungen zum VRS-Job- und GroßkundenTicket. Die zu bestimmten Zeiten enthaltene unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den AVV-Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

Das VRS-Job- bzw. GroßkundenTicket ist erhältlich für Arbeitgeber mit Standort im VRS-Verbundraum.

Verbundübergreifende Regelung für das JobTicket-Solidarmodell

Arbeitgeber mit Standort in den VRS-Tarifgebieten Bedburg, Elsdorf, Kerpen, Erftstadt, Zülpich, Euskirchen, Mechernich, Schleiden, Kall und Hellenthal können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das VRS-JobTicket gemäß den vorgenannten Bedingungen oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen zum Preis von 29,30 €, ab 01.07.2021 29,89 €/Monat erwerben (Detailinformationen unter www.avv.de). Sofern sie sich hierfür entscheiden, gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des VRS-JobTicket-Vertrags. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der Tickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.

Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Düren, Niederzier, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen (Detailinformationen unter www.avv.de) erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket zum Preis von 43,40 €/Monat. Es gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des AVV-JobTicket-Vertrags. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.

Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Titz, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen (Detailinformationen unter www.avv.de) erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket zum Preis von 30,60 €/Monat. Es gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des AVV-JobTicket-Vertrags. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.

Optionale Ergänzungsmöglichkeiten

Inhaber eines AVV-Job- oder AVV-FirmenTickets können ausschließlich über den Arbeitgeber optional eine VRS-Erweiterung für AVV-Job- oder FirmenTicket-Inhaber (vgl. Anlage 2c) zum jeweils aktuell gültigen Preis beziehen (Stand 01.01.2021: 98,20 €/Monat). Die Laufzeit der VRS-Erweiterung richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden AVV-Job- oder AVV-FirmenTickets.

Inhaber eines VRS-Job- bzw. GroßkundenTickets können ausschließlich über den Arbeitgeber optional ein AVV-JobTicket zum jeweils aktuell gültigen Preis beziehen (Stand 01.01.2021: 79,20 €, ab 01.07.2021 80,90 €/Monat). Die Laufzeit des AVV-JobTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-Job- bzw. GroßkundenTickets.

Auch im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen dem VRS-Netz und dem AVV-Gesamtnetz von Kunden mit Wohn- oder Arbeitsort im Kreis Heinsberg sind mit

den vorgenannten Tickets Fahrten zwischen dem Kreis Heinsberg (AVV) und den VRS-Kommunen des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR über die VRR-Kommunen des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR möglich.

2.7 Anschlussfahrausweise

Will der Fahrgast über den Geltungsbereich seines AVV- oder VRS-ZeitTickets hinaus fahren, so hat er hierfür zusätzlich ein Ticket zu lösen (Anschlussfahrausweis).

Es bestehen für ZeitTicket-Inhaber folgende Möglichkeiten (vgl. Punkt 7.1.3):

- Kombination von VRS-ZeitTicket und VRS-Einzel- oder 4erTicket,
- Kombination von VRS-ZeitTicket und VRS-AnschlussTicket,
- Kombination von VRS-ZeitTicket und AVV-Einzel- oder 4Fahrten-Ticket,
- Kombination von AVV-ZeitTicket und VRS-Einzel- oder 4erTicket,
- Kombination von VRS- bzw. AVV-ZeitTicket und EinfachWeiterTicket NRW.

Anschlussfahrausweise, die zur Weiterfahrt innerhalb des VRS-Netzes bzw. innerhalb des AVV-Verbundraums berechtigen, sind grundsätzlich ab der letzten Haltestelle des Geltungsbereichs des ZeitTickets zu lösen. Die Anschlussfahrausweise sind vor Fahrtantritt zu entwerten.

Kombination von VRS-ZeitTicket und VRS-AnschlussTicket

Das VRS-AnschlussTicket kann zu VRS-ZeitTickets gelöst werden, wenn deren Geltungsbereich innerhalb des VRS-Netzes ausgeweitet werden soll. Dies umfasst auch Fahrten nach Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß. Fahrten über das Tarifgebiet Kreuzau sind nicht möglich. Es gelten die Tarifbestimmungen zum VRS-AnschlussTicket.

Kombination von VRS-ZeitTicket und AVV-Einzel- oder 4Fahrten-Ticket

AVV-Einzel- oder 4Fahrten-Tickets können zu VRS-ZeitTickets mit Geltungsbereich in mindestens einer Kommune des AVV-Verbundraums gelöst werden, wenn deren Geltungsbereich für eine Fahrt in den AVV-Verbundraum ausgeweitet werden soll. Die Preisstufe des AVV-Einzel- oder 4Fahrten-Tickets richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der letzten Haltestelle im Geltungsbereich des ZeitTickets und dem Ziel der Weiterfahrt. AVV-Tickets sind grundsätzlich im AVV sowie als HandyTicket zu erwerben, können allerdings bereits bei Fahrtantritt im VRS entwertet werden.

Kombination von AVV-ZeitTicket und VRS-Einzel- oder 4erTicket

VRS-Einzel- oder 4erTickets können zu AVV-ZeitTickets gelöst werden, wenn deren Geltungsbereich für eine Fahrt in das VRS-Netz ausgeweitet werden soll. Die Preisstufe des Einzel- oder 4erTickets richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der letzten Haltestelle im Geltungsbereich des AVV-ZeitTickets und dem Ziel der Weiterfahrt.

Kombination von VRS- bzw. AVV-ZeitTicket und EinfachWeiterTicket NRW

Für Verbundraumgrenzen überschreitende Fahrten kann das EinfachWeiterTicket NRW zu VRS- bzw. AVV-ZeitTickets gelöst werden, wenn der Geltungsbereich des ZeitTickets um eine Fahrt ausgeweitet werden soll.

2.8 euregiotickets

(1) Das euregioticket berechtigt am Gültigkeitstag bis zum Betriebsschluss zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Euregio Maas-Rhein: die Provincie Limburg und die Province de Liège (einschließlich Deutschsprachige Gemeinschaft) in Belgien, die Provincie Limburg (südlicher Teil einschließlich Roermond) in den Niederlanden, das AVV-Verkehrsgebiet und den Kreis Euskirchen in Deutschland.

Das Ticket gilt montags bis freitags für eine Person. Es berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zur Fahrt von zwei Erwachsenen und drei Kindern unter zwölf Jahren. An nationalen Feiertagen gilt diese Regelung in der gesamten Euregio Maas-Rhein.

Bei grenzüberschreitenden Fahrten werden Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr (in Begleitung von Erwachsenen) unentgeltlich befördert. Die Fahrausweise sind vor Fahrtantritt beim Fahrpersonal oder an Entwerter-Automaten zu entwerten.

Das Ticket ist gültig in der 2. Wagenklasse; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.

(2) Das euregioticket Fahrrad gilt für jeweils ein Fahrrad. Es berechtigt am Gültigkeitstag vom Zeitpunkt der Entwertung bis zum Betriebsschluss zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Euregio Maas-Rhein.

Weitergehende Informationen sind unter www.avv.de zu finden.

Anhang 20a AVV-Netz

Stand: Januar 2021

Eine Fahrtberechtigung für bestimmte AVV-Tarifgebiete beinhaltet auch die Möglichkeit, auf einzelnen Linien wie folgt darüber hinaus zu fahren:

AVV-Tarifgebiet	**Linie**	**Ziel**
Aachen	24	Kelmis
Aachen	25 sowie 22	Vaals
Herzogenrath	34	Kerkrade
Wegberg	408 sowie 418	Niederkrüchten
Wegberg	RB 39	Mönchengladbach-Genhausen Bf.
Erkelenz	RE 4 sowie RB 33	Mönchengladbach-Herrath Bf.
Erkelenz	EK 3	Mönchengladbach-Wanlo

Anlage 21 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen der Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS) und dem VRS

1 Geltungsbereich

Diese tariflichen Regelungen gelten für Fahrten auf der VRS-Linie 301 im Tarifraum der VGWS und zwar zwischen allen Haltestellen auf den außerhalb der kommunalen Grenzen des VRS-Raums gelegenen Linienabschnitten (Wegeringhausen bis Olpe).

2 Tarifliche Regelung für den Übergangstarif

2.1 Allgemeines

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangsverkehr zwischen VRS-Tarifgebieten und den Haltestellen der VRS-Buslinie 301 im VGWS-Gebiet.

2.2 Ausgabe von Fahrausweisen

Fahrausweise des VRS-Tarifs werden für Fahrten innerhalb des Linienabschnittes Wegeringhausen bis Olpe nicht ausgegeben; in den Fahrzeugen der VRS-Linie 301 sind für diesen Linienabschnitt nur Einzel- und MehrfahrtenTickets des Westfalen-Tarifs erhältlich.

Für Fahrten, die aus dem übrigen VRS-Tarifraum in das Tarifgebiet Drolshagen und Olpe bzw. aus diesen Tarifgebieten in den übrigen VRS-Tarifraum erfolgen, werden Fahrausweise nach dem VRS-Tarif ausgegeben (vgl. Anlage 5).

2.3 Anerkennung von Fahrausweisen der VGWS

Fahrausweise der VGWS werden im Rahmen ihrer Gültigkeit auf der VRS-Linie 301 zwischen Wegeringhausen und Olpe anerkannt.

3 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS. Soweit Fahrausweise nach dem WestfalenTarif ausgegeben bzw. anerkannt werden, gelten die Tarifbestimmungen der VGWS.

4 Fahrgelderstattung

Für Fahrgelderstattungen ist das Verkehrsunternehmen zuständig, bei dem die Fahrausweise gelöst wurden.

5 SchülerTicket für Schüler mit Wohnsitz im VRS und Schulort im Kreis Olpe (VGWS)

Schüler mit Wohnort im VRS, die (mit der Linie 301) im Kreis Olpe (VGWS) zur Schule gehen, können das VRS-SchülerTicket Fakultativmodell zu den Preisen der Standortkategorie 1 erwerben. Die betreffenden Schüler können mit diesem VRS-SchülerTicket neben dem VRS-Netz auch den Weg von und zur Schule auf der Linie 301 nutzen. Der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) schließt zum Bezug des SchülerTickets den in der Anlage 10A unter Punkt 1 genannten Kollektivvertrag ab, übernimmt die erforderlichen Finanzbeträge und stimmt sich im Binnenverhältnis mit den Schulträgern in Kreis Olpe ab.

Anlage 22 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Kreis Ahrweiler (Ahr) und dem VRS

1 Binnenverkehr Kreis Ahrweiler

1.1 Allgemeines

Für Fahrten innerhalb des Kreises Ahrweiler gelten die VRM-Tarifbestimmungen und -Beförderungsbedingungen.

Hiervon ausgenommen sind Fahrten auf den in Punkt 1.2 und 1.3 beschriebenen Linienabschnitten sowie Fahrten mit den in Punkt 3.1 aufgeführten Tickets.

1.2 Linie 822

Auf der Buslinie 822 im Streckenabschnitt zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Ohlenhard (Tarifgebiet Adenau) gilt der VRS-Gemeinschaftstarif auch im Binnenverkehr des Kreises Ahrweiler. VRM-Tickets werden im Rahmen ihrer Gültigkeit anerkannt.

1.3 Linie 856

Auf der Buslinie 856 im Streckenabschnitt zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Oedingen, Wendeschleife bzw. Birresdorf, Feuerwehrhaus (Tarifgebiet Remagen bzw. Grafschaft) gilt der VRS-Gemeinschaftstarif auch im Binnenverkehr des Kreises Ahrweiler. VRM-Tickets werden im Rahmen ihrer Gültigkeit anerkannt.

2 Übergangsverkehr zwischen dem Kreis Ahrweiler und den anderen Tarifgebieten des VRS-Netzes

2.1 Allgemeines

Für Fahrten zwischen dem Gebiet des Kreises Ahrweiler und den anderen Tarifgebieten des VRS-Netzes wird der VRS-Gemeinschaftstarif angewendet (vgl. Anlage 2). Innerhalb des Kreises Ahrweiler gilt der VRM-Tarif.

2.2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der VRS-Tarifraum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet im Kreis Ahrweiler entspricht einer Verbandsgemeinde/verbandsfreien Gemeinde. Für Fahrten, die die Verbundraumgrenze überschreiten, ist die Kurzstrecke vorgeschaltet.

2.3 Kurzstrecke

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus vier Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus vier Haltestellen). Auf den Linien des SPNV wird der Kurzstreckentarif nicht angewendet.

2.4 Preisstufen

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 1a: gilt für Fahrten innerhalb eines Tarifgebietes (im Kreis Ahrweiler nur auf den Linien 822 und 856, vgl. Punkte 1.2 und 1.3).
- Preisstufe 2: gilt für Fahrten zwischen dem Starttarifgebiet und dem Nachbartarifgebiet (Zieltarifgebiet).
- Preisstufen 3 bis 5: gelten im Regionalverkehr. Preisstufe 5 gilt im VRS-Netz.

2.5 Fahrausweise und Fahrpreise

Es werden Fahrausweise gemäß Fahrpreistafel des VRS-Gemeinschaftstarifs ausgegeben (vgl. Anlage 7).

2.6 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

3 Geltungsbereiche von Tickets

3.1 VRS-SchülerTicket Rheinland-Pfalz

Inhaber eines VRS-SchülerTickets Rheinland-Pfalz (vgl. Anlage 10C) können das Leistungsangebot des VRM zwischen Wohnung und der VRS-Verbundraumgrenze nutzen, sofern diese Fahrten ausschließlich schulwegbezogen sowie auf dem direkten Weg erfolgen.

Das SchülerTicket Rheinland-Pfalz gilt nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerausweis mit Lichtbild oder einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).

3.2 NRW-PauschalpreisTickets

NRW-PauschalpreisTickets sind auf den Buslinien im Kreis Ahrweiler nicht gültig. Hiervon ausgenommen sind die Linienabschnitte der Buslinien 822 und 856.

Anlage 23 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Altenkirchen und dem VRS

1 Geltungsbereich

Diese tariflichen Regelungen beinhalten die Streckenabschnitte:

- Au/Sieg - Altenkirchen - Ingelbach (Kursbuchstrecke 461),
- Au/Sieg - Betzdorf - Niederschelden Nord (Kursbuchstrecke 460),
- Betzdorf - Herdorf (Teilstrecke HellertalBahn - Kursbuchstrecke 462),
- Betzdorf - Daaden (Daadetalbahn - Kursbuchstrecke 463).

2 Tarifliche Regelungen

2.1 Allgemeines

Die nachfolgend beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangsverkehr zwischen dem VRS-Tarifraum und den unter Punkt 1 genannten Streckenabschnitten (Tarifgebiete: Hamm/Sieg, Wissen, Betzdorf, Kirchen, Altenkirchen, Daaden, Herdorf).

2.2 Übergangsverkehr

Bei Fahrten von den Bahnhöfen entlang der Schienenstrecken im Landkreis Altenkirchen in den VRS-Tarifraum und umgekehrt gilt der VRS-Gemeinschaftstarif.

2.3 Fahrausweise

Für Fahrten von den Bahnhöfen entlang der Schienenstrecken im Landkreis Altenkirchen in den VRS-Tarifraum werden VRS-Fahrausweise gemäß Anlage 7 der Tarifbestimmungen ausgegeben.

2.4 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

3 Binnenverkehr Landkreis Altenkirchen

Für Fahrten innerhalb der Streckenabschnitte im Landkreis Altenkirchen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRM. Dies gilt auch für die Verbindungen von den Bahnhöfen entlang der Schienenstrecken im Landkreis Altenkirchen über Au/Sieg in den Landkreis Altenkirchen und zurück.

Ausgenommen von der dieser Regelung sind die folgenden Linienabschnitte:

- VRM 264 (Verbundraumgrenze - Morsbach Busbahnhof)
- VRM 265 (Verbundraumgrenze - Morsbach Busbahnhof)

Auf diesen Linienabschnitten wird der VRS-Tarif angewendet. Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

Anlage 24 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und dem VRS

1 Geltungsbereich

Diese tariflichen Regelungen beinhalten den Streckenabschnitt Jünkerath - Lissendorf - Oberbettingen - Gerolstein (Kursbuchstrecke 474).

2 Tarifliche Regelungen

2.1 Allgemeines

Die nachfolgend beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangsverkehr zwischen dem VRS-Tarifraum und dem Streckenabschnitt Jünkerath, Lissendorf (Tarifgebiet 2990), Oberbettingen-Hillesheim (Tarifgebiet 2989) und Gerolstein (Tarifgebiet 2996).

2.2 Übergangsverkehr

Bei Fahrten von den Bahnhöfen Gerolstein (Tarifgebiet 2996), Oberbettingen-Hillesheim (Tarifgebiet 2989), Jünkerath und Lissendorf (Tarifgebiet 2990) in den VRS-Tarifraum und umgekehrt gilt der VRS-Gemeinschaftstarif.

2.3 Fahrausweise

Für Fahrten von den Bahnhöfen Jünkerath, Lissendorf, Oberbettingen-Hillesheim und Gerolstein in den VRS-Tarifraum werden VRS-Fahrausweise gemäß Anlage 7 des VRS-Gemeinschaftstarifs ausgegeben.

2.4 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

3 Binnenverkehr Landkreis Vulkaneifel

Für Fahrten innerhalb des Streckenabschnittes Jünkerath - Lissendorf - Oberbettingen - Gerolstein (Tarifgebiete 2989, 2990 und 2996) gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Region Trier (VRT).

Anlage 25 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Neuwied und dem VRS

1 Geltungsbereich

Diese tariflichen Regelungen beinhalten für den Übergangstarif folgende Streckenabschnitte:

Linie	Verkehrsunternehmen	Linienabschnitt
522 (VRM)	Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH	Verbundraumgrenze - Asbach (Westerwald)
539 (VRM)	Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH	Verbundraumgrenze - Asbach (Westerwald)
562 (VRM)	Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH	Verbundraumgrenze - Neustadt (Wied)
564 (VRM)	Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH	Verbundraumgrenze - Asbach (Westerwald)
565 (VRM)	Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH	Verbundraumgrenze - Linz Bf.
RE 8	DB Regio AG, Region NRW	Verbundraumgrenze - Neuwied
RB27	DB Regio AG, Region Südwest	Verbundraumgrenze - Neuwied

2 Tarifliche Regelungen

2.1 Übergangstarif

Für Fahrten im Übergangsverkehr zwischen dem VRS-Tarifraum (ohne VRR-Städte und Gemeinden des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR) und den unter Punkt 1 genannten Streckenabschnitten (Tarifgebiete: Asbach (Tarifgebiet 2963), Unkel (Tarifgebiet 2967), Linz (Tarifgebiet 2968), Bad Hönningen (Tarifgebiet 2969), Neuwied (Tarifgebiet 2970)) gilt der VRS-Gemeinschaftstarif.

2.2 Fahrausweise

Es werden VRS-Fahrausweise gemäß Anlage 7 und Anlage 27 der Tarifbestimmungen ausgegeben.

3 Binnenverkehr Landkreis Neuwied

(1) Für Fahrten innerhalb des Landkreises Neuwied gilt der VRM-Tarif.

(2) Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRM.

Anlage 26 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Märkischen Kreis (WT) und dem VRS

1 Binnenverkehr Märkischer Kreis

1.1 Allgemeines

Für Fahrten innerhalb des Märkischen Kreises gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des WestfalenTarifs (WT).

1.2 Linie 336R

Rönsahl in Kierspe (im Märkischen Kreis) ist für Verkehre der VRS-Buslinie 336R (Gummersbach - Remscheid - Lennep) dem VRS-Tarifgebiet Wipperfürth zugeordnet.

Zwischen Wipperfürth und Kierspe-Rönsahl sowie im weiteren Linienverlauf wird der VRS-Tarif angewendet, der WestfalenTarif wird auf dieser Linie in Kierspe-Rönsahl nicht anerkannt.

1.3 Linie 320

Auf der Buslinie Marienheide - Meinerzhagen wird im grenzüberschreitenden und im Binnenverkehr ausschließlich der VRS-Tarif angewendet. Es erfolgt keine Anerkennung des WestfalenTarifs in Meinerzhagen.

2 Binnenverkehr Oberbergischer Kreis

2.1 Allgemeines

Für Fahrten innerhalb des Oberbergischen Kreises gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

Hiervon ausgenommen sind Fahrten auf den in 2.2 und 2.3 beschriebenen Linienabschnitten.

2.2 Linie 55

Auf der MVG-Linie 55 (Lüdenscheid - Wipperfürth) gilt auch innerhalb Wipperfürths der WestfalenTarif, allerdings wird der VRS-Tarif in Wipperfürth anerkannt.

2.3 Linie 134

Auf der BRS-Linie 134 (Lüdenscheid - Radevormwald) gilt auch innerhalb Radevormwalds der WestfalenTarif. Der VRS-Tarif wird auf dieser Linie in Radevormwald nicht anerkannt.

3 Übergangsverkehr zwischen dem Märkischen Kreis und dem VRS-Netz

3.1 Allgemeines

Für Fahrten zwischen dem Gebiet des Märkischen Kreises und dem VRS-Netz wird im Allgemeinen der NRW-Tarif angewendet.

Ausgenommen hiervon sind zum einen Fahrten der Linien 55 und 134 (vgl. Punkte 2.2 und 2.3). Auf diesen beiden Linien gilt im Übergangsverkehr zwischen Märkischem Kreis und VRS-Verbundraum der WestfalenTarif (WT).

Ausgenommen sind zum anderen Fahrten im Übergangsverkehr zwischen dem Gebiet der Stadt Meinerzhagen im Märkischen Kreis und den übrigen Tarifgebieten des VRS-Netzes, für die der VRS-Gemeinschaftstarif Anwendung findet. Das Stadtgebiet Meinerzhagen ist hierbei in die beiden Tarifgebiete Meinerzhagen Stadt und Meinerzhagen-Valbert unterteilt und ist Bestandteil des VRS-Netzes.

Im grenzüberschreitenden Verkehr ausgegebene VRS-Zeitfahrausweise werden innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs auch für Binnenverkehrsfahrten im WT-Gebiet anerkannt. Die VRS-Zeitkarten gelten in den genannten WT-Tarifgebieten flächendeckend (inkl. WT-Buslinien und Oberbergische Bahn).

3.2 Tarifsystem

Für die Preisbildung sind der VRS- und der WT-Tarifraum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht in der Regel einer Kommune. Die Kommune Meinerzhagen wird in zwei Tarifgebieten abgebildet. Vorgeschaltet ist eine haltestellenbezogene Kurzstrecke für Einzel- und 4erTickets.

3.3 Kurzstrecke

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus vier Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus vier Haltestellen). Auf den Linien des SPNV kommt der Kurzstreckentarif nicht zur Anwendung.

3.4 Preisstufen

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 2a gilt für die Fahrten in eine Nachbarstadt/-gemeinde.
- Preisstufen 3 bis 5 gelten im Regionalverkehr.

Darüber hinaus gilt die Preisstufe 5 im VRS-Netz sowie in den WT-Tarifgebieten gemäß Punkt 3.1 (außer im Großen Grenzverkehr zum VRR).

3.5 Fahrausweise und Fahrpreise

Es werden Fahrausweise gemäß Fahrpreistafel des VRS-Gemeinschaftstarifs ausgegeben (vgl. Anlage 7).

VRS-JobTicket, GroßkundenTicket, SemesterTicket und SchülerTicket gelten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) und werden in beiden Tarifgebieten von Meinerzhagen anerkannt.

3.6 Sonstiges

Ein ausgewähltes VRS-Ticketsortiment ist bei den im Geltungsbereich des Kragentarifs verkehrenden WT-Verkehrsunternehmen erhältlich. Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

Anlage 27 Preisstufenübersicht VRS

Siehe nachfolgende Seiten

Abkürzungsverzeichnis:

A = AVV-Tarif

D = DB-Tarif

N = NRW-Tarif

M = VRM-Tarif

R = VRR-Tarif

T = VRT-Tarif

W = VGWS-Tarif

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Aachen	Adenau	Aldenhoven	Alfter	Alsdorf	Altenahr	Altenkirchen (Ww.)	Asbach	Bad Breisig	Bad Honnef	Bad Hönningen	Bad Münstereifel	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Baesweiler	Bedburg	Bergheim	Bergisch Gladbach	Bergneustadt	Betzdorf	Blankenheim	Bonn	Bornheim	Brohltal	Brühl	Burscheid	Daaden	Dahlem	Dormagen	Drolshagen	Düren	Düsseldorf Mitte/Nord	Düsseldorf Süd	Eitorf	Elsdorf	Engelskirchen	Erftstadt
3100	**Aachen**	A	7	A	7	A	7	7	7	7	7	7	6	7	A	6	6	7	7	7	6	7	7	7	7	7	7	6	7	7	A	N	N	7	6	7	6
	über Köln												7				7				7							7									7
	über Mönchengladbach															N	N	N				N				N			N								
	über Schleiden																																				
2988	**Adenau**	7	M	7	5	7	M	5	5	M	5	5	2a	M	7	5	5	5	5	5	2a	5	5	M	5	5	5	5	5	5	5	D	D	5	5	5	5
	über Bonn												5																								
	über Jülich																																				
	über Köln																																				
	über Mönchengladbach																																				
	über Rheinbach																				5																
3630	**Aldenhoven**	A	7	A	6	A	7	7	7	7	7	7	6	7	A	4	5	6	7	7	7	7	6	7	6	6	7	7	7	7	A	N	N	7	4	7	5
	über Düren															6																					
	über Köln				7								7										7		7												7
2537	**Alfter**	7	5	6	1a	7	3	5	5	5	4	5	4	4	7	5	5	4	5	5	5	2b	2a	5	3	5	5	5	5	5	5	N	N	4	5	5	3
	über Aachen																																				
	über Bonn						4											5					2b														
	über Düren																																				
	über Hürth																																				
	über Jülich																																				
	über Köln			7																																	
	über Meckenheim																																				
	über Mönchengladbach																																				
	über Rheinbach																																				
3150	**Alsdorf**	A	7	A	7	A	7	7	7	7	7	7	6	7	A	6	6	7	7	7	7	7	7	7	6	7	7	7	7	7	A	N	N	7	5	7	6
	über Aachen															7	7																		6		7
	über Köln												7												7												7
	über Mönchengladbach															N	N	N								N											
2986	**Altenahr**	7	M	7	3	7	M	5	5	M	5	5	3	M	7	5	5	5	5	5	3	4	4	M	5	5	5	5	5	5	5	D	D	5	5	5	5
	über Bonn				4								5																								
	über Düren																																				
	über Jülich																																				
	über Köln																																				
	über Mönchengladbach																																				
	über Rheinbach																				5																
2993	**Bad Breisig**	7	M	7	5	7	M	5	5	M	5	5	5	M	7	5	5	5	5	5	5	4	5	M	5	5	5	5	5	5	5	D	D	5	5	5	5
	über Jülich																																				
	über Mönchengladbach																																				
2561	**Bad Honnef**	7	5	7	4	7	5	4	2a	5	1a	4	5	4	7	5	5	5	5	5	5	3	4	5	4	5	5	5	5	5	5	N	N	4	5	5	5
	über Bonn																																				
	über Düren																																				
	über Jülich																																				
	über Köln																																				
	über Mönchengladbach																																				
	über Troisdorf								4																												
2730	**Bad Münstereifel**	6	2a	6	4	6	3	5	5	5	5	5	1a	4	6	5	5	5	5	5	3	5	4	5	4	5	5	4	5	5	5	N	N	5	5	5	4
	über Aachen																																				
	über Bonn		5				5							5									5														
	über Düren																																				
	über Euskirchen																				4																
	über Jülich																																				
	über Köln	7		7		7									7																						
	über Mönchengladbach																																				
	über Swisttal																																				
2991	**Bad Neuenahr-Ahrweiler**	7	M	7	4	7	M	5	5	M	4	5	4	M	7	5	5	5	5	5	5	3	4	M	5	5	5	5	5	5	5	D	D	5	5	5	5
	über Bonn												5																								
	über Jülich																																				
	über Köln																																				
	über Mönchengladbach																																				

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Erkelenz	Erkrath/Haan/Hilden	Eschweiler	Euskirchen	Frechen	Gangelt	Geilenkirchen	Gerolstein	Grafschaft	Grevenbroich	Gummersbach	Hamm (Sieg)	Heimbach	Heinsberg (Rhld.)	Hellenthal	Hennef	Herdorf	Herzogenrath	Hückelhoven	Hückeswagen	Hürtgenwald	Hürth	Inden	Jüchen	Jülich	Jünkerath (Obere Kyll)	Kall	Kerpen	Kirchen	Köln	Königswinter	Korschenbroich	Kreuzau	Kürten	Langenfeld	Langerwehe
3100	**Aachen**	A	N	A	6	6	A	A	7	7	7	7	7	A	A	5	7	7	A	A	7	A	7	A	N	A	7	5	6	7	7	7	N	A	7	7	A
	über Köln				7											7												7									
	über Mönchengladbach					N					N										N								N		N					N	
	über Schleiden													4																							
2988	**Adenau**	7	D	7	3	5	7	7	5	M	5	5	5	5	7	5	5	5	7	7	5	6	5	6	D	7	5	4	5	5	5	5	D	6	5	5	6
	über Bonn				5																							5									
	über Jülich																																				
	über Köln													7																							
	über Mönchengladbach	D					D	D							D					D																	
	über Rheinbach																																				
3630	**Aldenhoven**	A	N	A	5	5	A	A	7	7	5	7	7	A	A	6	7	7	A	A	7	A	6	A	N	A	7	6	5	7	6	7	N	A	7	7	A
	über Düren										6																										
	über Köln				7						7					7												7									
2537	**Alfter**	7	N	6	3	4	7	7	5	3	5	5	5	5	7	5	4	5	7	7	5	6	4	6	N	6	5	4	4	5	4	3	N	5	5	5	6
	über Aachen																																				
	über Bonn				4					4																											
	über Düren																																				
	über Hürth				4																																
	über Jülich																																				
	über Köln			7										7												7								6			
	über Meckenheim																																				
	über Mönchengladbach	N					N	N							N					N																	
	über Rheinbach																															4					
3150	**Alsdorf**	A	N	A	6	6	A	A	7	7	7	7	7	A	A	6	7	7	A	A	7	A	6	A	N	A	7	6	5	7	7	7	N	A	7	7	A
	über Aachen					7																	7						7								
	über Köln				7											7							7					7									
	über Mönchengladbach										N										N										N						
2986	**Altenahr**	7	D	7	3	5	7	7	5	M	5	5	5	5	7	5	5	5	7	7	5	6	5	6	D	7	5	4	5	5	5	4	D	6	5	5	6
	über Bonn				5																							5									
	über Düren													6																							
	über Jülich																																				
	über Köln													7																							
	über Mönchengladbach	D					D	D							D					D																	
	über Rheinbach																																				
2993	**Bad Breisig**	7	D	7	5	5	7	7	5	M	5	5	5	7	7	5	5	5	7	7	5	6	5	6	D	7	5	5	5	5	5	5	D	6	5	5	6
	über Jülich																																				
	über Mönchengladbach	D					D	D							D					D																	
2561	**Bad Honnef**	7	N	7	5	5	7	7	5	4	5	5	5	6	7	5	3	5	7	7	5	6	5	6	N	7	5	5	5	5	5	2a	N	6	5	5	6
	über Bonn																																				
	über Düren													7																							
	über Jülich																																				
	über Köln																																				
	über Mönchengladbach	N					N	N							N					N																	
	über Troisdorf																4																				
2730	**Bad Münstereifel**	7	N	6	2a	5	7	7	5	5	5	5	5	4	7	4	5	5	7	7	5	5	4	6	N	6	4	3	4	5	5	5	N	5	5	5	6
	über Aachen																																				
	über Bonn																																				
	über Düren													6																							
	über Euskirchen																										5										
	über Jülich																																				
	über Köln			7										7								6				7			5					6			
	über Mönchengladbach	N					N	N							N					N																	
	über Swisttal																																				
2991	**Bad Neuenahr-Ahrweiler**	7	D	7	4	5	7	7	5	M	5	5	5	6	7	5	4	5	7	7	5	6	5	6	D	7	5	5	5	5	5	4	D	6	5	5	6
	über Bonn				5																																
	über Jülich																																				
	über Köln													7																							
	über Mönchengladbach	D					D	D							D					D																	

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Leichlingen	Leverkusen	Lindlar	Linnich	Linz (Rhein)	Lohmar	Marienheide	Mechernich	Meckenheim	Meinerzhagen Stadt	Meinerzhagen-Valbert	Merzenich	Mönchengladbach	Monheim	Monschau	Morsbach	Much	Nettersheim	Neunk.-Seelscheid	Neuss/Kaarst	Neuwied	Nideggen	Niederkassel	Niederzier	Nörvenich	Nümbrecht	Oberbettingen (Hillesh.)	Odenthal	Olpe	Overath	Pulheim	Radevormwald	Reichshof	Remagen	Remscheid	Rheinbach
3100	**Aachen**	7	7	7	A	7	7	7	5	7	7	7	A	N	7	A	7	7	6	7	N	7	A	7	A	A	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
	über Köln								7										7																		
	über Mönchengladbach	N	N												N														N			N	N			N	
	über Schleiden																																				
2988	**Adenau**	5	5	5	7	5	5	5	3	4	5	5	5	D	5	6	5	5	3	5	D	5	5	5	6	5	5	5	5	5	5	5	5	5	M	5	4
	über Bonn								5	5						7			5																		5
	über Jülich																																				
	über Köln																						7														
	über Mönchengladbach																																				
	über Rheinbach																																				
3630	**Aldenhoven**	7	6	7	A	7	7	7	5	7	7	7	A	N	7	A	7	7	6	7	N	7	A	6	A	A	7	7	6	7	7	6	7	7	7	7	6
	über Düren																																				
	über Köln								7										7																		
2537	**Alfter**	5	5	5	7	5	4	5	4	2a	5	5	5	N	5	6	5	5	5	4	N	5	5	3	6	4	5	5	5	5	5	4	5	5	3	5	2a
	über Aachen															7																					
	über Bonn								5	2b																						5					
	über Düren																									5											
	über Hürth																																				
	über Jülich																																				
	über Köln																						7														
	über Meckenheim																																				
	über Mönchengladbach																																				
	über Rheinbach																																				
3150	**Alsdorf**	7	7	7	A	7	7	7	6	7	7	7	A	N	7	A	7	7	6	7	N	7	A	7	A	A	7	7	7	7	7	6	7	7	7	7	7
	über Aachen																															7					
	über Köln								7										7													7					
	über Mönchengladbach	N	N																													N	N				
2986	**Altenahr**	5	5	5	7	5	5	5	4	3	5	5	5	D	5	7	5	5	4	5	D	5	5	4	6	5	5	5	5	5	5	5	5	5	M	5	2a
	über Bonn								5	5									5																		5
	über Düren																						6														
	über Jülich																																				
	über Köln																						7														
	über Mönchengladbach																																				
	über Rheinbach																																				
2993	**Bad Breisig**	5	5	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	D	5	7	5	5	5	5	D	5	7	5	6	5	5	5	5	5	5	5	5	5	M	5	5
	über Jülich																																				
	über Mönchengladbach																																				
2561	**Bad Honnef**	5	5	5	7	3	4	5	5	4	5	5	5	N	5	7	5	4	5	4	N	4	6	4	6	5	4	5	5	5	4	5	5	5	4	5	4
	über Bonn																																				
	über Düren																						7														
	über Jülich																																				
	über Köln																														5						
	über Mönchengladbach																																				
	über Troisdorf																																				
2730	**Bad Münstereifel**	5	5	5	6	5	5	5	2a	3	5	5	5	N	5	5	5	5	2a	5	N	5	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	2a
	über Aachen															6																					
	über Bonn																																				
	über Düren																						5														
	über Euskirchen																		3																		
	über Jülich																																				
	über Köln				7											7							7		6												
	über Mönchengladbach																																				
	über Swisttal																																				3
2991	**Bad Neuenahr-Ahrweiler**	5	5	5	7	5	5	5	5	3	5	5	5	D	5	7	5	5	5	5	D	5	6	4	6	5	5	5	5	5	5	5	5	5	M	5	3
	über Bonn																																				4
	über Jülich																																				
	über Köln																						7														
	über Mönchengladbach																																				

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Roetgen	Rommerskirchen	Rösrath	Ruppichteroth	Sankt Augustin	Schleiden	Schwelm/Ennepetal	Selfkant	Siegburg	Simmerath	Sinzig	Solingen	Stolberg (Rhld.)	Swisttal	Titz	Troisdorf	Übach-Palenberg	Unkel	Vettweiß	Wachtberg	Waldbröl	Waldfeucht	Wassenberg	Wegberg	Weilerswist	Wermelskirchen	Wesseling	Wiehl	Windeck	Wipperfürth	Wissen	Wuppertal Ost	Wuppertal West	Würselen	Zülpich
3100	**Aachen**	A	7	7	7	7	4	N	A	7	A	7	7	A	7	A	7	A	7	A	7	7	A	A	A	6	7	7	7	7	7	7	N	N	A	5
	über Köln						7																			7										7
	über Mönchengladbach		N										N														N									
	über Schleiden																																			
2988	**Adenau**	6	5	5	5	5	5	D	7	5	6	M	5	7	4	5	5	7	5	5	5	5	7	7	7	4	5	5	5	5	5	5	D	D	7	4
	über Bonn	7									7				5											5										5
	über Jülich															7																				
	über Köln																																			
	über Mönchengladbach								D									D					D	D	D											
	über Rheinbach																																			
3630	**Aldenhoven**	A	6	7	7	7	5	N	A	7	A	7	7	A	6	A	7	A	7	A	7	7	A	A	A	5	6	6	7	7	7	7	N	N	A	5
	über Düren		7																																	
	über Köln						7								7											7										7
2537	**Alfter**	6	5	4	5	3	5	N	7	4	6	4	5	6	2a	5	3	7	4	4	3	5	7	7	7	3	5	3	5	5	5	5	N	N	7	4
	über Aachen	7									7																									
	über Bonn														3																					
	über Düren																																			
	über Hürth																																			
	über Jülich															7																				
	über Köln													7			4																			
	über Meckenheim														3											4										
	über Mönchengladbach								N									N					N	N	N											
	über Rheinbach																																			
3150	**Alsdorf**	A	7	7	7	7	5	N	A	7	A	7	7	A	7	A	7	A	7	A	7	7	A	A	A	6	7	7	7	7	7	7	N	N	A	5
	über Aachen																																			
	über Köln						7																			7										7
	über Mönchengladbach		N																								N									
2986	**Altenahr**	7	5	5	5	4	5	D	7	5	6	M	5	7	3	5	4	7	5	5	3	5	7	7	7	4	5	5	5	5	5	5	D	D	7	4
	über Bonn														5						4					5										5
	über Düren																																			
	über Jülich															7																				
	über Köln										7																									
	über Mönchengladbach								D									D					D	D	D											
	über Rheinbach																																			
2993	**Bad Breisig**	7	5	5	5	5	5	D	7	5	7	M	5	7	5	5	5	7	5	5	4	5	7	7	7	5	5	5	5	5	5	5	D	D	7	5
	über Jülich															7																				
	über Mönchengladbach								D									D					D	D	D											
2561	**Bad Honnef**	7	5	4	4	3	5	N	7	4	7	4	5	7	4	5	4	7	2a	5	3	4	7	7	7	5	5	4	5	4	5	5	N	N	7	5
	über Bonn																					5								5						
	über Düren																																			
	über Jülich															7																				
	über Köln			5																																
	über Mönchengladbach								N									N					N	N	N											
	über Troisdorf																																			
2730	**Bad Münstereifel**	5	5	5	5	5	4	N	7	5	4	5	5	6	3	5	5	7	5	4	4	5	7	7	7	3	5	5	5	5	5	5	N	N	6	3
	über Aachen	6									6																									
	über Bonn																																			
	über Düren																																			
	über Euskirchen																																			
	über Jülich															6																				
	über Köln	7									7			7																					7	
	über Mönchengladbach								N									N					N	N	N											
	über Swisttal																																			
2991	**Bad Neuenahr-Ahrweiler**	7	5	5	5	4	5	D	7	4	7	M	5	7	4	5	4	7	5	5	3	5	7	7	7	4	5	4	5	5	5	5	D	D	7	5
	über Bonn																									5										
	über Jülich															7																				
	über Köln																																			
	über Mönchengladbach								D									D					D	D	D											

„0" : kein VRS-Tarif

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Aachen	Adenau	Aldenhoven	Alfter	Alsdorf	Altenahr	Altenkirchen (Ww.)	Asbach	Bad Breisig	Bad Honnef	Bad Hönningen	Bad Münstereifel	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Baesweiler	Bedburg	Bergheim	Bergisch Gladbach	Bergneustadt	Betzdorf	Blankenheim	Bonn	Bornheim	Brohltal	Brühl	Burscheid	Daaden	Dahlem	Dormagen	Drolshagen	Düren	Düsseldorf Mitte/Nord	Düsseldorf Süd	Eitorf	Elsdorf	Engelskirchen	Erftstadt	Erkelenz	Erkrath/Haan/Hilden	Eschweiler	Euskirchen	Frechen	Gangelt	Geilenkirchen	Gerolstein	Grafschaft	Grevenbroich	Gummersbach	Hamm (Sieg)
3130	**Baesweiler**	A	7	A	7	A	7	7	7	7	7	7	6	7	A	4	5	7	7	7	7	7	7	7	6	7	7	7	7	7	A	N	N	7	4	7	6	A	N	A	6	6	A	A	7	7	5	7	7
	über Aachen															7	7																				7					7							
	über Düren															6																															7		
	über Kerpen																																		5														
	über Köln												7												7												7				7								
	über Mönchengladbach															N	N	N								N																					N		
2891	**Bedburg**	6	5	4	5	6	5	5	5	5	5	5	5	5	4	1a	2a	4	5	5	5	5	4	5	4	5	5	5	4	5	4	3	3	5	2a	5	4	5	5	5	5	3	5	4	5	5	2a	5	5
	über Aachen					7									7																							7					7	7					
	über Bergheim																																														3		
	über Düren			6											6																																		
	über Düsseldorf Mitte/Nord																																																
	über Köln																																									4							
	über Mönchengladbach	N				N									N																												6					
	über Neuss/Kaarst																																					6					7	7					
2880	**Bergheim**	6	5	5	5	6	5	5	5	5	5	5	5	5	5	2a	1a	4	5	5	5	5	4	5	4	4	5	5	3	5	4	4	4	5	2a	5	3	5	5	5	5	2a	6	5	5	5	3	5	5
	über Aachen					7									7																							7					7	7					
	über Brühl																																				4												
	über Düren																																																
	über Düsseldorf Mitte/Nord																																																
	über Köln	7																																								3							
	über Langerwehe																																																
	über Mönchengladbach	N				N									N																								6						6					
	über Neuss/Kaarst																																										7	7					
	über Rommerskirchen																																				4												
2310	**Bergisch Gladbach**	7	5	6	4	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	4	4	1a	4	5	5	5	4	5	3	3	5	5	3	5	5	5	4	4	4	3	4	6	5	7	5	3	7	7	5	5	4	4	5
	über Aachen																																					7					7	7					
	über Bonn				5																																												
	über Düren																																																
	über Hennef																																			4													
	über Jülich																																																
	über Köln																		5																	4													
	über Mönchengladbach	N				N									N																																			
	über Neuss/Kaarst																																					7											
	über Odenthal																																																
	über Pulheim																																														5		
2471	**Bergneustadt**	7	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	4	1a	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	2a	5	N	N	4	5	3	5	7	N	7	5	5	7	7	5	5	5	2a	5
	über Jülich																																																
	über Köln																	5																															
	über Mönchengladbach																																					N					N	N					
2794	**Blankenheim**	6	2a	7	5	7	3	5	5	5	5	5	3	5	7	5	5	5	5	5	1a	5	5	5	5	5	5	2a	5	5	5	N	N	5	5	5	5	7	N	6	4	5	7	7	4	5	5	5	5
	über Aachen																																																
	über Bad Münstereifel		4																																														
	über Düren																																																
	über Euskirchen												4																																			
	über Jülich																																																
	über Köln	7																																						7								
	über Mönchengladbach																																					N					N	N					
	über Rheinbach		5				5																																									
2600	**Bonn**	7	5	7	2b	7	4	5	4	4	3	4	5	3	7	5	5	5	5	5	5	1b	2b	4	3	5	5	5	5	5	5	N	N	4	5	5	4	7	N	7	4	4	7	7	5	3	5	5	5
	über Aachen																																																
	über Alfter																																																
	über Bad Neuenahr-Ahrweiler																																													4			
	über Hennef																																																
	über Jülich																																																
	über Köln																																																
	über Lohmar																																																
	über Mönchengladbach	N																																				N					N	N					
	über Siegburg																																																
	über Troisdorf																																																

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Heimbach	Heinsberg (Rhld.)	Hellenthal	Hennef	Herdorf	Herzogenrath	Hückelhoven	Hückeswagen	Hürtgenwald	Hürth	Inden	Jüchen	Jülich	Jünkerath (Obere Kyll)	Kall	Kerpen	Kirchen	Köln	Königswinter	Korschenbroich	Kreuzau	Kürten	Langenfeld	Langerwehe	Leichlingen	Leverkusen	Lindlar	Linnich	Linz (Rhein)	Lohmar	Marienheide	Mechernich	Meckenheim	Meinerzhagen Stadt	Meinerzhagen-Valbert	Merzenich	Mönchengladbach	Monheim	Monschau	Morsbach	Much	Nettersheim	Neunk.-Seelscheid	Neuss/Kaarst	Neuwied	Nideggen	Niederkassel	Niederzier
3130	**Baesweiler**	A	A	6	7	7	A	A	7	A	6	A	N	A	7	6	5	7	7	7	N	A	7	7	A	7	7	7	A	7	7	7	6	7	7	7	A	N	7	A	7	7	6	7	N	7	A	7	A
	über Aachen																7																																
	über Düren																																																
	über Kerpen																																																
	über Köln			7							7					7																	7										7						
	über Mönchengladbach								N										N							N	N																						
2891	**Bedburg**	6	5	5	5	5	6	4	5	5	4	4	2a	3	5	5	3	5	4	5	3	5	5	4	5	5	4	5	3	5	4	5	5	5	5	5	4	3	4	6	5	5	5	5	3	5	6	4	4
	über Aachen		7				7	7																																									
	über Bergheim																																																
	über Düren											5		6														6																			5
	über Düsseldorf Mitte/Nord																							5																								
	über Köln																																																
	über Mönchengladbach						N	6																				N																			
	über Neuss/Kaarst		7																																													
2880	**Bergheim**	6	5	5	5	5	6	5	5	5	3	4	3	4	5	5	2a	5	3	5	4	4	5	4	5	4	4	5	4	5	4	5	5	5	5	5	3	4	4	6	5	5	5	5	4	5	5	4	4
	über Aachen		7				7	7																																									
	über Brühl																																																
	über Düren													5															6																			
	über Düsseldorf Mitte/Nord																							5																								
	über Köln																3																																
	über Langerwehe											5																																				
	über Mönchengladbach		6				N	6																				N																			
	über Neuss/Kaarst		7																																													
	über Rommerskirchen																																																
2310	**Bergisch Gladbach**	7	7	5	4	5	7	7	4	6	3	6	5	6	5	5	4	5	2b	5	5	6	2a	3	6	3	2a	3	7	5	3	4	5	5	4	5	4	5	3	7	5	3	5	3	5	5	7	3	6
	über Aachen		7					7																																								
	über Bonn																																																
	über Düren																																																
	über Hennef																																																
	über Jülich																																																
	über Köln																										2b								5														
	über Mönchengladbach						N																						N																			
	über Neuss/Kaarst																																																
	über Odenthal																		3																													
	über Pulheim																																																
2471	**Bergneustadt**	7	7	5	5	5	7	7	4	6	5	6	N	7	5	5	5	5	5	5	N	6	4	5	6	5	5	3	7	5	4	3	5	5	3	4	5	N	5	7	4	4	5	4	N	5	7	5	6
	über Jülich																																																
	über Köln																																																
	über Mönchengladbach		N					N																																								
2794	**Blankenheim**	4	7	3	5	5	7	7	5	5	5	6	N	6	3	3	5	5	5	5	N	5	5	5	6	5	5	5	7	5	5	5	3	5	5	5	5	N	5	5	5	5	2a	5	N	5	5	5	6
	über Aachen																																							6									
	über Bad Münstereifel																																																
	über Düren	6																																															
	über Euskirchen																																																
	über Jülich																																																
	über Köln	7								6				7								6																		7							7		
	über Mönchengladbach		N					N																																								
	über Rheinbach																																																
2600	**Bonn**	6	7	5	3	5	7	7	5	6	4	6	N	7	5	5	5	5	4	2b	N	5	5	5	6	5	5	5	7	4	3	5	5	2b	5	5	5	N	5	7	5	4	5	4	N	4	6	2b	6
	über Aachen																																																
	über Alfter																																																
	über Bad Neuenahr-Ahrweiler																																																
	über Hennef																			3																													
	über Jülich																																																
	über Köln	7			4																6																									4	
	über Lohmar																																																
	über Mönchengladbach		N				N	N																																								
	über Siegburg																																																
	über Troisdorf																			3																													

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Nörvenich	Nümbrecht	Oberbettingen (Hillesh.)	Odenthal	Olpe	Overath	Pulheim	Radevormwald	Reichshof	Remagen	Remscheid	Rheinbach	Roetgen	Rommerskirchen	Rösrath	Ruppichteroth	Sankt Augustin	Schleiden	Schwelm/Ennepetal	Selfkant	Siegburg	Simmerath	Sinzig	Solingen	Stolberg (Rhld.)	Swisttal	Titz	Troisdorf	Übach-Palenberg	Unkel	Vettweiß	Wachtberg	Waldbröl	Waldfeucht	Wassenberg	Wegberg	Weilerswist	Wermelskirchen	Wesseling	Wiehl	Windeck	Wipperfürth	Wissen	Wuppertal Ost	Wuppertal West	Würselen	Zülpich
3130	**Baesweiler**	A	7	7	7	7	7	6	7	7	7	7	7	A	6	7	7	7	6	N	A	7	A	7	7	A	7	A	7	A	7	A	7	7	A	A	A	6	7	7	7	7	7	7	N	N	A	5
	über Aachen							7																																								
	über Düren														7																																	
	über Kerpen																																															
	über Köln							7											7																			7										7
	über Mönchengladbach							N	N						N																								N									
2891	**Bedburg**	4	5	5	5	5	4	3	5	5	5	5	5	6	3	4	5	5	5	5	6	5	6	5	5	6	5	2a	5	6	5	5	5	5	5	5	5	4	5	4	5	5	5	5	5	5	6	4
	über Aachen																				7									7					7	7	7											
	über Bergheim																											3																				
	über Düren																											6																				
	über Düsseldorf Mitte/Nord																																															
	über Köln							4							4																																		
	über Mönchengladbach																																														N	
	über Neuss/Kaarst																				7									7					7	6	6											
2880	**Bergheim**	4	5	5	4	5	4	2a	5	5	5	5	5	6	2a	4	5	5	5	5	6	5	6	5	5	5	5	3	4	6	5	4	5	5	6	5	5	4	5	4	5	5	5	5	5	5	6	4
	über Aachen																				7									7					7	7	7											
	über Brühl																																															
	über Düren																											5																				
	über Düsseldorf Mitte/Nord																																															
	über Köln							3							3																																		
	über Langerwehe																																															
	über Mönchengladbach																																			6	6										N	
	über Neuss/Kaarst																				7									7					7													
	über Rommerskirchen																																															
2310	**Bergisch Gladbach**	4	4	5	2a	5	2a	3	4	4	5	4	5	7	4	2a	4	4	5	5	7	4	7	5	3	7	5	5	3	7	5	5	5	4	7	7	6	4	3	3	4	5	3	5	5	5	7	5
	über Aachen																				7									7					7	7	7											
	über Bonn																	5																													
	über Düren	5																																														
	über Hennef																																															
	über Jülich																											7																				
	über Köln					3		3								2b								4																								
	über Mönchengladbach																																														N	
	über Neuss/Kaarst																																				7											
	über Odenthal																																															
	über Pulheim																																															
2471	**Bergneustadt**	5	3	5	4	3	4	5	4	2a	5	5	5	7	5	4	4	5	5	N	7	5	7	5	5	7	5	5	5	7	5	5	5	4	7	7	7	5	4	5	3	4	4	5	N	N	7	5
	über Jülich																											7																				
	über Köln																																															
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
2794	**Blankenheim**	5	5	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	3	N	7	5	4	5	5	6	4	5	5	7	5	5	5	5	7	7	7	4	5	5	5	5	5	5	N	N	6	4
	über Aachen													6									6																									
	über Bad Münstereifel																																															
	über Düren																																															
	über Euskirchen																																															
	über Jülich																											7																				
	über Köln													7									7			7																					7	
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
	über Rheinbach																																															
2600	**Bonn**	5	5	5	5	5	4	5	5	5	2b	5	3	7	5	4	4	2b	5	N	7	3	6	3	5	7	3	5	2b	7	4	5	2b	5	7	7	7	4	5	3	5	5	5	5	N	N	7	5
	über Aachen																						7																									
	über Alfter																																3															
	über Bad Neuenahr-Ahrweiler																																															
	über Hennef																	3																													
	über Jülich																											7																				
	über Köln																					4							4																		
	über Lohmar																												3																			
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
	über Siegburg																	3									4		3																			
	über Troisdorf																																															

„0" : kein VRS-Tarif

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Aachen	Adenau	Aldenhoven	Alfter	Alsdorf	Altenahr	Altenkirchen (Ww.)	Asbach	Bad Breisig	Bad Honnef	Bad Hönningen	Bad Münstereifel	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Baesweiler	Bedburg	Bergheim	Bergisch Gladbach	Bergneustadt	Betzdorf	Blankenheim	Bonn	Bornheim	Brohltal	Brühl	Burscheid	Daaden	Dahlem	Dormagen	Drolshagen	Düren	Düsseldorf Mitte/Nord	Düsseldorf Süd	Eitorf	Elsdorf	Engelskirchen	Erftstadt	Erkelenz	Erkrath/Haan/Hilden	Eschweiler	Euskirchen	Frechen	Gangelt	Geilenkirchen	Gerolstein	Grafschaft	Grevenbroich	Gummersbach	Hamm (Sieg)	Heimbach	Heinsberg (Rhld.)	Hellenthal	Hennef	Herdorf	Herzogenrath	Hückelhoven	Hückeswagen	Hürtgenwald	Hürth	Inden	Jüchen	Jülich	Jünkerath (Obere Kyll)	Kall	Kerpen	Kirchen	Köln	Königswinter	Korschenbroich	Kreuzau	Kürten	Langenfeld	Langerwehe
2531	**Bornheim**	7	5	6	2a	7	4	5	5	5	4	5	4	4	7	4	4	4	5	5	5	2b	1a	5	2a	5	5	5	4	5	5	N	N	5	4	5	3	7	N	6	3	4	7	7	5	4	5	5	5	5	7	5	4	5	7	7	5	6	3	6	N	6	5	5	4	5	3	3	N	5	5	4	6
	über Aachen																																																																									
	über Alfter																								3																																																	
	über Bonn				2b								5																												4																										4						
	über Hürth																																								4																																
	über Jülich																																																																									
	über Köln			7																					3															7										7												7								6			
	über Mönchengladbach																																					N					N	N							N					N																	
2994	**Brohltal**	7	M	7	5	7	M	5	5	M	5	5	5	M	7	5	5	5	5	5	5	4	5	M	5	5	5	5	5	5	5	D	D	5	5	5	5	7	D	7	5	5	7	7	5	M	5	5	5	7	7	5	5	5	7	7	5	6	5	6	D	7	5	5	5	5	5	5	D	6	5	5	6
	über Jülich																																																																									
	über Mönchengladbach																																					D					D	D							D					D																	
2840	**Brühl**	7	5	6	3	6	5	5	5	5	4	5	4	5	6	4	4	3	5	5	5	3	2a	5	1a	4	5	5	3	5	4	N	N	5	4	4	2a	7	N	6	3	3	7	7	5	5	4	5	5	5	7	5	4	5	7	7	5	5	2a	5	N	5	5	4	3	5	2b	4	N	4	4	4	5
	über Aachen																																																																									
	über Alfter																						3																																																		
	über Bergheim																																																																									
	über Bonn																																								4																						5										
	über Erftstadt																																																																									
	über Hürth																																								4																						5										
	über Jülich																																																																									
	über Köln			7		7									7								3														3			7										6									2b			7		5						5			
	über Mönchengladbach																																					N					N	N							N					N																	
2320	**Burscheid**	7	5	6	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	4	3	5	5	5	5	5	5	4	1a	5	5	4	5	5	4	3	5	5	4	5	6	3	6	5	4	7	7	5	5	5	4	5	7	7	5	5	5	7	7	3	6	4	6	5	6	5	5	4	5	3	5	5	6	3	3	6
	über Aachen																																					7					7	7																													
	über Jülich																																																																									
	über Leverkusen																																																																									
	über Mönchengladbach	N				N									N																																								N																		
	über Neuss/Kaarst																																					7																																			
2791	**Dahlem**	6	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	4	5	7	5	5	5	5	5	2a	5	5	5	5	5	5	1a	5	5	5	N	N	5	5	5	5	7	N	6	4	5	7	7	4	5	5	5	5	4	7	2a	5	5	7	7	5	5	5	6	N	6	2a	3	5	5	5	5	N	5	5	5	6
	über Aachen																																																																									
	über Düren																																																	6																							
	über Jülich																																																																									
	über Köln	7																																						7										7								6				7								6			
	über Mönchengladbach																																					N					N	N							N					N																	
1620	**Dormagen**	7	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	4	3	3	5	5	5	5	4	5	3	4	5	5	R	5	5	R	R	5	4	4	4	N	R	7	5	3	N	N	5	5	R	5	5	7	N	5	5	5	7	N	4	6	3	6	R	7	5	5	4	5	2b	5	R	6	4	R	6
	über Jülich																																																																									
	über Köln																																					7	5				7	7							7					7																4	
	über Mönchengladbach	N																																																					N																		
	über Pulheim																																																																									
3600	**Düren**	A	5	A	5	A	5	5	5	5	5	5	5	5	A	4	4	5	5	5	5	5	5	5	4	5	5	5	5	5	A	N	N	5	3	5	4	A	N	A	4	4	A	A	5	5	5	5	5	A	A	5	5	5	A	A	5	A	4	A	N	A	5	5	3	5	4	5	N	A	5	5	A
	über Erftstadt																																																																									
	über Euskirchen																																																																									
	über Kerpen																																																																								
	über Köln																																								5																																
	über Schleiden																																																																									
2591	**Eitorf**	7	5	7	4	7	5	3	2a	5	4	5	5	5	7	5	5	4	4	4	5	4	5	5	5	5	5	5	5	4	5	N	N	1a	5	4	5	7	N	7	5	5	7	7	5	5	5	4	3	7	7	5	2a	5	7	7	5	6	5	6	N	7	5	5	5	5	4	3	N	6	4	5	6
	über Bonn																																																																				4					
	über Hennef																																															5																													
	über Jülich																																																																									
	über Mönchengladbach																																					N					N	N							N					N																	
2894	**Elsdorf**	6	5	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	4	2a	2a	4	5	5	5	5	4	5	4	5	5	5	4	5	3	N	N	5	1a	5	3	4	N	4	5	3	5	4	5	5	3	5	5	6	5	5	5	5	5	4	5	4	3	3	N	3	5	5	2a	5	4	5	N	4	5	4	4
	über Aachen					6																																7					7	7							7				6	7																	
	über Bedburg																																				4																																				
	über Bergheim																																																																									
	über Düren																																											7																		5											
	über Kerpen														5																																													4													
	über Köln																																				4					4																	4														
	über Mönchengladbach																																					N					N	N							N				N	N																	
2440	**Engelskirchen**	7	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	3	3	5	5	5	5	5	4	4	5	5	4	4	5	N	N	4	5	1a	5	7	N	7	5	4	7	7	5	5	5	2a	5	7	7	5	4	5	7	7	4	6	4	6	N	7	5	5	5	5	4	4	N	6	3	4	6
	über Bonn																																																																									
	über Hennef																	4																																																							
	über Jülich																																																																									
	über Köln																	4																																																							
	über Mönchengladbach																																					N					N	N							N					N																	

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Leichlingen	Leverkusen	Lindlar	Linnich	Linz (Rhein)	Lohmar	Marienheide	Mechernich	Meckenheim	Meinerzhagen Stadt	Meinerzhagen-Valbert	Merzenich	Mönchengladbach	Monheim	Monschau	Morsbach	Much	Nettersheim	Neunk.-Seelscheid	Neuss/Kaarst	Neuwied	Nideggen	Niederkassel	Niederzier	Nörvenich	Nümbrecht	Oberbettingen (Hillesh.)	Odenthal	Olpe	Overath	Pulheim	Radevormwald	Reichshof	Remagen	Remscheid	Rheinbach	Roetgen	Rommerskirchen	Rösrath	Ruppichteroth	Sankt Augustin	Schleiden	Schwelm/Ennepetal	Selfkant	Siegburg	Simmerath	Sinzig	Solingen	Stolberg (Rhld.)	Swisttal	Titz	Troisdorf	Übach-Palenberg	Unkel	Vettweiß	Wachtberg	Waldbröl	Waldfeucht	Wassenberg	Wegberg	Weilerswist	Wermelskirchen	Wesseling	Wiehl	Windeck	Wipperfürth	Wissen	Wuppertal Ost	Wuppertal West	Würselen	Zülpich
2531	**Bornheim**	5	4	5	7	5	4	5	4	3	5	5	4	N	4	6	5	5	5	4	N	5	5	3	5	4	5	5	4	5	4	4	5	5	3	5	3	6	4	4	5	3	5	N	7	4	6	4	5	6	2a	5	3	7	4	4	3	5	7	7	7	2a	5	2a	5	5	5	5	N	N	7	3
	über Aachen															7																						7									7																									
	über Alfter																																																																							
	über Bonn																																																		3																					
	über Hürth																																																													3										
	über Jülich																																																			7																				
	über Köln															7							7		6													7									7			7	4											4										
	über Mönchengladbach																																												N									N					N	N	N											
2994	**Brohltal**	5	5	5	7	5	5	5	5	4	5	5	5	D	5	7	5	5	5	5	D	5	7	5	6	5	5	5	5	5	5	5	5	5	M	5	5	7	5	5	5	5	5	D	7	5	7	M	5	7	5	5	5	7	5	5	4	5	7	7	7	5	5	5	5	5	5	5	D	D	7	5
	über Jülich																																																			7																				
	über Mönchengladbach																																												D									D					D	D	D											
2840	**Brühl**	4	4	4	6	5	4	5	4	4	5	5	4	N	4	6	5	4	5	4	N	5	5	3	5	3	5	5	4	5	4	3	5	5	4	5	4	6	4	3	5	4	4	N	7	4	6	5	4	6	3	4	3	7	5	4	4	5	7	7	7	2a	4	2a	5	5	5	5	N	N	7	3
	über Aachen															7																						7									7																									
	über Alfter																																																																							
	über Bergheim																															4																																								
	über Bonn								5																																																							3								
	über Erftstadt																															4																																								
	über Hürth																																																																							
	über Jülich																																																			5																				
	über Köln				7				5							7							6			4												7									7			7												4		2b								
	über Mönchengladbach																																												N									N					N	N	N											
2320	**Burscheid**	2a	2a	4	7	5	4	4	5	5	4	5	5	5	3	7	5	4	5	4	5	5	6	4	6	5	4	5	2a	5	4	4	4	4	5	3	5	7	4	4	5	5	5	5	7	4	7	5	3	6	5	5	4	7	5	5	5	5	7	7	6	5	2a	4	4	5	3	5	3	3	7	5
	über Aachen																																												7									7							7											
	über Jülich																																																			7																				
	über Leverkusen																																																																			4			
	über Mönchengladbach				N																																																																		N	
	über Neuss/Kaarst																																																												7											
2791	**Dahlem**	5	5	5	7	5	5	5	4	5	5	5	5	N	5	5	5	5	3	5	N	5	5	5	6	5	5	3	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	4	N	7	5	4	5	5	6	5	5	5	7	5	5	5	5	7	7	7	5	5	5	5	5	5	5	N	N	7	4
	über Aachen															6																						6									6																									
	über Düren																						6																																																	
	über Jülich																																																			7																				
	über Köln															7							7															7									7			7																						
	über Mönchengladbach																																												N									N					N	N	N											
1620	**Dormagen**	4	3	4	7	5	4	5	5	5	5	5	5	R	R	7	5	4	5	4	R	5	7	4	6	5	5	5	4	5	4	3	5	5	5	R	5	7	R	3	5	5	5	R	N	5	7	5	R	7	5	5	4	N	5	5	5	5	N	N	N	4	4	3	5	5	5	5	R	R	7	5
	über Jülich																																																			7																				
	über Köln														4																					4								5	7				4					7					7	7	7								5	5		
	über Mönchengladbach				N																																																																			
	über Pulheim																																						3																																	
3600	**Düren**	5	5	5	A	5	5	5	4	5	5	5	A	N	5	A	5	5	5	5	N	5	A	5	A	A	5	5	5	5	5	4	5	5	5	5	5	A	5	5	5	5	4	N	A	5	A	5	5	A	5	A	5	A	5	A	5	5	A	A	A	4	5	5	5	5	5	5	N	N	A	4
	über Erftstadt																									4																														5																
	über Euskirchen																																																							5																
	über Kerpen												3													3																										5				5																
	über Köln								5																	5																	5																			5										5
	über Schleiden															5																															4																									
2591	**Eitorf**	5	5	4	7	4	4	5	5	5	5	5	5	N	5	7	3	3	5	3	N	5	7	4	6	5	3	5	5	5	4	5	5	4	5	5	5	7	5	4	2a	3	5	N	7	3	7	5	5	7	5	5	3	7	4	5	5	3	7	7	7	5	5	5	4	2a	5	4	N	N	7	5
	über Bonn																																									4											4																			
	über Hennef																																																																							
	über Jülich																																																			7																				
	über Mönchengladbach																																												N									N					N	N	N											
2894	**Elsdorf**	4	4	5	3	5	4	5	5	5	5	5	3	N	4	6	5	5	5	5	N	5	5	4	3	4	5	5	5	5	4	3	5	5	5	5	5	6	3	4	5	5	5	N	6	5	6	5	5	5	5	2a	4	5	5	4	5	5	6	4	4	4	5	4	5	5	5	5	N	N	5	4
	über Aachen																																												7									7					7	7	7										6	
	über Bedburg																																																																							
	über Bergheim																																																			3																				
	über Düren				6																																																																			
	über Kerpen																								4																																															
	über Köln																															4							4																																	
	über Mönchengladbach				N																																								N									N					N	N	N											
2440	**Engelskirchen**	4	4	2a	7	5	3	3	5	5	3	4	5	N	4	7	4	2a	5	3	N	5	7	4	6	5	3	5	4	4	2a	4	4	3	5	4	5	7	5	3	4	4	5	N	7	4	7	5	4	7	5	5	4	7	5	5	5	4	7	7	7	5	4	4	2a	4	3	5	N	N	7	5
	über Bonn																																									5											5																			
	über Hennef																																																																	5						
	über Jülich																																																			7																				
	über Köln																																																																							
	über Mönchengladbach																																												N									N					N	N	N											

„0" : kein VRS-Tarif

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Aachen	Adenau	Aldenhoven	Alfter	Alsdorf	Altenahr	Altenkirchen (Ww.)	Asbach	Bad Breisig	Bad Honnef	Bad Hönningen	Bad Münstereifel	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Baesweiler	Bedburg	Bergheim	Bergisch Gladbach	Bergneustadt	Betzdorf	Blankenheim	Bonn	Bornheim	Brohltal	Brühl	Burscheid	Daaden	Dahlem	Dormagen	Drolshagen	Düren	Düsseldorf Mitte/Nord	Düsseldorf Süd	Eitorf	Elsdorf	Engelskirchen	Erftstadt
2860	**Erftstadt**	6	5	5	3	6	5	5	5	5	5	5	4	5	6	4	3	4	5	5	5	4	3	5	2a	5	5	5	4	5	4	N	N	5	3	5	1a
	über Aachen					7									7																						
	über Bedburg																																		4		
	über Brühl																4																				
	über Düren																																				
	über Jülich																																				
	über Kerpen																																				
	über Köln	7		7		7									7										3										4		
	über Mönchengladbach																																				
	über Nörvenich																																				
	über Pulheim																																				
	über Rommerskirchen																4																				
	über Sankt Augustin																																				
	über Weilerswist																																				
3490	**Erkelenz**	A	7	A	7	A	7	7	7	7	7	7	7	7	A	5	5	6	7	7	7	7	7	7	7	6	7	7	N	7	A	N	N	7	4	7	6
	über Aachen															7	7	7								7									7		7
	über Köln																												7								
	über Mönchengladbach		D		N		D	D	D	D	N	D	N	D			6		N	D	N	N	N	D	N		D	N		N				N	N	N	N
	über Neuss/Kaarst															6		7								7											
3160	**Eschweiler**	A	7	A	6	A	7	7	7	7	7	7	6	7	A	5	5	7	7	7	6	7	6	7	6	6	7	6	7	7	A	N	N	7	4	7	5
	über Bergisch Gladbach																																				
	über Köln				7								7								7		7		7			7									7
2720	**Euskirchen**	6	3	5	3	6	3	5	5	5	5	5	2a	4	6	5	5	5	5	5	4	4	3	5	3	5	5	4	5	5	4	N	N	5	5	5	3
	über Aachen																																				
	über Bonn		5		4		5							5									4		4												
	über Düren																																				
	über Hürth				4																		4		4												
	über Köln	7		7		7									7																5						
	über Meckenheim																																				
	über Mönchengladbach																																				
2820	**Frechen**	6	5	5	4	6	5	5	5	5	5	5	5	5	6	3	2a	3	5	5	5	4	4	5	3	4	5	5	3	5	4	N	N	5	3	4	3
	über Aachen					7									7																						
	über Düren																																				
	über Kerpen																																				
	über Köln															4	3																		4		
	über Mönchengladbach	N																																			
	über Pulheim																																				4
3430	**Gangelt**	A	7	A	7	A	7	7	7	7	7	7	7	7	A	5	6	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	N	7	A	N	N	7	5	7	7
	über Aachen															7	7	7								7									7		
	über Köln																												7								
	über Mönchengladbach		D		N		D	D	D	D	N	D	N	D					N	D	N	N	N	D	N		D	N		N				N	N	N	N
	über Neuss/Kaarst															7	7																				
3410	**Geilenkirchen**	A	7	A	7	A	7	7	7	7	7	7	7	7	A	4	5	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	N	7	A	N	N	7	4	7	6
	über Aachen															7	7	7								7									7		7
	über Düren																																		7		
	über Elsdorf																																				
	über Köln																												7								7
	über Mönchengladbach		D		N		D	D	D	D	N	D	N	D		6	6		N	D	N	N	N	D	N		D	N		N				N	N	N	N
	über Neuss/Kaarst															7	7																				
2985	**Grafschaft**	7	M	7	3	7	M	5	5	M	4	5	5	M	7	5	5	5	5	5	5	3	4	M	5	5	5	5	5	5	5	D	D	5	5	5	5
	über Bad Neuenahr-Ahrweiler																					4															
	über Bonn				4																																
	über Jülich																																				
	über Köln																																				
	über Mönchengladbach																																				

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Erkelenz	Erkrath/Haan/Hilden	Eschweiler	Euskirchen	Frechen	Gangelt	Geilenkirchen	Gerolstein	Grafschaft	Grevenbroich	Gummersbach	Hamm (Sieg)	Heimbach	Heinsberg (Rhld.)	Hellenthal	Hennef	Herdorf	Herzogenrath	Hückelhoven	Hückeswagen	Hürtgenwald	Hürth	Inden	Jüchen	Jülich	Jünkerath (Obere Kyll)	Kall	Kerpen	Kirchen	Köln	Königswinter	Korschenbroich	Kreuzau	Kürten	Langenfeld	Langerwehe
2860	**Erftstadt**	6	N	5	3	3	7	6	5	5	4	5	5	4	6	5	5	5	6	6	5	4	2a	4	N	5	5	4	2a	5	3	4	N	3	5	5	5
	über Aachen	7						7							7					7																	
	über Bedburg																																				
	über Brühl																																				
	über Düren													5																				4			
	über Jülich																																				
	über Kerpen													6								5		5													
	über Köln			7				7						7	7				7	7			3			7			3					5			
	über Mönchengladbach	N					N	N							N					N																	
	über Nörvenich																																				
	über Pulheim					4																									4						
	über Rommerskirchen																																				
	über Sankt Augustin																															5					
	über Weilerswist																					5		5													
3490	**Erkelenz**	A	N	A	6	6	A	A	7	7	N	7	7	A	A	7	7	7	A	A	6	A	6	A	N	A	7	7	5	7	6	7	N	A	7	N	A
	über Aachen					7															7		7						7		7						
	über Köln				7						7																									7	
	über Mönchengladbach				N	N			D	D		N	D			N	N	D									D	N	N	D		N			N		
	über Neuss/Kaarst																				7		7								7						
3160	**Eschweiler**	A	N	A	5	5	A	A	7	7	6	7	7	A	A	6	7	7	A	A	7	A	5	A	N	A	7	6	4	7	6	7	N	A	7	7	A
	über Bergisch Gladbach																																				
	über Köln				7						7					7							6					7									
2720	**Euskirchen**	6	N	5	1a	4	7	6	5	4	5	5	5	4	7	4	5	5	6	6	5	4	4	5	N	5	5	3	4	5	4	5	N	4	5	5	5
	über Aachen																																				
	über Bonn									5																											
	über Düren													5																	5						
	über Hürth																																				
	über Köln	7		7				7						7					7	7		6		6		7								5			6
	über Meckenheim																														5						
	über Mönchengladbach	N					N	N							N					N																	
2820	**Frechen**	6	N	5	4	1a	7	6	5	5	4	5	5	5	6	5	4	5	7	6	4	5	2a	5	N	5	5	5	2a	5	2b	4	N	4	4	3	4
	über Aachen	7						7							7					7																	
	über Düren													6																							
	über Kerpen																																				
	über Köln																						2b														
	über Mönchengladbach	N					N	N							N				N	N																	
	über Pulheim																																				
3430	**Gangelt**	A	N	A	7	7	A	A	7	7	N	7	7	A	A	7	7	7	A	A	7	A	7	A	N	A	7	7	6	7	7	7	N	A	7	N	A
	über Aachen																				7		7						7		7						
	über Köln										7																									7	
	über Mönchengladbach				N	N			D	D		N	D			N	N	D									D	N	N	D		N			N		
	über Neuss/Kaarst																																				
3410	**Geilenkirchen**	A	N	A	6	6	A	A	7	7	N	7	7	A	A	7	7	7	A	A	7	A	7	A	N	A	7	7	5	7	7	7	N	A	7	N	A
	über Aachen					7					7										7		7						7		7						
	über Düren										7																										
	über Elsdorf										5																										
	über Köln				7																															7	
	über Mönchengladbach				N	N			D	D		N	D			N	N	D									D	N	N	D		N			N		
	über Neuss/Kaarst																																				
2985	**Grafschaft**	7	D	7	4	5	7	7	5	M	5	5	5	6	7	5	4	5	7	7	5	6	5	6	D	7	5	5	5	5	5	4	D	6	5	5	6
	über Bad Neuenahr-Ahrweiler																																				
	über Bonn				5																																
	über Jülich																																				
	über Köln													7																							
	über Mönchengladbach	D					D	D							D					D																	

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Leichlingen	Leverkusen	Lindlar	Linnich	Linz (Rhein)	Lohmar	Marienheide	Mechernich	Meckenheim	Meinerzhagen Stadt	Meinerzhagen-Valbert	Merzenich	Mönchengladbach	Monheim	Monschau	Morsbach	Much	Nettersheim	Neunk.-Seelscheid	Neuss/Kaarst	Neuwied	Nideggen	Niederkassel	Niederzier	Nörvenich	Nümbrecht	Oberbettingen (Hillesh.)	Odenthal	Olpe	Overath	Pulheim	Radevormwald	Reichshof	Remagen	Remscheid	Rheinbach
2860	**Erftstadt**	5	4	5	5	5	5	5	3	4	5	5	3	N	4	5	5	5	4	5	N	5	3	4	4	2a	5	5	4	5	5	4	5	5	4	5	4
	über Aachen															6																					
	über Bedburg																																				
	über Brühl																																				
	über Düren																						4														
	über Jülich																																				
	über Kerpen				6																		6														
	über Köln				7								4			7							7		5	4									5		
	über Mönchengladbach																																				
	über Nörvenich																																				
	über Pulheim																																				
	über Rommerskirchen																																				
	über Sankt Augustin																																				
	über Weilerswist				6																																
3490	**Erkelenz**	6	6	7	A	7	7	7	6	7	7	7	A	A	N	A	7	7	7	7	N	7	A	7	A	A	7	7	7	7	7	6	7	7	7	N	7
	über Aachen	7	7																													7					
	über Köln								7						7																					7	
	über Mönchengladbach			N		D	N	N	N	N	N						N	N	N	N		D		N			N	D	N	N	N			N	D		N
	über Neuss/Kaarst	7	7																													7					
3160	**Eschweiler**	7	6	7	A	7	7	7	5	6	7	7	A	N	7	A	7	7	6	7	N	7	A	6	A	A	7	7	6	7	7	6	7	7	7	7	6
	über Bergisch Gladbach																												7								
	über Köln								7	7									7																		7
2720	**Euskirchen**	5	5	5	5	5	5	5	2a	3	5	5	4	N	5	5	5	5	3	5	N	5	3	4	5	4	5	5	5	5	5	5	5	5	4	5	2a
	über Aachen															6																					
	über Bonn																																				
	über Düren																						4														
	über Hürth																																				
	über Köln				7											7							7		6												
	über Meckenheim																																				
	über Mönchengladbach																																				
2820	**Frechen**	4	3	4	5	5	4	5	5	5	5	5	3	N	3	6	5	4	5	4	N	5	5	3	4	3	5	5	4	5	4	2a	5	5	5	5	5
	über Aachen																																				
	über Düren				6																					4											
	über Kerpen																																				
	über Köln																															2b					
	über Mönchengladbach				N																																
	über Pulheim																																				
3430	**Gangelt**	7	7	7	A	7	7	7	7	7	7	7	A	N	N	A	7	7	7	7	N	7	A	7	A	A	7	7	7	7	7	7	7	7	7	N	7
	über Aachen	7	7																													7	7				
	über Köln														7																					7	
	über Mönchengladbach			N		D	N	N	N	N	N						N	N	N	N		D		N			N	D	N	N	N			N	D		N
	über Neuss/Kaarst																																				
3410	**Geilenkirchen**	7	7	7	A	7	7	7	6	7	7	7	A	N	N	A	7	7	7	7	N	7	A	7	A	A	7	7	7	7	7	6	7	7	7	N	7
	über Aachen	7	7																													7	7				
	über Düren																																				
	über Elsdorf																																				
	über Köln								7						7																					7	
	über Mönchengladbach			N		D	N	N	N	N	N						N	N	N	N		D		N			N	D	N	N	N			N	D		N
	über Neuss/Kaarst																																				
2985	**Grafschaft**	5	5	5	7	5	5	5	5	2a	5	5	5	D	5	7	5	5	5	5	D	5	6	4	6	5	5	5	5	5	5	5	5	5	M	5	3
	über Bad Neuenahr-Ahrweiler									4																											
	über Bonn																																				4
	über Jülich																																				
	über Köln																						7														
	über Mönchengladbach																																				

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Roetgen	Rommerskirchen	Rösrath	Ruppichteroth	Sankt Augustin	Schleiden	Schwelm/Ennepetal	Selfkant	Siegburg	Simmerath	Sinzig	Solingen	Stolberg (Rhld.)	Swisttal	Titz	Troisdorf	Übach-Palenberg	Unkel	Vettweiß	Wachtberg	Waldbröl	Waldfeucht	Wassenberg	Wegberg	Weilerswist	Wermelskirchen	Wesseling	Wiehl	Windeck	Wipperfürth	Wissen	Wuppertal Ost	Wuppertal West	Würselen	Zülpich
2860	**Erftstadt**	5	4	4	5	5	4	N	7	5	5	5	5	5	3	4	4	6	5	3	4	5	7	6	6	2a	5	3	5	5	5	5	N	N	6	2a
	über Aachen	6									6							7						7	7											
	über Bedburg																																			
	über Brühl																																			
	über Düren						5																													
	über Jülich															5																				
	über Kerpen																																			
	über Köln	7									7			7				7						7	7										7	
	über Mönchengladbach								N									N					N	N	N											
	über Nörvenich																																			3
	über Pulheim																																			
	über Rommerskirchen																																			
	über Sankt Augustin																																			
	über Weilerswist																																			
3490	**Erkelenz**	A	N	7	7	7	6	N	A	7	A	7	N	A	7	A	7	A	7	A	7	7	A	A	A	6	6	7	7	7	7	7	N	N	A	6
	über Aachen																										7									
	über Köln		7				7						7													7										7
	über Mönchengladbach			N	N	N	N			N		D			N		N		D		N	N				N		N	N	N	N	D				N
	über Neuss/Kaarst																										7									
3160	**Eschweiler**	A	7	7	7	7	5	N	A	7	A	7	7	A	6	A	7	A	7	A	7	7	A	A	A	5	6	6	7	7	7	7	N	N	A	4
	über Bergisch Gladbach																																			
	über Köln						7								7											7										7
2720	**Euskirchen**	5	5	5	5	5	4	N	7	5	4	5	5	5	2a	5	5	6	5	3	4	5	7	7	7	2a	5	4	5	5	5	5	N	N	6	2a
	über Aachen	6									6																									
	über Bonn																																			
	über Düren																			4																
	über Hürth																																			
	über Köln	7									7			7				7																	7	
	über Meckenheim																																			
	über Mönchengladbach								N									N					N	N	N											
2820	**Frechen**	6	3	3	5	4	5	N	7	4	6	5	4	5	4	4	4	7	5	4	5	5	7	6	6	4	4	3	5	5	5	5	N	N	6	4
	über Aachen																							7	7											
	über Düren															6																				
	über Kerpen																											4								
	über Köln																																			
	über Mönchengladbach								N									N					N	N	N											
	über Pulheim																																			
3430	**Gangelt**	A	N	7	7	7	7	N	A	7	A	7	N	A	7	A	7	A	7	A	7	7	A	A	A	7	7	7	7	7	7	7	N	N	A	7
	über Aachen																										7									
	über Köln		7										7																							
	über Mönchengladbach			N	N	N	N			N		D			N		N		D		N	N				N		N	N	N	N	D				N
	über Neuss/Kaarst																																			
3410	**Geilenkirchen**	A	N	7	7	7	6	N	A	7	A	7	N	A	7	A	7	A	7	A	7	7	A	A	A	6	7	7	7	7	7	7	N	N	A	6
	über Aachen		7																								7									
	über Düren																																			
	über Elsdorf		6																																	
	über Köln						7						7													7										7
	über Mönchengladbach			N	N	N	N			N		D			N		N		D		N	N				N		N	N	N	N	D				N
	über Neuss/Kaarst																																			
2985	**Grafschaft**	7	5	5	5	4	5	D	7	4	6	M	5	7	4	5	4	7	5	5	2a	5	7	7	7	4	5	4	5	5	5	5	D	D	7	5
	über Bad Neuenahr-Ahrweiler																																			
	über Bonn														5						3					5										
	über Jülich															7																				
	über Köln										7																									
	über Mönchengladbach								D									D					D	D	D											

„0" : kein VRS-Tarif

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Aachen	Adenau	Aldenhoven	Alfter	Alsdorf	Altenahr	Altenkirchen (Ww.)	Asbach	Bad Breisig	Bad Honnef	Bad Hönningen	Bad Münstereifel	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Baesweiler	Bedburg	Bergheim	Bergisch Gladbach	Bergneustadt	Betzdorf	Blankenheim	Bonn	Bornheim	Brohltal	Brühl	Burscheid	Daaden	Dahlem	Dormagen	Drolshagen	Düren	Düsseldorf Mitte/Nord	Düsseldorf Süd	Eitorf	Elsdorf	Engelskirchen	Erftstadt	Erkelenz	Erkrath/Haan/Hilden	Eschweiler	Euskirchen	Frechen	Gangelt	Geilenkirchen	Gerolstein	Grafschaft	Grevenbroich	Gummersbach	Hamm (Sieg)	Heimbach	Heinsberg (Rhld.)	Hellenthal	Hennef	Herdorf	Herzogenrath	Hückelhoven	Hückeswagen	Hürtgenwald	Hürth	Inden	Jüchen	Jülich	Jünkerath (Obere Kyll)	Kall	Kerpen	Kirchen	Köln	Königswinter	Korschenbroich	Kreuzau	Kürten	Langenfeld	Langerwehe	Leichlingen	Leverkusen	Lindlar	Linnich	Linz (Rhein)	Lohmar	Marienheide	Mechernich	Meckenheim	Meinerzhagen Stadt	Meinerzhagen-Valbert	Merzenich	Mönchengladbach	Monheim	Monschau	Morsbach	Much	Nettersheim	Neunk.-Seelscheid	Neuss/Kaarst	Neuwied	Nideggen	Niederkassel	Niederzier	Nörvenich	Nümbrecht	Oberbettingen (Hillesh.)	Odenthal	Olpe	Overath	Pulheim	Radevormwald	Reichshof	Remagen	Remscheid	Rheinbach	Roetgen	Rommerskirchen	Rösrath	Ruppichteroth	Sankt Augustin	Schleiden	Schwelm/Ennepetal	Selfkant	Siegburg	Simmerath	Sinzig	Solingen	Stolberg (Rhld.)	Swisttal	Titz	Troisdorf	Übach-Palenberg	Unkel	Vettweiß	Wachtberg	Waldbröl	Waldfeucht	Wassenberg	Wegberg	Weilerswist	Wermelskirchen	Wesseling	Wiehl	Windeck	Wipperfürth	Wissen	Wuppertal Ost	Wuppertal West	Würselen	Zülpich
1610	**Grevenbroich**	7	5	5	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	5	2a	3	4	5	5	5	5	5	5	4	5	5	5	R	5	5	R	R	5	3	5	4	N	R	6	5	4	N	N	5	5	R	5	5	7	N	5	5	5	7	N	5	6	4	5	R	4	5	5	4	5	4	5	R	6	5	R	6	5	5	5	4	5	4	5	5	5	5	5	4	R	R	7	5	5	5	5	R	5	6	4	4	4	5	5	5	5	4	3	5	5	5	R	5	7	R	4	5	5	5	R	N	5	7	5	R	6	5	3	5	N	5	5	5	5	N	N	N	5	5	4	5	5	5	5	R	R	7	5
	über Aachen																																											7												7																																																																																							
	über Bedburg																																																							5																																																			5																																											
	über Bergheim															3																																																																																																																																												
	über Düren			6											7																													7												7				6		6															7																									6																											7																				
	über Elsdorf																																											5																																																																																																															
	über Köln			7																																		7		7			7								7											7										5															5								7									4				5									7				5	7				7					7	7	7											
	über Mönchengladbach	N				N									N																																								N																							N																																																																												N	
	über Pulheim																	5																																																																																																																																										
	über Siegburg																																																																															5																																																																														
2480	**Gummersbach**	7	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	4	2a	5	5	5	5	5	5	4	5	5	5	3	5	N	N	4	5	2a	5	7	N	7	5	5	7	7	5	5	5	1a	5	7	7	5	5	5	7	7	4	6	5	6	N	7	5	5	5	5	4	5	N	6	3	5	6	5	5	2a	7	5	4	2a	5	5	2a	3	5	N	5	7	4	3	5	4	N	5	7	5	6	5	3	5	4	4	3	5	4	2a	5	5	5	7	5	4	4	4	5	N	7	4	7	5	5	7	5	5	4	7	5	5	5	4	7	7	7	5	4	5	2a	4	3	5	N	N	7	5
	über Bonn																																																																																																																						5										5																			
	über Hennef																																	5																																																																																																															5						
	über Jülich																																																																																																																														7																				
	über Mönchengladbach																																					N					N	N							N					N																																																																					N									N					N	N	N											
3730	**Heimbach**	A	5	A	5	A	5	7	7	7	6	7	4	6	A	6	6	7	7	7	4	6	5	7	5	7	7	4	7	7	A	N	N	7	6	7	4	A	N	A	4	5	A	A	6	6	7	7	7	A	A	3	7	7	A	A	7	A	5	A	N	A	5	3	4	7	6	6	N	A	7	7	A	7	7	7	A	7	7	7	3	5	7	7	A	N	7	A	7	7	4	7	N	7	A	6	A	A	7	5	7	7	7	6	7	7	6	7	4	A	7	7	7	6	2a	N	A	7	A	7	7	A	4	A	6	A	6	A	6	7	A	A	A	4	7	5	7	7	7	7	N	N	A	3
	über Düren						6				7		6								6							6									5				5	6			7							5											7	5	6			7													5										5									7									6					7	4							6		7											5										5
	über Kall																																																										6																																																																																													
	über Kerpen																																				6																																																																																																										6										
	über Köln		7		7		7						7	7							7	7	7		6			7									7				7					7						7							6					7																	7	7									7																					7		7											6								7				7		7					7	6								6
	über Kreuzau																																																														6																																									6																																																	
	über Schleiden	4																																																																																								3																							4									3			4																						
3400	**Heinsberg (Rhld.)**	A	7	A	7	A	7	7	7	7	7	7	7	7	A	5	5	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	N	7	A	N	N	7	5	7	6	A	N	A	7	6	A	A	7	7	N	7	7	A	A	7	7	7	A	A	7	A	7	A	N	A	7	7	5	7	7	7	N	A	7	N	A	7	7	7	A	7	7	7	7	7	7	7	A	N	N	A	7	7	7	7	N	7	A	7	A	A	7	7	7	7	7	7	7	7	7	N	7	A	N	7	7	7	7	N	A	7	A	7	N	A	7	A	7	A	7	A	7	7	A	A	A	7	7	7	7	7	7	7	N	N	A	6
	über Aachen															7	7	7																	7		7					7																	7						7		7																																													7																																																
	über Köln																												7								7										7																									7															7																					7			7										7																							7
	über Mönchengladbach		D		N		D	D	D	D	N	D	N	D			6		N	D	N	N	N	D	N		D	N		N				N	N	N	N				N	N			D	D		N	D			N	N	D									D	N	N	D		N			N					N		D	N	N	N	N	N						N	N	N	N		D		N			N	D	N	N	N			N	D		N			N	N	N	N			N		D			N		N		D		N	N				N		N	N	N	N	D				N
	über Neuss/Kaarst															7	7																																																																																																																																														
2784	**Hellenthal**	5	5	6	5	6	5	5	5	5	5	5	4	5	6	5	5	5	5	5	3	5	5	5	5	5	5	2a	5	5	5	N	N	5	5	5	5	7	N	6	4	5	7	7	4	5	5	5	5	3	7	1a	5	5	6	7	5	4	5	6	N	6	4	2a	5	5	5	5	N	4	5	5	5	5	5	5	7	5	5	5	3	5	5	5	5	N	5	3	5	5	3	5	N	5	4	5	5	5	5	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	4	5	5	5	5	2a	N	7	5	3	5	5	5	5	5	5	7	5	5	5	5	7	7	7	5	5	5	5	5	5	5	N	N	6	4
	über Aachen																																																																																																																		5																																						
	über Düren																																																	5								5												5																										5																																																								
	über Jülich																																																																																																																																7																				
	über Köln	7		7		7									7																									7										7					7			6				7								6			6															7							7		6													7																		7			7																					7	
	über Mönchengladbach																																					N					N	N							N					N																																																																					N									N					N	N	N											
2570	**Hennef**	7	5	7	4	7	5	3	2a	5	3	5	5	4	7	5	5	4	5	5	5	3	4	5	4	5	5	5	5	5	5	N	N	2a	5	4	5	7	N	7	5	4	7	7	5	4	5	5	4	7	7	5	1a	5	7	7	5	6	4	6	N	7	5	5	5	5	4	2a	N	6	4	5	6	5	5	4	7	4	3	5	5	4	5	5	5	N	5	7	4	3	5	2a	N	5	6	4	6	5	3	5	5	5	3	5	5	4	4	5	4	7	5	4	2a	2a	5	N	7	2a	7	4	5	7	4	5	3	7	4	5	4	3	7	7	7	5	5	4	4	3	5	4	N	N	7	5
	über Bonn																																																																				3																																																															3																																
	über Düren																																																																																																	7																																																																				
	über Hamm (Sieg)							4																																																																																																																																																						
	über Jülich																																																																																																																															7																				
	über Köln																					4																																																														5																					4						5																																							
	über Lohmar																																																																																														3																																																																											
	über Mönchengladbach																																					N					N	N							N					N																																																																					N									N					N	N	N											
	über Sankt Augustin																																																																																													3																																																																												
	über Siegburg																																																																				3																																																																																																				
	über Troisdorf								4		4																																																									3																																																								3																															
3120	**Herzogenrath**	A	7	A	7	A	7	7	7	7	7	7	7	7	A	6	6	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	A	N	N	7	5	7	6	A	N	A	6	7	A	A	7	7	7	7	7	A	A	6	7	7	A	A	7	A	7	A	N	A	7	6	6	7	7	7	N	A	7	7	A	7	7	7	A	7	7	7	6	7	7	7	A	N	7	A	7	7	7	7	N	7	A	7	A	A	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	A	7	7	7	7	5	N	A	7	A	7	7	A	7	A	7	A	7	A	7	7	A	A	A	6	7	7	7	7	7	7	N	N	A	6
	über Aachen															7	7																		6																																																																																																																																			
	über Köln																																				7				7											7												7																	7																																						7																			7										7
	über Mönchengladbach															N	N	N				N				N			N						N							N					N										N								N		N					N		N	N														N																			N			N	N			N			N										N														N									
3480	**Hückelhoven**	A	7	A	7	A	7	7	7	7	7	7	7	7	A	4	5	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	N	7	A	N	N	7	4	7	6	A	N	A	6	6	A	A	7	7	N	7	7	A	A	7	7	7	A	A	7	A	7	A	N	A	7	7	5	7	7	7	N	A	7	N	A	7	7	7	A	7	7	7	6	7	7	7	A	A	N	A	7	7	7	7	N	7	A	7	A	A	7	7	7	7	7	6	7	7	7	N	7	A	N	7	7	7	6	N	A	7	A	7	N	A	7	A	7	A	7	A	7	7	A	A	A	6	7	7	7	7	7	7	N	N	A	6
	über Aachen															7	7	7																	7		7					7					7												7						7		7																																													7							7																																					
	über Bedburg																																														5																																																																		6																																	
	über Düren																																														7																																																																																																																				
	über Köln																												7								7				7																															7									7						7																					7						7						7																							7
	über Mönchengladbach		D		N		D	D	D	D	N	D	N	D		6	6		N	D	N	N	N	D	N		D	N		N				N	N	N	N				N	N			D	D		N	D			N	N	D									D	N	N	D		N			N					N		D	N	N	N	N	N						N	N	N	N		D		N			N	D	N	N	N			N	D		N			N	N	N	N			N		D			N		N		D		N	N				N		N	N	N	N	D				N
	über Neuss/Kaarst																																																																																																										7																																																							
2411	**Hückeswagen**	7	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	4	4	5	5	5	5	5	5	3	5	5	4	4	5	4	4	5	5	4	5	6	4	7	5	4	7	7	5	5	5	4	5	7	7	5	5	5	7	7	1a	6	4	6	5	6	5	5	5	5	4	5	5	6	3	4	6	4	4	3	7	5	4	3	5	5	4	4	5	5	4	7	4	4	5	4	5	5	7	4	6	5	4	5	3	4	4	4	2a	4	5	2a	5	7	5	4	5	5	5	3	7	5	7	5	3	7	5	5	5	7	5	5	5	4	7	7	6	5	2a	4	4	5	2a	5	3	3	7	5
	über Aachen																																					7					7	7																																																																																7									7							7											
	über Jülich																																																																																																																															7																				
	über Mönchengladbach	N				N									N																																								N																							N																																																																											N	
	über Neuss/Kaarst																																					7																																																																																																							7											

„0" : kein VRS-Tarif

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Aachen	Adenau	Aldenhoven	Alfter	Alsdorf	Altenahr	Altenkirchen (Ww.)	Asbach	Bad Breisig	Bad Honnef	Bad Hönningen	Bad Münstereifel	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Baesweiler	Bedburg	Bergheim	Bergisch Gladbach	Bergneustadt	Betzdorf	Blankenheim	Bonn	Bornheim	Brohltal	Brühl	Burscheid	Daaden	Dahlem	Dormagen	Drolshagen	Düren	Düsseldorf Mitte/Nord	Düsseldorf Süd	Eitorf	Elsdorf	Engelskirchen	Erftstadt	Erkelenz	Erkrath/Haan/Hilden	Eschweiler	Euskirchen	Frechen	Gangelt	Geilenkirchen	Gerolstein	Grafschaft	Grevenbroich	Gummersbach	Hamm (Sieg)
3740	**Hürtgenwald**	A	6	A	6	A	6	6	6	6	6	6	5	6	A	5	5	6	6	6	5	6	6	6	5	6	6	5	6	6	A	N	N	6	4	6	4	A	N	A	4	5	A	A	6	6	6	6	6
	über Düren																																																
	über Kerpen																																				5												
	über Köln												6								6							6													6								
	über Weilerswist																																				5												
2830	**Hürth**	7	5	6	4	6	5	5	5	5	5	5	4	5	6	4	3	3	5	5	5	4	3	5	2a	4	5	5	3	5	4	5	4	5	3	4	2a	6	5	5	4	2a	7	7	5	5	4	5	5
	über Aachen					7																																7					7	7					
	über Bonn																																																
	über Düren																																																
	über Jülich																																																
	über Kall																																																
	über Köln					7									7										2b										4		3			6		2b							
	über Neuss/Kaarst																																					7											
3620	**Inden**	A	6	A	6	A	6	6	6	6	6	6	6	6	A	4	4	6	6	6	6	6	6	6	5	6	6	6	6	6	A	N	N	6	3	6	4	A	N	A	5	5	A	A	6	6	5	6	6
	über Düren															5																															6		
	über Kerpen																																		4		5												
	über Köln																																								6								
	über Langerwehe																5																																
	über Weilerswist																																				5												
3650	**Jülich**	A	7	A	6	A	7	7	7	7	7	7	6	7	A	3	4	6	7	7	6	7	6	7	5	6	7	6	7	7	A	N	N	7	3	7	5	A	N	A	5	5	A	A	7	7	4	7	7
	über Düren															6	5																		5												6		
	über Köln				7								7								7		7		7			7									7				7						7		
2770	**Kall**	5	4	6	4	6	4	5	5	5	5	5	3	5	6	5	5	5	5	5	3	5	5	5	4	5	5	3	5	5	5	N	N	5	5	5	4	7	N	6	3	5	7	7	4	5	5	5	5
	über Aachen																																																
	über Bonn		5				5																		5																								
	über Düren																																																
	über Hürth																								5																								
	über Jülich																																																
	über Köln	7		7		7									7										5															7									
	über Mönchengladbach																																					N					N	N					
2870	**Kerpen**	6	5	5	4	5	5	5	5	5	5	5	4	5	5	3	2a	4	5	5	5	5	4	5	3	4	5	5	4	5	3	N	N	5	2a	5	2a	5	N	4	4	2a	6	5	5	5	4	5	5
	über Aachen					7									7																							7					7	7					
	über Bonn																																																
	über Düren																																																
	über Erftstadt																																																
	über Frechen																																																
	über Köln												5				3																				3												
	über Mönchengladbach	N																																				N					N	N					
	über Nideggen																																																
2100	**Köln**	7	5	6	4	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	4	3	2b	5	5	5	4	3	5	2b	3	5	5	2b	5	4	5	4	4	4	4	3	6	5	6	4	2b	7	7	5	5	4	4	5
	über Aachen																																					7					7	7					
	über Bonn																						4																										
	über Düren																																								5								
	über Düsseldorf Mitte/Nord																																																
	über Meckenheim																																								5								
	über Mönchengladbach	N				N									N																																		
	über Neuss/Kaarst																																					7											
	über Odenthal																	3																															
	über Pulheim																																				4												
	über Solingen																																5																
2564	**Königswinter**	7	5	7	3	7	4	4	2a	5	2a	4	5	4	7	5	5	5	5	5	5	2b	3	5	4	5	5	5	5	5	5	N	N	3	5	4	4	7	N	7	5	4	7	7	5	4	5	5	4
	über Bonn																																	4															
	über Düren																																																
	über Hennef																					3																											
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach																																					N					N	N					
	über Rheinbach				4																																												
	über Sankt Augustin																																				5												
	über Siegburg																																																
	über Troisdorf																					3																											5

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Heimbach	Heinsberg (Rhld.)	Hellenthal	Hennef	Herdorf	Herzogenrath	Hückelhoven	Hückeswagen	Hürtgenwald	Hürth	Inden	Jüchen	Jülich	Jünkerath (Obere Kyll)	Kall	Kerpen	Kirchen	Köln	Königswinter	Korschenbroich	Kreuzau	Kürten	Langenfeld	Langerwehe	Leichlingen	Leverkusen	Lindlar	Linnich	Linz (Rhein)	Lohmar	Marienheide	Mechernich	Meckenheim	Meinerzhagen Stadt	Meinerzhagen-Valbert	Merzenich	Mönchengladbach	Monheim	Monschau	Morsbach	Much	Nettersheim	Neunk.-Seelscheid	Neuss/Kaarst	Neuwied	Nideggen	Niederkassel	Niederzier
3740	**Hürtgenwald**	A	A	4	6	6	A	A	6	A	5	A	N	A	6	4	4	6	5	6	N	A	6	6	A	6	6	6	A	6	6	6	4	6	6	6	A	N	6	A	6	6	5	6	N	6	A	6	A
	über Düren			5												5																																	
	über Kerpen																																																
	über Köln			6												6																	6										6						
	über Weilerswist																																																
2830	**Hürth**	5	7	5	4	5	7	7	4	5	1a	5	4	5	5	5	2a	5	2b	4	4	4	4	4	5	4	3	4	6	5	4	5	4	4	5	5	3	5	3	6	5	4	5	4	4	5	5	3	4
	über Aachen		7					7																																7									
	über Bonn																																5																
	über Düren																					5																											
	über Jülich																																																
	über Kall	6																																															
	über Köln	6												6			3												7								4			7							6		5
	über Neuss/Kaarst																																																
3620	**Inden**	A	A	6	6	6	A	A	6	A	5	A	N	A	6	6	4	6	5	6	N	A	6	6	A	6	6	6	A	6	6	6	5	6	6	6	A	N	6	A	6	6	6	6	N	6	A	6	A
	über Düren																																																
	über Kerpen																																																
	über Köln																																6																
	über Langerwehe																																																
	über Weilerswist																																																
3650	**Jülich**	A	A	6	7	7	A	A	6	A	5	A	N	A	7	6	4	7	6	7	N	A	6	7	A	7	6	7	A	7	7	7	5	6	7	7	A	N	7	A	7	7	6	7	N	7	A	6	A
	über Düren																5																																
	über Köln			7							6					7																	7	7									7						
2770	**Kall**	3	7	2a	5	5	6	7	5	4	5	6	N	6	4	1a	5	5	5	5	N	4	5	5	5	5	5	5	6	5	5	5	2a	4	5	5	5	N	5	3	5	5	2a	5	N	5	4	5	5
	über Aachen																																							6									
	über Bonn																																																
	über Düren	5								5												5																									5		
	über Hürth																																																
	über Jülich																																																
	über Köln	7					7			6				7								6			6				7											7							7		6
	über Mönchengladbach		N					N																																									
2870	**Kerpen**	4	5	5	5	5	6	5	5	4	2a	4	N	4	5	5	1a	5	3	5	N	4	5	4	4	4	4	5	5	5	4	5	4	4	5	5	2a	N	4	5	5	5	5	5	N	5	4	4	4
	über Aachen		7					7																																6									
	über Bonn																																																
	über Düren	6												5															6																		5		
	über Erftstadt																																																
	über Frechen																																																
	über Köln										3																						5	5															
	über Mönchengladbach		N				N	N																																									
	über Nideggen																																																
2100	**Köln**	6	7	5	4	5	7	7	4	5	2b	5	4	6	5	5	3	5	1b	4	4	5	3	3	5	3	2b	4	7	5	3	4	5	5	5	5	4	5	3	7	5	4	5	4	4	5	6	2b	5
	über Aachen		7					7																																									
	über Bonn																																															4	
	über Düren																																																
	über Düsseldorf Mitte/Nord												5								5			5		5																			5				
	über Meckenheim																																																
	über Mönchengladbach						N																						N																				
	über Neuss/Kaarst																																																
	über Odenthal																																																
	über Pulheim																																																
	über Solingen																							4																									
2564	**Königswinter**	6	7	5	2a	5	7	7	5	6	4	6	N	7	5	5	5	5	4	1a	N	6	5	5	6	5	5	5	7	4	4	5	5	3	5	5	5	N	5	7	4	4	5	3	N	4	6	3	6
	über Bonn				3															2b																								4					
	über Düren	7																																													7		
	über Hennef																																															4	
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach		N					N																																									
	über Rheinbach																																																
	über Sankt Augustin																																																
	über Siegburg				3																																												
	über Troisdorf				3																																												

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Nörvenich	Nümbrecht	Oberbettingen (Hillesh.)	Odenthal	Olpe	Overath	Pulheim	Radevormwald	Reichshof	Remagen	Remscheid	Rheinbach	Roetgen	Rommerskirchen	Rösrath	Ruppichteroth	Sankt Augustin	Schleiden	Schwelm/Ennepetal	Selfkant	Siegburg	Simmerath	Sinzig	Solingen	Stolberg (Rhld.)	Swisttal	Titz	Troisdorf	Übach-Palenberg	Unkel	Vettweiß	Wachtberg	Waldbröl	Waldfeucht	Wassenberg	Wegberg	Weilerswist	Wermelskirchen	Wesseling	Wiehl	Windeck	Wipperfürth	Wissen	Wuppertal Ost	Wuppertal West	Würselen	Zülpich
3740	**Hürtgenwald**	A	6	6	6	6	6	5	6	6	6	6	5	A	6	6	6	6	3	N	A	6	A	6	6	A	5	A	6	A	6	A	6	6	A	A	A	5	6	6	6	6	6	6	N	N	A	4
	über Düren																		4								6																					
	über Kerpen																																															
	über Köln																		6																			6										6
	über Weilerswist																																															
2830	**Hürth**	3	5	5	4	5	4	3	5	5	5	5	4	6	3	3	5	4	5	5	7	4	6	5	4	6	4	4	3	7	5	4	4	5	7	7	7	3	4	3	5	5	5	5	5	5	7	4
	über Aachen													7							7		7							7					7	7	7											
	über Bonn																												4																			
	über Düren	4																																														
	über Jülich																											6																				
	über Kall																																															
	über Köln	4												7									7			7																						
	über Neuss/Kaarst																																															
3620	**Inden**	A	6	6	6	6	6	5	6	6	6	6	6	A	6	6	6	6	5	N	A	6	A	6	6	A	6	A	6	A	6	A	6	6	A	A	A	5	6	6	6	6	6	6	N	N	A	4
	über Düren																																															
	über Kerpen																																															
	über Köln																		6																			6										6
	über Langerwehe																																															
	über Weilerswist																																															
3650	**Jülich**	A	7	7	6	7	7	5	7	7	7	7	6	A	5	7	7	7	5	N	A	7	A	7	7	A	6	A	7	A	7	A	6	7	A	A	A	5	6	6	7	7	7	7	N	N	A	5
	über Düren														7																																	
	über Köln							6					7						7								7											7										7
2770	**Kall**	5	5	4	5	5	5	5	5	5	5	5	4	4	5	5	5	5	2a	N	7	5	3	5	5	5	4	5	5	7	5	4	4	5	7	7	7	4	5	5	5	5	5	5	N	N	6	3
	über Aachen													5																																		
	über Bonn																																															
	über Düren																																															
	über Hürth																																															
	über Jülich																											6																				
	über Köln													7									7			7																					7	
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
2870	**Kerpen**	2a	5	5	4	5	4	3	5	5	5	5	4	5	3	4	5	5	5	N	6	5	5	5	5	5	4	3	4	6	5	3	5	5	6	6	6	3	5	4	5	5	5	5	N	N	5	3
	über Aachen													6							7		6							7					7	7	7										6	
	über Bonn																										5		5																			
	über Düren	3																										5				4																4
	über Erftstadt							4																																								
	über Frechen																											4																				
	über Köln												5																																			
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
	über Nideggen																																															5
2100	**Köln**	4	5	5	3	5	3	2b	5	5	5	4	5	7	3	2b	4	3	5	5	7	3	7	5	4	6	4	4	2b	7	5	4	5	5	7	6	6	4	4	2b	4	5	4	5	5	5	7	4
	über Aachen																				7									7					7	7	7											
	über Bonn																	4											4																			
	über Düren	5																										7				5																5
	über Düsseldorf Mitte/Nord																																															
	über Meckenheim																										5																					
	über Mönchengladbach																																														N	
	über Neuss/Kaarst																																			7	7											
	über Odenthal																																															
	über Pulheim																																															
	über Solingen																																															
2564	**Königswinter**	5	4	5	5	5	4	5	5	5	3	5	4	7	5	4	3	2a	5	N	7	3	7	4	5	7	4	5	3	7	3	5	3	4	7	7	7	4	5	4	5	4	5	4	N	N	7	5
	über Bonn																4	2b																5								5		5				
	über Düren																																															
	über Hennef																																															
	über Jülich																											7																				
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
	über Rheinbach																																															
	über Sankt Augustin																																															
	über Siegburg																																															
	über Troisdorf																																										5				

„0" : kein VRS-Tarif

Tarifgebiets-Nr.	Standort:	Aachen	Adenau	Aldenhoven	Alfter	Alsdorf	Altenahr	Altenkirchen (Ww.)	Asbach	Bad Breisig	Bad Honnef	Bad Hönningen	Bad Münstereifel	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Baesweiler	Bedburg	Bergheim	Bergisch Gladbach	Bergneustadt	Betzdorf	Blankenheim	Bonn	Bornheim	Brohltal	Brühl	Burscheid	Daaden	Dahlem	Dormagen	Drolshagen	Düren	Düsseldorf Mitte/Nord	Düsseldorf Süd	Eitorf	Elsdorf	Engelskirchen	Erftstadt	Erkelenz	Erkrath/Haan/Hilden	Eschweiler	Euskirchen	Frechen	Gangelt	Geilenkirchen	Gerolstein	Grafschaft	Grevenbroich	Gummersbach	Hamm (Sieg)
3710	**Kreuzau**	A	6	A	5	A	6	6	6	6	6	6	5	6	A	5	4	6	6	6	5	5	5	6	4	6	6	5	6	6	A	N	N	6	4	6	3	A	N	A	4	4	A	A	6	6	6	6	6
	über Düren																																			4												
	über Köln				6								6								6	6	6		5			6									5				5								
	über Schleiden																																																
2350	**Kürten**	7	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	2a	4	5	5	5	5	5	4	3	5	5	4	4	5	N	N	4	5	3	5	7	N	7	5	4	7	7	5	5	5	3	5
	über Bonn																																																
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach																																				N					N	N					
1730	**Langenfeld**	7	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	4	4	3	5	5	5	5	4	5	4	3	5	5	R	5	5	R	R	5	4	4	5	N	R	7	5	3	N	N	5	5	R	5	5
	über Bonn																																																
	über Düsseldorf Mitte/Nord															5	5																																
	über Jülich																																																
	über Köln																												4									7					7	7			5		
	über Leichlingen																																																
	über Mönchengladbach	N																																															
	über Solingen																																																
	über Wermelskirchen																																																
3610	**Langerwehe**	A	6	A	6	A	6	6	6	6	6	6	6	6	A	5	5	6	6	6	6	6	6	6	5	6	6	6	6	6	A	N	N	6	4	6	5	A	N	A	5	4	A	A	6	6	6	6	6
	über Köln																																								6								
2330	**Leichlingen**	7	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	4	3	5	5	5	5	5	5	4	2a	5	5	4	5	5	3	3	5	4	4	5	6	3	7	5	4	7	7	5	5	5	5	5
	über Aachen																																				7					7	7					
	über Bonn																																																
	über Düsseldorf Mitte/Nord																																																
	über Gummersbach																																																
	über Jülich																																																
	über Köln																																																
	über Mönchengladbach	N				N									N																																		
	über Neuss/Kaarst																																				7											
2200	**Leverkusen**	7	5	6	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	4	4	2a	5	5	5	5	4	5	4	2a	5	5	3	5	5	3	3	5	4	4	4	6	3	6	5	3	7	7	5	5	5	5	5
	über Aachen																																				7					7	7					
	über Bonn																																																
	über Düsseldorf Mitte/Nord																																																
	über Jülich																																																
	über Köln																	2b																															
	über Lohmar																																																
	über Mönchengladbach	N				N									N																																		
	über Neuss/Kaarst																																				7											
2430	**Lindlar**	7	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	3	3	5	5	5	5	5	4	4	5	5	4	4	5	N	N	4	5	2a	5	7	N	7	5	4	7	7	5	5	5	2a	5
	über Bonn																																																
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach																																				N					N	N					
3640	**Linnich**	A	7	A	7	A	7	7	7	7	7	7	6	7	A	3	4	7	7	7	7	7	7	7	6	7	7	7	7	7	A	N	N	7	3	7	5	A	N	A	5	5	A	A	7	7	4	7	7
	über Düren															6	6																		6							6					7		
	über Kerpen																																			6												
	über Köln											7											7													7				7								
	über Mönchengladbach															N	N	N								N			N						N							N					N		
	über Weilerswist																																			6												
2581	**Lohmar**	7	5	7	4	7	5	4	4	5	4	5	5	5	7	4	4	3	4	5	5	3	4	5	4	4	5	5	4	4	5	N	N	4	4	3	5	7	N	7	5	4	7	7	5	5	4	4	4
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach																																				N					N	N					
	über Siegburg																																													5		
2490	**Marienheide**	7	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	4	3	5	5	5	5	5	5	4	5	5	5	3	5	N	N	5	5	3	5	7	N	7	5	5	7	7	5	5	5	2a	5
	über Gummersbach																																																
	über Jülich																																																
	über Köln																																																
	über Mönchengladbach																																				N					N	N					
2750	**Mechernich**	5	3	5	4	6	4	5	5	5	5	5	2a	5	6	5	5	5	5	5	3	5	4	5	4	5	5	4	5	5	4	N	N	5	5	5	3	6	N	5	2a	5	7	6	4	5	5	5	5
	über Aachen																																																
	über Bonn		5		5		5																		5																								
	über Düren																																																
	über Köln	7		7		7									7										5						5							7		7				7					
	über Mönchengladbach																																				N					N	N					

Tarifgebiets-Nr.	Standort:	Heimbach	Heinsberg (Rhld.)	Hellenthal	Hennef	Herdorf	Herzogenrath	Hückelhoven	Hückeswagen	Hürtgenwald	Hürth	Inden	Jüchen	Jülich	Jünkerath (Obere Kyll)	Kall	Kerpen	Kirchen	Köln	Königswinter	Korschenbroich	Kreuzau	Kürten	Langenfeld	Langerwehe	Leichlingen	Leverkusen	Lindlar	Linnich	Linz (Rhein)	Lohmar	Marienheide	Mechernich	Meckenheim	Meinerzhagen Stadt	Meinerzhagen-Valbert	Merzenich	Mönchengladbach	Monheim	Monschau	Morsbach	Much	Nettersheim	Neunk.-Seelscheid	Neuss/Kaarst	Neuwied	Nideggen	Niederkassel	Niederzier
3710	**Kreuzau**	A	A	4	6	6	A	A	6	A	4	A	N	A	6	4	4	6	5	6	N	A	6	6	A	6	6	6	A	6	6	6	4	5	6	6	A	N	6	A	6	6	5	6	N	6	A	5	A
	über Düren			5							5					5																																	
	über Köln			6												6																	6	6									6						
	über Schleiden																																							5									
2350	**Kürten**	7	7	5	4	5	7	7	3	6	4	6	N	6	5	5	5	5	3	5	N	6	1a	4	6	4	3	2a	7	5	3	3	5	5	4	4	5	N	4	7	4	3	5	3	N	5	7	4	6
	über Bonn																																																
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach		N					N																																									
1730	**Langenfeld**	7	N	5	5	5	7	N	4	6	4	6	R	7	5	5	4	5	3	5	R	6	4	R	6	2a	2a	4	7	5	4	5	5	5	5	5	5	R	R	7	5	4	5	4	R	5	7	4	6
	über Bonn																																																
	über Düsseldorf Mitte/Nord																		5																														
	über Jülich																																																
	über Köln		7					7																		3	3																						
	über Leichlingen																																																
	über Mönchengladbach						N																						N																				
	über Solingen																		4																														
	über Wermelskirchen																																																
3610	**Langerwehe**	A	A	5	6	6	A	A	6	A	5	A	N	A	6	5	4	6	5	6	N	A	6	6	A	6	6	6	A	6	6	6	5	6	6	6	A	N	6	A	6	6	6	6	N	6	A	6	A
	über Köln			6												6																	6																
2330	**Leichlingen**	7	7	5	5	5	7	7	4	6	4	6	5	7	5	5	4	5	3	5	5	6	4	2a	6	1a	2a	4	7	5	4	4	5	5	5	5	5	5	3	7	5	4	5	4	5	5	7	4	6
	über Aachen																																																
	über Bonn																																																
	über Düsseldorf Mitte/Nord																		5																														
	über Gummersbach																															5																	
	über Jülich																																																
	über Köln																							3			3																						
	über Mönchengladbach						N																						N																				
	über Neuss/Kaarst																																																
2200	**Leverkusen**	7	7	5	5	5	7	7	4	6	3	6	5	6	5	5	4	5	2b	5	5	6	3	2a	6	2a	1a	4	7	5	4	5	5	5	5	5	5	5	2a	7	5	4	5	4	5	5	6	4	6
	über Aachen																																																
	über Bonn																																																
	über Düsseldorf Mitte/Nord																																																
	über Jülich																																																
	über Köln																							3		3	2b																						
	über Lohmar																																																
	über Mönchengladbach						N																						N																				
	über Neuss/Kaarst																																																
2430	**Lindlar**	7	7	5	4	5	7	7	3	6	4	6	N	7	5	5	5	5	4	5	N	6	2a	4	6	4	4	1a	7	5	3	2a	5	5	3	4	5	N	4	7	4	3	5	3	N	5	7	4	6
	über Bonn																																																
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach		N					N																																									
3640	**Linnich**	A	A	7	7	7	A	A	7	A	6	A	N	A	7	6	5	7	7	7	N	A	7	7	A	7	7	7	A	7	7	7	5	7	7	7	A	A	7	A	7	7	6	7	N	7	A	7	A
	über Düren																6																																
	über Kerpen																																																
	über Köln										7					7																	7										7						
	über Mönchengladbach								N										N					N		N	N												N										
	über Weilerswist																																																
2581	**Lohmar**	7	7	5	3	5	7	7	4	6	4	6	N	7	5	5	4	5	3	4	N	6	3	4	6	4	4	3	7	5	1a	4	5	4	4	5	5	N	4	7	4	2a	5	2a	N	5	7	3	6
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach		N					N																																									
	über Siegburg																														2a											3							
2490	**Marienheide**	7	7	5	5	5	7	7	3	6	5	6	N	7	5	5	5	5	4	5	N	6	3	5	6	4	5	2a	7	5	4	1a	5	5	2a	3	5	N	5	7	4	4	5	4	N	5	7	5	6
	über Gummersbach																									5																							
	über Jülich																																																
	über Köln																																																
	über Mönchengladbach		N					N																																									
2750	**Mechernich**	3	7	3	5	5	6	6	5	4	4	5	N	5	4	2a	4	5	5	5	N	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	1a	4	5	5	4	N	5	4	5	5	2a	5	N	5	3	5	5
	über Aachen																																							5									
	über Bonn										5																																						
	über Düren	5																																													4		
	über Köln	7					7	7		6		6		7			5					6			6				7								5			7							7		6
	über Mönchengladbach		N					N																																									

Tarifgebiets-Nr.	Standort:	Nörvenich	Nümbrecht	Oberbettingen (Hillesh.)	Odenthal	Olpe	Overath	Pulheim	Radevormwald	Reichshof	Remagen	Remscheid	Rheinbach	Roetgen	Rommerskirchen	Rösrath	Ruppichteroth	Sankt Augustin	Schleiden	Schwelm/Ennepetal	Selfkant	Siegburg	Simmerath	Sinzig	Solingen	Stolberg (Rhld.)	Swisttal	Titz	Troisdorf	Übach-Palenberg	Unkel	Vettweiß	Wachtberg	Waldbröl	Waldfeucht	Wassenberg	Wegberg	Weilerswist	Wermelskirchen	Wesseling	Wiehl	Windeck	Wipperfürth	Wissen	Wuppertal Ost	Wuppertal West	Würselen	Zülpich
3710	**Kreuzau**	A	6	6	6	6	6	5	6	6	6	6	5	A	6	6	6	6	4	N	A	6	A	6	6	A	5	A	6	A	6	A	5	6	A	A	A	4	6	5	6	6	6	6	N	N	A	3
	über Düren																																															4
	über Köln												6						6														6					5										5
	über Schleiden																						4																									
2350	**Kürten**	5	4	5	2a	4	2a	4	3	4	5	3	5	7	4	3	4	4	5	N	7	4	7	5	4	7	5	5	4	7	5	5	5	4	7	7	7	5	3	4	4	5	2a	5	N	N	7	5
	über Bonn																	5											5																			
	über Jülich																											7																				
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
1730	**Langenfeld**	5	5	5	3	5	4	4	4	5	5	R	5	7	R	3	5	4	5	R	N	5	7	5	R	7	5	5	4	N	5	5	5	5	N	N	N	5	3	4	5	5	4	5	R	R	7	5
	über Bonn																	5											5																			
	über Düsseldorf Mitte/Nord																																															
	über Jülich																											7																				
	über Köln														4						7				4					7					7	7	7											
	über Leichlingen																								3																							
	über Mönchengladbach																																															
	über Solingen																																															
	über Wermelskirchen											4																																				
3610	**Langerwehe**	A	6	6	6	6	6	5	6	6	6	6	6	A	6	6	6	6	4	N	A	6	A	6	6	A	6	A	6	A	6	A	6	6	A	A	A	5	6	6	6	6	6	6	N	N	A	4
	über Köln																		6																			6										6
2330	**Leichlingen**	5	5	5	3	5	4	4	4	5	5	3	5	7	4	4	5	5	5	4	7	5	7	5	2a	7	5	5	4	7	5	5	5	5	7	7	6	5	3	4	5	5	4	5	3	3	7	5
	über Aachen																				7									7							7											
	über Bonn																												5																			
	über Düsseldorf Mitte/Nord																																															
	über Gummersbach																																															
	über Jülich																											7																				
	über Köln																																															
	über Mönchengladbach																																														N	
	über Neuss/Kaarst																																				7											
2200	**Leverkusen**	5	5	5	2a	5	3	3	5	5	5	4	5	7	4	3	5	4	5	5	7	4	7	5	3	6	5	5	4	7	5	5	5	5	7	7	6	4	3	4	5	5	4	5	4	3	7	5
	über Aachen																				7									7							7											
	über Bonn																	5											5																			
	über Düsseldorf Mitte/Nord																																												5	4		
	über Jülich																											7																				
	über Köln																																															
	über Lohmar						4																																									
	über Mönchengladbach																																														N	
	über Neuss/Kaarst																																				7											
2430	**Lindlar**	5	4	5	3	4	2a	4	3	3	5	4	5	7	5	3	4	4	5	N	7	4	7	5	4	7	5	5	4	7	5	5	5	4	7	7	7	5	4	4	3	4	2a	5	N	N	7	5
	über Bonn																	5											5																			
	über Jülich																											7																				
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
3640	**Linnich**	A	7	7	7	7	7	6	7	7	7	7	6	A	5	7	7	7	6	N	A	7	A	7	7	A	7	A	7	A	7	A	7	7	A	A	A	5	7	7	7	7	7	7	N	N	A	5
	über Düren														7																																	
	über Kerpen																																															
	über Köln							7					7						7																			7										7
	über Mönchengladbach							N	N						N																								N									
	über Weilerswist																																															
2581	**Lohmar**	5	3	5	4	5	2a	4	4	4	4	4	4	7	4	2a	3	3	5	N	7	2a	7	4	4	7	4	5	2a	7	4	5	4	4	7	7	7	5	4	4	3	4	4	4	N	N	7	5
	über Jülich																											7																				
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
	über Siegburg																																															
2490	**Marienheide**	5	4	5	4	4	3	5	3	3	5	4	5	7	5	4	4	5	5	N	7	5	7	5	5	7	5	5	5	7	5	5	5	4	7	7	7	5	3	5	3	4	2a	5	N	N	7	5
	über Gummersbach																																															
	über Jülich																											7																				
	über Köln																																									5						
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
2750	**Mechernich**	4	5	4	5	5	5	5	5	5	5	5	3	4	5	5	5	5	3	N	7	5	3	5	5	5	3	5	5	6	5	3	4	5	7	7	7	3	5	5	5	5	5	5	N	N	6	2a
	über Aachen													5																																		
	über Bonn																																															
	über Düren																						4									4																
	über Köln													7									7			7				7		5															7	
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											

„0" : kein VRS-Tarif

Kreuzau - Mechernich

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Aachen	Adenau	Aldenhoven	Alfter	Alsdorf	Altenahr	Altenkirchen (Ww.)	Asbach	Bad Breisig	Bad Honnef	Bad Hönningen	Bad Münstereifel	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Baesweiler	Bedburg	Bergheim	Bergisch Gladbach	Bergneustadt	Betzdorf	Blankenheim	Bonn	Bornheim	Brohltal	Brühl	Burscheid	Daaden	Dahlem	Dormagen	Drolshagen	Düren	Düsseldorf Mitte/Nord	Düsseldorf Süd	Eitorf	Elsdorf	Engelskirchen	Erftstadt	Erkelenz	Erkrath/Haan/Hilden	Eschweiler	Euskirchen	Frechen	Gangelt	Geilenkirchen	Gerolstein	Grafschaft	Grevenbroich	Gummersbach	Hamm (Sieg)
2511	Meckenheim	7	4	7	2a	7	3	5	4	5	4	5	3	3	7	5	5	5	5	5	5	2b	3	4	4	5	5	5	5	5	5	N	N	5	5	5	4	7	N	6	3	5	7	7	5	2a	5	5	5
	über Aachen																																																
	über Bonn		5		2b		5																																							4			
	über Jülich																																																
	über Köln																																							7									
	über Mönchengladbach																																					N					N	N					
4805	Meinerzhagen Stadt	7	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	4	3	5	5	5	5	5	5	4	5	5	5	4	5	N	N	5	5	3	5	7	N	7	5	5	7	7	5	5	5	2a	5
	über Jülich																																																
	über Köln																	5																															
	über Mönchengladbach																																					N					N	N					
4824	Meinerzhagen-Valbert	7	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	5	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	4	5	N	N	5	5	4	5	7	N	7	5	5	7	7	5	5	5	3	5
	über Jülich																																																
3680	Merzenich	A	5	A	5	A	5	5	5	5	5	5	5	5	A	4	3	4	5	5	5	5	4	5	4	5	5	5	5	5	A	N	N	5	3	5	3	A	N	A	4	3	A	A	5	5	4	5	5
	über Bonn																																																
	über Kerpen																														3																		
	über Köln																																				4												
	über Schleiden																																																
1732	Monheim	7	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	4	4	3	5	5	5	5	4	5	4	3	5	5	R	5	5	R	R	5	4	4	4	N	R	7	5	3	N	N	5	5	R	5	5
	über Bonn																																																
	über Jülich																																																
	über Köln																												4									7					7	7			5		
	über Leichlingen																																																
	über Mönchengladbach	N																																															
	über Wermelskirchen																																																
3200	Monschau	A	6	A	6	A	7	7	7	7	7	7	5	7	A	6	6	7	7	7	5	7	6	7	6	7	7	5	7	7	A	N	N	7	6	7	5	A	N	A	5	6	A	A	6	7	7	7	7
	über Aachen				7								6								6		7		7			6									6				6				7				
	über Bonn		7																																														
	über Köln												7								7		7		7			7									7				7								
	über Schleiden																														5																		
2466	Morsbach	7	5	7	5	7	5	4	5	5	5	5	5	5	7	5	5	5	4	3	5	5	5	5	5	5	4	5	5	4	5	N	N	3	5	4	5	7	N	7	5	5	7	7	5	5	5	4	3
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach																																					N					N	N					
2586	Much	7	5	7	5	7	5	4	5	5	4	5	5	5	7	5	5	3	4	5	5	4	5	5	4	4	5	5	4	4	5	N	N	3	5	2a	5	7	N	7	5	4	7	7	5	5	5	3	4
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach																																					N					N	N					
	über Siegburg																																																
2760	Nettersheim	6	3	6	5	6	4	5	5	5	5	5	2a	5	6	5	5	5	5	5	2a	5	5	5	5	5	5	3	5	5	5	N	N	5	5	5	4	7	N	6	3	5	7	7	4	5	5	5	5
	über Aachen																																																
	über Bonn		5				5																																										
	über Düren																																																
	über Euskirchen												3																																				
	über Jülich																																																
	über Köln	7		7		7									7																									7									
	über Mönchengladbach																																					N					N	N					
2584	Neunk.-Seelscheid	7	5	7	4	7	5	4	4	5	4	5	5	5	7	5	5	3	4	5	5	4	4	5	4	4	5	5	4	4	5	N	N	3	5	3	5	7	N	7	5	4	7	7	5	5	5	4	4
	über Bonn																																																
	über Jülich																																																
	über Lohmar																																																
	über Mönchengladbach																																					N					N	N					
	über Sankt Augustin																																																
	über Siegburg																																																
3720	Nideggen	A	5	A	5	A	5	7	7	7	6	7	4	6	A	6	5	7	7	7	5	6	5	7	5	6	7	5	7	7	A	N	N	7	5	7	3	A	N	A	3	5	A	A	6	6	6	7	7
	über Bergisch Gladbach																																																
	über Düren						6				7		5															6									4				4				7				
	über Kerpen																																				6												
	über Köln		7		7		7						7	7							7		7		6			7									7				7					7	7		
	über Schleiden																																																

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Heimbach	Heinsberg (Rhld.)	Hellenthal	Hennef	Herdorf	Herzogenrath	Hückelhoven	Hückeswagen	Hürtgenwald	Hürth	Inden	Jüchen	Jülich	Jünkerath (Obere Kyll)	Kall	Kerpen	Kirchen	Köln	Königswinter	Korschenbroich	Kreuzau	Kürten	Langenfeld	Langerwehe	Leichlingen	Leverkusen	Lindlar	Linnich	Linz (Rhein)	Lohmar	Marienheide	Mechernich	Meckenheim	Meinerzhagen Stadt	Meinerzhagen-Valbert	Merzenich	Mönchengladbach	Monheim	Monschau	Morsbach	Much	Nettersheim	Neunk.-Seelscheid	Neuss/Kaarst	Neuwied	Nideggen	Niederkassel	Niederzier
2511	Meckenheim	5	7	5	4	5	7	7	5	6	4	6	N	6	5	4	4	5	5	3	N	5	5	5	6	5	5	5	7	5	4	5	4	1a	5	5	5	N	5	6	5	5	4	4	N	5	5	4	6
	über Aachen																																							7									
	über Bonn																																																
	über Jülich																																																
	über Köln	7			5									7			5					6																									7		
	über Mönchengladbach		N					N																																									
4805	Meinerzhagen Stadt	7	7	5	5	5	7	7	4	6	5	6	N	7	5	5	5	5	5	5	N	6	4	5	6	5	5	3	7	5	4	2a	5	5	w	w	5	N	5	7	4	4	5	4	N	5	7	5	6
	über Jülich																																																
	über Köln																																																
	über Mönchengladbach		N					N																																									
4824	Meinerzhagen-Valbert	7	7	5	5	5	7	7	4	6	5	6	N	7	5	5	5	5	5	5	N	6	4	5	6	5	5	4	7	5	5	3	5	5	w	w	5	N	5	7	4	4	5	5	N	5	7	5	6
	über Jülich																																																
3680	Merzenich	A	A	5	5	5	A	A	5	A	3	A	N	A	5	5	2a	5	4	5	N	A	5	5	A	5	5	5	A	5	5	5	4	5	5	5	A	N	5	A	5	5	5	5	N	5	A	4	A
	über Bonn																																																
	über Kerpen																																																
	über Köln										4																						5																
	über Schleiden																																							5									
1732	Monheim	7	N	5	5	5	7	N	4	6	3	6	R	7	5	5	4	5	3	5	R	6	4	R	6	3	2a	4	7	5	4	5	5	5	5	5	5	R	R	7	5	4	5	4	R	5	7	4	6
	über Bonn																																																
	über Jülich																																																
	über Köln		7					7																																									
	über Leichlingen																																																
	über Mönchengladbach						N																						N																				
	über Wermelskirchen																																																
3200	Monschau	A	A	3	7	7	A	A	7	A	6	A	N	A	5	3	5	7	7	7	N	A	7	7	A	7	7	7	A	7	7	7	4	6	7	7	A	N	7	A	7	7	4	7	N	7	A	7	A
	über Aachen										7				7	6	6																5	7									6						
	über Bonn																																																
	über Köln			7							7					7																	7										7						
	über Schleiden	3																				5															5										4		
2466	Morsbach	7	7	5	4	4	7	7	4	6	5	6	N	7	5	5	5	4	5	4	N	6	4	5	6	5	5	4	7	5	4	4	5	5	4	4	5	N	5	7	1a	4	5	4	N	5	7	5	6
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach		N					N																																									
2586	Much	7	7	5	3	5	7	7	4	6	4	6	N	7	5	5	5	5	4	4	N	6	3	4	6	4	4	3	7	5	2a	4	5	5	4	4	5	N	4	7	4	1a	5	2a	N	5	7	4	6
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach		N					N																																									
	über Siegburg																														3																		
2760	Nettersheim	4	7	3	5	5	7	7	5	5	5	6	N	6	4	2a	5	5	5	5	N	5	5	5	6	5	5	5	6	5	5	5	2a	4	5	5	5	N	5	4	5	5	1a	5	N	5	4	5	5
	über Aachen																																							6									
	über Bonn																																																
	über Düren	5																																													5		
	über Euskirchen																																																
	über Jülich																																																
	über Köln	7								6				7								6							7											7							7		6
	über Mönchengladbach		N					N																																									
2584	Neunk.-Seelscheid	7	7	5	2a	5	7	7	4	6	4	6	N	7	5	5	5	5	4	3	N	6	3	4	6	4	4	3	7	5	2a	4	5	4	4	5	5	N	4	7	4	2a	5	1a	N	5	7	4	6
	über Bonn																			4																													
	über Jülich																																																
	über Lohmar				3																																												
	über Mönchengladbach		N					N																																									
	über Sankt Augustin				3																																												
	über Siegburg																																																
3720	Nideggen	A	A	4	6	7	A	A	7	A	5	A	N	A	5	4	4	7	6	6	N	A	7	7	A	7	6	7	A	7	7	7	3	5	7	7	A	N	7	A	7	7	4	7	N	7	A	6	A
	über Bergisch Gladbach																																																
	über Düren			5	7											5	5			7													4										5						
	über Kerpen																																																
	über Köln			7							6				6	7																	7	7									7						
	über Schleiden																																							4									

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Nörvenich	Nümbrecht	Oberbettingen (Hillesh.)	Odenthal	Olpe	Overath	Pulheim	Radevormwald	Reichshof	Remagen	Remscheid	Rheinbach	Roetgen	Rommerskirchen	Rösrath	Ruppichteroth	Sankt Augustin	Schleiden	Schwelm/Ennepetal	Selfkant	Siegburg	Simmerath	Sinzig	Solingen	Stolberg (Rhld.)	Swisttal	Titz	Troisdorf	Übach-Palenberg	Unkel	Vettweiß	Wachtberg	Waldbröl	Waldfeucht	Wassenberg	Wegberg	Weilerswist	Wermelskirchen	Wesseling	Wiehl	Windeck	Wipperfürth	Wissen	Wuppertal Ost	Wuppertal West	Würselen	Zülpich
2511	Meckenheim	5	5	5	5	5	5	5	5	5	3	5	2a	6	5	4	5	3	4	N	7	4	5	4	5	6	3	5	3	7	4	5	2a	5	7	7	7	4	5	4	5	5	5	5	N	N	7	4
	über Aachen													7																																		
	über Bonn																																															
	über Jülich																											7																				
	über Köln															5						5	7			7			5																			
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
4805	Meinerzhagen Stadt	5	4	5	4	4	4	5	4	4	5	5	5	7	5	4	5	5	5	N	7	5	7	5	5	7	5	5	5	7	5	5	5	4	7	7	7	5	4	5	3	4	3	5	N	N	7	5
	über Jülich																											7																				
	über Köln																																															
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
4824	Meinerzhagen-Valbert	5	4	5	5	4	4	5	4	4	5	5	5	7	5	5	5	5	5	N	7	5	7	5	5	7	5	5	5	7	5	5	5	4	7	7	7	5	4	5	4	5	4	5	N	N	7	5
	über Jülich																											7																				
3680	Merzenich	A	5	5	5	5	5	4	5	5	5	5	5	A	4	4	5	5	5	N	A	5	A	5	5	A	5	A	4	A	5	A	5	5	A	A	A	4	5	4	5	5	5	5	N	N	A	4
	über Bonn																												5																			
	über Kerpen																											4																				
	über Köln																																															
	über Schleiden																						5																									
1732	Monheim	5	5	5	3	5	4	4	4	5	5	R	5	7	R	3	5	4	5	R	N	5	7	5	R	7	5	5	4	N	5	5	5	5	N	N	N	5	4	4	5	5	4	5	R	R	7	5
	über Bonn																	5											5																			
	über Jülich																											7																				
	über Köln											4			4						7				4					7					7	7	7											
	über Leichlingen																								4																							
	über Mönchengladbach																																															
	über Wermelskirchen											4																																				
3200	Monschau	A	7	5	7	7	7	6	7	7	7	7	6	A	7	7	7	7	2a	N	A	7	A	7	7	A	6	A	7	A	7	A	7	7	A	A	A	5	7	7	7	7	7	7	N	N	A	4
	über Aachen			7				7											4																			6										
	über Bonn																																															
	über Köln							7					7						7								7											7										7
	über Schleiden	5																					2a									5																
2466	Morsbach	5	3	5	5	4	4	5	5	2a	5	5	5	7	5	5	3	5	5	N	7	5	7	5	5	7	5	5	5	7	5	5	5	2a	7	7	7	5	5	5	3	2a	4	3	N	N	7	5
	über Jülich																											7																				
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
2586	Much	5	2a	5	4	4	2a	4	4	3	5	5	5	7	5	3	3	4	5	N	7	3	7	5	5	7	5	5	3	7	5	5	5	3	7	7	7	5	4	4	2a	4	4	5	N	N	7	5
	über Jülich																											7																				
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
	über Siegburg																																															
2760	Nettersheim	5	5	4	5	5	5	5	5	5	5	5	4	5	5	5	5	5	3	N	7	5	4	5	5	6	4	5	5	7	5	4	5	5	7	7	7	4	5	5	5	5	5	5	N	N	6	3
	über Aachen													6									6																									
	über Bonn																																															
	über Düren																																															
	über Euskirchen																																															
	über Jülich																											6																				
	über Köln													7									7			7																					7	
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
2584	Neunk.-Seelscheid	5	3	5	4	4	2a	4	4	4	4	5	4	7	5	3	2a	3	5	N	7	2a	7	5	5	7	4	5	3	7	4	5	4	3	7	7	7	5	4	4	3	3	4	4	N	N	7	5
	über Bonn																																															
	über Jülich																											7																				
	über Lohmar																																															
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
	über Sankt Augustin																					3																										
	über Siegburg																3																															
3720	Nideggen	A	7	6	6	7	7	6	7	7	6	7	4	A	7	7	7	6	3	N	A	7	A	7	7	A	4	A	6	A	6	A	6	7	A	A	A	3	6	5	7	7	7	7	N	N	A	2a
	über Bergisch Gladbach				7																																											
	über Düren			7														7	4								5		7									4										4
	über Kerpen																																					5										
	über Köln										7		7						7								7				7		7					7		6								6
	über Schleiden																						3																									

„0" : kein VRS-Tarif

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Aachen	Adenau	Aldenhoven	Alfter	Alsdorf	Altenahr	Altenkirchen (Ww.)	Asbach	Bad Breisig	Bad Honnef	Bad Hönningen	Bad Münstereifel	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Baesweiler	Bedburg	Bergheim	Bergisch Gladbach	Bergneustadt	Betzdorf	Blankenheim	Bonn	Bornheim	Brohltal	Brühl	Burscheid	Daaden	Dahlem	Dormagen	Drolshagen	Düren	Düsseldorf Mitte/Nord	Düsseldorf Süd	Eitorf	Elsdorf	Engelskirchen	Erftstadt	Erkelenz	Erkrath/Haan/Hilden	Eschweiler	Euskirchen	Frechen	Gangelt	Geilenkirchen	Gerolstein	Grafschaft	Grevenbroich	Gummersbach	Hamm (Sieg)
2541	**Niederkassel**	7	5	6	3	7	4	5	5	5	4	5	5	4	7	4	4	3	5	5	5	2b	3	5	3	4	5	5	4	5	5	N	N	4	4	4	4	7	N	6	4	3	7	7	5	4	4	5	5
	über Bonn																																																
	über Hennef																																																
	über Jülich																																																
	über Köln																					4																											
	über Mönchengladbach																																					N					N	N					
	über Troisdorf																																																
3670	**Niederzier**	A	6	A	6	A	6	6	6	6	6	6	5	6	A	4	4	6	6	6	6	6	5	6	5	6	6	6	6	6	A	N	N	6	3	6	4	A	N	A	5	4	A	A	6	6	4	6	6
	über Düren															5																															6		
	über Kerpen																																		4														
	über Köln												6										6														5				6								
3690	**Nörvenich**	A	5	A	4	A	5	5	5	5	5	5	5	5	A	4	4	4	5	5	5	5	4	5	3	5	5	5	5	5	A	N	N	5	4	5	2a	A	N	A	4	3	A	A	5	5	4	5	5
	über Düren				5													5																								4							
	über Erftstadt																														4																		
	über Kerpen																														3																		
	über Köln																								4						5						4												
	über Schleiden																																																
2451	**Nümbrecht**	7	5	7	5	7	5	4	5	5	4	5	5	5	7	5	5	4	3	4	5	5	5	5	5	4	5	5	5	4	5	N	N	3	5	3	5	7	N	7	5	5	7	7	5	5	5	3	4
	über Bonn																																																
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach																																					N					N	N					
2360	**Odenthal**	7	5	6	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	4	2a	4	5	5	5	4	5	4	2a	5	5	4	4	5	N	N	5	5	4	4	7	N	6	5	4	7	7	5	5	5	4	5
	über Bergisch Gladbach																													5										7									
	über Bonn																																																
	über Jülich																																																
	über Köln																	3																															
	über Mönchengladbach	N																																				N					N	N					
2370	**Overath**	7	5	7	5	7	5	5	5	5	4	5	5	5	7	4	4	2a	4	5	5	4	4	5	4	4	5	5	4	4	5	N	N	4	4	2a	5	7	N	7	5	4	7	7	5	5	4	3	5
	über Bedburg																																														5		
	über Bonn																																																
	über Jülich																																																
	über Köln										5							3																															
	über Lohmar																																																
	über Mönchengladbach																																					N					N	N					
2810	**Pulheim**	7	5	6	4	6	5	5	5	5	5	5	5	5	6	3	2a	3	5	5	5	5	4	5	3	4	5	5	3	5	4	5	5	5	3	4	4	6	5	6	5	2a	7	6	5	5	3	5	5
	über Aachen					7									7																							7					7	7					
	über Bergheim																								4																								
	über Bonn				5																																												
	über Düren																																																
	über Düsseldorf Mitte/Nord																																																
	über Erftstadt																								4																								
	über Köln					7									7	4	3																		4							2b					4		
	über Mönchengladbach	N				N									N																																		
	über Neuss/Kaarst																																					7											
2416	**Radevormwald**	7	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	4	4	5	5	5	5	5	5	4	5	5	5	5	5	4	4	5	5	4	5	7	4	7	5	5	7	7	5	5	5	4	5
	über Aachen																																										7	7					
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach	N				N									N																																		
2475	**Reichshof**	7	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	4	2a	4	5	5	5	5	5	4	5	5	5	3	5	N	N	4	5	3	5	7	N	7	5	5	7	7	5	5	5	2a	4
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach																																					N					N	N					
2982	**Remagen**	7	M	7	3	7	M	5	5	M	4	5	5	M	7	5	5	5	5	5	5	2b	3	M	4	5	5	5	5	5	5	D	D	5	5	5	4	7	D	7	4	5	7	7	5	M	5	5	5
	über Bonn																																																
	über Jülich																																																
	über Köln																																				5												
	über Mönchengladbach																																					D					D	D					
1750	**Remscheid**	7	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	4	5	5	5	5	5	5	5	3	5	5	R	5	5	R	R	5	5	4	5	N	R	7	5	5	N	N	5	5	R	5	5
	über Jülich																																																
	über Köln																												4									7					7	7			5		
	über Mönchengladbach	N																																															
	über Wermelskirchen																																																

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Heimbach	Heinsberg (Rhld.)	Hellenthal	Hennef	Herdorf	Herzogenrath	Hückelhoven	Hückeswagen	Hürtgenwald	Hürth	Inden	Jüchen	Jülich	Jünkerath (Obere Kyll)	Kall	Kerpen	Kirchen	Köln	Königswinter	Korschenbroich	Kreuzau	Kürten	Langenfeld	Langerwehe	Leichlingen	Leverkusen	Lindlar	Linnich	Linz (Rhein)	Lohmar	Marienheide	Mechernich	Meckenheim	Meinerzhagen Stadt	Meinerzhagen-Valbert	Merzenich	Mönchengladbach	Monheim	Monschau	Morsbach	Much	Nettersheim	Neunk.-Seelscheid	Neuss/Kaarst	Neuwied	Nideggen	Niederkassel	Niederzier
2541	**Niederkassel**	6	7	5	4	5	7	7	4	6	3	6	N	6	5	5	4	5	2b	3	N	5	4	4	6	4	4	4	7	4	3	5	5	4	5	5	4	N	4	7	5	4	5	4	N	5	6	1a	5
	über Bonn																		4																														
	über Hennef																			4																													
	über Jülich																																																
	über Köln																																																
	über Mönchengladbach		N					N																																									
	über Troisdorf																																																
3670	**Niederzier**	A	A	5	6	6	A	A	6	A	4	A	N	A	6	5	4	6	5	6	N	A	6	6	A	6	6	6	A	6	6	6	5	6	6	6	A	N	6	A	6	6	5	6	N	6	A	5	A
	über Düren																																																
	über Kerpen																																																
	über Köln			6							5					6																	6										6						
3690	**Nörvenich**	A	A	5	5	5	A	A	5	A	3	A	N	A	5	5	2a	5	4	5	N	A	5	5	A	5	5	5	A	5	5	5	4	5	5	5	A	N	5	A	5	5	5	5	N	5	A	4	A
	über Düren										4						3		5																														
	über Erftstadt																																																
	über Kerpen																																																
	über Köln										4																																						
	über Schleiden																																							5									
2451	**Nümbrecht**	7	7	5	3	5	7	7	4	6	5	6	N	7	5	5	5	5	5	4	N	6	4	5	6	5	5	4	7	5	3	4	5	5	4	4	5	N	5	7	3	2a	5	3	N	5	7	4	6
	über Bonn																																																
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach		N					N																																									
2360	**Odenthal**	7	7	5	5	5	7	7	3	6	4	6	N	6	5	5	4	5	3	5	N	6	2a	3	6	3	2a	3	7	5	4	4	5	5	4	5	5	N	3	7	5	4	5	4	N	5	6	4	6
	über Bergisch Gladbach																																														7		
	über Bonn																																																
	über Jülich																																																
	über Köln																																																
	über Mönchengladbach		N				N	N																																									
2370	**Overath**	7	7	5	3	5	7	7	4	6	4	6	N	7	5	5	4	5	3	4	N	6	2a	4	6	4	3	2a	7	5	2a	3	5	5	4	4	5	N	4	7	4	2a	5	2a	N	5	7	4	6
	über Bedburg																																																
	über Bonn																																																
	über Jülich																																																
	über Köln				4																																												
	über Lohmar																										4																						
	über Mönchengladbach		N					N																																									
2810	**Pulheim**	6	7	5	5	5	7	6	4	5	3	5	4	5	5	5	3	5	2b	5	5	5	4	4	5	4	3	4	6	5	4	5	5	5	5	5	4	5	4	6	5	4	5	4	4	5	6	3	4
	über Aachen		7					7																																7									
	über Bergheim																																																
	über Bonn																																																
	über Düren																																																
	über Düsseldorf Mitte/Nord																																																
	über Erftstadt																4																																
	über Köln													6															7											7									5
	über Mönchengladbach						N																						N																				
	über Neuss/Kaarst							7																																									
2416	**Radevormwald**	7	7	5	5	5	7	7	2a	6	5	6	5	7	5	5	5	5	5	5	5	6	3	4	6	4	5	3	7	5	4	3	5	5	4	4	5	5	4	7	5	4	5	4	5	5	7	5	6
	über Aachen																																																
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach						N																						N																				
2475	**Reichshof**	7	7	5	4	5	7	7	4	6	5	6	N	7	5	5	5	5	5	5	N	6	4	5	6	5	5	3	7	5	4	3	5	5	4	4	5	N	5	7	2a	3	5	4	N	5	7	5	6
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach		N					N																																									
2982	**Remagen**	6	7	5	4	5	7	7	5	6	5	6	D	7	5	5	5	5	5	3	D	6	5	5	6	5	5	5	7	5	4	5	5	3	5	5	5	D	5	7	5	5	5	4	D	5	6	3	6
	über Bonn																																																
	über Jülich																																																
	über Köln	7																																													7		
	über Mönchengladbach		D					D																																									
1750	**Remscheid**	7	N	5	5	5	7	N	2a	6	5	6	R	7	5	5	5	5	4	5	R	6	3	R	6	3	4	4	7	5	4	4	5	5	5	5	5	R	R	7	5	5	5	5	R	5	7	5	6
	über Jülich																																																
	über Köln		7					7																															4										
	über Mönchengladbach						N																																										
	über Wermelskirchen																						4																4										

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Nörvenich	Nümbrecht	Oberbettingen (Hillesh.)	Odenthal	Olpe	Overath	Pulheim	Radevormwald	Reichshof	Remagen	Remscheid	Rheinbach	Roetgen	Rommerskirchen	Rösrath	Ruppichteroth	Sankt Augustin	Schleiden	Schwelm/Ennepetal	Selfkant	Siegburg	Simmerath	Sinzig	Solingen	Stolberg (Rhld.)	Swisttal	Titz	Troisdorf	Übach-Palenberg	Unkel	Vettweiß	Wachtberg	Waldbröl	Waldfeucht	Wassenberg	Wegberg	Weilerswist	Wermelskirchen	Wesseling	Wiehl	Windeck	Wipperfürth	Wissen	Wuppertal Ost	Wuppertal West	Würselen	Zülpich
2541	**Niederkassel**	4	4	5	4	5	4	3	5	5	3	5	4	7	4	3	4	3	5	N	7	3	7	4	4	6	4	5	2a	7	4	5	4	5	7	7	7	4	4	3	4	5	5	5	N	N	7	4
	über Bonn																												2b																			
	über Hennef																																															
	über Jülich																											7																				
	über Köln																												2b																			
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
	über Troisdorf																									7																						
3670	**Niederzier**	A	6	6	6	6	6	4	6	6	6	6	5	A	5	6	6	6	5	N	A	6	A	6	6	A	5	A	6	A	6	A	6	6	A	A	A	4	6	5	6	6	6	6	N	N	A	4
	über Düren														6																																	
	über Kerpen																																															
	über Köln							5											6								6											6										6
3690	**Nörvenich**	A	5	5	5	5	5	4	5	5	5	5	5	A	4	4	5	5	5	N	A	5	A	5	5	A	4	A	4	A	5	A	5	5	A	A	A	3	5	4	5	5	5	5	N	N	A	3
	über Düren																																															4
	über Erftstadt																															4																
	über Kerpen																											5																				
	über Köln																																					4										
	über Schleiden																						5																									
2451	**Nümbrecht**	5	1a	5	4	4	3	5	5	2a	5	5	5	7	5	4	2a	4	5	N	7	4	7	5	5	7	5	5	4	7	5	5	5	2a	7	7	7	5	4	5	2a	3	4	4	N	N	7	5
	über Bonn																	5											5																			
	über Jülich																											7																				
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
2360	**Odenthal**	5	4	5	1a	5	3	4	4	4	5	3	5	7	4	3	5	4	5	N	7	4	7	5	3	7	5	5	4	7	5	5	5	4	7	7	7	5	2a	4	4	5	3	5	N	N	7	5
	über Bergisch Gladbach																																															
	über Bonn																	5											5																			
	über Jülich																											7																				
	über Köln																																															
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
2370	**Overath**	5	3	5	3	4	1a	4	4	4	5	4	5	7	4	2a	4	4	5	N	7	3	7	5	4	7	5	5	3	7	5	5	5	4	7	7	7	5	4	4	3	4	3	5	N	N	7	5
	über Bedburg																																															
	über Bonn																												4																			
	über Jülich																											7																				
	über Köln																																									5						
	über Lohmar																																															
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
2810	**Pulheim**	4	5	5	4	5	4	1a	5	5	5	5	5	6	2a	3	5	4	5	5	7	4	6	5	4	6	4	4	4	7	5	4	5	5	7	6	6	4	4	3	5	5	5	5	5	5	6	4
	über Aachen													7							7		7							7					7	7	7										7	
	über Bergheim																																							4								
	über Bonn																	5									5		5																			
	über Düren																											6																				
	über Düsseldorf Mitte/Nord																								5																							
	über Erftstadt																																															
	über Köln													7	3								7																								7	
	über Mönchengladbach																																														N	
	über Neuss/Kaarst																																			7	7											
2416	**Radevormwald**	5	5	5	4	5	4	5	1a	4	5	2a	5	7	5	4	5	5	5	2a	7	5	7	5	3	7	5	5	5	7	5	5	5	5	7	7	7	5	3	5	4	5	2a	5	2a	3	7	5
	über Aachen																				7									7																		
	über Jülich																											7																				
	über Mönchengladbach																																														N	
2475	**Reichshof**	5	2a	5	4	4	4	5	4	1a	5	5	5	7	5	4	3	5	5	N	7	5	7	5	5	7	5	5	5	7	5	5	5	2a	7	7	7	5	4	5	2a	3	4	4	N	N	7	5
	über Jülich																											7																				
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
2982	**Remagen**	5	5	5	5	5	5	5	5	5	M	5	4	7	5	5	5	3	5	D	7	4	7	M	5	7	4	5	3	7	4	5	2a	5	7	7	7	4	5	4	5	5	5	5	D	D	7	5
	über Bonn																																2b															
	über Jülich																											7																				
	über Köln																																															
	über Mönchengladbach																				D									D					D	D	D											
1750	**Remscheid**	5	5	5	3	5	4	5	2a	5	5	R	5	7	R	4	5	5	5	R	N	5	7	5	R	7	5	5	5	N	5	5	5	5	N	N	N	5	2a	5	5	5	3	5	R	R	7	5
	über Jülich																											7																				
	über Köln														5						7									7					7	7	7											
	über Mönchengladbach																																															
	über Wermelskirchen																								2a																							

„0" : kein VRS-Tarif

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Aachen	Adenau	Aldenhoven	Alfter	Alsdorf	Altenahr	Altenkirchen (Ww.)	Asbach	Bad Breisig	Bad Honnef	Bad Hönningen	Bad Münstereifel	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Baesweiler	Bedburg	Bergheim	Bergisch Gladbach	Bergneustadt	Betzdorf	Blankenheim	Bonn	Bornheim	Brohltal	Brühl	Burscheid	Daaden	Dahlem	Dormagen	Drolshagen	Düren	Düsseldorf Mitte/Nord	Düsseldorf Süd	Eitorf	Elsdorf	Engelskirchen	Erftstadt
2525	**Rheinbach**	7	4	6	2a	7	2a	5	5	5	4	5	2a	3	7	5	5	5	5	5	5	3	3	5	4	5	5	5	5	5	5	N	N	5	5	5	4
	über Bonn		5				5							4																							
	über Düren																																				
	über Jülich																																				
	über Köln																																				
	über Mönchengladbach																																				
	über Swisttal												3																								
	über Weilerswist																																				
3180	**Roetgen**	A	6	A	6	A	7	7	7	7	7	7	5	7	A	6	6	7	7	7	5	7	6	7	6	7	7	5	7	7	A	N	N	7	6	7	5
	über Aachen				7								6								6		7		7			6									6
	über Bonn		7																																		
	über Köln												7								7		7		7			7									7
	über Schleiden																																				
1630	**Rommerskirchen**	7	5	6	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	6	3	2a	4	5	5	5	5	4	5	4	4	5	5	R	5	5	R	R	5	3	5	4
	über Aachen																																				
	über Bedburg																																				
	über Bonn																																				
	über Düren			7											7																						
	über Elsdorf																																				
	über Köln															4	3																		4		
	über Mönchengladbach	N				N									N																						
	über Pulheim																												3								
2380	**Rösrath**	7	5	7	4	7	5	5	5	5	4	5	5	5	7	4	4	2a	4	5	5	4	4	5	3	4	5	5	3	4	5	N	N	4	4	3	4
	über Jülich																																				
	über Köln										5							2b																			
	über Mönchengladbach																																				
	über Siegburg																																				
2594	**Ruppichteroth**	7	5	7	5	7	5	4	4	5	4	5	5	5	7	5	5	4	4	4	5	4	5	5	5	5	5	5	5	4	5	N	N	2a	5	4	5
	über Bonn																																				
	über Jülich																																				
	über Mönchengladbach																																				
	über Siegburg																																				
2556	**Sankt Augustin**	7	5	7	3	7	4	4	4	5	3	5	5	4	7	5	5	4	5	5	5	2b	3	5	4	5	5	5	5	5	5	N	N	3	5	4	5
	über Bonn																	5																4		5	
	über Düren																																				
	über Hennef																					3															
	über Jülich																																				
	über Mönchengladbach																																				
	über Siegburg																					3															
	über Troisdorf																																				
2781	**Schleiden**	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	4	5	6	5	5	5	5	5	3	5	5	5	4	5	5	4	5	5	4	N	N	5	5	5	4
	über Aachen																																				
	über Düren																																				5
	über Eschweiler																																				
	über Jülich																																				
	über Köln	7		7		7									7																5						
	über Mönchengladbach																																				
3440	**Selfkant**	A	7	A	7	A	7	7	7	7	7	7	7	7	A	6	6	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	N	7	A	N	N	7	6	7	7
	über Aachen															7	7	7								7									7		
	über Köln																												7								
	über Mönchengladbach		D		N		D	D	D	D	N	D	N	D					N	D	N	N	N	D	N		D	N		N				N	N	N	N
	über Neuss/Kaarst															7	7																				
2551	**Siegburg**	7	5	7	4	7	5	4	4	5	4	5	5	4	7	5	5	4	5	5	5	3	4	5	4	4	5	5	5	5	5	N	N	3	5	4	5
	über Jülich																																				
	über Köln																					4															
	über Mönchengladbach																																				
	über Sankt Augustin																																				
3190	**Simmerath**	A	6	A	6	A	6	7	7	7	7	7	4	7	A	6	6	7	7	7	4	6	6	7	6	7	7	4	7	7	A	N	N	7	6	7	5
	über Aachen				7								6								6	7	7		7			6									6
	über Bonn		7																																		
	über Düren																																				
	über Köln						7						7								7		7		7			7									7
	über Schleiden																														4						

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Erkelenz	Erkrath/Haan/Hilden	Eschweiler	Euskirchen	Frechen	Gangelt	Geilenkirchen	Gerolstein	Grafschaft	Grevenbroich	Gummersbach	Hamm (Sieg)	Heimbach	Heinsberg (Rhld.)	Hellenthal	Hennef	Herdorf	Herzogenrath	Hückelhoven	Hückeswagen	Hürtgenwald	Hürth	Inden	Jüchen	Jülich	Jünkerath (Obere Kyll)	Kall	Kerpen	Kirchen	Köln	Königswinter	Korschenbroich	Kreuzau	Kürten	Langenfeld	Langerwehe
2525	**Rheinbach**	7	N	6	2a	5	7	7	5	3	5	5	5	4	7	5	4	5	7	7	5	5	4	6	N	6	5	4	4	5	5	4	N	5	5	5	6
	über Bonn									4																											
	über Düren													6																							
	über Jülich																																				
	über Köln			7										7			5									7			5					6			
	über Mönchengladbach	N					N	N							N					N																	
	über Swisttal																																				
	über Weilerswist																																				
3180	**Roetgen**	A	N	A	5	6	A	A	7	7	7	7	7	A	A	4	7	7	A	A	7	A	6	A	N	A	6	4	5	7	7	7	N	A	7	7	A
	über Aachen				6											5							7				7	5	6								
	über Bonn																																				
	über Köln				7											7							7					7									
	über Schleiden													4																							
1630	**Rommerskirchen**	N	R	7	5	3	N	N	5	5	R	5	5	7	N	5	5	5	7	N	5	6	3	6	R	5	5	5	3	5	3	5	R	6	4	R	6
	über Aachen							7												7																	
	über Bedburg																			6																	
	über Bonn																																				
	über Düren																									7											
	über Elsdorf							6																													
	über Köln	7					7								7																					4	
	über Mönchengladbach																		N																		
	über Pulheim																																				
2380	**Rösrath**	7	N	7	5	3	7	7	5	5	4	4	5	7	7	5	4	5	7	7	4	6	3	6	N	7	5	5	4	5	2b	4	N	6	3	3	6
	über Jülich																																				
	über Köln																																				
	über Mönchengladbach	N					N	N							N					N																	
	über Siegburg																																				
2594	**Ruppichteroth**	7	N	7	5	5	7	7	5	5	5	4	4	7	7	5	2a	5	7	7	5	6	5	6	N	7	5	5	5	5	4	3	N	6	4	5	6
	über Bonn																															4					
	über Jülich																																				
	über Mönchengladbach	N					N	N							N					N																	
	über Siegburg																																				
2556	**Sankt Augustin**	7	N	7	5	4	7	7	5	4	5	4	4	6	7	5	2a	5	7	7	5	6	4	6	N	7	5	5	5	5	3	2a	N	6	4	4	6
	über Bonn											5					3														4	2b			5	5	
	über Düren													7																							
	über Hennef																																				
	über Jülich																																				
	über Mönchengladbach	N					N	N							N					N																	
	über Siegburg																																				
	über Troisdorf												5				3																				
2781	**Schleiden**	6	N	5	4	5	7	6	4	5	5	5	5	2a	7	2a	5	5	5	6	5	3	5	5	N	5	4	2a	5	5	5	5	N	4	5	5	4
	über Aachen																																				
	über Düren													4								4															
	über Eschweiler																																				
	über Jülich																																				
	über Köln	7		7				7						6					7	7		6		6		7								6			6
	über Mönchengladbach	N					N	N							N					N																	
3440	**Selfkant**	A	N	A	7	7	A	A	7	7	N	7	7	A	A	7	7	7	A	A	7	A	7	A	N	A	7	7	6	7	7	7	N	A	7	N	A
	über Aachen																				7		7						7		7						
	über Köln										7																									7	
	über Mönchengladbach				N	N			D	D		N	D			N	N	D									D	N	N	D		N			N		
	über Neuss/Kaarst																																				
2551	**Siegburg**	7	N	7	5	4	7	7	5	4	5	4	4	7	7	5	2a	5	7	7	5	6	4	6	N	7	5	5	5	5	3	3	N	6	4	5	6
	über Jülich																																				
	über Köln																																				
	über Mönchengladbach	N					N	N							N					N																	
	über Sankt Augustin																																				
3190	**Simmerath**	A	N	A	4	6	A	A	6	6	7	7	7	A	A	3	7	7	A	A	7	A	6	A	N	A	5	3	5	7	7	7	N	A	7	7	A
	über Aachen				6																		7						6								
	über Bonn																																				
	über Düren								7																		7										
	über Köln				7					7						7							7					7									
	über Schleiden													3																				4			

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Leichlingen	Leverkusen	Lindlar	Linnich	Linz (Rhein)	Lohmar	Marienheide	Mechernich	Meckenheim	Meinerzhagen Stadt	Meinerzhagen-Valbert	Merzenich	Mönchengladbach	Monheim	Monschau	Morsbach	Much	Nettersheim	Neunk.-Seelscheid	Neuss/Kaarst	Neuwied	Nideggen	Niederkassel	Niederzier	Nörvenich	Nümbrecht	Oberbettingen (Hillesh.)	Odenthal	Olpe	Overath	Pulheim	Radevormwald	Reichshof	Remagen	Remscheid	Rheinbach
2525	**Rheinbach**	5	5	5	6	5	4	5	3	2a	5	5	5	N	5	6	5	5	4	4	N	5	4	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	4	5	1a
	über Bonn																																				
	über Düren																																				
	über Jülich																																				
	über Köln				7											7							7														
	über Mönchengladbach																																				
	über Swisttal																																				
	über Weilerswist																																				
3180	**Roetgen**	7	7	7	A	7	7	7	4	6	7	7	A	N	7	A	7	7	5	7	N	7	A	7	A	A	7	6	7	7	7	6	7	7	7	7	6
	über Aachen								5	7									6									7				7					
	über Bonn																																				
	über Köln								7										7													7					7
	über Schleiden																																				
1630	**Rommerskirchen**	4	4	5	5	5	4	5	5	5	5	5	4	R	R	7	5	5	5	5	R	5	7	4	5	4	5	5	4	5	4	2a	5	5	5	R	5
	über Aachen																																				
	über Bedburg																																				
	über Bonn																																				
	über Düren				7																				6												
	über Elsdorf																																				
	über Köln														4																	3				5	
	über Mönchengladbach				N																																
	über Pulheim																																				
2380	**Rösrath**	4	3	3	7	5	2a	4	5	4	4	5	4	N	3	7	5	3	5	3	N	5	7	3	6	4	4	5	3	5	2a	3	4	4	5	4	5
	über Jülich																																				
	über Köln									5																											
	über Mönchengladbach																																				
	über Siegburg																																				
2594	**Ruppichteroth**	5	5	4	7	5	3	4	5	5	5	5	5	N	5	7	3	3	5	2a	N	5	7	4	6	5	2a	5	5	5	4	5	5	3	5	5	5
	über Bonn																																				
	über Jülich																																				
	über Mönchengladbach																																				
	über Siegburg																			3																	
2556	**Sankt Augustin**	5	4	4	7	4	3	5	5	3	5	5	5	N	4	7	5	4	5	3	N	5	6	3	6	5	4	5	4	5	4	4	5	5	3	5	4
	über Bonn		5	5											5												5		5			5					
	über Düren																						7														
	über Hennef																																				
	über Jülich																																				
	über Mönchengladbach																																				
	über Siegburg																																				
	über Troisdorf																																				
2781	**Schleiden**	5	5	5	6	5	5	5	3	4	5	5	5	N	5	2a	5	5	3	5	N	5	3	5	5	5	5	4	5	5	5	5	5	5	5	5	4
	über Aachen															4																					
	über Düren																						4														
	über Eschweiler																																				
	über Jülich																																				
	über Köln				7											7							7		6												
	über Mönchengladbach																																				
3440	**Selfkant**	7	7	7	A	7	7	7	7	7	7	7	A	N	N	A	7	7	7	7	N	7	A	7	A	A	7	7	7	7	7	7	7	7	7	N	7
	über Aachen	7	7																													7	7				
	über Köln														7																					7	
	über Mönchengladbach			N		D	N	N	N	N	N						N	N	N	N		D		N			N	D	N	N	N			N	D		N
	über Neuss/Kaarst																																				
2551	**Siegburg**	5	4	4	7	4	2a	5	5	4	5	5	5	N	5	7	5	3	5	2a	N	5	7	3	6	5	4	5	4	5	3	4	5	5	4	5	4
	über Jülich																																				
	über Köln									5																											5
	über Mönchengladbach																																				
	über Sankt Augustin																			3																	
3190	**Simmerath**	7	7	7	A	7	7	7	3	5	7	7	A	N	7	A	7	7	4	7	N	7	A	7	A	A	7	5	7	7	7	6	7	7	7	7	5
	über Aachen																		6													7					
	über Bonn																																				
	über Düren								4																			7									
	über Köln								7	7									7													7					7
	über Schleiden												5			2a							3			5											

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Roetgen	Rommerskirchen	Rösrath	Ruppichteroth	Sankt Augustin	Schleiden	Schwelm/Ennepetal	Selfkant	Siegburg	Simmerath	Sinzig	Solingen	Stolberg (Rhld.)	Swisttal	Titz	Troisdorf	Übach-Palenberg	Unkel	Vettweiß	Wachtberg	Waldbröl	Waldfeucht	Wassenberg	Wegberg	Weilerswist	Wermelskirchen	Wesseling	Wiehl	Windeck	Wipperfürth	Wissen	Wuppertal Ost	Wuppertal West	Würselen	Zülpich
2525	**Rheinbach**	6	5	5	5	4	4	N	7	4	5	4	5	6	2a	5	4	7	5	4	3	5	7	7	7	3	5	4	5	5	5	5	N	N	7	3
	über Bonn																																			
	über Düren																																			
	über Jülich															6																				
	über Köln	7								5	7			7			5			5																
	über Mönchengladbach								N									N					N	N	N											
	über Swisttal																																			
	über Weilerswist														3																					
3180	**Roetgen**	A	7	7	7	7	3	N	A	7	A	7	7	A	6	A	7	A	7	A	7	7	A	A	A	5	7	7	7	7	7	7	N	N	A	5
	über Aachen						4																			6										
	über Bonn																																			
	über Köln						7								7											7										7
	über Schleiden																																			
1630	**Rommerskirchen**	7	R	4	5	5	5	R	N	5	7	5	R	7	5	4	4	N	5	5	5	5	N	N	N	4	4	4	5	5	5	5	R	R	7	5
	über Aachen																																			
	über Bedburg																																			
	über Bonn																5																			
	über Düren															7																				
	über Elsdorf																																			
	über Köln								7				5					7					7	7	7											
	über Mönchengladbach																																		N	
	über Pulheim																																			
2380	**Rösrath**	7	4	1a	4	3	5	N	7	3	7	5	4	7	5	5	2a	7	5	5	4	4	7	7	7	4	4	3	4	4	4	5	N	N	7	5
	über Jülich															7																				
	über Köln																2b													5						
	über Mönchengladbach								N									N					N	N	N											
	über Siegburg																3																			
2594	**Ruppichteroth**	7	5	4	1a	3	5	N	7	3	7	5	5	7	5	5	3	7	4	5	5	2a	7	7	7	5	5	4	3	3	4	4	N	N	7	5
	über Bonn																4																			
	über Jülich															7																				
	über Mönchengladbach								N									N					N	N	N											
	über Siegburg																																			
2556	**Sankt Augustin**	7	5	3	3	1a	5	N	7	2a	7	4	5	7	4	5	2a	7	4	5	3	4	7	7	7	5	5	4	4	4	5	5	N	N	7	5
	über Bonn																2b					5							5	5						
	über Düren																																			
	über Hennef																																			
	über Jülich															7																				
	über Mönchengladbach								N									N					N	N	N											
	über Siegburg																																			
	über Troisdorf																																			
2781	**Schleiden**	3	5	5	5	5	1a	N	7	5	2a	5	5	4	4	5	5	6	5	4	5	5	7	7	7	4	5	5	5	5	5	5	N	N	5	4
	über Aachen	4																																		
	über Düren																																			
	über Eschweiler													5																						
	über Jülich															6																				
	über Köln	7									7			7				7																	7	
	über Mönchengladbach								N									N					N	N	N											
3440	**Selfkant**	A	N	7	7	7	7	N	A	7	A	7	N	A	7	A	7	A	7	A	7	7	A	A	A	7	7	7	7	7	7	7	N	N	A	7
	über Aachen																										7									
	über Köln		7										7																							
	über Mönchengladbach			N	N	N	N			N		D			N		N		D		N	N				N		N	N	N	N	D				N
	über Neuss/Kaarst																																			
2551	**Siegburg**	7	5	3	3	2a	5	N	7	1a	7	4	5	7	4	5	2a	7	4	5	4	4	7	7	7	5	5	4	4	4	5	5	N	N	7	5
	über Jülich															7																				
	über Köln																																			
	über Mönchengladbach								N									N					N	N	N											
	über Sankt Augustin																																			
3190	**Simmerath**	A	7	7	7	7	2a	N	A	7	A	7	7	A	5	A	7	A	7	A	6	7	A	A	A	5	7	6	7	7	7	7	N	N	A	4
	über Aachen																				7					6										
	über Bonn																																			
	über Düren																																			
	über Köln						7								7											7		7								7
	über Schleiden																		4																	

„0" : kein VRS-Tarif

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Aachen	Adenau	Aldenhoven	Alfter	Alsdorf	Altenahr	Altenkirchen (Ww.)	Asbach	Bad Breisig	Bad Honnef	Bad Hönningen	Bad Münstereifel	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Baesweiler	Bedburg	Bergheim	Bergisch Gladbach	Bergneustadt	Betzdorf	Blankenheim	Bonn	Bornheim	Brohltal	Brühl	Burscheid	Daaden	Dahlem	Dormagen	Drolshagen	Düren	Düsseldorf Mitte/Nord	Düsseldorf Süd	Eitorf	Elsdorf	Engelskirchen	Erftstadt	Erkelenz	Erkrath/Haan/Hilden	Eschweiler	Euskirchen	Frechen	Gangelt	Geilenkirchen	Gerolstein	Grafschaft	Grevenbroich	Gummersbach	Hamm (Sieg)
2984	**Sinzig**	7	M	7	4	7	M	5	5	M	4	5	5	M	7	5	5	5	5	5	5	3	4	M	5	5	5	5	5	5	5	D	D	5	5	5	5	7	D	7	5	5	7	7	5	M	5	5	5
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach																																					D					D	D					
1740	**Solingen**	7	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	3	5	5	5	5	5	5	4	3	5	5	R	5	5	R	R	5	5	4	5	N	R	7	5	4	N	N	5	5	R	5	5
	über Düsseldorf Mitte/Nord																																																
	über Jülich																																																
	über Köln																	4											4									7					7	7			5		
	über Leichlingen																																																
	über Mönchengladbach	N																																															
	über Wermelskirchen																																																
3170	**Stolberg (Rhld.)**	A	7	A	6	A	7	7	7	7	7	7	6	7	A	6	5	7	7	7	6	7	6	7	6	6	7	6	7	7	A	N	N	7	5	7	5	A	N	A	5	5	A	A	7	7	6	7	7
	über Eschweiler																																																
	über Köln				7								7								7		7		7			7									7				7						7		
	über Schleiden																																																
	über Troisdorf																																																
2521	**Swisttal**	7	4	6	2a	7	3	5	5	5	4	5	3	4	7	5	5	5	5	5	4	3	2a	5	3	5	5	5	5	5	5	N	N	5	5	5	3	7	N	6	2a	4	7	7	5	4	5	5	5
	über Bonn		5		3		5																3																							5			
	über Düren																																																
	über Euskirchen																																																
	über Jülich																																																
	über Köln			7																			4																	7									
	über Meckenheim				3																																												
	über Mönchengladbach																																					N					N	N					
	über Siegburg																					4																											
	über Weilerswist																																																
3660	**Titz**	A	5	A	5	A	5	5	5	5	5	5	5	5	A	2a	3	5	5	5	5	5	5	5	4	5	5	5	5	5	A	N	N	5	2a	5	4	A	N	A	5	4	A	A	5	5	3	5	5
	über Bergheim															3																			3														
	über Düren															6	5																									6					7		
	über Frechen																																																
	über Jülich		7		7		7	7	7	7	7	7	6	7				7	7	7	7	7	7	7	5	7	7	7	7	7				7		7	5								7	7		7	7
	über Kerpen																														5				5														
2545	**Troisdorf**	7	5	7	3	7	4	4	4	5	4	5	5	4	7	5	4	3	5	5	5	2b	3	5	3	4	5	5	4	5	5	N	N	3	4	4	4	7	N	7	5	4	7	7	5	4	5	4	5
	über Bonn																																	4		5												5	
	über Düren																																																
	über Hamm (Sieg)							5																																									
	über Jülich																																																
	über Köln				4																	4																											
	über Lohmar																					3																											
	über Mönchengladbach																																					N					N	N					
	über Siegburg																					3																											
3420	**Übach-Palenberg**	A	7	A	7	A	7	7	7	7	7	7	7	7	A	6	6	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	N	7	A	N	N	7	5	7	6	A	N	A	6	7	A	A	7	7	N	7	7
	über Aachen															7	7	7								7									7		7												
	über Köln																												7								7				7						7		
	über Mönchengladbach		D		N		D	D	D	D	N	D	N	D					N	D	N	N	N	D	N		D	N		N				N	N	N	N				N	N			D	D		N	D
	über Neuss/Kaarst															7	7																																
3700	**Vettweiß**	A	5	A	4	A	5	5	5	5	5	5	4	5	A	5	4	5	5	5	5	5	4	5	4	5	5	5	5	5	A	N	N	5	4	5	3	A	N	A	3	4	A	A	5	5	5	5	5
	über Düren																																								4								
	über Erftstadt																														5																		
	über Euskirchen																														5																		
	über Kerpen																														5																		
	über Köln																																																
	über Schleiden																																																
2515	**Wachtberg**	7	5	7	3	7	3	5	4	4	3	5	4	3	7	5	5	5	5	5	5	2b	3	4	4	5	5	5	5	5	5	N	N	5	5	5	4	7	N	7	4	5	7	7	5	2a	5	5	5
	über Aachen																																																
	über Alfter																					3																											
	über Bonn						4																																							3			
	über Jülich																																																
	über Köln																																																
	über Mönchengladbach																																					N					N	N					
2461	**Waldbröl**	7	5	7	5	7	5	4	5	5	4	5	5	5	7	5	5	4	4	4	5	5	5	5	5	5	4	5	5	4	5	N	N	3	5	4	5	7	N	7	5	5	7	7	5	5	5	4	3
	über Bonn										5																																						
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach																																					N					N	N					

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Heimbach	Heinsberg (Rhld.)	Hellenthal	Hennef	Herdorf	Herzogenrath	Hückelhoven	Hückeswagen	Hürtgenwald	Hürth	Inden	Jüchen	Jülich	Jünkerath (Obere Kyll)	Kall	Kerpen	Kirchen	Köln	Königswinter	Korschenbroich	Kreuzau	Kürten	Langenfeld	Langerwehe	Leichlingen	Leverkusen	Lindlar	Linnich	Linz (Rhein)	Lohmar	Marienheide	Mechernich	Meckenheim	Meinerzhagen Stadt	Meinerzhagen-Valbert	Merzenich	Mönchengladbach	Monheim	Monschau	Morsbach	Much	Nettersheim	Neunk.-Seelscheid	Neuss/Kaarst	Neuwied	Nideggen	Niederkassel	Niederzier
2984	**Sinzig**	7	7	5	4	5	7	7	5	6	5	6	D	7	5	5	5	5	5	4	D	6	5	5	6	5	5	5	7	5	4	5	5	4	5	5	5	D	5	7	5	5	5	5	D	5	7	4	6
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach		D					D																																									
1740	**Solingen**	7	N	5	5	5	7	N	3	6	4	6	R	7	5	5	5	5	4	5	R	6	4	R	6	2a	3	4	7	5	4	5	5	5	5	5	5	R	R	7	5	5	5	5	R	5	7	4	6
	über Düsseldorf Mitte/Nord																																																
	über Jülich																																																
	über Köln		7					7																4															4						5				
	über Leichlingen																							3															4										
	über Mönchengladbach						N																																										
	über Wermelskirchen																																																
3170	**Stolberg (Rhld.)**	A	A	5	7	7	A	A	7	A	6	A	N	A	7	5	5	7	6	7	N	A	7	7	A	7	6	7	A	7	7	7	5	6	7	7	A	N	7	A	7	7	6	7	N	7	A	6	A
	über Eschweiler																																																
	über Köln			7							7					7																	7	7									7						
	über Schleiden	4																																															
	über Troisdorf																																															7	
2521	**Swisttal**	4	7	5	4	5	7	7	5	5	4	6	N	6	5	4	4	5	4	4	N	5	5	5	6	5	5	5	7	5	4	5	3	3	5	5	5	N	5	6	5	5	4	4	N	5	4	4	5
	über Bonn																5																																
	über Düren	6								6																																					5		
	über Euskirchen																																																
	über Jülich																																																
	über Köln	7												7																										7							7		6
	über Meckenheim																		5																														
	über Mönchengladbach		N					N																																									
	über Siegburg																																																
	über Weilerswist																																																
3660	**Titz**	A	A	5	5	5	A	A	5	A	4	A	N	A	5	5	3	5	4	5	N	A	5	5	A	5	5	5	A	5	5	5	5	5	5	5	A	N	5	A	5	5	5	5	N	5	A	5	A
	über Bergheim																																																
	über Düren																5		7																														
	über Frechen																4																																
	über Jülich			7	7	7			7		6				7	6		7		7			7	7		7	7	7		7	7	7		7	7	7			7		7	7	6	7		7		7	
	über Kerpen																																				4												
2545	**Troisdorf**	6	7	5	3	5	7	7	5	6	3	6	N	7	5	5	4	5	2b	3	N	6	4	4	6	4	4	4	7	4	2a	5	5	3	5	5	4	N	4	7	5	3	5	3	N	5	6	2a	6
	über Bonn										4						5		4				5	5		5	5	5									5		5									2b	
	über Düren	7																																													7		
	über Hamm (Sieg)																																																
	über Jülich																																																
	über Köln																																	5														2b	
	über Lohmar																																																
	über Mönchengladbach		N					N																																									
	über Siegburg																																																
3420	**Übach-Palenberg**	A	A	7	7	7	A	A	7	A	7	A	N	A	7	7	6	7	7	7	N	A	7	N	A	7	7	7	A	7	7	7	6	7	7	7	A	N	N	A	7	7	7	7	N	7	A	7	A
	über Aachen								7		7						7		7							7	7																						
	über Köln																							7									7						7										
	über Mönchengladbach			N	N	D									D	N	N	D		N			N					N		D	N	N	N	N	N						N	N	N	N		D		N	
	über Neuss/Kaarst																																																
3700	**Vettweiß**	A	A	5	5	5	A	A	5	A	4	A	N	A	5	4	3	5	4	5	N	A	5	5	A	5	5	5	A	5	5	5	3	5	5	5	A	N	5	A	5	5	4	5	N	5	A	5	A
	über Düren																4		5														4																
	über Erftstadt																																																
	über Euskirchen																																																
	über Kerpen																																																
	über Köln																																5																
	über Schleiden																																							5									
2515	**Wachtberg**	6	7	5	4	5	7	7	5	6	4	6	N	6	5	4	5	5	5	3	N	5	5	5	6	5	5	5	7	4	4	5	4	2a	5	5	5	N	5	7	5	5	5	4	N	5	6	4	6
	über Aachen																																																
	über Alfter																																																
	über Bonn																																																
	über Jülich																																																
	über Köln	7																				6																									7		
	über Mönchengladbach		N					N																																									
2461	**Waldbröl**	7	7	5	3	4	7	7	4	6	5	6	N	7	5	5	5	4	5	4	N	6	4	5	6	5	5	4	7	5	4	4	5	5	4	4	5	N	5	7	2a	3	5	3	N	5	7	5	6
	über Bonn																			5																													
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach		N					N																																									

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Nörvenich	Nümbrecht	Oberbettingen (Hillesh.)	Odenthal	Olpe	Overath	Pulheim	Radevormwald	Reichshof	Remagen	Remscheid	Rheinbach	Roetgen	Rommerskirchen	Rösrath	Ruppichteroth	Sankt Augustin	Schleiden	Schwelm/Ennepetal	Selfkant	Siegburg	Simmerath	Sinzig	Solingen	Stolberg (Rhld.)	Swisttal	Titz	Troisdorf	Übach-Palenberg	Unkel	Vettweiß	Wachtberg	Waldbröl	Waldfeucht	Wassenberg	Wegberg	Weilerswist	Wermelskirchen	Wesseling	Wiehl	Windeck	Wipperfürth	Wissen	Wuppertal Ost	Wuppertal West	Würselen	Zülpich
2984	**Sinzig**	5	5	5	5	5	5	5	5	5	M	5	4	7	5	5	5	4	5	D	7	4	7	M	5	7	4	5	4	7	5	5	3	5	7	7	7	5	5	4	5	5	5	5	D	D	7	5
	über Jülich																											7																				
	über Mönchengladbach																				D									D					D	D	D											
1740	**Solingen**	5	5	5	3	5	4	4	3	5	5	R	5	7	R	4	5	5	5	R	N	5	7	5	R	7	5	5	5	N	5	5	5	5	N	N	N	5	2a	4	5	5	4	5	R	R	7	5
	über Düsseldorf Mitte/Nord							5																																								
	über Jülich																											7																				
	über Köln														5						7									7					7	7	7											
	über Leichlingen																																															
	über Mönchengladbach																																															
	über Wermelskirchen											2a																																				
3170	**Stolberg (Rhld.)**	A	7	7	7	7	7	6	7	7	7	7	6	A	7	7	7	7	4	N	A	7	A	7	7	A	6	A	7	A	7	A	7	7	A	A	A	5	6	6	7	7	7	7	N	N	A	4
	über Eschweiler																		5																													
	über Köln												7						7								7											7										7
	über Schleiden																																															
	über Troisdorf																																															
2521	**Swisttal**	4	5	5	5	5	5	4	5	5	4	5	2a	6	5	5	5	4	4	N	7	4	5	4	5	6	1a	5	4	7	5	4	3	5	7	7	7	2a	5	3	5	5	5	5	N	N	7	3
	über Bonn							5																																								
	über Düren																																															
	über Euskirchen																																							4								
	über Jülich																											7																				
	über Köln													7									7			7																						
	über Meckenheim																																															
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
	über Siegburg																																															
	über Weilerswist												3																																			
3660	**Titz**	A	5	5	5	5	5	4	5	5	5	5	5	A	4	5	5	5	5	N	A	5	A	5	5	A	5	A	5	A	5	A	5	5	A	A	A	5	5	5	5	5	5	5	N	N	A	5
	über Bergheim																																															
	über Düren							6							7																																	
	über Frechen																																															
	über Jülich		7	7	7	7	7		7	7	7	7	6			7	7	7	6			7		7	7		7		7		7		7	7					7	7	7	7	7	7				
	über Kerpen	5																														5																
2545	**Troisdorf**	4	4	5	4	5	3	4	5	5	3	5	4	7	4	2a	3	2a	5	N	7	2a	7	4	5	7	4	5	1a	7	4	5	3	4	7	7	7	4	5	3	4	4	5	5	N	N	7	5
	über Bonn		5		5		4	5							5		4	2b																5							5	5						
	über Düren																																															
	über Hamm (Sieg)																																															
	über Jülich																											7																				
	über Köln												5			2b																																
	über Lohmar																																															
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
	über Siegburg															3																																
3420	**Übach-Palenberg**	A	7	7	7	7	7	7	7	7	7	N	7	A	N	7	7	7	6	N	A	7	A	7	N	A	7	A	7	A	7	A	7	7	A	A	A	6	7	7	7	7	7	7	N	N	A	6
	über Aachen							7	7																														7									
	über Köln											7			7				7						7													7										7
	über Mönchengladbach		N	D	N	N	N			N	D		N			N	N	N	N			N		D			N		N		D		N	N				N		N	N	N	N	D				N
	über Neuss/Kaarst																																															
3700	**Vettweiß**	A	5	5	5	5	5	4	5	5	5	5	4	A	5	5	5	5	4	N	A	5	A	5	5	A	4	A	5	A	5	A	5	5	A	A	A	3	5	4	5	5	5	5	N	N	A	2a
	über Düren																																					4										
	über Erftstadt	4																																														3
	über Euskirchen																																															
	über Kerpen																											5																				4
	über Köln												5																																			4
	über Schleiden																						4																									
2515	**Wachtberg**	5	5	5	5	5	5	5	5	5	2a	5	3	7	5	4	5	3	5	N	7	4	6	3	5	7	3	5	3	7	4	5	1a	5	7	7	7	4	5	4	5	5	5	5	N	N	7	4
	über Aachen																						7																									
	über Alfter																																															
	über Bonn										2b																																					
	über Jülich																											7																				
	über Köln																																															
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
2461	**Waldbröl**	5	2a	5	4	4	4	5	5	2a	5	5	5	7	5	4	2a	4	5	N	7	4	7	5	5	7	5	5	4	7	5	5	5	1a	7	7	7	5	5	5	3	2a	4	3	N	N	7	5
	über Bonn																	5											5																			
	über Jülich																											7																				
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											

„0" : kein VRS-Tarif

Tarifgebiets-Nr.	Standort:	Aachen	Adenau	Aldenhoven	Alfter	Alsdorf	Altenahr	Altenkirchen (Ww.)	Asbach	Bad Breisig	Bad Honnef	Bad Hönningen	Bad Münstereifel	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Baesweiler	Bedburg	Bergheim	Bergisch Gladbach	Bergneustadt	Betzdorf	Blankenheim	Bonn	Bornheim	Brohltal	Brühl	Burscheid	Daaden	Dahlem	Dormagen	Drolshagen	Düren	Düsseldorf Mitte/Nord	Düsseldorf Süd	Eitorf	Elsdorf	Engelskirchen	Erftstadt	Erkelenz	Erkrath/Haan/Hilden	Eschweiler	Euskirchen	Frechen	Gangelt	Geilenkirchen	Gerolstein	Grafschaft	Grevenbroich	Gummersbach	Hamm (Sieg)
3450	**Waldfeucht**	A	7	A	7	A	7	7	7	7	7	7	7	7	A	5	6	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	N	7	A	N	N	7	6	7	7	A	N	A	7	7	A	A	7	7	N	7	7
	über Aachen															7	7	7																	7														
	über Köln																												7																				
	über Mönchengladbach		D		N		D	D	D	D	N	D	N	D					N	D	N	N	N	D	N		D	N		N				N	N	N	N				N	N			D	D		N	D
	über Neuss/Kaarst															7	7																																
3460	**Wassenberg**	A	7	A	7	A	7	7	7	7	7	7	7	7	A	5	5	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	N	7	A	N	N	7	4	7	6	A	N	A	7	6	A	A	7	7	N	7	7
	über Aachen															7	7	7																	7		7					7							
	über Köln																												7								7										7		
	über Mönchengladbach		D		N		D	D	D	D	N	D	N	D			6		N	D	N	N	N	D	N		D	N		N				N	N	N	N				N	N			D	D		N	D
	über Neuss/Kaarst															6																																	
3470	**Wegberg**	A	7	A	7	A	7	7	7	7	7	7	7	7	A	5	5	6	7	7	7	7	7	7	7	6	7	7	N	7	A	N	N	7	4	7	6	A	N	A	7	6	A	A	7	7	N	7	7
	über Aachen															7	7	7								7									7		7					7							
	über Köln																												7								7										7		
	über Mönchengladbach		D		N		D	D	D	D	N	D	N	D			6		N	D	N	N	N	D	N		D	N		N				N	N	N	N				N	N			D	D		N	D
	über Neuss/Kaarst															6		7								7																							
2710	**Weilerswist**	6	4	5	3	6	4	5	5	5	5	5	3	4	6	4	4	4	5	5	4	4	2a	5	2a	5	5	5	4	5	4	N	N	5	4	5	2a	6	N	5	2a	4	7	6	5	4	5	5	5
	über Aachen																																																
	über Bonn		5				5							5																																5			
	über Düren																																																
	über Hürth																						3																										
	über Kerpen																																																
	über Köln	7		7		7									7								4		4						5							7		7				7					
	über Meckenheim				4																																												
	über Mönchengladbach																																					N					N	N					
2340	**Wermelskirchen**	7	5	6	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	3	4	5	5	5	5	5	4	2a	5	5	4	5	5	4	4	5	5	4	5	6	3	6	5	4	7	7	5	5	5	4	5
	über Aachen																																					7					7	7					
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach	N				N									N																																		
	über Neuss/Kaarst																																					7											
	über Remscheid																																																
2850	**Wesseling**	7	5	6	3	7	5	5	5	5	4	5	5	4	7	4	4	3	5	5	5	3	2a	5	2a	4	5	5	3	5	5	N	N	5	4	4	3	7	N	6	4	3	7	7	5	4	4	5	5
	über Bergheim																																																
	über Bonn																								3																								
	über Euskirchen																																																
	über Jülich																																																
	über Kerpen																																									4							
	über Köln																								2b																								
	über Mönchengladbach																																					N					N	N					
2455	**Wiehl**	7	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	4	3	5	5	5	5	5	5	4	5	5	5	4	5	N	N	4	5	2a	5	7	N	7	5	5	7	7	5	5	5	2a	4
	über Bonn																																																
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach																																					N					N	N					
2597	**Windeck**	7	5	7	5	7	5	3	4	5	4	5	5	5	7	5	5	5	4	3	5	5	5	5	5	5	4	5	5	4	5	N	N	2a	5	4	5	7	N	7	5	5	7	7	5	5	5	4	2a
	über Bonn										5																																						
	über Hennef																																	5														5	
	über Jülich																																																
	über Köln																																																
	über Mönchengladbach																																					N					N	N					
2420	**Wipperfürth**	7	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	3	4	5	5	5	5	5	5	3	5	5	5	4	5	N	N	5	5	3	5	7	N	7	5	5	7	7	5	5	5	3	5
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach																																					N					N	N					
	über Remscheid																																																
3140	**Würselen**	A	7	A	7	A	7	7	7	7	7	7	6	7	A	6	6	7	7	7	6	7	7	7	7	7	7	7	7	7	A	N	N	7	5	7	6	A	N	A	6	6	A	A	7	7	7	7	7
	über Aachen																																		6														
	über Köln												7								7																7				7								
	über Mönchengladbach															N	N	N								N																					N		
2740	**Zülpich**	5	4	5	4	5	4	5	5	5	5	5	3	5	5	4	4	5	5	5	4	5	3	5	3	5	5	4	5	5	4	N	N	5	4	5	2a	6	N	4	2a	4	7	6	5	5	5	5	5
	über Bonn		5				5																																										
	über Düren																																																
	über Erftstadt																																																
	über Kerpen																																																
	über Köln	7		7		7									7																5							7		7				7					
	über Mönchengladbach																																					N					N	N					
	über Nideggen																																																
	über Nörvenich																																				3												

Tarifgebiets-Nr.	Standort:	Heimbach	Heinsberg (Rhld.)	Hellenthal	Hennef	Herdorf	Herzogenrath	Hückelhoven	Hückeswagen	Hürtgenwald	Hürth	Inden	Jüchen	Jülich	Jünkerath (Obere Kyll)	Kall	Kerpen	Kirchen	Köln	Königswinter	Korschenbroich	Kreuzau	Kürten	Langenfeld	Langerwehe	Leichlingen	Leverkusen	Lindlar	Linnich	Linz (Rhein)	Lohmar	Marienheide	Mechernich	Meckenheim	Meinerzhagen Stadt	Meinerzhagen-Valbert	Merzenich	Mönchengladbach	Monheim	Monschau	Morsbach	Much	Nettersheim	Neunk.-Seelscheid	Neuss/Kaarst	Neuwied	Nideggen	Niederkassel	Niederzier
3450	**Waldfeucht**	A	A	7	7	7	A	A	7	A	7	A	N	A	7	7	6	7	7	7	N	A	7	N	A	7	7	7	A	7	7	7	7	7	7	7	A	N	N	A	7	7	7	7	N	7	A	7	A
	über Aachen										7						7		7																														
	über Köln																							7															7										
	über Mönchengladbach			N	N	D									D	N	N	D		N			N					N		D	N	N	N	N	N						N	N	N	N		D		N	
	über Neuss/Kaarst																																																
3460	**Wassenberg**	A	A	7	7	7	A	A	7	A	7	A	N	A	7	7	6	7	6	7	N	A	7	N	A	7	7	7	A	7	7	7	7	7	7	7	A	A	N	A	7	7	7	7	N	7	A	7	A
	über Aachen										7						7		7																														
	über Köln																							7															7										
	über Mönchengladbach			N	N	D									D	N	N	D		N			N					N		D	N	N	N	N	N						N	N	N	N		D		N	
	über Neuss/Kaarst																		7																														
3470	**Wegberg**	A	A	7	7	7	A	A	6	A	7	A	N	A	7	7	6	7	6	7	N	A	7	N	A	6	6	7	A	7	7	7	7	7	7	7	A	A	N	A	7	7	7	7	N	7	A	7	A
	über Aachen								7		7						7		7							7	7																						
	über Köln																							7															7										
	über Mönchengladbach			N	N	D									D	N	N	D		N			N					N		D	N	N	N	N	N						N	N	N	N		D		N	
	über Neuss/Kaarst								7										7							7	7																						
2710	**Weilerswist**	4	7	5	5	5	6	6	5	5	3	5	N	5	5	4	3	5	4	4	N	4	5	5	5	5	4	5	5	5	5	5	3	4	5	5	4	N	5	5	5	5	4	5	N	5	3	4	4
	über Aachen																																							6									
	über Bonn																																																
	über Düren	5																																													4		
	über Hürth																																																
	über Kerpen	6																																													5		
	über Köln	7					7			6		6		7								5			6				7											7							7		6
	über Meckenheim																																																
	über Mönchengladbach		N					N																																									
2340	**Wermelskirchen**	7	7	5	5	5	7	7	2a	6	4	6	5	6	5	5	5	5	4	5	5	6	3	3	6	3	3	4	7	5	4	3	5	5	4	4	5	5	4	7	5	4	5	4	5	5	6	4	6
	über Aachen																																																
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach						N																						N																				
	über Neuss/Kaarst																																																
	über Remscheid																																																
2850	**Wesseling**	5	7	5	4	5	7	7	4	6	3	6	N	6	5	5	4	5	2b	4	N	5	4	4	6	4	4	4	7	5	4	5	5	4	5	5	4	N	4	7	5	4	5	4	N	5	5	3	5
	über Bergheim																																																
	über Bonn																																																
	über Euskirchen																																																
	über Jülich																																																
	über Kerpen																																																
	über Köln	6																																													6		
	über Mönchengladbach		N					N																																									
2455	**Wiehl**	7	7	5	4	5	7	7	4	6	5	6	N	7	5	5	5	5	4	5	N	6	4	5	6	5	5	3	7	5	3	3	5	5	3	4	5	N	5	7	3	2a	5	3	N	5	7	4	6
	über Bonn																																																
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach		N					N																																									
2597	**Windeck**	7	7	5	3	4	7	7	5	6	5	6	N	7	5	5	5	4	5	4	N	6	5	5	6	5	5	4	7	5	4	4	5	5	4	5	5	N	5	7	2a	4	5	3	N	5	7	5	6
	über Bonn																			5																													
	über Hennef																																																
	über Jülich																																																
	über Köln																															5																	
	über Mönchengladbach		N					N																																									
2420	**Wipperfürth**	7	7	5	5	5	7	7	2a	6	5	6	N	7	5	5	5	5	4	5	N	6	2a	4	6	4	4	2a	7	5	4	2a	5	5	3	4	5	N	4	7	4	4	5	4	N	5	7	5	6
	über Jülich																																																
	über Mönchengladbach		N					N																																									
	über Remscheid																																																
3140	**Würselen**	A	A	6	7	7	A	A	7	A	7	A	N	A	7	6	5	7	7	7	N	A	7	7	A	7	7	7	A	7	7	7	6	7	7	7	A	N	7	A	7	7	6	7	N	7	A	7	A
	über Aachen																6																																
	über Köln			7												7																	7										7						
	über Mönchengladbach								N										N							N	N																						
2740	**Zülpich**	3	6	4	5	5	6	6	5	4	4	4	N	5	4	3	3	5	4	5	N	3	5	5	4	5	5	5	5	5	5	5	2a	4	5	5	4	N	5	4	5	5	3	5	N	5	2a	4	4
	über Bonn																																																
	über Düren	5															4		5			4																									4		
	über Erftstadt																																																
	über Kerpen																																																
	über Köln	6	7				7	7		6		6		7								5			6				7											7							6		6
	über Mönchengladbach		N					N																																									
	über Nideggen																5																																
	über Nörvenich																																																

Tarifgebiets-Nr.	Standort:	Nörvenich	Nümbrecht	Oberbettingen (Hillesh.)	Odenthal	Olpe	Overath	Pulheim	Radevormwald	Reichshof	Remagen	Remscheid	Rheinbach	Roetgen	Rommerskirchen	Rösrath	Ruppichteroth	Sankt Augustin	Schleiden	Schwelm/Ennepetal	Selfkant	Siegburg	Simmerath	Sinzig	Solingen	Stolberg (Rhld.)	Swisttal	Titz	Troisdorf	Übach-Palenberg	Unkel	Vettweiß	Wachtberg	Waldbröl	Waldfeucht	Wassenberg	Wegberg	Weilerswist	Wermelskirchen	Wesseling	Wiehl	Windeck	Wipperfürth	Wissen	Wuppertal Ost	Wuppertal West	Würselen	Zülpich
3450	**Waldfeucht**	A	7	7	7	7	7	7	7	7	7	N	7	A	N	7	7	7	7	N	A	7	A	7	N	A	7	A	7	A	7	A	7	7	A	A	A	7	7	7	7	7	7	7	N	N	A	7
	über Aachen							7																																								
	über Köln											7			7										7																							
	über Mönchengladbach		N	D	N	N	N			N	D		N			N	N	N	N			N		D			N		N		D		N	N				N		N	N	N	N	D				N
	über Neuss/Kaarst																																															
3460	**Wassenberg**	A	7	7	7	7	7	6	7	7	7	N	7	A	N	7	7	7	7	N	A	7	A	7	N	A	7	A	7	A	7	A	7	7	A	A	A	7	7	7	7	7	7	7	N	N	A	6
	über Aachen							7																																								
	über Köln											7			7										7																							7
	über Mönchengladbach		N	D	N	N	N			N	D		N			N	N	N	N			N		D			N		N		D		N	N				N		N	N	N	N	D				N
	über Neuss/Kaarst							7																																								
3470	**Wegberg**	A	7	7	7	7	7	6	7	7	7	N	7	A	N	7	7	7	7	N	A	7	A	7	N	A	7	A	7	A	7	A	7	7	A	A	A	7	6	7	7	7	7	7	N	N	A	6
	über Aachen							7																															7									
	über Köln											7			7										7																							7
	über Mönchengladbach		N	D	N	N	N			N	D		N			N	N	N	N			N		D			N		N		D		N	N				N		N	N	N	N	D				N
	über Neuss/Kaarst							7																															7									
2710	**Weilerswist**	3	5	5	5	5	5	4	5	5	4	5	3	5	4	4	5	5	4	N	7	5	5	5	5	5	2a	5	4	6	5	3	4	5	7	7	7	1a	5	3	5	5	5	5	N	N	6	2a
	über Aachen													6									6																									
	über Bonn																																															
	über Düren																															4																
	über Hürth																																															
	über Kerpen																																															
	über Köln	4												7									7			7				7																	7	
	über Meckenheim																																															
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
2340	**Wermelskirchen**	5	4	5	2a	5	4	4	3	4	5	2a	5	7	4	4	5	5	5	4	7	5	7	5	2a	6	5	5	5	7	5	5	5	5	7	7	6	5	1a	4	4	5	2a	5	3	3	7	5
	über Aachen																				7									7							7											
	über Jülich																											7																				
	über Mönchengladbach																																														N	
	über Neuss/Kaarst																																				7											
	über Remscheid																																										3					
2850	**Wesseling**	4	5	5	4	5	4	3	5	5	4	5	4	7	4	3	4	4	5	N	7	4	6	4	4	6	3	5	3	7	4	4	4	5	7	7	7	3	4	1a	5	5	5	5	N	N	7	4
	über Bergheim							4																																								
	über Bonn																																															
	über Euskirchen																										4																					
	über Jülich																											7																				
	über Kerpen																																															
	über Köln																						7																									
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
2455	**Wiehl**	5	2a	5	4	4	3	5	4	2a	5	5	5	7	5	4	3	4	5	N	7	4	7	5	5	7	5	5	4	7	5	5	5	3	7	7	7	5	4	5	1a	4	4	4	N	N	7	5
	über Bonn																	5											5																			
	über Jülich																											7																				
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
2597	**Windeck**	5	3	5	5	4	4	5	5	3	5	5	5	7	5	4	3	4	5	N	7	4	7	5	5	7	5	5	4	7	5	5	5	2a	7	7	7	5	5	5	4	1a	5	3	N	N	7	5
	über Bonn																	5											5																			
	über Hennef																																															
	über Jülich																											7																				
	über Köln						5									5																																
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
2420	**Wipperfürth**	5	4	5	3	4	3	5	2a	4	5	3	5	7	5	4	4	5	5	N	7	5	7	5	4	7	5	5	5	7	5	5	5	4	7	7	7	5	2a	5	4	5	1a	5	N	N	7	5
	über Jülich																											7																				
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
	über Remscheid																																						3									
3140	**Würselen**	A	7	7	7	7	7	6	7	7	7	7	7	A	7	7	7	7	5	N	A	7	A	7	7	A	7	A	7	A	7	A	7	7	A	A	A	6	7	7	7	7	7	7	N	N	A	5
	über Aachen							7																																								
	über Köln							7											7																			7										7
	über Mönchengladbach							N	N						N																								N									
2740	**Zülpich**	3	5	5	5	5	5	4	5	5	5	5	3	5	5	5	5	5	4	N	7	5	4	5	5	4	3	5	5	6	5	2a	4	5	7	6	6	2a	5	4	5	5	5	5	N	N	5	1a
	über Bonn																																															
	über Düren	4																																														
	über Erftstadt																															3																
	über Kerpen																															4																
	über Köln													7									7			7				7		4				7	7										7	
	über Mönchengladbach																				N									N					N	N	N											
	über Nideggen																																															
	über Nörvenich																																															

„0" : kein VRS-Tarif

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Aachen	Adenau	Aldenhoven	Alfter	Alsdorf	Altenahr	Altenkirchen (Ww.)	Asbach	Bad Breisig	Bad Honnef	Bad Hönningen	Bad Münstereifel	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Baesweiler	Bedburg	Bergheim	Bergisch Gladbach	Bergneustadt	Betzdorf	Blankenheim	Bonn	Bornheim	Brohltal	Brühl	Burscheid	Daaden	Dahlem	Dormagen	Drolshagen	Düren	Düsseldorf Mitte/Nord	Düsseldorf Süd	Eitorf	Elsdorf	Engelskirchen	Erftstadt	Erkelenz	Erkrath/Haan/Hilden	Eschweiler	Euskirchen	Frechen
2961	**Altenkirchen (Ww.)**	7	5	7	5	7	5	M	3	5	4	5	5	5	7	5	5	5	5	M	5	5	5	5	5	5	M	5	5	5	5	D	D	3	5	5	5	7	D	7	5	5
	über Hamm (Sieg)																																									
	über Jülich																																									
	über Mönchengladbach																																					D				
	über Windeck																																									
2963	**Asbach**	7	5	7	5	7	5	3	M	5	2a	M	5	5	7	5	5	5	5	5	5	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	D	D	2a	5	5	5	7	D	7	5	5
	über Bad Honnef											4																														
	über Jülich																																									
	über Mönchengladbach																																					D				
	über Troisdorf										4																															
2969	**Bad Hönningen**	7	5	7	5	7	5	5	M	5	4	M	5	5	7	5	5	5	5	5	5	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	D	D	5	5	5	5	7	D	7	5	5
	über Bad Honnef								4																																	
	über Jülich																																									
	über Mönchengladbach																																					D				
2958	**Betzdorf**	7	5	7	5	7	5	M	5	5	5	5	5	5	7	5	5	5	5	M	5	5	5	5	5	5	M	5	5	5	5	D	D	4	5	5	5	7	D	7	5	5
	über Jülich																																									
	über Mönchengladbach																																					D				
2954	**Daaden**	7	5	7	5	7	5	M	5	5	5	5	5	5	7	5	5	5	5	M	5	5	5	5	5	5	M	5	5	5	5	D	D	5	5	5	5	7	D	7	5	5
	über Jülich																																									
	über Mönchengladbach																																					D				
8804	**Drolshagen**	7	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	5	2a	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	W	5	N	N	4	5	4	5	7	N	7	5	5
	über Bergisch Gladbach																																									
	über Jülich																																									
	über Mönchengladbach																																					N				
2996	**Gerolstein**	7	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	5	5	5	4	5	5	5	5	5	5	4	5	5	5	D	D	5	5	5	5	7	D	7	5	5
	über Aachen																																									
	über Düren																																									
	über Jülich																																									
	über Mönchengladbach																																					D				
2956	**Hamm (Sieg)**	7	5	7	5	7	5	M	4	5	5	5	5	5	7	5	5	5	5	M	5	5	5	5	5	5	M	5	5	5	5	D	D	3	5	5	5	7	D	7	5	5
	über Jülich																																									
	über Mönchengladbach																																					D				
	über Troisdorf																																									
2953	**Herdorf**	7	5	7	5	7	5	M	5	5	5	5	5	5	7	5	5	5	5	M	5	5	5	5	5	5	M	5	5	5	5	D	D	5	5	5	5	7	D	7	5	5
	über Jülich																																									
	über Mönchengladbach																																					D				
2990	**Jünkerath (Obere Kyll)**	7	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	4	5	7	5	5	5	5	5	3	5	5	5	5	5	5	2a	5	5	5	D	D	5	5	5	5	7	D	7	5	5
	über Aachen																																									
	über Düren																																									
	über Euskirchen												5																													
	über Jülich																																									
	über Köln																																									
	über Kreuzau																																									
	über Mönchengladbach																																					D				
2959	**Kirchen**	7	5	7	5	7	5	M	5	5	5	5	5	5	7	5	5	5	5	M	5	5	5	5	5	5	M	5	5	5	5	D	D	5	5	5	5	7	D	7	5	5
	über Jülich																																									
	über Mönchengladbach																																					D				
2968	**Linz (Rhein)**	7	5	7	5	7	5	4	M	5	3	M	5	5	7	5	5	5	5	5	5	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	D	D	4	5	5	5	7	D	7	5	5
	über Bad Honnef								4																																	
	über Jülich																																									
	über Mönchengladbach																																					D				
2970	**Neuwied**	7	5	7	5	7	5	5	M	5	4	M	5	5	7	5	5	5	5	5	5	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	D	D	5	5	5	5	7	D	7	5	5
	über Jülich																																									
	über Mönchengladbach																																					D				
2989	**Oberbettingen (Hillesh.)**	7	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	5	5	5	4	5	5	5	5	5	5	3	5	5	5	D	D	5	5	5	5	7	D	7	5	5
	über Aachen																																									
	über Düren																																									
	über Jülich																																									
	über Kreuzau																																									
	über Mönchengladbach																																					D				
8805	**Olpe**	7	5	7	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	5	3	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	W	5	N	N	5	5	4	5	7	N	7	5	5
	über Jülich																																									
	über Mönchengladbach																																					N				

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Gangelt	Geilenkirchen	Gerolstein	Grafschaft	Grevenbroich	Gummersbach	Hamm (Sieg)	Heimbach	Heinsberg (Rhld.)	Hellenthal	Hennef	Herdorf	Herzogenrath	Hückelhoven	Hückeswagen	Hürtgenwald	Hürth	Inden	Jüchen	Jülich	Jünkerath (Obere Kyll)	Kall	Kerpen	Kirchen	Köln	Königswinter	Korschenbroich	Kreuzau	Kürten	Langenfeld	Langerwehe	Leichlingen	Leverkusen	Lindlar	Linnich	Linz (Rhein)	Lohmar	Marienheide	Mechernich	Meckenheim	Meinerzhagen Stadt	Meinerzhagen-Valbert	Merzenich	Mönchengladbach	Monheim	Monschau
2961	**Altenkirchen (Ww.)**	7	7	5	5	5	5	M	7	7	5	3	M	7	7	5	6	5	6	D	7	5	5	5	M	5	4	D	6	5	5	6	5	5	5	7	4	4	5	5	5	5	5	5	D	5	7
	über Hamm (Sieg)											4																																			
	über Jülich																																														
	über Mönchengladbach	D	D							D					D																																
	über Windeck																																														
2963	**Asbach**	7	7	5	5	5	5	4	7	7	5	2a	5	7	7	5	6	5	6	D	7	5	5	5	5	5	2a	D	6	5	5	6	5	5	5	7	M	4	5	5	4	5	5	5	D	5	7
	über Bad Honnef																																				4										
	über Jülich																																														
	über Mönchengladbach	D	D							D					D																																
	über Troisdorf											4																																			
2969	**Bad Hönningen**	7	7	5	5	5	5	5	7	7	5	5	5	7	7	5	6	5	6	D	7	5	5	5	5	5	4	D	6	5	5	6	5	5	5	7	M	5	5	5	5	5	5	5	D	5	7
	über Bad Honnef																																														
	über Jülich																																														
	über Mönchengladbach	D	D							D					D																																
2958	**Betzdorf**	7	7	5	5	5	5	M	7	7	5	5	M	7	7	5	6	5	6	D	7	5	5	5	M	5	5	D	6	5	5	6	5	5	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	D	5	7
	über Jülich																																														
	über Mönchengladbach	D	D							D					D																																
2954	**Daaden**	7	7	5	5	5	5	M	7	7	5	5	M	7	7	5	6	5	6	D	7	5	5	5	M	5	5	D	6	5	5	6	5	5	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	D	5	7
	über Jülich																																														
	über Mönchengladbach	D	D							D					D																																
8804	**Drolshagen**	7	7	5	5	5	3	5	7	7	5	5	5	7	7	4	6	5	6	N	7	5	5	5	5	5	5	N	6	4	5	6	5	5	4	7	5	4	3	5	5	4	4	5	N	5	7
	über Bergisch Gladbach																																														
	über Jülich																																														
	über Mönchengladbach	N	N							N					N																																
2996	**Gerolstein**	7	7	T	5	5	5	5	6	7	4	5	5	7	7	5	6	5	6	D	7	T	4	5	5	5	5	D	6	5	5	6	5	5	5	7	5	5	5	4	5	5	5	5	D	5	6
	über Aachen																																														7
	über Düren								7																																						
	über Jülich																																														
	über Mönchengladbach	D	D							D					D																																
2956	**Hamm (Sieg)**	7	7	5	5	5	5	M	7	7	5	4	M	7	7	5	6	5	6	D	7	5	5	5	M	5	4	D	6	5	5	6	5	5	5	7	5	4	5	5	5	5	5	5	D	5	7
	über Jülich																																														
	über Mönchengladbach	D	D							D					D																																
	über Troisdorf																										5																				
2953	**Herdorf**	7	7	5	5	5	5	M	7	7	5	5	M	7	7	5	6	5	6	D	7	5	5	5	M	5	5	D	6	5	5	6	5	5	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	D	5	7
	über Jülich																																														
	über Mönchengladbach	D	D							D					D																																
2990	**Jünkerath (Obere Kyll)**	7	7	T	5	5	5	5	5	7	4	5	5	7	7	5	6	5	6	D	7	T	4	5	5	5	5	D	6	5	5	6	5	5	5	7	5	5	5	4	5	5	5	5	D	5	5
	über Aachen																																														7
	über Düren								7																																						
	über Euskirchen																																														
	über Jülich																																														
	über Köln																																														
	über Kreuzau								6																																						
	über Mönchengladbach	D	D							D					D																																
2959	**Kirchen**	7	7	5	5	5	5	M	7	7	5	5	M	7	7	5	6	5	6	D	7	5	5	5	M	5	5	D	6	5	5	6	5	5	5	7	5	5	5	5	5	5	5	5	D	5	7
	über Jülich																																														
	über Mönchengladbach	D	D							D					D																																
2968	**Linz (Rhein)**	7	7	5	5	5	5	5	7	7	5	4	5	7	7	5	6	5	6	D	7	5	5	5	5	5	4	D	6	5	5	6	5	5	5	7	M	5	5	5	5	5	5	5	D	5	7
	über Bad Honnef																																														
	über Jülich																																														
	über Mönchengladbach	D	D							D					D																																
2970	**Neuwied**	7	7	5	5	5	5	5	7	7	5	5	5	7	7	5	6	5	6	D	7	5	5	5	5	5	4	D	6	5	5	6	5	5	5	7	M	5	5	5	5	5	5	5	D	5	7
	über Jülich																																														
	über Mönchengladbach	D	D							D					D																																
2989	**Oberbettingen (Hillesh.)**	7	7	T	5	5	5	5	5	7	4	5	5	7	7	5	6	5	6	D	7	T	4	5	5	5	5	D	6	5	5	6	5	5	5	7	5	5	5	4	5	5	5	5	D	5	5
	über Aachen																																														7
	über Düren								7																																						
	über Jülich																																														
	über Kreuzau								6																																						
	über Mönchengladbach	D	D							D					D																																
8805	**Olpe**	7	7	5	5	5	4	5	7	7	5	5	5	7	7	4	6	5	6	N	7	5	5	5	5	5	5	N	6	4	5	6	5	5	4	7	5	5	4	5	5	4	4	5	N	5	7
	über Jülich																																														
	über Mönchengladbach	N	N							N					N																																

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Morsbach	Much	Nettersheim	Neunk.-Seelscheid	Neuss/Kaarst	Neuwied	Nideggen	Niederkassel	Niederzier	Nörvenich	Nümbrecht	Oberbettingen (Hillesh.)	Odenthal	Olpe	Overath	Pulheim	Radevormwald	Reichshof	Remagen	Remscheid	Rheinbach	Roetgen	Rommerskirchen	Rösrath	Ruppichteroth	Sankt Augustin	Schleiden	Schwelm/Ennepetal	Selfkant	Siegburg	Simmerath	Sinzig	Solingen	Stolberg (Rhld.)	Swisttal	Titz	Troisdorf	Übach-Palenberg	Unkel	Vettweiß	Wachtberg	Waldbröl	Waldfeucht	Wassenberg	Wegberg	Weilerswist	Wermelskirchen	Wesseling	Wiehl	Windeck	Wipperfürth	Wissen	Wuppertal Ost	Wuppertal West	Würselen	Zülpich
2961	**Altenkirchen (Ww.)**	4	4	5	4	D	5	7	5	6	5	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	4	4	5	D	7	4	7	5	5	7	5	5	4	7	4	5	5	4	7	7	7	5	5	5	5	3	5	M	D	D	7	5
	über Hamm (Sieg)																																					5																			
	über Jülich																																				7																				
	über Mönchengladbach																													D									D					D	D	D											
	über Windeck																																																				4				
2963	**Asbach**	5	5	5	4	D	M	7	5	6	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	4	4	5	D	7	4	7	5	5	7	5	5	4	7	M	5	4	5	7	7	7	5	5	5	5	4	5	5	D	D	7	5
	über Bad Honnef																																																								
	über Jülich																																				7																				
	über Mönchengladbach																													D									D					D	D	D											
	über Troisdorf																																																								
2969	**Bad Hönningen**	5	5	5	5	D	M	7	5	6	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	5	5	5	D	7	5	7	5	5	7	5	5	5	7	M	5	5	5	7	7	7	5	5	5	5	5	5	5	D	D	7	5
	über Bad Honnef																																																								
	über Jülich																																				7																				
	über Mönchengladbach																													D									D					D	D	D											
2958	**Betzdorf**	3	5	5	5	D	5	7	5	6	5	4	5	5	5	5	5	5	4	5	5	5	7	5	5	4	5	5	D	7	5	7	5	5	7	5	5	5	7	5	5	5	4	7	7	7	5	5	5	5	3	5	M	D	D	7	5
	über Jülich																																				7																				
	über Mönchengladbach																													D									D					D	D	D											
2954	**Daaden**	4	5	5	5	D	5	7	5	6	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	5	5	5	D	7	5	7	5	5	7	5	5	5	7	5	5	5	4	7	7	7	5	5	5	5	4	5	M	D	D	7	5
	über Jülich																																				7																				
	über Mönchengladbach																													D									D					D	D	D											
8804	**Drolshagen**	4	4	5	4	N	5	7	5	6	5	4	5	4	W	4	5	5	3	5	5	5	7	5	4	4	5	5	N	7	5	7	5	5	7	5	5	5	7	5	5	5	4	7	7	7	5	5	5	4	4	4	5	N	N	7	5
	über Bergisch Gladbach													5																																											
	über Jülich																																				7																				
	über Mönchengladbach																													N									N					N	N	N											
2996	**Gerolstein**	5	5	4	5	D	5	6	5	6	5	5	T	5	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	5	5	4	D	7	5	6	5	5	7	5	5	5	7	5	5	5	5	7	7	7	5	5	5	5	5	5	5	D	D	7	5
	über Aachen																																																								
	über Düren							7																								7																									
	über Jülich																																				7																				
	über Mönchengladbach																													D									D					D	D	D											
2956	**Hamm (Sieg)**	3	4	5	4	D	5	7	5	6	5	4	5	5	5	5	5	5	4	5	5	5	7	5	5	4	4	5	D	7	4	7	5	5	7	5	5	5	7	5	5	5	3	7	7	7	5	5	5	4	2a	5	3	D	D	7	5
	über Jülich																																				7																				
	über Mönchengladbach																													D									D					D	D	D											
	über Troisdorf																										5																														
2953	**Herdorf**	4	5	5	5	D	5	7	5	6	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	5	5	5	D	7	5	7	5	5	7	5	5	5	7	5	5	5	4	7	7	7	5	5	5	5	4	5	M	D	D	7	5
	über Jülich																																				7																				
	über Mönchengladbach																													D									D					D	D	D											
2990	**Jünkerath (Obere Kyll)**	5	5	4	5	D	5	5	5	6	5	5	T	5	5	5	5	5	5	5	5	5	6	5	5	5	5	4	D	7	5	5	5	5	7	5	5	5	7	5	5	5	5	7	7	7	5	5	5	5	5	5	5	D	D	7	4
	über Aachen																						7																																		
	über Düren																															7																									
	über Euskirchen																																																								
	über Jülich																																				7																				
	über Köln							6																																																	
	über Kreuzau																																																								
	über Mönchengladbach																													D									D					D	D	D											
2959	**Kirchen**	4	5	5	5	D	5	7	5	6	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	5	5	5	D	7	5	7	5	5	7	5	5	5	7	5	5	5	4	7	7	7	5	5	5	5	4	5	M	D	D	7	5
	über Jülich																																				7																				
	über Mönchengladbach																													D									D					D	D	D											
2968	**Linz (Rhein)**	5	5	5	5	D	M	7	4	6	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	5	4	5	D	7	4	7	5	5	7	5	5	4	7	M	5	4	5	7	7	7	5	5	5	5	5	5	5	D	D	7	5
	über Bad Honnef																																																								
	über Jülich																																				7																				
	über Mönchengladbach																													D									D					D	D	D											
2970	**Neuwied**	5	5	5	5	D	M	7	5	6	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	7	5	5	5	5	5	D	7	5	7	5	5	7	5	5	5	7	M	5	5	5	7	7	7	5	5	5	5	5	5	5	D	D	7	5
	über Jülich																																				7																				
	über Mönchengladbach																													D									D					D	D	D											
2989	**Oberbettingen (Hillesh.)**	5	5	4	5	D	5	6	5	6	5	5	T	5	5	5	5	5	5	5	5	5	6	5	5	5	5	4	D	7	5	5	5	5	7	5	5	5	7	5	5	5	5	7	7	7	5	5	5	5	5	5	5	D	D	7	5
	über Aachen																						7																																		
	über Düren							7																								7																									
	über Jülich																																				7																				
	über Kreuzau																																																								
	über Mönchengladbach																													D									D					D	D	D											
8805	**Olpe**	4	4	5	4	N	5	7	5	6	5	4	5	5	W	4	5	5	4	5	5	5	7	5	5	5	5	5	N	7	5	7	5	5	7	5	5	5	7	5	5	5	4	7	7	7	5	5	5	4	4	4	5	N	N	7	5
	über Jülich																																				7																				
	über Mönchengladbach																													N									N					N	N	N											

„0" : kein VRS-Tarif

Unkel - Wissen

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Aachen	Adenau	Aldenhoven	Alfter	Alsdorf	Altenahr	Altenkirchen (Ww.)	Asbach	Bad Breisig	Bad Honnef	Bad Hönningen	Bad Münstereifel	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Baesweiler	Bedburg	Bergheim	Bergisch Gladbach	Bergneustadt
2967	**Unkel**	7	5	7	4	7	5	4	M	5	2a	M	5	5	7	5	5	5	5
	über Jülich																		
	über Köln																		
	über Mönchengladbach																		
2955	**Wissen**	7	5	7	5	7	5	M	5	5	5	5	5	5	7	5	5	5	5
	über Bonn																		
	über Jülich																		
	über Mönchengladbach																		
	über Troisdorf																		
	über Windeck							4											

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Betzdorf	Blankenheim	Bonn	Bornheim	Brohltal	Brühl	Burscheid	Daaden	Dahlem	Dormagen	Drolshagen	Düren	Düsseldorf Mitte/Nord	Düsseldorf Süd	Eitorf	Elsdorf	Engelskirchen	Erftstadt
2967	**Unkel**	5	5	4	4	5	5	5	5	5	5	5	5	D	D	4	5	5	5
	über Jülich																		
	über Köln																		
	über Mönchengladbach																		
2955	**Wissen**	M	5	5	5	5	5	5	M	5	5	5	5	D	D	4	5	5	5
	über Bonn																		
	über Jülich																		
	über Mönchengladbach																		
	über Troisdorf																		
	über Windeck																		

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Erkelenz	Erkrath/Haan/Hilden	Eschweiler	Euskirchen	Frechen	Gangelt	Geilenkirchen	Gerolstein	Grafschaft	Grevenbroich	Gummersbach	Hamm (Sieg)	Heimbach	Heinsberg (Rhld.)	Hellenthal	Hennef	Herdorf	Herzogenrath
2967	**Unkel**	7	D	7	5	5	7	7	5	5	5	5	5	6	7	5	4	5	7
	über Jülich																		
	über Köln													7					
	über Mönchengladbach	D					D	D							D				
2955	**Wissen**	7	D	7	5	5	7	7	5	5	5	5	3	7	7	5	4	M	7
	über Bonn																		
	über Jülich																		
	über Mönchengladbach	D					D	D							D				
	über Troisdorf																		
	über Windeck																		

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Hückelhoven	Hückeswagen	Hürtgenwald	Hürth	Inden	Jüchen	Jülich	Jünkerath (Obere Kyll)	Kall	Kerpen	Kirchen	Köln	Königswinter	Korschenbroich	Kreuzau	Kürten	Langenfeld	Langerwehe
2967	**Unkel**	7	5	6	5	6	D	7	5	5	5	5	5	3	D	6	5	5	6
	über Jülich																		
	über Köln																		
	über Mönchengladbach	D																	
2955	**Wissen**	7	5	6	5	6	D	7	5	5	5	M	5	4	D	6	5	5	6
	über Bonn													5					
	über Jülich																		
	über Mönchengladbach	D																	
	über Troisdorf													5					
	über Windeck																		

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Leichlingen	Leverkusen	Lindlar	Linnich	Linz (Rhein)	Lohmar	Marienheide	Mechernich	Meckenheim	Meinerzhagen Stadt	Meinerzhagen-Valbert	Merzenich	Mönchengladbach	Monheim	Monschau	Morsbach	Much	Nettersheim
2967	**Unkel**	5	5	5	7	M	4	5	5	4	5	5	5	D	5	7	5	5	5
	über Jülich																		
	über Köln																		
	über Mönchengladbach																		
2955	**Wissen**	5	5	5	7	5	4	5	5	5	5	5	5	D	5	7	3	5	5
	über Bonn																		
	über Jülich																		
	über Mönchengladbach																		
	über Troisdorf																		
	über Windeck																		

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Neunk.-Seelscheid	Neuss/Kaarst	Neuwied	Nideggen	Niederkassel	Niederzier	Nörvenich	Nümbrecht	Oberbettingen (Hillesh.)	Odenthal	Olpe	Overath	Pulheim	Radevormwald	Reichshof	Remagen	Remscheid	Rheinbach
2967	**Unkel**	4	D	M	6	4	6	5	5	5	5	5	5	5	5	5	4	5	5
	über Jülich																		
	über Köln				7														
	über Mönchengladbach																		
2955	**Wissen**	4	D	5	7	5	6	5	4	5	5	5	5	5	5	4	5	5	5
	über Bonn																		
	über Jülich																		
	über Mönchengladbach																		
	über Troisdorf																		
	über Windeck																		

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Roetgen	Rommerskirchen	Rösrath	Ruppichteroth	Sankt Augustin	Schleiden	Schwelm/Ennepetal	Selfkant	Siegburg	Simmerath	Sinzig	Solingen	Stolberg (Rhld.)	Swisttal	Titz	Troisdorf	Übach-Palenberg	Unkel
2967	**Unkel**	7	5	5	4	4	5	D	7	4	7	5	5	7	5	5	4	7	M
	über Jülich															7			
	über Köln																		
	über Mönchengladbach								D									D	
2955	**Wissen**	7	5	5	4	5	5	D	7	5	7	5	5	7	5	5	5	7	5
	über Bonn																		
	über Jülich															7			
	über Mönchengladbach								D									D	
	über Troisdorf																		
	über Windeck																		

Tarif-gebiets-Nr.	Standort:	Vettweiß	Wachtberg	Waldbröl	Waldfeucht	Wassenberg	Wegberg	Weilerswist	Wermelskirchen	Wesseling	Wiehl	Windeck	Wipperfürth	Wissen	Wuppertal Ost	Wuppertal West	Würselen	Zülpich
2967	**Unkel**	5	4	5	7	7	7	5	5	4	5	5	5	5	D	D	7	5
	über Jülich																	
	über Köln																	
	über Mönchengladbach				D	D	D											
2955	**Wissen**	5	5	3	7	7	7	5	5	5	4	3	5	M	D	D	7	5
	über Bonn																	
	über Jülich																	
	über Mönchengladbach				D	D	D											
	über Troisdorf																	
	über Windeck																	

„0" : kein VRS-Tarif